

SCHRIFTEN DES INSTITUTS FÜR KONJUNKTURFORSCHUNG

Wochenbericht

HERAUSGEBER: PROF. DR. ERNST WAGEMANN

11. Jahrgang

Berlin, den 23. März 1938

Nummer 12/13

Nachdruck und Vervielfältigung sowie schriftliche, telegraphische und telephonische
Verbreitung — auch auszugsweise — ohne besondere Genehmigung nicht zulässig

Fünf Jahre nationalsozialistische Wirtschaftsgesetzgebung

	Seite
Einleitung	1
1. Lenkung des Arbeitseinsatzes	2
2. Wiederaufbau der Landwirtschaft	4
3. Neue Forst- und Holzwirtschaftspolitik	6
4. Sicherung der industriellen Rohstoffversorgung	9
5. Raumordnung, Landesplanung, Wohnungs- und Siedlungswesen, Städtebau	13
6. Neuordnung des Nachrichten- und Verkehrswesens	16
7. Devisenbewirtschaftung und Außenhandelsförderung	19
8. Preise und Preispolitik	22
9. Einkommens- und Kaufkraftpolitik	24
10. Neue Kredit- und Bankenpolitik	25
11. Ordnung der öffentlichen Finanzwirtschaft	29



Die neue Entwicklungsrichtung, die die deutsche Volkswirtschaft seit nunmehr fünf Jahren unter der planmäßigen Führung der nationalsozialistischen Regierung eingeschlagen hat, wird in diesen Blättern laufend, jedoch überwiegend an Hand statistischer Daten dargestellt. Die vorliegende Nummer des Wochenberichts macht den Versuch, in zusammenfassender Betrachtung sich dem Problem noch

sammenarbeiten von Staatsführung und Volk die Krise der Jahre 1929/32 voll überwunden und die Wirtschaft über alle vorher erreichten Positionen hinaus in Neuland vorstoßen konnte, zeigt am besten, wie weit die Neuformung der Wirtschaft schon vorgeschritten ist.

Der vorliegende systematische Überblick über die Wirtschaftsgesetzgebung des Dritten Reiches kann — aus Raumgründen und um die Lesbarkeit der Darstellung zu erhalten — natürlich kein vollständiges Bild der Geschehnisse vermitteln. Die Darstellung macht aber überzeugend klar, wie sich der wirtschaftspolitische Einfluß der Staatsführung bis in die feinsten Verästelungen der Wirtschaft erstreckt und so für die Wirtschaft in ihrer Totalität neue Arbeitsformen, ja eine neue Wirtschaftsethik heranreifen läßt. Die Gesetzgebung der vergangenen fünf Jahre zeigt weiter, welche Beweglichkeit der Führung und des wirtschaftspolitischen Einsatzes notwendig war, um den jeweils wechselnden, überwiegend außenwirtschaftlich bedingten Schwierigkeiten mit den geeigneten Mitteln zu begegnen.

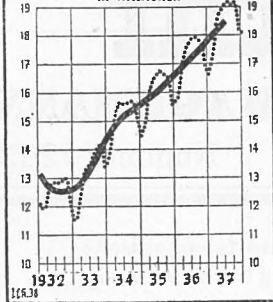
Auch heute sind noch Schwierigkeiten zu überwinden. Aber: „Die hohe und strenge Ethik des Nationalsozialismus entspricht der Schwere der Aufgabe, einen allzu engen Lebensraum neu zu gestalten, einer Aufgabe, die kraftvolle Völker unter harten Opfern bewältigen.“ Von der nationalsozialistischen Weltanschauung getragen, ist das deutsche Volk an der Arbeit, um auch den zweiten Vierjahresplan seiner bestimmten Vollendung entgegentzuführen.

von einer anderen Seite zu nähern: Auf Grund der wirtschaftlichen Gesetzgebung im weitesten Sinne des Wortes soll ein Bild gegeben werden von den großen und einschneidenden Veränderungen im Aufbau und Gefüge der Wirtschaft, die entscheidend zur Durchsetzung einer neuen Wirtschaftsgesinnung beitragen. Natürlich kann diese neue Gesinnung durch Gesetze allein nicht erreicht werden; es kommt auf den Geist an, in dem die Vorschriften erlassen und ausgelegt werden, sowie auf die innere Einstellung, mit der die wirtschaftenden Menschen diese Gesetze aufnehmen.

Die Tatsache aber, daß unter dem Wirken dieser Gesetzgebung, bei dem einhelligen Zu-

1. Lenkung des Arbeitseinsatzes

Zahl der Beschäftigten in Millionen



Die Aufgaben des Arbeitseinsatzes haben sich in den letzten fünf Jahren von Grund auf gewandelt. Angesichts der großen Massenarbeitslosigkeit kam es in den Jahren 1933 und 1934 darauf an, möglichst viele Arbeitslose in den Arbeitsprozeß einzugliedern. Je mehr jedoch die Belegung der Wirtschaft fortschritt, desto klarer zeigte sich, daß der vorhandene

Bestand an Arbeitskräften nicht ausreichte, um alle Arbeitsmöglichkeiten zu verwirklichen. Schon 1935 trat da und dort ein empfindlicher Mangel an Arbeitskräften auf, der sich noch steigerte, als die einsetzenden Arbeiten am Wiederaufbau der Wehrmacht die Produktion erhöhten. Eine besondere „Arbeitsbeschaffung“ war damit überflüssig geworden.

Noch ehe der zweite Vierjahresplan in Gang gekommen war, war der Überfluß an Arbeitskräften verschwunden. Die neuen Arbeiten beanspruchten die letzten noch freien Kräfte und führten zu einem allgemeinen Mangel an Arbeitern und Angestellten, wie er in dieser Form noch niemals in Deutschland aufgetreten war. So mußten die Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durch Planungen abgelöst werden, die sich die Deckung des dringlichsten Bedarfs an Arbeitskräften zum Ziele setzten. Jetzt gilt es, den Bestand an Arbeitern und Angestellten zu erweitern, die Ergiebigkeit der volkswirtschaftlichen Arbeit zu steigern und schließlich sogar den weniger dringlichen Bedarf an Arbeitskräften zurückzustellen.

A. Die gesetzlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit

Die beiden großen Gesetze zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit waren das *G. zur Verminderung der Arbeitslosigkeit* v. 1. 6. 1933 (RGBl. I S. 323) und das *2. G. zur Verminderung der Arbeitslosigkeit* v. 21. 9. 1933 (RGBl. I S. 651). Soweit sie den Einsatz des Staatskredits für öffentliche Arbeiten und Zuschüsse für Instandsetzungs- und Neubauarbeiten an Wohngebäuden vorsahen, haben sie mit dem Auslaufen dieser Aktionen und der Beseitigung der Arbeitslosigkeit nur mehr historische Bedeutung. Die Bestimmungen über die Ehestandsdarlehen, die zum erstenmal in dem *G. v. 1. 6. 1933* niedergelegt waren, sind durch mehrere Gesetze und Verordnungen umgebildet und ausgebaut worden. Am Anfang war es neben der bevölkerungspolitischen Zielsetzung der Ehestandsdarlehen besonders wichtig, daß gleichzeitig das Angebot an weiblichen Arbeitskräften eingeschränkt wurde. Die Ehestandsdarlehen wurden infolgedessen nur dann gewährt, wenn die Frau vor der Ehe als Arbeiterin oder Angestellte tätig war, nach der Eheschließung aber dem Erwerbsleben fernblieb. Die letzte Bestimmung fiel mit dem *3. G. zur Änderung des G. über Förderung der Eheschließungen* v. 3. 11. 1937 (RGBl. I S. 1158) fort. Angesichts der Knappheit an Arbeitskräften wird den Empfängerinnen von Ehestandsdarlehen gestattet, weiter zu arbeiten oder die Arbeit wieder aufzunehmen.

Bis in die Gegenwart reichen dagegen die Bestimmungen, die die Einstellung von Hausgehilfinnen fördern sollen. Das *G. zur Befreiung der Hausgehilfinnen von der Pflicht zur Arbeitslosenversicherung* v. 12. 5. 1933 (RGBl. I S. 265) befreit die Hausgehilfinnen von der Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung; die *VO. über die Herabsetzung der Beiträge zur Invalidenversicherung für Hausgehilfinnen* v. 16. 5. 1933 (RGBl. I S. 283) ermäßigt ihre Beitragsleistung zur Invalidenversicherung. Nach dem *EinkommensteuerG.* v. 16. 10. 1934 (RGBl. I S. 1007) bleiben für Hausangestellte monatlich je 50 *RM* im Rahmen der Sonderausgaben frei.

B. Der allgemeine gesetzliche Rahmen zur Regelung des Arbeitseinsatzes

Die Aufgaben, die sich im Zeichen des steigenden Kräftemangels ergaben, bedingten einen stärkeren Ausbau der Arbeits- und Arbeitseinsatzorganisation und vor allem die Schaffung von gesetzlichen Grundlagen, die — zum Teil weitgehende — Eingriffe in das Arbeitsverhältnis erlaubten.

Das *G. über die Treuhänder der Arbeit* vom 19. 5. 1933 (RGBl. I S. 285), das *G. zur Ordnung der nationalen Arbeit* v. 20. 1. 1934 (RGBl. I S. 45) (mit bisher 19 DVO.) und das *G. zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben* v. 23. 3. 1934 (RGBl. I S. 220) berührten zwar nicht unmittelbar den Arbeitseinsatz, bildeten aber eine seiner stärksten Stützen, indem sie die Grundlagen einer neuen Sozialverfassung schufen. Unmittelbar der Arbeitsvermittlung diente das *G. über die Einführung eines Arbeitsbuches* v. 26. 2. 1935 (RGBl. I S. 311). Erst mit dem Arbeitsbuch ist der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung die Möglichkeit gegeben, einen umfassenden Überblick über die vorhandenen Kräfte zu gewinnen und so das Interesse des einzelnen an der zweckmäßigsten Ausnutzung seiner Fähigkeiten mit den Notwendigkeiten eines volkswirtschaftlich richtigen Arbeitseinsatzes zu verbinden. Das *G. über Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung* v. 5. 11. 1935 (RGBl. I S. 1281) erleichterte der Reichsanstalt die neuen Aufgaben des Arbeitseinsatzes, indem es der Reichsanstalt die alleinige Zuständigkeit auf dem Gebiet der Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung übertrug und diese Arbeiten mehr noch als bisher bei den Arbeitsämtern einheitlich zusammenfaßte.

Die *VO. zur Durchführung des Vierjahresplans* v. 18. 10. 1936 (RGBl. I S. 887) schuf die gesetzliche Handhabe, den Arbeitseinsatz stärker den Bedürfnissen des neuen Vierjahresplans anzupassen. Mit der Rückgliederung des Saarlandes war endlich die Sonderaufgabe gestellt, den Rechtszustand des Reiches auf das Saarland zu übertragen.

C. Die Bestimmungen zur Deckung des notwendigen Bedarfs an Arbeitskräften

Schon 1934 zeigte es sich, daß sich mit Maßnahmen der Arbeitsbeschaffung allein eine zweckmäßige Gestaltung des Arbeitseinsatzes nicht erreichen ließ. Anlaß zu neuen Eingriffen war anfangs die Tatsache, daß die Arbeitslosigkeit nicht gleichmäßig abnahm. Sie sank auf dem Lande weit stärker als in den Großstädten. Außerdem waren es gerade die jüngeren Arbeitslosen, die am schnellsten wieder Beschäftigung fanden, während ein großer Teil der älteren Angestellten noch immer auf einen Arbeitsplatz warten mußte. Schon damals machten sich aber bereits die ersten Anzeichen eines verstärkten Mangels an landwirtschaftlichen Arbeitskräften bemerkbar.

Im *G. zur Regelung des Arbeitseinsatzes* v. 15. 5. 1934 (RGBl. I S. 381) wurde daher die Reichsanstalt ermächtigt, für einzelne Gebiete Zuzugssperren zu verhängen. Sie machte davon für Berlin, für die Wirtschaftsgebiete Hamburg und Bremen und vorübergehend auch für das Saarland Gebrauch. Den gleichen Zielen dient die Bestimmung, daß aus der Landwirtschaft stammende Arbeitskräfte in bestimmten Industriezweigen nur mit Genehmigung der Arbeitsämter Aufnahme finden können. Das Gesetz bietet weiter den Arbeitsämtern die Handhabe, in solche Wirtschaftszweige abgewanderte landwirtschaftliche Arbeitskräfte wieder aufs Land zurück-

zuföhren. Die *Anordn. über die Verteilung von Arbeitskräften* v. 28. 8. 1934 (RABl. I S. 202) richtete einen einmaligen „Arbeitsplatzaustausch“ ein. Erwerbstätige unter 25 Jahren wurden nach Möglichkeit in die Landwirtschaft, Hauswirtschaft, den Arbeitsdienst usw. übergeführt, um Beschäftigung für ältere arbeitslose Arbeiter und Angestellte zu schaffen. Die Einstellung von Angestellten über 40 Jahre wurde außerdem noch dadurch erleichtert, daß die Betriebe dafür vorübergehend eine laufende Beihilfe aus Mitteln der Reichsanstalt bekommen konnten.

Noch heute in Kraft ist die Bestimmung, daß die Einstellung von Arbeitern und Angestellten unter 25 Jahren nur mit Zustimmung des Arbeitsamts zulässig ist. Sie wurde durch die *Anordn. zur Änderung der Anordn. über die Verteilung von Arbeitskräften* v. 1. 3. 1938 (RA. Nr. 51) auch auf Lehrlinge und Praktikanten ausgedehnt; gleichzeitig bestimmt die *Anordn. zur Durchführung des Vierjahresplans über den verstärkten Einsatz von weiblichen Arbeitskräften in der Land- und Hauswirtschaft* v. 15. 2. 1938 (RABl. I S. 46), daß ledige weibliche Arbeitskräfte unter 25 Jahren nur dann eingestellt werden dürfen, wenn sie vorher ein Jahr in der Land- oder Hauswirtschaft gearbeitet haben. Vorläufig gilt diese Anordn. nur für Neueinstellungen von Arbeiterinnen in der Bekleidungs-, Textil- und Tabakindustrie und für Neueinstellungen als Angestellte.

Auch heute ist die Arbeitslosigkeit bei den älteren Angestellten noch nicht ganz beseitigt. Die Eingliederung der älteren arbeitslosen Angestellten wurde daher durch die *5. Anordn. zur Durchführung des Vierjahresplans über die Beschäftigung älterer Angestellter* v. 7. 11. 1936 (RABl. I S. 296) weiter vorangetrieben. Hiernach haben alle Betriebe und Verwaltungen mit zehn und mehr Angestellten in einem angemessenen Umfang Angestellte über 40 Jahre zu beschäftigen. Zu diesem Zwecke wird die Kündigung jüngerer Arbeitskräfte erleichtert. Soweit die einzelnen Betriebe und Verwaltungen solche Einstellungen nicht freiwillig vornehmen, kann sie das Arbeitsamt erzwingen.

Im übrigen war aber der Mangel an Arbeitskräften besonders in der Metallindustrie und im Baugewerbe so stark geworden, daß eine ordnungsmäßige Erledigung der staatspolitisch dringlichen Arbeiten, vor allem der Arbeiten im Rahmen des Vierjahresplans, in Frage gestellt war. Die *2. Anordn. zur Durchführung des Vierjahresplans zur Sicherstellung des Bedarfs an Metallarbeitern für staats- und wirtschaftspolitisch bedeutsame Aufträge der Eisen- und Metallwirtschaft* v. 7. 11. 1936 (RABl. I S. 293) und die *Anordn. über den Arbeitseinsatz von Metallarbeitern* v. 11. 2. 1937 (RABl. I S. 38) schufen daher folgenden Rechtszustand:

1. Kein Unternehmer darf einen Metallarbeiter einstellen, kein Metallarbeiter darf eine Beschäftigung annehmen, ohne daß eine schriftliche Zustimmung des Arbeitsamts vorliegt.
2. Metallarbeiter sind alle gelernten und angelernten Fachkräfte des Eisen- und Metallgewerbes (einschl. der technischen Angestellten bis zu 1 000 RM Monatsgehalt).

Ähnliches bestimmt die *Anordn. über den Arbeitseinsatz* v. 6. 10. 1937 (RABl. I S. 248) für Maurer und Zimmerer. Entsprechend dem Saisoncharakter der Bauarbeit ist die Zustimmung allerdings nicht notwendig, wenn die Einstellung von Maurern und Zimmerern in der Zeit vom 1. Dezember bis zum 28. Februar erfolgt oder wenn nachgewiesen werden kann, daß das letzte Arbeitsverhältnis vom Betriebsführer wegen Arbeitsmangel gelöst worden ist. Weiter verlangt die *3. Anordn. zur Durchführung des Vierjahresplans über die Rückführung von Metallarbeitern und Baufacharbeitern in ihren Beruf* v. 7. 11. 1936

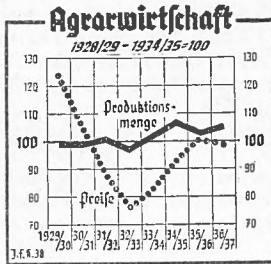
(RABl. I S. 294), daß diejenigen Betriebe, die Metallarbeiter oder Baufacharbeiter in beruhsfremder Arbeit beschäftigen, dies dem Arbeitsamt mitteilen. Das Arbeitsamt kann dann diesen Kräften Arbeitsplätze in der Metall- oder Bauwirtschaft zuweisen, die ihrer Fachausbildung entsprechen. Zur besseren Kontrolle des Arbeitsplatzwechsels verbietet ferner die *6. Anordn. zur Durchführung des Vierjahresplans über das Verbot von Kennwortanzeigen für die Anwerbung oder Vermittlung von Metallarbeitern und Baufacharbeitern* v. 7. 11. 1936 (RABl. I S. 297) die Anwerbung von Metallarbeitern und Baufacharbeitern durch Kennwortanzeigen. Die *7. Anordn. zur Durchführung des Vierjahresplans über die Verhinderung rechtswidriger Lösung von Arbeitsverhältnissen* v. 22. 12. 1936 (RABl. I S. 13) erlaubt es außerdem den Unternehmern in der Eisen- und Metallwirtschaft, im Baugewerbe, in der Ziegelindustrie und in der Landwirtschaft, bei unberechtigter vorzeitiger Lösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeiter oder Angestellten das Arbeitsbuch so lange zurückzubehalten, bis die Beschäftigung im Falle einer ordnungsmäßigen Kündigung enden würde. Die *Anordn. zur Änderung der 4. Anordn. zur Durchführung des Vierjahresplans über die Sicherstellung der Arbeitskräfte und des Bedarfs an Rohstoffen für staats- und wirtschaftspolitisch bedeutsame Bauvorhaben* v. 23. 7. 1937 (RABl. I S. 175) ermöglicht es sogar, den Arbeitseinsatz der Bauarbeiter zu beengen: alle Bauarbeiten, bei denen mehr als 2 t Baueisen verwendet werden, sind dem Arbeitsamt anzuzeigen.

Die gesetzlichen Maßnahmen zur Regelung des Arbeitseinsatzes begnügen sich aber nicht nur damit, die vorhandenen Arbeitskräfte zweckmäßig einzusetzen. Sie versuchen außerdem, den Bestand an Arbeitskräften, vor allem an Fachkräften, soweit es nur irgend geht, zu erweitern. So verpflichtet die *1. Anordn. zur Durchführung des Vierjahresplans zur Sicherstellung des Facharbeiterwachstums* v. 7. 11. 1936 (RABl. I S. 292) sämtliche Betriebe der Eisen- und Metallwirtschaft sowie des Baugewerbes mit zehn und mehr Beschäftigten, eine Zahl von Lehrlingen zu beschäftigen, die in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der beschäftigten Facharbeiter steht.

Wichtig in diesem Zusammenhang ist auch die *VO. über den Personenkreis der Kurzarbeiterunterstützung* v. 30. 6. 1937 (RABl. I S. 163), die den Kreis der Bezugsberechtigten der Kurzarbeiterunterstützung erheblich einschränkt. Bisherige Empfänger der allgemeinen und der verstärkten Kurzarbeiterunterstützung und der Sonderhilfe für langfristige Kurzarbeit in der Textilindustrie erhalten die Unterstützung nur dann weiter, wenn sie älter sind als 30 Jahre oder wenn sie mindestens einen zuschlagsberechtigten Angehörigen haben. Dieser Maßnahme liegt der Gedanke zugrunde, daß es heute bei dem Arbeitermangel nicht zu verantworten ist, daß junge unverheiratete Arbeiter, für die an sich volle Arbeitsmöglichkeit besteht, ihre Arbeitskraft nicht voll ausnutzen.

Eine andere Möglichkeit, den Bestand an Arbeitern und Angestellten zu erweitern, besteht darin, daß Selbständige in übersetzten Berufen und Gewerben veranlaßt werden, Arbeit als Arbeiter oder Angestellte anzunehmen. Den ersten Schritt in dieser Richtung machte die *Anordn. zur Durchführung des Vierjahresplans über Beschränkungen in der Ausübung des Wandergewerbes und Stadthausiergewerbes* v. 14. 12. 1937 (RABl. I S. 6): Wandergewerbescheine und Stadthausierscheine dürfen in Zukunft nur noch mit Zustimmung des Arbeitsamts erteilt werden. Bereits erteilte Scheine sind zu entziehen, wenn es das Arbeitsamt verlangt.

2. Wiederaufbau der Landwirtschaft



Die nationalsozialistische Regierung fand bei der Machtübernahme eine durch die langjährige Agrarkrise erschütterte Landwirtschaft vor. Die ins Unentwerfliche gewachsene Verschuldung hatte bereits den Besitzstand des alteingesessenen Bauerntums ernstlich gefährdet, die Preiszusammenbrüche auf dem Weltmarkt hatten das gesamte agrarische Preisniveau unter die Rentabilitätsgrenze gedrückt und zu einer unsteten, der heimischen Bedarfslage vielfach nicht angepaßten Produktion geführt. Dieser Zustand war untragbar angesichts der biologischen, staatspolitischen und kulturellen Wichtigkeit des Bauerntums und des aus der weltpolitischen Lage geborenen Zwanges, die Versorgung des Volkes mit Agrarprodukten mehr als bisher auf die Erträge des deutschen Bodens zu gründen.

Hieraus ergaben sich für die Gesetzgebung im landwirtschaftlichen bzw. im ernährungswirtschaftlichen Sektor des deutschen Volkes drei große agrarpolitische Ziele:

1. die Landwirtschaft in ihrem Besitz und Bestand zu sichern, d. h. allen in der Landwirtschaft tätigen Menschen die Möglichkeit zu geben, auf dem Lande einen — allen kulturellen Ansprüchen genügenden — Lebensunterhalt und Lebensinhalt zu finden,
2. die Produktivität der Landwirtschaft zu steigern und vor Erschütterungen zu bewahren sowie
3. eine festgefügte Marktordnung zu schaffen, um einerseits den Absatz und die „gerechte Preisbildung“ für landwirtschaftliche Produkte zu sichern und andererseits eine stetige und preiswerte Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln zu gewährleisten.

Diese Aufgaben sind mit Hilfe umfassender und zum größten Teil *grundlegend neuer Gesetzesmaßnahmen* in bemerkenswertem Umfang verwirklicht worden.

A. Sicherung des Besitzes und des Bestandes der Landwirtschaft

Die Gefahr des an der Jahreswende 1932/33 infolge übermäßiger Verschuldung drohenden Zusammenbruchs vieler landwirtschaftlicher Betriebe wurde zunächst durch eine *VO. des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung* v. 17. 1. 1933 (RGBl. I S. 19) gebannt, die sich insbesondere auch auf Pachtbetriebe erstreckte. Hierdurch wurde die notwendige Atempause gewonnen, um die Entschuldung (*G. zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse* v. 1. 6. 1933 (RGBl. I S. 331—344) der Landwirtschaft durchzuführen und den überschuldeten und zahlungsunfähig gewordenen Betrieben wieder eine wirtschaftliche Grundlage zu schaffen. Die Entschuldung soll etwa in 10 Jahren, d. h. voraussichtlich bis 1943, beendet sein.

Ein besonders schwieriges Problem bildete hierbei die Pächter-Entschuldung (*G. über Pächterschutz* v. 22. 4. 1933 (RGBl. I S. 221/222)), denn eine Sanierung dieser Betriebe konnte häufig nur durch zum Teil erhebliche Herabsetzung des Pachtzinses ermöglicht werden. Da hierdurch aber die Verpächter ihrerseits z. T. in Zahlungsschwierigkeiten kamen und Gefahr liefen, ihren Besitz zu verlieren, mußte als Ergänzung zur Pächterentschuldung eine *Verpächter-Entschuldungsordnung* erlassen werden.

Die geschilderten Maßnahmen dienten der Liquidierung der Krisenfolgen und waren daher vorübergehender Natur. Um für alle Zukunft derartige Gefährdungen des Besitzstandes auszuschließen, wurde ein neuer Weg von grundsätzlicher Bedeutung beschritten: es wurde die „Mobilisierung“ des bäuerlichen Grund und Bodens unterbunden. Das *ReichserbhofG.* v. 29. 9. 1933 (RGBl. I S. 685—692), das am 1. Reichs-Erntedanktag im Herbst 1933 verkündet wurde, schließt die Belastung und den Verkauf von Bauernwirtschaften grundsätzlich aus und verhindert damit eine Entwurzelung des Bauerntums. Weiter wurde durch das *G. über die Neubildung deutschen Bauerntums* v. 14. 7. 1933 (RGBl. I S. 517—518) die Errichtung neuer lebensfähiger Bauernhöfe gefördert und die Bildung von zu kleinen oder zu teuren (besser gesagt zu hoch belasteten) Siedlungen verhindert. Darüber hinaus ist man bestrebt, auch den Städter durch Schaffung von Schrebergärten, Stadtrandsiedlungen, Industriearbeiter-Heimstätten usw. stärker mit der Scholle zu verbinden (*Erl. über den Reichskommissar für das Siedlungswesen* v. 29. 3. 1934 (RGBl. I S. 295), da hierdurch die Gesundheit und Leistungsfähigkeit erhöht werden kann¹⁾. Zur Lösung dieser für das gesamte Volk außerordentlich wichtigen Probleme der *zweckmäßigen Bodenverteilung* wurden durch Reichsgesetze die Reichsstelle für Raumordnung und Landesplanung sowie die Reichsstelle für Landbeschaffung ins Leben gerufen und mit entsprechenden Vollmachten ausgestattet. (*G. über die Regelung des Landbedarfs der öffentlichen Hand* v. 29. 3. 1935 [RGBl. I S. 468] und *Erlaß über die Reichsstelle für Raumordnung* v. 26. 6. 1935 [RGBl. I S. 793] sowie *G. über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht* v. 29. 3. 1935 [RGBl. I 1935 S. 467]).

Einen weiteren Schritt auf dem Wege, dem landwirtschaftlichen Grund und Boden den Charakter als Handelsware zu nehmen, bedeutet das vor einiger Zeit erlassene *G. zur Änderung der Bekanntmachung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken* v. 26. 1. 1937 (RGBl. I S. 32—34), das die Genehmigung zum Verkauf landwirtschaftlicher Grundstücke an Bedingungen knüpft, durch die die Interessen der Allgemeinheit gewahrt werden. Demselben Zweck dienen die *VO. zur Sicherung der Landbewirtschaftung* v. 23. 3. 1937 (RGBl. I S. 422) und die *Reichsumlegungsordnung* v. 16. 6. 1937 (RGBl. I S. 629—648). Der Sinn der letzten Maßnahme besteht darin, die allzu starke Zersplitterung vieler Bauernbetriebe in kleine und kleinste Parzellen (bei vielen Bauernhöfen übersteigt die Zahl der Teilstücke die Zahl der insgesamt bewirtschafteten Hektare, ja oft sogar der Viertelhektare!) zu beseitigen und durch die *Zusammenlegung* der Parzellen die Möglichkeiten für die Anwendung moderner Arbeitsmethoden zu schaffen. Durch das Reichserbhofgesetz, das einer künftigen Zersplitterung Einhalt gebietet, hat diese Flurbereinigung einen dauernden Wert erhalten.

Von weittragender Bedeutung ist endlich noch das *G. über die Schätzung des Kulturbodens* [BodSchätzG.] v. 16. 10. 1935 (RGBl. I S. 1050/1051), mit dessen Hilfe zuverlässige Unterlagen für eine gerechte Besteuerung der Landwirtschaft sowie für die Durchführung von Meliorationen aller Art, für die Anlage von Siedlungen sowie für Werttaxen bei Verkäufen, Verpachtungen usw. gewonnen werden sollen (vgl. auch *ReichsbewertungsG.* [RBewG.] v. 16. 10. 1934 (RGBl. I S. 1085—1049)).

¹⁾ Mindestens ebenso wichtig ist aber, wie der Reichsiedlungs-Beauftragte Ludowici betont, daß durch den Besitz eines Stückchens Erde der Industriearbeiter und Städter erst eine „Heimat“ erhält; denn: „wer eine Heimat verteidigen soll, der muß erst einmal eine Heimat besitzen“. — (Im Kriege, so sagt Ludendorff, gab es in Württemberg — mit seiner günstigen Grundbesitzverteilung — nur gute Regimenter!)

Ebenso wichtig wie diese Gesetze zum Schutze des Bodens und zur Sicherung der Betriebe, d. h. der Betriebsleiter und ihrer Familien, sind die zahlreichen Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung der Landarbeiterschaft. Vor allem müssen hier die Bestrebungen zur Verbesserung der Arbeits- und Wohnverhältnisse der Landarbeiter (*VO. zur beschleunigten Förderung des Baues von Heuerlings- und Werkwohnungen sowie von Eigenheimen für ländliche Arbeiter und Handwerker* v. 10. 3. 1937 [RGBl. I S. 292—295]) erwähnt werden. Durch Schaffung einer *Landarbeiterordnung* (Grundregel des Reichsnährstandes für die Ausbildung in den männlichen praktischen Berufen der Landwirtschaft v. 1. 10. 1937 [RNvbl. S. 543]) ist die bisher als „ungelehrt“ (!) eingestufte Landarbeit zur „gelernten“ Arbeit geworden. Hierdurch, sowie durch den beabsichtigten Ausbau, des (Fortbildungs-)Schulwesens (Landarbeiter-Ausbildungsordnung), durch die Förderung des Heuerlingwesens, durch die Schaffung des Siedlerscheins und nicht zuletzt durch die grundsätzliche Neuordnung des gesamten Siedlungswesens sind die sozialen Aufstiegsmöglichkeiten in der Landwirtschaft wesentlich verbessert worden. Ferner ist durch die *VO. über ausländische Arbeitnehmer* v. 23. 1. 1933 [RGBl. I S. 26—29] dafür Sorge getragen, daß — im Gegensatz zur Vorkriegszeit — hierdurch kein Lohndruck und keine Verschlechterung der Arbeitsbedingungen für deutsche Landarbeiter stattfindet. Auf lange Sicht betrachtet, werden sich alle diese Maßnahmen zweifellos als eine wirksame Waffe im Kampf gegen die *Landflucht* erweisen (vgl. auch RA. 1934, Nr. 302).

Dem Landarbeiterproblem ist seit 1933 besondere Aufmerksamkeit gewidmet worden, und zwar einmal, weil auf diesem Gebiet in den letzten Jahrzehnten vieles versäumt worden war und zweitens, weil die Wiederbelebung der Wirtschaft seit 1933 die Abwanderung vom Lande begünstigt und noch im selben Jahr zu einem Arbeitermangel auf dem Lande geführt hatte. Um die Entblößung des Landes von Arbeitskräften zu verhindern und gleichzeitig die damals noch große Arbeitslosigkeit in den Städten wirksamer bekämpfen zu können, wurde es notwendig, die Freizügigkeit der Landarbeiter (*G. zur Regelung des Arbeitseinsatzes* v. 15. 5. 1934 [RGBl. I S. 381/382]) vorübergehend aufzuheben. Zugleich aber wurden mit der *Landarbeiterordnung* [Grundregel des Reichsnährstandes für die Ausbildung in den männlichen praktischen Berufen der Landwirtschaft v. 1. 10. 1937 [RNvbl. S. 543] und Grundregel des Reichsnährstandes für die Ausbildung in den weiblichen praktischen Berufen in der Landwirtschaft v. 1. 10. 1937 [RNvbl. S. 549]), mit der Regelung der Lohnverhältnisse sowie der Schaffung besserer Aufstiegsmöglichkeiten die Ursachen der Landflucht bekämpft. Weiter wurden ab 1934 die Wohn- und Arbeitsverhältnisse der Landarbeiter durch die Deutsche Arbeitsfront und den Reichsnährstand planmäßig betreut. Hinzu kamen die Beihilfen zum Bau von Landarbeiter- u. Heuerlingswohnungen (*VO. des Reichspräsidenten über die Übernahme von Reichsbürgschaften für Instandsetzungs- und Umbauarbeiten und über die Instandsetzung von landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden* v. 22. 2. 1933 [RGBl. I S. 79] u. [LwRMBI. 1936 Nr. 1]) und zur Anschaffung arbeitserleichternder Maschinen usw. (LwRMBI. 1937 Nr. 23). Jedoch ist es bisher noch nicht gelungen, das Problem der Bereitstellung von genügend Arbeitskräften zur Erzielung von Höchsterten zu lösen. Zur Erleichterung der Arbeitsverhältnisse wurden daher Verordnungen über den Einsatz des Arbeitsdienstes, der Wehrmacht, der Studenten und der Hitlerjugend erlassen. Endlich verdienen auch die Einrichtungen der „Landhilfe“, des weiblichen Pflichtjahres und des Landjahrs in diesem Zusammenhang Erwähnung, sowie die mit einigen ausländischen Staaten getroffenen Vereinbarungen über die Beschäftigung ausländischer Wanderarbeiter. Trotz allem bildet aber die Lösung des Arbeitsproblems vorläufig noch eine der wichtigsten Aufgaben im Agrarsektor.

B. Steigerung der landwirtschaftlichen Erzeugung

Der in ihrem Besitz gesicherten Landwirtschaft waren die wirtschaftlichen Voraussetzungen zu einer gesteigerten Produktivität zu eröffnen und auf die Dauer zu sichern. Das Problem wurde — ähnlich wie bei der Besitzsicherung — von Grund aus angepackt: An die Stelle der ungeregelten, durch den freien Marktpreis mangelhaft gesteuerten Wirtschaft wurde eine planvolle Bedarfsdeckungswirtschaft gesetzt (*G. über die Zuständigkeit des Reichs für die Regelung des ständischen Aufbaues der Landwirtschaft* v. 15. 7. 1933 [RGBl. I S. 495]).

Diese Zielsetzung erforderte eine umfassende und straffe Organisation, die in der Lage war, die Fülle administrativer Aufgaben (Festsetzung

der Preise, Regelung des Absatzes, Lenkung und Steigerung der Produktion) zu bewältigen. Sie wurde geschaffen durch die Errichtung des Reichsnährstandes (*G. über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes und Maßnahmen zur Markt- und Preisregelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse* v. 13. 9. 1933 [RGBl. I S. 626/627]). In ihm sind die mit der Erzeugung, der Verarbeitung und Verteilung landwirtschaftlicher Produkte beschäftigten Betriebe zu einer Körperschaft öffentlichen Rechts zusammengeschlossen, der es obliegt, Preise und Preisspannen festzusetzen, den Absatz in geregelte Bahnen zu lenken und überhaupt die gesamte Agrarwirtschaft den Bedürfnissen des Volksganzen entsprechend zu ordnen.

Neben der Ordnung der Erzeugung und des Absatzes (vgl. unten), die mittelbar natürlich auch der Produktionssteigerung dient, wurden seit 1933 auch eine Reihe von Maßnahmen zur Senkung der Gesteigungskosten, zur Erleichterung von Investitionen usw. getroffen, die unmittelbar auf die Förderung der Produktion hinzielten.

Von den wichtigsten Maßnahmen allgemeiner Natur sind die folgenden hervorzuheben: Die Steuererleichterungen aller Art, wie Fortfall der Grundvermögensteuer für die Landwirtschaft (*2. G. zur Verminderung der Arbeitslosigkeit [Abschnitt II]* v. 21. 9. 1933 [RGBl. I S. 651]), Senkung der landwirtschaftlichen Umsatzsteuer (*2. G. zur Verminderung der Arbeitslosigkeit [Abschnitt III]* v. 21. 9. 1933 [RGBl. I S. 652]), Befreiung der in der Land- und Forstwirtschaft, der Binnen- und Küstenfischerei Tätigen von der Arbeitslosenversicherung (*G. über Änderungen der Arbeitslosenhilfe* v. 22. 9. 1933 [RGBl. I S. 656/657]), Anrechnung rückständiger Steuern auf bauliche Betriebsverbesserungen u. a. m.; ferner die Zinssenkungen (*G. über die Zinserleichterung für landwirtschaftlichen Auslands Kredit* v. 20. 7. 1933 [RGBl. I S. 524/525]), wodurch die Zinslasten von etwa 1,1 Mrd. RM jährlich (1931/32) auf 0,61 Mrd. RM (1935/36) sanken. In diesem Zusammenhange ist auch der Ausbau der Betriebsberatung und die intensive Aufklärung und Werbetätigkeit im Rahmen der Erzeugungsschlacht zu nennen.

Ergänzt wurden diese allgemeinen Bestimmungen durch zahlreiche Einzelmaßnahmen für jeden landwirtschaftlichen Betriebszweig. Da eine Steigerung der Selbstversorgung wegen des beschränkten deutschen Raumes nur durch Betriebsintensivierung erfolgen kann, so galt es, alle Möglichkeiten auszunutzen, die die Flächenleistung erhöhen. Im wesentlichen handelte es sich dabei um folgende Maßnahmen: Modernisierung der Wirtschaftsgebäude (Zuschüsse zu Reparaturen aller Art und Neuinvestitionen, Steuererleichterung für Ersatzinvestitionen, Zuschüsse zum Bau von Arbeiterwohnungen, Ställen, Silos, neuzeitlichen Dungstätten und Jauchegruben sowie zur Anschaffung von bestimmten Maschinen — *Richtlinien für die Gewährung von Reichsbeihilfen zum Bau von Dungstätten und Jauchegruben* v. 21. 4. 1937 [LwRMBI. Nr. 19]; *Richtlinien für die Gewährung von Reichsbeihilfen zur Beschaffung von Kartoffeldämpfanlagen* v. 29. 4. 1937 [LwRMBI. Nr. 20]; *Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen aus Reichsmitteln zur Förderung des landwirtschaftlichen Maschinenwesens* v. 24. 5. 1937 [LwRMBI. Nr. 23]; *Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen zum Bau von Tabaktrockenschuppen*, [LwRMBI. 1937 Nr. 24] usw.), Förderung der Ackerwirtschaft durch Verordnungen zur Verbilligung des Kunstdüngers (*VO. über die Verbilligung von Stickstoff- und Kalidüngemitteln* v. 23. 3. 1937 [RGBl. I S. 376]), Senkung der Preise für Landmaschinen und landw. Geräte (*VO. über die Regelung der Preise und Handelsspannen im Geschäftsverkehr mit Landmaschinen u. landwirtschaftlichen Geräten* v. 10. 2. 1938 [RGBl. I S. 188]), durch Zuschüsse beim

Kauf von Saatgut, durch Beihilfen zum Umbruch von Wiesen und Weiden (*Reichsbeihilfe für Grünlandumbruch und Grünlandverbesserung. Richtlinien d. RuPrMfEuL.* v. 13. 3. 1937 [LwRMBL. Nr. 14]), durch die Gesetze über Pflanzenschutz, Saatguterzeugung und -handel u. a. m., Hebung der Viehzucht mit Hilfe des Tierzuchtgesetzes (*G. zur Förderung der Tierzucht* v. 17. 3. 1936 [RGBl. I S. 175]) sowie durch Zuschüsse zum Ankauf von Zucht- und Nutzvieh (insbesondere der Geflügel- und Schafzucht) usw.

C. Die Schaffung der Marktordnung

(Regelung der Preise und des Absatzes)

Im Laufe der letzten fünf Jahre wurde nach und nach fast das gesamte agrarische Preisnetz in die nährständische Regelung einbezogen. Die Preispolitik ist getragen vom Gedanken des *gerechten Preises*. Dieser soll einerseits hoch genug sein, um dem Erzeuger eine Deckung der Produktionskosten oder dem Verteiler eine Deckung der Verteilerkosten zuzüglich eines angemessenen Verdienstes zu gewährleisten, und andererseits wieder niedrig genug, um die Lebenshaltung der Städter nicht mehr als unbedingt nötig zu belasten. Dieser letztere Gesichtspunkt, die soziale Seite der Festpreise, gewann mit der fortschreitenden Abschließung Deutschlands vom Weltmarkt und den dadurch bedingten zeitweiligen Verknappungserscheinungen steigende Bedeutung. Die Festlegung der Lebensmittelpreise wurde zur entscheidenden Voraussetzung für die Durchführung der Arbeitsschlacht. Der Landwirtschaft gaben die Festpreise eine gesicherte Kalkulationsgrundlage und ermöglichten es ihr, eine zweckmäßige und geordnete Fruchtfolge einzuhalten.

Die zweckentsprechende Abstufung der einzelnen Preise gegeneinander bietet ein wirksames Mittel zur *Beeinflussung der Produktion*. So hat z. B. die Anbaufläche der Wintergerste zugenommen, die Schafhaltung hat sich ausgedehnt, die Erzeugung von Ölfrüchten und Spinnfaserpflanzen (Hanf, Flachs) sowie von Futterpflanzen ist beträchtlich gestiegen.

Durch die Festlegung büßte der Preis seine Funktion als Regulator der Warenverteilung ein, und die *Absatzregelung* wurde Aufgabe der preisfestsetzenden Stellen. Der Erzeuger mußte genau vorgeschriebene Absatzformen einhalten, Ablieferungskontingente und Andienungspflichten

wurden ihm auferlegt. Dagegen tauschte er den großen Vorteil ein, daß er der Sorge um den Absatz enthoben war und seine Kräfte ganz auf die Produktion konzentrieren konnte.

Stabilisierung der Preise und Regelung des Absatzes lassen sich wirksam nur durchführen, wenn sie gestützt werden durch umfassende *Vorratsbildung*. Die in technischer und organisatorischer Hinsicht immer vollkommener gestaltete Vorratshaltung wurde mehr und mehr zum Kernstück der Marktordnung.

Um den geordneten deutschen Markt gegen Störungen durch die Einfuhr zu schützen, wurden in den bestehenden lückenlosen Zolldamm in Gestalt der *Reichsstellen* „Schleusen“ eingebaut.

Die fünf Reichsstellen

1. Reichsstelle für Getreide, Futtermittel und sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse durch G. vom 30. 5. 33 (RGBl. I S. 313).
2. Reichsstelle für Milcherzeugnisse, Öle und Fette durch VO. vom 23. 3. 1933 und 4. 4. 1933 (RGBl. I S. 166).
3. Reichsstelle für Eier durch G. vom 20. 12. 1933 (RGBl. I S. 1094).
4. Reichsstelle für Tiere und tierische Erzeugnisse durch G. vom 23. 3. 1934 (RGBl. I S. 224).
5. Reichsstelle für Garten- und Weinbauerzeugnisse durch VO. vom 30. 9. 1936 (RGBl. I S. 857).

Das Durchschleusen geschieht in der Form, daß der Importeur die Auslandsware zunächst der Reichsstelle zum Kauf anbieten muß. Dadurch, daß die Reichsstellen die Übernahme verweigern oder an Auflagen knüpfen können (z. B. über Art und Ort der Verwendung im Inland), haben sie die Kontrolle der Einfuhr und ihrer Auswirkungen auf den Binnenmarkt vollkommen in der Hand.

Der *Erfolg* der Marktordnung zeigt sich darin, daß die Erzeugerpreise landwirtschaftlicher Produkte aus dem Krisentiefstand herausgeführt und an das allgemeine Preisniveau angepaßt wurden. Insgesamt sind die Preise für landwirtschaftliche Produkte beim Erzeuger von ihrem tiefsten Stand Anfang 1933 bis zum Januar 1938 um 38 v. H., die Schlachtviehpreise, die vorher ganz besonders gesunken waren, sogar um 52 v. H. gestiegen. Die Landwirtschaft wurde dadurch wieder produktionsfähig gemacht. Andererseits stieg der Index der Nahrungskosten in der gleichen Zeit nur um 9 v. H.

3. Neue Forst- und Holzwirtschaftspolitik

A. Entwicklung der Zuständigkeiten und Ermächtigungen

Bis 1933 war die Forstpolitik in Deutschland Sache der Länder; sie wurde im Rahmen anderer Ressorts (Landwirtschafts- und Finanzministerium) betreut. Die Tätigkeit der zuständigen Stellen bestand im wesentlichen in der Verwaltung, der Pflege und dem Ausbau des staatlichen Forstbesitzes. An eine einheitliche Forstpolitik im Reich im Sinne möglichst weitgehender Sicherung des Rohstoffbedarfes konnte unter diesen Umständen nicht gedacht werden; die großen Aufgaben, die der Forst- und Holzwirtschaft in den letzten 5 Jahren erwachsen, hätten angesichts der zersplitterten Zuständigkeiten und der ungenügenden Einwirkungsmöglichkeiten nie gelöst werden können. Deshalb wurden zunächst die bestehenden Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Forstpolitik bei dem neu gebildeten *Reichsforstamt* zusammengefaßt, wobei die Forstpolitik sogleich auch auf die Sicherung der Rohstoff-

versorgung ausgerichtet wurde. Darüber hinaus hebt sich bereits jetzt der Begriff der neuen einheitlichen Forst- und Holzwirtschaftspolitik deutlich ab.

Durch das *G. zur Überleitung des Forst- und Jagdwesens auf das Reich* v. 3. 7. 1934 (RGBl. I S. 534) wurde „zur Sicherung der Erhaltung und Pflege des deutschen Waldes in seiner Bedeutung für Volk und Landeskultur, zur Förderung der Forstwirtschaft und ihrer Aufgaben für die Arbeits- und Rohstoffversorgung des Volkes“ als oberste Reichsbehörde das Reichsforstamt gebildet. Der Reichsforstmeister hat als Leiter des Reichsforstamtes die Stellung und Befugnisse eines Reichsministers (*1. DVO. zur Überleitung des Forst- und Jagdwesens auf das Reich* v. 12. 7. 1934 [RGBl. I S. 617, § 1, Ziff. 2]).

Diese Regelung war bereits seit 1933 vorbereitet worden. Im November 1933 wurde im Reichsernährungsministerium eine besondere forstpolitische Abteilung gebildet. Durch G. v. 1. 12. 1934 wurde in Preußen eine dem Ministerpräsidenten unmittelbar unterstellte Landesforstverwaltung geschaffen (in Bayern ab 1. 4. 1935 durch das G. über die Landesforstverwaltung in Bayern). Nach der Errichtung des Reichsforstamtes wurde das Preußische Landesforstamt vom 1. März 1935 ab mit dem Reichsforstamt vereinigt.

Die 1. DVO. zur Überleitung des Forst- und Jagdwesens auf das Reich v. 12. 7. 1934 übertrug dem Reichsforstamt die bis dahin im Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft bearbeiteten Angelegenheiten des Forstwesens. Die Zuständigkeiten des Ernährungsministeriums auf dem Gebiet der Holzwirtschaft blieben aber zunächst

ausdrücklich ausgenommen. Durch die VO. über den Warenverkehr v. 4. 9. 1934 (RGBl. I S. 816) erhielt der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft die Ermächtigung, den Verkehr mit Holz zu überwachen und zu regeln, insbesondere Bestimmungen zu treffen über Beschaffung, Verteilung, Lagerung, Absatz und Verbrauch von Holz. Durch den Erl. über den Übergang einzelner Aufgaben des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft auf das Reichsforstamt v. 12. 7. 1935 (RGBl. I S. 1031) wurden auch diese Zuständigkeiten auf das Reichsforstamt übertragen (vgl. auch die VO. zur Ergänzung der VO. über den Warenverkehr v. 28. 6. 1937 [RGBl. I S. 761/824, Artikel 6]).

Durch das G. über die Marktordnung auf dem Gebiete der Forst- und Holzwirtschaft (v. 16. 10. 1935 [RGBl. I S. 1239]) wurde der Reichsforstmeister ermächtigt, die Erzeugung, den Absatz sowie die Preise und Preisspannen von Erzeugnissen der Forst- und Holzwirtschaft zu regeln und zu diesem Zweck Betriebe, die Holz erzeugen, bearbeiten oder verteilen, zusammenzuschließen.

Auf Grund dieses Gesetzes wurde zunächst die Neuerrichtung und Erweiterung von Bearbeiter- und Verteilerbetrieben einer Genehmigungspflicht unterworfen (VO. zur Regelung der Erzeugung von Schnittholz und Holzhalbwaren v. 6. 5. 1936 [RGBl. I S. 438] und VO. zur Regelung des Absatzes von Rohholz, Schnittholz und Holzhalbwaren v. 17. 6. 1936 [RGBl. I S. 495]). Diese Verordnungen gehen über die in der gewerblichen Wirtschaft erlassenen ähnlichen Maßnahmen hinaus; sie sollen eine Einwirkung auf die Standortverteilung der Betriebe ermöglichen und geben dem Reichsforstmeister ferner die Macht, den Umfang der Ausnutzung bestehender Betriebe zu bestimmen. Durch die VO. über die Errichtung und Erweiterung forst- und holzwirtschaftlicher Bearbeiter- und Verteilerbetriebe v. 28. 2. 1938 (RGBl. I S. 231) wurden diese Regelungen zusammengefaßt und auch auf die Übernahme von Betrieben durch Kauf oder Pachtung ausgedehnt.

Eine wichtige Erweiterung seiner Einwirkungsmöglichkeiten wurde dem Reichsforstmeister durch die VO. zur verstärkten Deckung des Rohstoffbedarfs an Holz (v. 7. 12. 1936 [RGBl. I S. 1011]), erlassen auf Grund der VO. zur Durchführung des Vierjahresplanes v. 18. 10. 1936) zuteil; der Reichsforstmeister wird ermächtigt, die Höhe des jährlichen Einschlags in Waldungen jeder Besitzart zu regeln, auch Holzarten und Sortimente zu bestimmen, in denen der Einschlag — gebietsweise oder in einzelnen Betrieben — zu erfüllen ist.

Die Marktvereinigung der deutschen Forst- und Holzwirtschaft wurde durch die VO. über den Zusammenschluß der Forst- und Holzwirtschaft (v. 20. 10. 1936 [RGBl. I S. 909]) errichtet. Sie ist ausführendes Organ des Reichsforstmeisters zur Durchführung der Ziele, die im Gesetz über die Marktordnung genannt sind, und in jeder Hinsicht an seine Weisungen gebunden.

Der Marktvereinigung wurde zunächst durch die Anordn. zur Regelung des Absatzes von Papierholz v. 17. 12. 1936 (RA. Nr. 295) die Zuteilung dieses Sortiments an Bearbeiter, Verarbeiter und Verteiler übertragen; durch die Anordn. zur Regelung der Verteilung und des Absatzes von Rundholz und Holzhalbwaren v. 10. 4. 1937 (RA. Nr. 82) wurde diese Ermächtigung auf den gesamten Verkehr mit Holz (auch ausländischer Herkunft) erweitert. Nach Durchführung ihres organisatorischen Aufbaus machte die Marktvereinigung durch ihre Anordn. Nr. 5 betr. Regelung des Absatzes von Nadelnutholz v. 28. 9. 1937 (RMInBl. d. Forstverw. Nr. 35) allgemein vom Forstwirtschaftsjahr 1937/38 ab den Verkauf aller Sorten Nadelnutholz vom Erzeuger an Bearbeiter, Verteiler oder Verbraucher von ihrer Genehmigung abhängig. Durch die Anordn. Nr. 2 betr. Regelung des Absatzes von Nadelrund- und Nadel-schnittholz ausländischer Herkunft innerhalb des Reichsgebiets v. 14. 5. 1937 (RMInBl. d. Forstverw. Nr. 19) war eine gewisse Regelung für die Einfuhr — selbstverständlich angepaßt an die hier durch die Zuständigkeit der Überwachungsstelle Holz bestimmten Verhältnisse (Mittelungs-statt der Genehmigungspflicht, verbunden mit dem Recht der Marktvereinigung, den Absatz des eingeführten Holzes von Auflagen abhängig zu machen) — schon einige Monate vorher getroffen worden. Durch die II. AVO. zur Auslandswarenpreisverordnung v. 1. 12. 1937 (RGBl. I S. 1318) wurde die Marktvereinigung weiter ermächtigt, Preise, Kosten- und Gewinnaufschläge, Zahlungs- und Lieferungsbedingungen für den inländischen Verkehr mit ausländischen Waren auf dem Gebiete der Forst- und Holzwirtschaft — im Einvernehmen mit der Überwachungsstelle Holz — festzusetzen.

B. Erhaltung und Steigerung der Leistungsfähigkeit der deutschen Forst- und Holzwirtschaft

Durch das G. gegen Waldverwüstung (v. 18. 1. 1934 [RGBl. I S. 37]) wurde die Abholzung hiebungreifer — d. h. noch nicht 50 Jahre alter — Nadelhochwaldbestände sowie auch die Abholzung zu großer Teile der Hochwaldfläche einer Betriebs-einheit verboten. Das Forstliche Artgesetz (v. 13. 12. 1934 [RGBl. I S. 1236]) legte grundsätzlich die Verpflichtung der Waldbesitzer zur Ausmerzung schlechtrassiger Bestände fest; ferner erhielt der

Reichsforstmeister die Ermächtigung, vorzuschreiben, daß nur anerkanntes Saatgut Verwendung finden dürfe. Durch die 1. und 2. DVO. (v. 19. 3. 1935 u. v. 20. 10. 1936 [RGBl. I S. 469 u. 906]) wurde von dieser Ermächtigung für Kiefer und Lärche Gebrauch gemacht.

In der VO. zur Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden in den nicht im Eigentum des Reichs oder der Länder stehenden Waldungen v. 18. 6. 1937 (RGBl. I S. 721) wird die Bildung von Gefahrenbezirken und die Ernennung von besonderen Beauftragten vorgeschrieben.

Einen wichtigen Schritt auf dem Wege zu vollständiger Durchführung forstwirtschaftlich richtiger Bewirtschaftung und damit auch zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit der deutschen Wälder bedeutet die VO. zur Förderung der Nutzholzgewinnung (v. 30. 7. 1937 [RGBl. I S. 876]) besonders in ihrem II. Teil. Danach müssen Holznutzungsrechte an Waldgrundstücken (sowohl für Nutzholz als auch für Brennholz) so umgewandelt werden, daß die volkswirtschaftlich beste forstliche Bewirtschaftung des Grundstücks nicht gehindert wird, oder sie sind abzulösen.

Die beiden VO. zur Erzeugung von Schnittholz und Holzhalbwaren und zur Regelung des Absatzes von Rohholz, Schnittholz und Holzhalbwaren v. 6. 5. 1936 u. v. 17. 6. 1936 (RGBl. I S. 438 u. 495) haben große Bedeutung für die Erhöhung der volkswirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Holzwirtschaft.

C. Regelung von Einschlägen und Preisen im einzelnen

Hauptmittel zur Kontrolle der laufenden Entwicklung der Forst- und Holzwirtschaft bildeten Einschlags- und Preispolitik. Sie müssen zwar aus Gründen der Zweckmäßigkeit getrennt betrachtet werden, bilden aber nach Absicht und wirtschaftlicher Auswirkung ein Ganzes. Die Erhöhung der Einschläge sollte die Hebung der Holzpreise in Grenzen halten; umgekehrt sollten durch die Art der Preisregelung und ihre Fortentwicklung die Preisverhältnisse zwischen den Bearbeitungsstufen sich so einspielen, daß eine volkswirtschaftlich höchstmögliche Leistung erzielt wird.

I. Einschläge

Die Regelung des Einschlags wurde allmählich ausgebildet in dem Maße, wie sich die wirtschaftlichen Erfordernisse und die Zuständigkeiten des Reichsforstamts entwickelten.

In den Preussischen Staatsforsten war für das Forstwirtschaftsjahr 1933/34 der Normaleinschlag vorgesehen; bei Bedarf sollte darüber auch hinausgegangen werden. Für das folgende Forstwirtschaftsjahr wurde hier zum erstenmal der Einschlag bis zu 150 v. H. des normalen Hiebsatzes angesetzt. Das geschah nicht nur mit Rücksicht auf den großen Holbedarf — im gesamten deutschen Staatswald wurde der normale Hiebsatz 1933/34 im Durchschnitt um 27 v. H., 1934/35 um 47 v. H. überschritten —, sondern auch aus Anlaß der in diesem Jahr wirksam werdenden Einteilung in drei Pflegeblöcke; es war anzunehmen, daß bei dem ersten Durchhieb große Mengen Hölzer geschlagen werden könnten, deren weiteres Verbleiben im Walde nutzlos wäre.

Für das Forstwirtschaftsjahr 1935/36 wurde durch den Erlaß des Reichsforstmeisters und Preussischen Landesforstmeisters v. 30. 9. 1935 (Zeichen: III Nr. 17676) allgemein ein Mehreinschlag von 50 v. H. in den Staats- und Gemeindeforsten und in den Waldungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften usw. angeordnet; auch der Privatwaldbesitz — dessen Einschläge 1934/35 teilweise kleiner ausgefallen waren als 1933/34 (über 500 ha: 118 v. H. des planmäßigen Hiebsatzes gegenüber 125 v. H.; 50 bis 500 ha: 140 v. H. gegenüber 130 v. H.) — sollte veranlaßt werden, einen erhöhten Einschlag durchzuführen. Der Erlaß wurde daher den übrigen Landesforstverwaltungen und dem Reichsnährstand, Hauptabteilung III (für die Privatforsten) zugestellt. Entsprechend wurde zunächst auch der Einschlag für 1936/37 geregelt (Erl. des Reichsforstmeisters und Preussischen Landesforstmeisters v. 8. 9. 1936 [III Nr. 6149]); durch die VO. zur Verstärkung des Holzeinschlags v. 15. 12. 1936 (RGBl. I S. 1018)

konnte jedoch der Einschlag von 150 v. H. des Abnutzungssatzes für Waldungen aller Besitzarten verbindlich gemacht werden. Die 3. VO. zur Verstärkung des Holzeinschlags (v. 30. 4. 1937 [RA. Nr. 102]) gestaltete die Regelung beweglicher. Der „Herbsterlaß“ für 1937/38 erschien von vornherein in einer Form, die den erweiterten Zuständigkeiten als 4. VO. zur Verstärkung des Holzeinschlags (v. 26. 6. 1937 [RGBl. I S. 752]) Rechnung trug; der Mehreinschlag von 50 v. H. wurde beibehalten.

Durch die VO. über Änderung der 2. und 4. VO. zur Verstärkung des Holzeinschlags vom 22. 9. 1937 (RGBl. I S. 1056) wurde einerseits die Marktvereinigung der deutschen Forst- und Holzwirtschaft in die Kontrolle des Einschlags eingeschaltet, andererseits wurde der Inhalt der 3. VO. zur Verstärkung des Holzeinschlags in die 4. VO. übernommen. Eine Zusammenfassung der Gesamtregelung erfolgte in der VO. zur Verstärkung des Holzeinschlags v. 4. 3. 1938 (RGBl. I S. 234).

Um bei gegebenem Gesamteinschlag einen volkswirtschaftlich möglichst hohen Nutzeffekt aus dem Einschlag zu erzielen, wurde durch die VO. zur Verstärkung der Gewinnung von Fichtenpapierholz v. 17. 12. 1936 (RA. Nr. 295) die Aufarbeitung von Fichtengrubenholz verboten.

Dieses — zunächst nur bis zum Ende des Forstwirtschaftsjahres (30. 9. 1937) geltende — Verbot wurde durch die VO. zur Verstärkung der Gewinnung von Zellstoffholz v. 30. 9. 1937 (RA. Nr. 230) allgemein verlängert; zugleich wurde positiv vorgeschrieben, daß geeignetes Fichten-(Tannen-) und auch Kiefern-schichtderbholz als Zellstoffholz aufgearbeitet werden muß.

Vor allem dient aber die Hinzufügung einer neuen Güteklasse D zu den bis dahin vorgesehenen 3 Güteklassen für Zellstoffholz (VO. über die Abänderung der Ziffern 13 und 41 der Reichsholzmeßanweisung v. 1. 9. 1937 [RA. Nr. 217]) der Erhöhung des Papierholzaufkommens aus dem deutschen Wald auf Kosten der — auch forstwirtschaftlich weniger erwünschten — Aufarbeitung zu Brennholz.

Allgemein wurde durch den I. Teil der VO. zur Förderung der Nutzholzgewinnung v. 30. 7. 1937 (RGBl. I S. 876) der Grundsatz aufgestellt, daß Rohholz, das zur Verwendung als Nutzholz geeignet ist, als Brennholz weder aufgearbeitet noch als solches veräußert oder verwendet werden darf. Aber auch der II. Teil der Verordnung, der die Umwandlung bzw. Ablösung von Holznutzungsrechten vorschreibt, hat nicht nur auf längere Sicht Bedeutung.

II. Holzpreise¹⁾

Die Bestimmungen zur Regelung der Holzpreise werden im folgenden der Übersichtlichkeit wegen für Rohholz (insbesondere Stammholz) und Schnittholz getrennt dargestellt, obwohl die Methoden der Preisregelung für Stammholz und für Schnittholz in enger Verflechtung aufgebaut wurden. Die Entwicklung nahm ihren Ausgang von einigen wenigen, gebietsweise beschränkten Vorschriften über Schnittholzpreise, bildete sodann eine feste Grundlage aus in Gestalt von für das gesamte Reichsgebiet geltenden Preisvorschriften für Rohholz (Fichten-, Kiefern- und Buchenrundholz) und gelangte danach mit einer Reichsregelung der Nadel-schnittholzpreise zu dem gegenwärtigen Stand, der einen gewissen Abschluß bedeutet. Der allmähliche Fortschritt über die Regelung der Rohholzpreise zu schärferen und stärker ins einzelne gehenden Vorschriften beließ dem Gebäude der Holzpreise noch während des Aufbaues der Regelung eine gewisse Beweglichkeit, so daß sich innere Spannungen ausgleichen konnten.

¹⁾ Die Maßnahmen zur Marktregelung für forstliches Saatgut, Forstpflanzen und forstliche Nebenerzeugnisse (Gerbrinde, Weihnachtsbäume, Alpengras) werden hier nicht im einzelnen dargestellt.

Eingangs ist die VO. über die Aushaltung, Messung und Sortenbildung des Holzes in den deutschen Forsten („Reichshoma“) v. 1. 4. 1936 (RA. Nr. 89) zu erwähnen, durch welche die vorher in den Staatsforsten geltenden Bestimmungen (vor allem Preußische „Homa“ und „Heilbronner Sortierung“) vereinheitlicht und allgemein für den markt-mäßigen Absatz von Rohholz verbindlich gemacht wurden.

Als erste Verordnung zur Regelung der Holzpreise wurde die sogen. 105-Mark-Verordnung (Anordn. über Preise für Kiefern-schnittholz v. 13. 2. 1935 [RA. Nr. 43]) erlassen, die mit Wirkung vom 9. Februar 1935 an den Preis für unbesäumte ostdeutsche Kiefernstammware (60 v. H. I. Kl., Rest II. Kl.) auf 105 RM festlegte.

Die Preise für alle anderen Güteklassen, Abmessungen und Herkunft sollten in das verkehrstübliche Verhältnis dazu gebracht werden. Es wurde erwartet, daß die Anordnung auch auf laufende Verträge weitgehend angewendet würde. Die Anordnung blieb bis zur Reichsregelung der Schnittholzpreise im September 1937 in Kraft; sie wurde durch die (nicht aufgehobene) 2. Anordn. über Preise für Kiefern-schnittholz v. 23. 3. 1935 (RA. Nr. 72) ergänzt, die gewisse Ausnahmen für besonders hochwertiges Kiefern-schnittholz (sogen. Flugzeugkiefen) bei Verkauf unmittelbar an die Verwender zuläßt, wenn die Verkäufe angezeigt werden.

Eine umfassendere Regelung der Schnittholzpreise wurde in dem besonders wichtigen Verbrauchsgebiet Rheinland-Westfalen noch 1935 erforderlich. Abgesehen von dem im Nordwesten des Reichs erzeugten Schnittholz — das zur Deckung des Bedarfs nicht entfernt ausreicht — werden hier ostdeutsche, vor allem aber seit langer Zeit süddeutsche Schnitthölzer sowie über Holland eingeführte Erzeugnisse der nordischen Staaten verbraucht. Die VO. über die Preise für Schnittholz in Rheinland und Westfalen v. 23. 12. 1935 (RA. Nr. 303) nahm auf diese Verhältnisse durch Aufstellung von vier Preisgruppen Rücksicht; ferner wurde dem Nebeneinander von Groß- und Platzholzhandel durch Aufstellung von 3 nach der umgesetzten Menge abgestuften Preisen Rechnung getragen.

Die VO. für Rheinland und Westfalen wurde am 3. 12. 1936 durch eine neue, aus drei Verordnungen bestehende Regelung ersetzt. Dabei wurden der eigentliche Großhandel mit Inland-schnittholz (Absatz an den Holzhandel), der Großhandel mit nordischem Schnittholz (Verkehr zwischen Importeuren und Holzhandlungen) und der Absatz an gewerbliche Verbraucher je für sich geregelt. Die VO. über die Marktregelung für nordisches Einfuhr-Nadel-schnittholz und die daraus hergestellten Hobelware v. 3. 12. 1936 (RA. Nr. 285) gab für diesen Teil des Schnittholzmarktes sogleich eine für das Reich geltende Regelung; sie wurde auch durch die Anfang September 1937 erfolgte Reichsregelung der Schnittholzpreise nicht aufgehoben, sondern erneut bestätigt. Für den Absatz des nach dem Industriegebiet zugeführten Inlands-Schnittholzes an den Holzhandel trat die VO. über die Marktregelung für Nadel-schnittholz der Herkunft aus dem Gebiet westlich Weser-Werra und aus Süddeutschland beim Absatz nach Rheinland und Westfalen v. 3. 12. 1936 (RA. Nr. 285), in bezug auf den Absatz von Schnittholz aller Art an gewerbliche Verbraucher trat die VO. über die Marktregelung für den gewerblichen Absatz von Nadel-schnittholz in Rheinland und Westfalen v. 3. 12. 1936 (RA. Nr. 285) an die Stelle der Regelung vom Dezember 1935. In alle drei Verordnungen wurde die bereits in der älteren Regelung angewandte Methode der Bildung von Preisgruppen und der Festsetzung von Höchst- und Mindestpreisen übernommen; auch die Schaffung von nach der Größe des umgesetzten Postens dreifach gestuften Preisen kehrt in der Regelung für den Absatz an gewerbliche Verbraucher wieder.

Eine eingehende Regelung der Nadel-schnittholzpreise für das gesamte Reichsgebiet erfolgte im Herbst 1937 in den beiden Verordnungen über die Marktregelung für den Absatz von Nadel-schnittholz an den Holzhandel bzw. über die Marktregelung für den gewerblichen Absatz von Nadel-schnittholz (beide v. 4. 9. 1937 [RA. Nr. 207]). Dabei wurde nach den vorher entwickelten Grundsätzen verfahren. Das Reichsgebiet wurde in 14 Preisgebiete eingeteilt.

Entsprechende eingehende Vorschriften über die Rohholzpreise ergingen für Fichten-(Tannen-), Kiefern- und Buchenstammholz und für Papierholz, später auch für Grubenholz. Zunächst wurden in der VO. zur Regelung des Rundholzmarktes, des Absatzes, der Preise und Preisspannen für Rundholz während des Forstwirtschaftsjahres 1935/36 (bis 30. 9. 1936) v. 23. 1. 1936 (RA. Nr. 27) anzustrebende Mittelpreise sowie Preisspannen (Höchst- und Niedrigst-Preise), die nicht überschritten bzw. unterschritten werden dürfen, für verschiedene Größenklassen Fichten- (6 Halbklassen) und Buchenrundholz (3 Klassen) festgesetzt. Das Reichsgebiet wurde dazu nach forstlichen (Wuchsgebiete, Bringungsverhältnisse) und wirtschaftlichen (Verkehrslage, Besiedlung usw.) Gesichtspunkten in Preisgebiete — etwa von der Größe eines Regierungsbezirks — eingeteilt.

Da eine gewisse Regelung der Schnittholzpreise bereits einige Zeit in Kraft gewesen war, und nachdem für Kiefern- und Fichtenrundholz bereits seit dem vorangegangenen Forstwirtschaftsjahr die Durchschnittserlöse des Vorjahrs zur Richtschnur hatten dienen sollen, ging man bei Festsetzung der Preise von den im vorangegangenen Forstwirtschaftsjahr erzielten, mit den umgesetzten Mengen gewogenen Durchschnittserlösen aus.

Unter dem 25. 9. 1936 wurde eine entsprechende Verordnung für das Forstwirtschaftsjahr 1937 erlassen; sie wurde noch während ihrer Geltungsdauer ersetzt durch die VO. über die Preisbildung für Fichten-(Tannen-) und Rotbuchenstammholz für das Forstwirtschaftsjahr 1937 v. 4. 5. 1937 (RA. Nr. 106), im Zusammenhang mit dem Erlaß einer ebenso aufgebauten (und entsprechend benannten) Regelung für Kiefernstammholz v. 4. 5. 1937 (RA. Nr. 106). Nach vorübergehender Verlängerung der für die Stammholzpreise geltenden Preisvorschriften trat eine Neufassung an ihre Stelle in der VO. über die Preisbildung für Rotbuchen- und Nadelstammholz im Forstwirtschaftsjahr 1938 v. 8. 12. 1937 (RA. 1938, Nr. 22).

Bei der Preisregelung für Fichten-(Tannen-)Papierholz (Zellstoffholz) wurde ähnlich verfahren (VO. v. 24. 3. 1937 [RA. Nr. 74]). Die Anzahl der Preisgebiete konnte hier etwas kleiner gehalten werden, an Stelle von Durchmesserklassen werden Güteklassen (A, B, C) unterschieden. Nachdem diese Regelung zunächst in ihrer Geltungsdauer

verlängert worden war, wurde sie durch die VO. über die Preisbildung für Fichten- (Tannen-) und Kiefern-Zellstoffholz (Faserholz) im Forstwirtschaftsjahr 1938 v. 5. 2. 1938 (RA. Nr. 41) ersetzt. Der zunehmenden Aufarbeitung von Kiefernappierholz wurde durch Erweiterung der Preisangaben Rechnung getragen. Für die aus dem Brennholz auszusortierende Klasse D ist der im Forstwirtschaftsjahr 1936 für Brennholz erzielte Preis, vermehrt um einen Zuschlag (bis zu 1,25 RM je Raummeter) für die Aufarbeitung, anzusetzen. Eine Regelung für Buchen-Zellstoffholz steht bevor.

Die Vorschriften für die Nadelgrubenholzpreise (VO. v. 29. 6. 1936 für die Zeit bis 30. 9. 1936; VO. v. 25. 9. 1936 für das Forstwirtschaftsjahr 1937) gingen zuerst von 5, dann von 6 Verbrauchsgebieten aus. Die Preise wurden entsprechend einer schon früher im Grubenholzabsatz eingeführten Übung frei Bahnhof einer dort gelegenen Frachtbasis festgelegt. Nach dieser Vorbereitung wurden die Grubenholzpreise für 1938 ebenfalls, wie bei den übrigen Rohholzsorten, in Erzeugungsgebieten (hier nur 6) unmittelbar ab Wald vorgeschrieben (VO. v. 15. 11. 1937 [RA. Nr. 268]). Im Unterschied zu den anderen Rohholzpreisregelungen wurden an Stelle von Preisspannen für Grubenholz nur Festpreise, die weder über- noch unterschritten werden dürfen, angesetzt.

Zur Unterstützung der besprochenen materiellen Preisvorschriften für Rohholz wurden seit dem Winter 1936/37, in dem die Nachfrage nach Holz nach der Verkündung des zweiten Vierjahresplans erneut besonders großen Umfang annahm, noch zwei allgemeine Maßnahmen getroffen. Durch die VO. zur Beschränkung des Verkaufs von aufstehendem Holz v. 23. 12. 1936 (RGBl. I S. 1144) wurde verboten, Holz vor dem Einschlag in Bausch und Bogen zu verkaufen. Die VO. über das Verbot von Rundholzverkäufen nach dem Meistgebot v. 10. 2. 1937 (RGBl. I S. 189) spricht ein allgemeines Verbot der Auktion und Submission aus.

Als Ausnahme wird durch die unter dem gleichen Datum erlassene AVO. (RGBl. I S. 190) nur der Verkauf von Werthölzern nach dem mündlichen Meistgebot (Auktion) zugelassen, ebenso wie Kleinverkäufe von Nutzholz an örtliche Selbstverbraucher, die gleichfalls auch weiterhin im Wege der Auktion durchgeführt werden können. Die VO. über das Verbot von Brennholzverkäufen nach dem Meistgebot und über die Preisbildung von Brennholz v. 21. 1. 1938 (RA. Nr. 21) brachte eine weitere wichtige Einschränkung. Bei der Abgabe von Brennholz dürfen die Durchschnittspreise des Forstwirtschaftsjahres 1936 nicht überschritten werden.

4. Sicherung der industriellen Rohstoffversorgung



Deutschland ist verglichen mit anderen Industriestaaten ein rohstoffarmes Land. Schon vor dem Kriege und erst recht nach dem Verlust der Kolonien und der Abtrennung wichtiger Rohstoffgebiete war die deutsche Industrie darauf angewiesen, die fehlenden Rohstoffe im Austausch gegen deutsche Fertigwaren aus dem Ausland

zu beziehen. Da es aber nicht im Machtbereich Deutschlands liegt, diesen Austauschverkehr in einem dem jeweiligen deutschen Rohstoffbedarf entsprechenden Maße auszuweiten, war die Reichsregierung schon seit der Machtübernahme bestrebt, die Rohstoffversorgung der deutschen Industrie wenigstens auf den wichtigsten Gebieten durch den Ausbau der heimischen Rohstoffherzeugung zu sichern.

Diesem Ziele dienten zunächst alle Maßnahmen, die die Kosten und das Risiko der neu aufzubauenden Rohstoffversorgung herabsetzen sollen.

Bereits auf Grund des G. über Steuererleichterungen v. 15. 7. 1933 (RGBl. I S. 491) konnten neue Unternehmungen von den laufenden Steuern des Reichs und der Länder ganz oder teilweise befreit werden, wenn sie neue Erzeugnisse herstellen oder Produktionsverfahren anwenden, die als volkswirtschaftlich überragend wichtig anerkannt werden. Mit dem G. über die Übernahme von Garantien zum Ausbau der Rohstoffwirtschaft v. 13. 12. 1934 (RGBl. I S. 1253) ging man noch einen Schritt weiter: Der Reichsfinanzminister wurde ausdrücklich ermächtigt, zum Ausbau der heimischen Rohstoffwirtschaft die notwendigen finanziellen Garantien zu übernehmen.

Daneben wurden durch das G. über die Durchforschung des Reichsgebiets nach nutzbaren Lagerstätten v. 4. 12. 1934 (RGBl. I S. 1233) und durch das Preußische G. zur Erschließung von Erdöl und anderen Bodenschätzen v. 12. 5. 1934 (GS. S. 257) die Vorarbeiten in die Wege geleitet, an die dann später der planmäßige Ausbau der heimischen Rohstoffproduktion anknüpfen konnte.

Die organisatorische Zusammenfassung und damit die notwendige Stoßkraft erhielten alle Bestrebungen auf diesem Gebiete durch die Verkündung des zweiten Vierjahresplans auf dem

Nürnberger Parteitag im September 1936. Durch die VO. zur Durchführung des Vierjahresplans v. 18. 10. 1936 (RGBl. I S. 887) wurde Generalfeldmarschall Göring ermächtigt, die zur Erfüllung des Vierjahresplans erforderlichen Maßnahmen zu treffen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften zu erlassen und alle Behörden und Parteistellen mit Weisungen zu versehen. Auf Grund dieser Verordnung sind seitdem eine Fülle von Maßnahmen ergangen, die auf den einzelnen Gebieten den Ausbau der deutschen Rohstoffwirtschaft anregen, lenken und vorwärtstreiben.

A. Eisen und Stahl

Die Rohstoffe und Erzeugnisse der Hochofen-, Stahl- und Walzwerke sowie der Eisengießereien und der Eisen- und Stahlwarenindustrie werden durch die Überwachungsstelle für Eisen und Stahl bewirtschaftet, die im August 1934 eingerichtet wurde (VO. über Eisen und Stahl v. 13. 8. 1934 [RA. Nr. 188]). Die Hauptaufgabe der Überwachungsstelle bestand zunächst darin, die gesamte Erzeugung von Walz- und Gußmaterial zu erfassen und Einkaufsgenehmigungen für die Einfuhr von Eisenrohstoffen und -erzeugnissen zu erteilen (vgl. Anordn. 3 der Ü.St. für Eisen und Stahl v. 25. 8. 1934 [RA. Nr. 198]). Durch die VO. über den Warenverkehr v. 4. 9. 1934 (RGBl. I S. 816) und die VO. über die Errichtung von Ü.St. v. 4. 9. 1934 (RA. Nr. 209) trat hierzu das Recht, die Bezahlung der Einfuhr an das Ausland zu genehmigen. Mitte 1935 begann die Ü.St., auch der Ausfuhr ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden. Der Export von Erzen, Abbränden und anderen eisenhaltigen Rohmaterialien, von Roheisen, Halbzeug, Legierungen und vorübergehend auch von Walzwerkserzeugnissen wurde von einer Ausfuhrbewilligung abhängig gemacht (sog. Ausfuhrverbote, vgl. VO. betr. das Verbot der Ausfuhr von Waren v. 5. 6. 1935 [RA. Nr. 142] und 4 weitere VO.). Überhaupt lag das Schwerkgewicht der Überwachung zwei Jahre hindurch auf dem Verkehr mit dem Ausland. Dies änderte sich im Herbst 1936, als es angesichts der Rohstofflage geboten erschien, die Erz- und Schrott-vorräte schonend zu behandeln und die Produktion dementsprechend zu zügeln.

Um Rohstoffaufkommen und Produktion aufeinander abzustimmen, wurde durch die Anordn. 16 über Lagerhaltung an eisen- und manganhaltigen Rohstoffen v. 28. 9. 1936 (RA. Nr. 226) verfügt, daß die Eisen- und Stahlerzeuger ihre Rohstoffvorräte auf einer Mindesthöhe halten sollten.

Um diese Mindesthöhe nicht zu unterschreiten, mußte sich die Produktion dem laufenden Anfall an Rohmaterialien aus Einfuhr, heimischer Bergwerksgewinnung und Altstoff-Sammlung anpassen.

Andererseits nahm die Nachfrage nach Eisen weiter zu, wobei das sprunghafte Ansteigen der Bestellungen damals zum Teil durch Voreindeckungen bedingt gewesen ist. Um solche stoßweisen Käufe auszuschalten, wurde dem Eisenhandel durch *Anordn. 15 über Lagerhaltung und Auftragsverteilung im Eisenhandel* v. 26. 9. 1936 (RA. Nr. 225), neuerdings ersetzt durch *Anordn. 29 über Lagerhaltung, Meldepflicht und Auftragserteilung im Eisen- und Stahlhandel und Baugewerbe* v. 6. 8. 1937 (RA. Nr. 179), aufgegeben, künftig nur so viel Bestellungen bei den Werken zu erteilen, als er selbst von den Verbrauchern erhält; ferner mußten die Eisenhändler ihre Lager bis Ende Dezember 1936 auf den durchschnittlichen Stand von Ende 1935 bringen.

Im letzten Viertel des Jahres 1936 schwoll der Auftragsbestand der Walzwerke derart an, daß die Werke sich bei den gegebenen Rohstoff- und Produktionsverhältnissen immer längere Lieferfristen ausbedingen mußten. Die fristgemäße Erledigung der Ausfuhraufträge und der zahlreichen dringlichen öffentlichen Aufträge begegnete Schwierigkeiten. Die Überwachungsstelle griff mit der *Anordn. 22 über Auftragsregelung* v. 23. 2. 1937 (RA. Nr. 44) ein: Alle Aufträge, die nach der Schätzung der Werke nicht bis Ende April 1937 abgewickelt werden konnten, waren den Auftraggebern bis zum 1. April zurückzureichen.

Diese Maßnahme leitete eine Neuordnung des Eisenmarktes ein. Von nun an werden die Eisenaufträge danach unterschieden, ob sie aus Exportgeschäften, aus einem bevorzugt zu deckenden inländischen Bedarf (Wehrmacht, Vierjahresplan, Reichsbahn, Reichspost, Reichsautobahnen u. ä.) oder aus dem sonstigen Inlandsbedarf herrühren. Den einzelnen Bedarfsgruppen sind im Rahmen der Produktionsmöglichkeiten Verbrauchskontingente zugeteilt.

Damit den einzelnen Stellen, die nach dieser Regelung über Eisenkontingente verfügen, auch nur solche Anträge zugehen, die auf einem tatsächlichen Bedarf beruhen, ist den Eisenverbrauchern durch die *Anordn. 24 über Auftragserteilung* v. 19. 4. 1937 (RA. Nr. 88) zur Pflicht gemacht, jede Spezifikation nur einmal einzureichen.

Zu diesen grundlegenden Maßnahmen traten noch einige ergänzende Anordnungen, vor allem über die Lagerhaltung und Lagerbewegung.

Am 30. Juni 1937 wurde eine gründliche Erhebung über die Eisenvorräte an allen Stellen der Wirtschaft veranstaltet (*Anordn. 26 über Bestandserhebung* v. 30. 6. 1937 (RA. Nr. 148)): Wer an diesem Tage über ein Lager an Eisen und Stahl von 10 t und mehr verfügte, mußte eine Meldung ausfertigen. Mit Wirkung ab 1. August wurden dann alle Erzeuger, Händler und Verbraucher von Eisen und Stahl verpflichtet, über ihre Bestände genau Buch zu führen (*Anordn. 28 über Lagerbuchführung über den Bestand an Eisenhalbzeug, Walzwerks- und Gießereierzeugnissen* v. 31. 7. 1937 (RA. Nr. 174)).

Die Begrenzung der Lagervorräte im Eisenhandel, die seit dem 26. September 1936 in Kraft war und alle Unternehmungen betraf, die zur Zeit des Erlasses über einen Bestand von mindestens 100 t Eisen verfügten, gilt seit August 1937 nach der *Anordn. 29 über Lagerhaltung, Meldepflicht und Auftragserteilung im Eisen- und Stahlhandel und Baugewerbe* v. 6. 8. 1937 (RA. Nr. 179) für Handelsbetriebe mit einem Lager von mindestens 30 t. Zugleich wurde die Lagerhöchstgrenze auch für die Betriebe der Bauwirtschaft Zwang. Bauunternehmungen, Baumaterialhändler und Bauhandwerker dürfen ferner seit August — ähnlich wie dies im Eisenhandel bereits ein Jahr lang der Fall ist — nur soviel Eisen erwerben, wie sie zur Erfüllung ihrer Aufträge benötigen.

Die allgemeine und grundsätzliche Regelung des Eisenverbrauchs wurde ferner seit Mitte November 1936 von Maßnahmen begleitet, durch die die Verwendung einiger Eisensorten eingeschränkt wird. Die jüngste ausführliche Liste von Produktionsbeschränkungen ist in der *Anordn. 30 über Herstellungsbeschränkung für Gegenstände aus Eisen und Stahl* v. 16. 12. 1937 (RA. Nr. 290) enthalten. In diesem Zusammenhang muß auch auf die Verfügung hingewiesen werden, daß Bauten, die mehr als 2 t Baueisen benötigen, anzeigepflichtig sind (*4. Anordn. zur Durchführung des Vierjahresplanes* v. 7. 11. 1936 (RA. Nr. 262, in der Fassung v. 23. 7. 1937, RA. Nr. 169)); für diese Bauten darf nach der *Anordn. 31 zur Lenkung des Eisenverbrauchs in der Bauwirtschaft* v. 7. 3. 1938 (RA. Nr. 55) Eisen erst dann bestellt und verbaut werden, wenn der Bauherr eine Kontrollnummer für die insgesamt benötigte Eisenmenge erwirkt hat.

Um die Rohstoffversorgung, die in den letzten Jahren hinter dem voraneilenden Bedarf der Hochofenwerke zurückgeblieben ist, in Zukunft dauerhaft zu bessern, hat sich das Reich an die Spitze der Bemühungen um eine verstärkte Ausbeutung der deutschen Erzlagerrstätten gestellt. Die *Reichswerke A.-G. für Erzbergbau und Eisenhütten Hermann Göring, Berlin*, die Ende Juli 1937 ins Leben gerufen wurde, wird den entscheidenden Beitrag leisten, um die Abhängigkeit der deutschen Eisenhütten vom Weltmarkt zu vermindern. Die Grundlage für die Arbeit der Reichswerke A.-G. bildet die *VO. des Beauftragten für den Vierjahresplan* v. 23. 7. 1937, nach welcher Bergbauberechtigte zum Zwecke des Aufschlusses und Abbaus von Mineralien zusammengeschlossen werden können. Seit September 1937 ist die Errichtung neuer Hochöfen, Hüttenkokereien, Stahl- und Walzwerke, Hammer- und Preßwerke sowie Eisen-, Stahl- und Tempergießereien genehmigungspflichtig (*Anordn. zur Sicherstellung des planmäßigen Ausbaues der deutschen Eisenindustrie* v. 16. 9. 1937 [RA. Nr. 216]).

B. Nichteisenmetalle

Auf dem Gebiet der N.E.-Metallversorgung machten sich früher als bei den meisten anderen Rohstoffen, nämlich schon Anfang 1934, Einfuhrschwierigkeiten bemerkbar. Schon im März 1934, also ein halbes Jahr vor Inkrafttreten des Neuen Planes, mußte daher für die Nichteisenmetalle eine Bewirtschaftung eingeführt werden.

Die Grundlage für die Bewirtschaftung der unedlen Metalle außer Eisen bilden das *G. über den Verkehr mit industriellen Rohstoffen und industriellen Erzeugnissen* v. 22. 3. 1934 (RGBl. I S. 212) in der Fassung der *VO.* v. 13. 7. 1934 (RGBl. I S. 709) und die *1. und 2. VO. über unedle Metalle* v. 26. 3. 1934 u. 28. 4. 1934 (RA. Nr. 73 u. 100).

Das genannte Gesetz ermächtigte den Reichswirtschaftsminister, den Verkehr mit Rohstoffen und Erzeugnissen zu überwachen und zu regeln und für bestimmte Warenarten Überwachungsstellen einzurichten. Die beiden Verordnungen stellen die praktische Anwendung der gesetzlichen Ermächtigung dar: sie konstituieren die *Überwachungsstelle für unedle Metalle* und enthalten zugleich die Abgrenzung ihres Tätigkeitsbereichs. Im September 1934 wurde die Überwachungsstelle in die allgemeine Organisation der Überwachungsstellen, wie sie durch den Neuen Plan aufgestellt worden war, übernommen.

Bei den bekannten Schwierigkeiten, die einer Anpassung der N. E. Metalleinfuhr an den wachsenden Inlandsbedarf entgegenstanden, mußte die Bewirtschaftung bis ins einzelne gehend auf alle Gebiete des Verkehrs mit unedlen Metallen ausgedehnt werden. Nur so konnte das knappere Angebot an Metallen gerecht verteilt und der Verbrauch nach volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten gelenkt werden. Um dies zu erreichen, mußten u. a. folgende Maßnahmen ergriffen werden:

1. Die *Beteiligung am Verkehr mit unedlen Metallen* wurde in bestimmter Weise beschränkt. Eine Anzahl von Vorschriften bestimmt, unter welchen Voraussetzungen sich jemand am Verkehr mit unedlen Metallen überhaupt beteiligen darf, und welche bestimmten Tätigkeitsgebiete verboten oder nur mit Genehmigung gestattet sind. Unter den Begriff „Verkehr mit unedlen Metallen“ fallen der Einkauf, Rechtsgeschäfte, auf Grund deren unedle Metalle veräußert oder erworben werden sollen, der Verkehr mit Lagerscheinen und jede sonstige Verfügung über unedle Metalle, wie z. B. die Verarbeitung und der Handel damit. Von früher her ist schon das *G. über den „Verkehr mit unedlen Metallen“* v. 23. 7. 1926 (RGBl. I S. 415) in Kraft, das sich auf den Verkehr mit Alt- und Blockmetallen bezieht und nach mehrfachen Änderungen und Verlängerungen seit 1929 zeitlich unbeschränkt gilt. Durch die Anordnungen 5 und 35 der Überwachungsstelle für unedle Metalle (*Anordn. v. 3. 7. 1934* [RA. Nr. 156] und *Anordn. v. 25. 2. 1936* [RA. Nr. 55]) ist seit März 1936 ein Rechtszustand geschaffen, wonach jeder, der auf dem Gebiet der unedlen Metalle sich neu betätigen oder einen neuen Betriebszweig aufnehmen oder seinen Betrieb erweitern will, dazu einer Genehmigung der Überwachungsstelle bedarf. Das gilt bis in die zweite Verarbeitungsstufe hinein.

2. Darüber hinaus ist für die am Metallgeschäft beteiligten Betriebe *Umfang und Art der Metallversorgung* (*Anordn. v. 27. 4. 1935* [RA. Nr. 102] und *Anordn. v. 27. 2. 1936* [RA. Nr. 55]) geregelt worden. Dies geschieht durch Bestimmungen über den Einkauf im In- und Auslande, über die Bedarfscheinpflicht und über die Ein- und Ausfuhr von Metallen. Was den Einkauf im Auslande betrifft, so bestehen grundsätzlich keine Einkaufs- oder Einfuhrverbote, wohl aber gibt es Vorschriften über die höchstzulässigen Preise (*VO.* v. 31. 7. 1934 [RGBl. I S. 766] und *VO.* v. 22. 9. 1934 [RGBl. I S. 843]) und ferner die allgemeinen Zahlungsbeschränkungen, die für alle Einfuhrwaren gelten. Andererseits ist die Ausfuhr von fast allen unedlen Metallen einschließlich der Legierungen daraus grundsätzlich verboten. Ebenso ist der inländische Geschäfts-

verkehr Beschränkungen unterworfen, namentlich soweit es sich nicht um Material handelt, das nicht unmittelbar zur Verarbeitung im Eigenbetrieb bestimmt und verwendbar ist. Schließlich ist eine Reihe geschäftlicher Vorgänge, nämlich die *Lieferung* von Rohmaterial im inländischen Geschäftsverkehr, die Verfügungsstellung auf dem Lager des Verkäufers und gewisse Rechtsgeschäfte bedarfscheinpflichtig (Anordn. v. 29. 4. 1935 [RA. Nr. 104]).

3. Die *Lagerhaltung* an unedlen Metallen unterliegt zum großen Teil besonderen Vorschriften der Überwachungsstelle, die sich vor allem auf die Höhe der Bestände, die Lagerbuchführung und die Bestandsmeldung erstrecken. Für die verschiedenen Materialgruppen und Verarbeitungsstufen sind Maximalbestände (gewöhnlich im Verhältnis zu einer bestimmten Produktions- oder Warenumschlagsperiode) festgesetzt worden (Anordn. v. 26. 4. 1935 [RA. Nr. 102]). Über die Bestandshöhe ist Buch zu führen, ferner ist grundsätzlich zweimal im Jahre der Überwachungsstelle Bericht zu erstatten; zahlreiche Gruppen unterliegen aber auch einer monatlichen Meldepflicht.

4. Zu diesen, die Form und den Umfang des Metallgeschäfts regelnden Vorschriften tritt eine umfassende *Verbrauchsregelung* (Anordn. v. 24. 6. 1935 [RA. Nr. 149]), wobei als Verbrauch ganz allgemein jede Verarbeitung oder Verwendung im eigenen Betrieb gilt. Die Verbrauchsregelung erfolgt in der Weise, daß von der Überwachungsstelle für jede einzelne Metallklasse eine Verbrauchsquote in v. H. des Durchschnittsverbrauchs 1934 jeweils für einen bestimmten Verbrauchsabschnitt festgesetzt wird. Die Verbrauchsquote gilt nur für den Inlandsverkehr; die unmittelbare und mittelbare Ausfuhr von unedlen Metallen ist an sich quotenfrei, doch sind bei der Anrechnung der Ausfuhr besondere Vorschriften zu berücksichtigen.

Mit der Verbrauchsregelung hängen die Verwendungsverbote eng zusammen, die für eine große Zahl von Fertigungsprozessen und Erzeugnissen erlassen worden sind (Anordn. v. 15. 8. 1934 [RA. Nr. 190], Anordn. v. 24. 4. 1935 [RA. Nr. 101], Anordn. v. 25. 6. 1935 [RA. Nr. 165], Anordn. v. 12. 8. 1936 [RA. Nr. 187], Anordn. v. 23. 10. 1936 [RA. Nr. 255] und Anordn. v. 19. 11. 1936 [RA. Nr. 274]).

5. Um die Bewirtschaftung vollständig zu machen, muß Vorsorge gegen eine Verteuerung der Ware getroffen werden; dies geschieht durch *Preisüberwachung*. Die unedlen Metalle unterliegen, soweit sie aus dem Ausland kommen (VO. v. 31. 7. 1934 [RGBl. I S. 766], VO. v. 22. 9. 1934 [RGBl. I S. 843] und Anordn. v. 24. 7. 1935 [RA. Nr. 171]) und un bearbeitet im Inland veräußert werden, der *Auslandswarenpreisverordnung* v. 15. 7. 1937 (RGBl. I S. 881) und der 1. AVO. dazu v. 10. 8. 1937 (RGBl. I S. 884). Im übrigen gelten für den inländischen Geschäftsverkehr die VO. über Preise für unedle Metalle v. 31. 7. 1934 (RGBl. I S. 766) und die Anordn. 34 der Überwachungsstelle für unedle Metalle v. 24. 7. 1935 betr. *Richtpreise für unedle Metalle* sowie für die von diesen Vorschriften nicht erfaßten Materialgruppen die *Preisstopp VO.* v. 26. 11. 1936 (RGBl. I S. 955). Die Richtpreisfestsetzung nach der Anordn. 34 vollzieht sich in enger Anlehnung an die ausländischen Metallpreise.

C. Textilien

Förderung der heimischen Erzeugung — der landwirtschaftlich gewonnenen ebenso wie der industriell produzierten Rohstoffe — und Regelung der Verteilung und des Einsatzes der aus dem Ausland eingeführten Rohstoffe der Spinnstoffwirtschaft stellen die großen Gesichtspunkte dar, unter denen alle auf dem Gebiet der Textilwirtschaft seit 1933 erlassenen Bestimmungen, Gesetze und Verordnungen stehen. Diese Ziele galt es zu erreichen, *ohne* dabei nach Möglichkeit die Beschäftigungslage allzu empfindlich zu stören.

I. Gemeinsame Vorschriften für die Textilwirtschaft

Zur Anpassung des Arbeitseinsatzes an die beschränkten Rohstoffmengen erging am 19. 7. 1934 die *Faserstoff VO.* (RGBl. I S. 713). Sie sollte Betriebserweiterungen und Preiserhöhungen verhindern. Die Arbeitszeit wurde deshalb generell auf höchstens 36 Wochenstunden festgesetzt. Ausnahmen wurden einmal für Auslandsaufträge, dann aber auch für Saisonbetriebe und bei der Verarbeitung unbewirtschafteter Rohstoffe in Aussicht gestellt. Zur Anpassung an die ständig wechselnden Verhältnisse ergingen eine Reihe von Änderungen und Durchführungsverordnungen und schließlich am 6. 9. 1934 eine *Neufassung der Faserstoff VO.* (RGBl. I S. 819), der wieder verschiedene Änderungsverordnungen (13. 10. 1934, 4. 1. 1935, 21. 4. 1935) folgten.

Die FaserstoffVO. wurde durch das *SpinnstoffG.* v. 6. 12. 1935 (RGBl. I S. 1411) abgelöst. Neben vielfachen Bestimmungen über Lagerbuchführung, Errichtungs- und Erweiterungsbeschränkungen und dem Verbot von Preiserhöhungen ist durch das Spinnstoffgesetz ein neues regelndes Prinzip eingeführt worden: nicht mehr die *Arbeitszeit*, sondern die verarbeitete *Menge* ist für die Bewirtschaftung maßgebend. Die Betriebe konnten also mit einer gegebenen Menge bei einer intensiveren Verarbeitung (Ausspinnen höherer Nummern, Herstellung feinerer und komplizierterer Gewebe) mehr Arbeit dem Produkt zufügen und so ihre Arbeiter

aus einer allzu drückenden Kurzarbeit herauszuführen versuchen. Die 1. DVO. v. 6. 1. 1936 (RGBl. I S. 4) regelt einzelne Sonderfragen hinsichtlich des Lagerbuches und der Verarbeitung. Die 2. DVO. v. 14. 7. 1936 (RGBl. I S. 553) und die 3. DVO. v. 29. 9. 1936 (RGBl. I S. 852) befassen sich mit Vorschriften über die Kostenrechnung, Verarbeitungsregelung sowie vor allem über die Preisgestaltung.

II. Wolle

Das G. zur Förderung der Verwendung inländischer Wolle v. 12. 6. 1933 (RGBl. I S. 359) stellte den ersten Schritt dar, die daniederliegende Schafzucht durch einen Verwendungszwang und die damit verbundenen Preis- und Absatzchancen zu beleben. Alle der heimischen Wollerzeugung geltenden Maßnahmen können naturgemäß nur auf lange Sicht getroffen werden, da sich der Wollanfall nur ganz allmählich steigern läßt. Daher versuchte man gleichzeitig, auf Qualitätsverbesserungen hinzuwirken. Die VO. über die *Regelung der Erzeugung und des Absatzes von Schafwolle* v. 30. 1. 1934 (RGBl. I S. 78), die den Reichsnährstand zur Organisation der Ablieferung der Wolle an Sammelstellen, zu Preisfestsetzungen und Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung ermächtigte, setzte die oben skizzierten Bestrebungen fort. Hinzu kam später das G. zur Förderung der Tierzucht v. 17. 3. 1936 (RGBl. I S. 175). Die VO. über Wolle und andere Tierhaare v. 26. 3. 1934 (RA. Nr. 73) — erlassen auf Grund des G. über den Verkehr mit industriellen Rohstoffen und Halbfabrikaten v. 22. 3. 1934 (RGBl. I S. 212) — übertrug die Regelung des Einsatzes der Wolle einer Überwachungsstelle, die namentlich kraft ihrer besonderen Ermächtigung durch eine schnelle Folge von Anordnungen die Einfuhr, die Erzeugung, die Verteilung und die Art des Einsatzes (Beimischung, Qualitätsbestimmungen, Mengen der Verarbeitung usw.) regelte. Bis zum Ende des Jahres 1937 sind insgesamt 25 Anordnungen (W1—W25) dieser Überwachungsstelle erlassen worden, deren Wortlaut jeweils im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger veröffentlicht wurde.

III. Baumwolle

Um über die Lage der Baumwollwirtschaft Klarheit zu gewinnen, wurde durch die VO. über Baumwolle v. 26. 3. 1934 (RA. Nr. 73) eine Überwachungsstelle für Baumwolle geschaffen, die zunächst die Aufgabe hatte, die Vorräte festzustellen. Weiterhin sollte sie den Import und die Verarbeitung regeln. Durch nunmehr 15 Anordnungen (B1—B15), deren Wortlaut im Reichsanzeiger veröffentlicht worden ist, hat diese Überwachungsstelle die Baumwollwirtschaft als den größten Zweig der Textilwirtschaft den neuen Erfordernissen angepaßt und sie zugleich zur Förderung des neuen Spinnstoffs Zellwolle eingesetzt.

Die VO. über Baumwollgarne und -gewebe v. 17. 8. 1934 (RA. Nr. 194) stellte der Überwachungsstelle für Baumwolle eine weitere Überwachungsstelle für Baumwollgarne und -gewebe zur Seite. Ihre Zuständigkeit grenzt eine Verfügung des Reichswirtschaftsministers (RA. Nr. 218, 1934) ab; ihre Tätigkeit erstreckt sich auf das Gebiet der Verarbeitung. Hier hat sie durch die bisher erlassenen 15 Anordnungen (BG1—BG15) unmittelbar auf die ständig zunehmende Steigerung des Verbrauchs von synthetischen Spinnstoffen durch Beimischungszwang und Bestimmungen über die Streckung der vorhandenen Quantitäten hingewirkt mit dem Ziele, die Baumwolle solchen Verwendungsgebieten zuzuführen, wo sie zunächst nur schwer oder nicht ersetzt werden kann.

IV. Bastfasern

Auf dem Gebiet der Bastfasern war Deutschland bis 1934 fast völlig vom Auslande abhängig. Zur Regelung der Versorgung der Flachs-, Hanf-, Jute-, Sisal-, Manila-, Kokos-, Rami- und dgl. verarbeitenden Industrien wurde durch die VO. über Bastfasern v. 26. 3. 1934 (RA. Nr. 73) die U. St. für Bastfasern geschaffen. Ihre Arbeit richtet sich, wie aus den nunmehr 33 Anordnungen (Anordn. 1—33 der U. St. für Bastfasern) hervorgeht, einmal auf die Einfuhrregelung, dann aber auch auf die Förderung der heimischen Erzeugung und auf die Erhaltung der wertvollen Hartfasergespinnste. Die letztere Aufgabe wurde später durch die Schaffung einer Jutewirtschaftsstelle (Anordn. Nr. 3 v. 2. 10. 1934 [RA. Nr. 231]) verstärkt in Angriff genommen. Nahezu die Hälfte der 33 Anordnungen bezieht sich auf Jute und daraus hergestellte Waren.

V. Seide, Kunstseide, Zellwolle

Zuletzt wurde auf dem Textilgebiet die U. St. für Seide, Kunstseide, Kleidung und verwandte Gebiete in der VO. über die Errichtung von U. St. v. 4. 9. 1934 (RA. Nr. 209) — erlassen auf Grund des Gesetzes über wirtschaftliche Maßnahmen v. 3. 7. 1934 (RGBl. I S. 565) — geschaffen. Am 29. 10. 1935 (RA. Nr. 261) wurde sie zur U. St. für Seide, Kunstseide und Zellwolle umgebildet. Wie alle U. St. ist auch diese für Einkaufsbewilligungen, Verarbeitungsmengen und ähnliche Maßnahmen zuständig. Ihre Arbeit ist vor allem auf eine starke Erhöhung der Zellwollproduktion gerichtet. Seit ihrer Gründung erließ sie 4 Anordnungen über Seide (S1—S4) und 12 bzw. 17 über Kunstseide und Zellwolle (ZV1—ZV12; Z1—Z5), die sich alle mit Fragen der Beimischung, Zusammensetzung der Garne und Gewebe, Verarbeitungs-, Beschaffungs- und Preisgestaltung befassen.

Die geschaffenen Spinnstoffe greifen, da sich ihre Erzeugung am schnellsten steigern läßt und sie infolge ihrer großen Vielseitigkeit zum Ausgleich der verschiedensten anderen Rohstoffe herangezogen werden können, sehr stark in die Bereiche der natürlichen Rohstoffe ein. So werden auch in den Anordnungen der anderen Überwachungsstellen ständig Verfügungen erlassen, die Kunstseide und Zellwolle betreffen. Unter anderen finden sich in der W 22 vom 11. 9. 1936 (RA. Nr. 216) — Verarbeitungsvorschriften für Bekleidungsstoffe öffentlicher Stellen — weitgehende Beimischungsvorschriften für die Verarbeitung von Wolle mit deutscher Wolle, Reißwolle und Zellwolle; ebenso in der BG 15 v. 29. 6. 1937 (RA. Nr. 147) für Baumwollgarne und -gewebe.

D. Leder

Die deutsche Lederwirtschaft ist gegenwärtig in ihrer Rohstoffversorgung zu 50 bis 60 v. H. auf ausländische Häute und Felle angewiesen. Dabei kann der inländische Häuteanfall kaum durchgreifend gesteigert werden, weil Häute und Felle Nebenprodukte darstellen, die bei der Fleischgewinnung anfallen. Da zudem die Qualität der Häute (durch bessere Behandlung des Viehs, sorgfältigere Schlachtung und Konservierung und durch verstärkte Bekämpfung der Dasselfliege) nur allmählich erhöht werden kann, war eine Regelung der Versorgung und des Verbrauchs auf diesem Gebiete der Rohstoffwirtschaft besonders dringlich.

Durch eine VO. des Reichswirtschaftsministers v. 9. 4. 1934 wurde eine „U.St. für Häute und Felle“ (seit der VO. v. 4. 9. 1934 heißt sie „U.St. für Lederwirtschaft“) in Berlin eingerichtet, die insbesondere die Beschaffung, Verteilung, Lagerung und Verwendung der rohen Häute und Felle regeln soll.

Die im einzelnen getroffenen Maßnahmen können in vier Gruppen eingeteilt werden:

1. Ausfuhrverbot für lederwirtschaftliche Rohstoffe
2. Festsetzung von Einarbeitungskontingenten
3. Regelung der Rohstoffbezugswege
4. Verarbeitungsvorschriften.

I. Ausfuhrverbot für lederwirtschaftliche Rohstoffe

Um den inländischen Anfall nach Möglichkeit voll der einheimischen Verarbeitung zukommen zu lassen, wurde durch VO. v. 9. 11. 1935 jede Ausfuhr von Häuten und Fellen von einer besonderen Genehmigung der U.St. abhängig gemacht. Solche Genehmigungen sind bis Anfang 1936 nur in sehr geringem Umfang und seitdem kaum noch erteilt worden. Laut VO. vom 21. 12. 1936 wurde auch die Ausfuhr von Lederabfällen untersagt. Dieses Verbot erging nicht allein im Interesse der Lederwirtschaft, da es sich dabei um solche Lederabfälle handelt, die nur noch zur Herstellung von Lederleim, Kunstleder oder Kunstdünger verwendet werden können.

II. Festsetzung von Einarbeitungskontingenten

Laut Anordn. 1 der U.St. vom 28. 5. 1934 dürfen Häute und Felle nur mit Genehmigung der U.St. eingekauft werden. Diese setzt auf Grund eines für die Zeit vom 1. April bis zum 30. September 1934 errechneten „Normalbedarfs“ die Rohstoffmenge fest, die von dem Verarbeiter jeweils eingekauft bzw. zur Lohnveredelung in Auftrag genommen werden darf. Die Einkaufsgenehmigungen werden in Prozentsätzen des Normalbedarfs jeweils für ein halbes Jahr erteilt. Seit dem 1. Juli 1937 und bis zum 30. Juni 1938 gilt für Schar- und Ziegenfelle ein Satz von 75 v. H., für alle übrigen Sorten wurde der Satz auf 70 v. H. des Normalbedarfs festgesetzt.

III. Regelung der Rohstoffbezugswege

Verschiedene Maßnahmen wurden zugunsten einer Vereinfachung und Verbilligung des Häutebezugs getroffen. So dürfen (laut Anordn. 1 der U.St., ergänzt durch Anordn. 34) auf deutschen Häuteauktionen — neben den Verarbeitern — nur solche Händler einkaufen, die den festen Auftrag eines Verarbeiters zur Übernahme der Ware oder zum Abschluß eines amtlich genehmigten Lohnveredelungsvertrages nachweisen können, es sei denn, daß sie eine besondere Genehmigung zum Kauf haben oder daß es sich um eine Ware handelt, auf die von den Verarbeitern ein Gebot nicht abgegeben worden ist. Die Ware muß innerhalb eines Monats der Verarbeitung zugeführt werden. Häute dürfen aus dem Bezirk des Reiches, in dem sie anfallen, erst entfernt werden, wenn sie an einen Verarbeiter verkauft oder einem solchen zur Lohnveredelung in Auftrag gegeben worden sind. Ferner wurden die verschiedenartigen Funktionen und Qualifikationen der Händler und der Großhändler genau abgegrenzt.

IV. Verarbeitungsvorschriften

Unter den Verarbeitungsvorschriften der Überwachungsstelle wäre das Verbot des Zerteilens (Crouponierens) von rohen inländischen Großviehhäuten (Anordn. 17) und das Verbot des Scherens von Schaffellen (Anordn. 22) zu nennen. Zum Schutz des Verbrauchers und, um volkswirtschaftlich ungerechtfertigte Investitionen zu verhindern, bestimmte die Überwachungsstelle (Anordn. 31), daß für Schuhsohlen nur solche neue Werkstoffe verarbeitet werden dürfen, die von ihr hierfür besonders zugelassen sind. In Anordn. 33 wurde die Verwendung von Leder als Hauptwerkstoff für gewisse Zwecke, wie z. B. Frauenkleidung und -hüte ganz untersagt, die Verwendung von Rindsleder (grundsätzlich einschl. Spaltleder, vgl. Anordn. 36) für Aktentaschen und viele andere Lederwaren von der Einsetzung eines Mindestpreises der betreffenden Fertigware abhängig gemacht.

E. Energiewirtschaft

In allen industriewirtschaftlich fortgeschrittenen Ländern ist gegenwärtig zu beobachten, daß der Staat in immer höherem Maße Einfluß auf die energiewirtschaftliche Entwicklung nimmt. Die Motive hierfür sind fast überall die gleichen: im wesentlichen nämlich die Tatsache, daß Energieerzeugung und -verteilung dem Privatwirtschaft-

lichen Tätigkeitsbereich mehr und mehr entzogen und zu einer spezifisch „öffentlichen Angelegenheit“ werden oder schon geworden sind. In Deutschland sind die allgemeinen Prinzipien der Energiebewirtschaftung durch die nationalsozialistische Wirtschaftsauffassung des unbedingten Vorrangs des allgemeinen Nutzens vor dem Nutzen einzelner Volksteile gegeben. Ihren Ausdruck finden sie in dem am 13. Dezember 1935 verkündeten *Energiewirtschaftsgesetz* (RGBl. I S. 1451), das für das Gesamtgebiet der Energiewirtschaft einen gesetzlichen Rahmen schafft.

Nach der amtlichen Begründung des Gesetzes besteht die Aufgabe der Energiebewirtschaftung darin, möglichst wirtschaftlich zu produzieren, den Produktionsertrag möglichst sozial zu verteilen und die Energieversorgung so sicher und so billig wie möglich zu gestalten. Um diese Ziele zu erreichen, muß die Energiewirtschaft einheitlich geführt werden. Die verschiedenen Energiearten sind wirtschaftlich einzusetzen, ein schädlicher Konkurrenzkampf zwischen ihnen ist zu vermeiden, ein zweckmäßiger Ausgleich muß durch Verbundwirtschaft erreicht werden, vor allem ist der öffentliche Einfluß in der Energiewirtschaft zu sichern. Dabei ist es eine besondere Aufgabe des Energiewirtschaftsgesetzes, die wirtschaftsfremden Bedingungen der Vergangenheit, wie sie u. a. in dem Vorhandensein einer großen Anzahl verschiedenartiger Tarife und Preise, sowie auch in Kapitalfehlleitungen zum Ausdruck kamen, zu beseitigen. Das Energiewirtschaftsgesetz stellt in der Präambel verbindliche Grundsätze der Energiewirtschaftspolitik auf und gibt dem Reichswirtschaftsminister weitgehende Befugnisse, um die Energiewirtschaft im Sinne der in der Präambel aufgestellten Ziele steuern zu können.

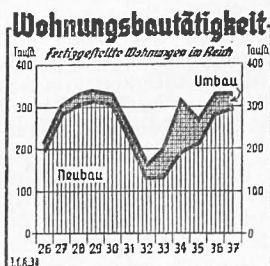
Im einzelnen sieht das Gesetz folgendes vor: Die deutsche Energiewirtschaft wird der Aufsicht des Reiches unterstellt, die vom Reichswirtschaftsminister ausgeübt wird. Die Energieversorgungsunternehmen sind verpflichtet, vor dem Bau, der Erneuerung, der Erweiterung oder der Stilllegung von Energieerzeugungsanlagen den Reichswirtschaftsminister Anzeige zu erstatten; dieser kann solche Vorhaben binnen einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige beanstanden oder nach einer weiteren Frist von zwei Monaten untersagen, wenn Gründe des Gemeinwohls dies erfordern. Nach einer Anordnung des Ministerpräsidenten Göring in seiner Eigenschaft als Beauftragter für den Vierjahresplan vom 21. Januar 1938 kann der Reichswirtschaftsminister auch den Bau, die Erneuerung, Erweiterung oder Stilllegung von Energieanlagen bestimmter Größenordnung beanstanden und untersagen. Die 1. DVO. zum *Energiewirtschaftsgesetz*, v. 26. 10. 1936 (RGBl. I S. 930) die nur eine Anzeigepflicht für Energieanlagen vorsah, ist mit Wirkung vom 25. Januar 1938 aufgehoben.

Ferner können Auflagen besonderer Art für den Bau von Energieanlagen im Interesse der Landesverteidigung gemacht werden. Eine weitere wichtige Bestimmung des Gesetzes ist die allgemeine Anschluß- und Versorgungspflicht der Energieversorgungsunternehmen, wonach ein Unternehmen, das ein bestimmtes Gebiet versorgt, verpflichtet ist, zu den von ihm öffentlich bekanntzumachenden allgemeinen Bedingungen und Tarifpreisen mit bestimmten Ausnahmen jedermann an sein Versorgungsnetz anzuschließen und zu versorgen. Diese Versorgungspflicht wird ergänzt durch das nach § 7 des Energiewirtschaftsgesetzes dem Reichswirtschaftsminister zustehende Recht, die allgemeinen Bedingungen und Tarifpreise der Energieversorger durch allgemeine Vorschriften und Anordnungen wirtschaftlich zu gestalten. Auf Grund des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplanes — *Bestellung eines Reichskommissars für Preisbildung* — v. 29. 10. 1936 (RGBl. I S. 927) hat jedoch der Reichskommissar für die Preisbildung die den obersten Reichsbehörden auf dem Gebiete der Genehmigung, Festsetzung, Überwachung oder Bildung von Preisen oder Entgelten zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse wahrzunehmen.

Der Reichswirtschaftsminister kann schließlich einem Versorgungsunternehmen, das sich seinen Versorgungsaufgaben und -pflichten nicht gewachsen zeigt, den Betrieb untersagen und ein anderes Unternehmen mit diesen Versorgungsaufgaben betrauen. Dieses ist wohl die stärkste Befugnis, die dem Reichswirtschaftsminister im Energiewirtschaftsgesetz eingeräumt ist.

In der praktischen Handhabung der Energieversorgungspolitik bedeutet eine Anordn. des Reichswirtschaftsministers v. 1. 11. 1937 einen wesentlichen Fortschritt, wonach bei 10 Bezirkswirtschaftskammern Energieabteilungen für bestimmte Bezirke errichtet sind. Die dadurch geschaffenen Energiebezirke sollen den organisatorischen Rahmen für die vorbereitenden Maßnahmen zur Sicherung der Energieversorgung geben.

5. Raumordnung, Landesplanung, Wohnungs- und Siedlungswesen, Städtebau



Ziel der neuen Staatsführung ist, im Rahmen einer allgemeinen Raumordnung und Landesplanung ein weiteres Anwachsen der dichtbevölkerten Großstädte und Industriezentren zu vermeiden und darüber hinaus zu einer allmählichen Auflockerung dieser Gebiete zu gelangen.

Diesem Ziel dient unter

anderem das Streben, durch geeignete städtebauliche, siedlungs- und wohnungspolitische Gesetze und Maßnahmen gesunde Wohnungs- und Siedlungsverhältnisse zu schaffen und insbesondere den deutschen Arbeiter wieder mit dem Grund und Boden zu verwurzeln.

Abgesehen von den gesetzlichen Maßnahmen zum Aufbau der Raumordnung und Landesplanung gliedern sich die Maßnahmen auf dem Gebiete des Wohnungs- und Siedlungswesens und des Städtebaus in zwei Gruppen:

1. grundlegende Gesetze, die die Ordnung und Lenkung des Wohnungs- und Siedlungswesens und des Städtebaus im Sinne der nationalsozialistischen Weltanschauung anstreben, und
2. Einzelmaßnahmen zur unmittelbaren Förderung des Siedlungs- und Wohnungsbaus.

A. Raumordnung, Landesplanung

Erl. über die Reichsstelle für Raumordnung v. 25. 6. 1935 (RGBl. I S. 793).

Die „Reichsstelle für Raumordnung“ hat die Aufgabe, die Planung und Ordnung des deutschen Raumes zusammenfassend und übergeordnet zu bearbeiten.

Erl. über die Reichsstelle für Raumordnung v. 18. 12. 1935 (RGBl. I S. 1515).

Die Reichsstelle für Raumordnung bestimmt Organisation und Rechtsverhältnisse der Planungsverbände und beaufsichtigt sie.

Anordn. zur Durchführung der Reichs- und Landesplanung v. 15. 2. 1936 (RGBl. I S. 104).

Das Reich wird in Planungsräume aufgeteilt. Planungsbehörden sind die Reichsstatthalter, in Preußen die Oberpräsidenten. In den Planungsräumen werden Landesplanungsgemeinschaften errichtet. Diese haben alle Planungsvorarbeiten für die Reichs- und Landesplanung zu leisten und die Planungsbehörden zu beraten.

Im Reich sind zur Zeit 23 Landesplanungsgemeinschaften tätig.

B. Wohnungs- und Siedlungswesen, Städtebau

I. Grundlegende Gesetze zur Ordnung und Lenkung des Wohnungs- und Siedlungswesens und des Städtebaus

G. über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten v. 22. 9. 1933 (RGBl. I S. 659)

Gebiete mit starker Wohnsiedlungstätigkeit können zu „Wohnsiedlungsgebieten“ erklärt werden, wenn anzunehmen ist, daß ohne besondere Ordnung der Besiedelung das allgemeine Interesse oder das Wohl der Siedler beeinträchtigt würde. Für solche Gebiete werden „Wirtschaftspläne“ aufgestellt, die die geordnete Nutzung des Bodens

regeln. Grundstücksveräußerung und Einräumung von Nutzungs- und Bebauungsrechten müssen grundsätzlich genehmigt werden.

Das Gesetz gibt sonach die lange entbehrte rechtliche Handhabe, die Wohnsiedlungstätigkeit planvoll zu ordnen. Allein in Preußen sind bisher durch 20 Verordnungen zahlreiche Städte und ländliche Gemeinden zu „Wohnsiedlungsgebieten“ erklärt worden.

G. über einstweilige Maßnahmen zur Ordnung des deutschen Siedlungswesens v. 8. 7. 1934 (RGBl. I S. 568) nebst DVO. v. 5. 7. 1934 (RGBl. I S. 582)

Dem zuständigen Reichsminister werden umfassende Vollmachten auf dem Gebiete des gesamten Siedlungswesens erteilt.

Die genannte Durchführungsverordnung bestimmt: Es bedürfen einer Genehmigung die Errichtung und Niederlegung von Wohngebäuden mit mehr als 50 Wohnungen, von mehr als 25 nichtlandwirtschaftlichen Siedlungsgebäuden und von gewerblichen Betrieben, falls durch die beabsichtigte Maßnahme mehr als 50 Arbeitnehmer eingestellt werden müssen. Der Grundstückserwerb sowie die Aufteilung von Grundstücken sind gleichfalls genehmigungspflichtig. Die Ausführung kann untersagt werden, wenn die beabsichtigten baulichen Maßnahmen den wirtschafts- und wohnungspolitischen Absichten der Reichsregierung widersprechen.

VO. über die Regelung der Bebauung v. 15. 2. 1936 (RGBl. I S. 104)

Durch Baupolizeiverordnung können Kleinsiedlungsgebiete, Wohngebiete, Geschäftsgebiete und Gewerbegebiete als „Baugebiete“ ausgewiesen werden, in denen jeweils bestimmte Anlagen und Bauten nicht errichtet werden dürfen. Auch kann der Bau von Gebäuden mit mehr als einem Vollgeschoß und einem ausgebauten Dachgeschoß sowie die Errichtung baulicher Anlagen außerhalb der Baugebiete (zur Vermeidung unwirtschaftlicher Aufwendungen für Straßen usw.) untersagt werden.

VO. über die Zulässigkeit befristeter Bausperren v. 29. 10. 1936 (RGBl. I S. 933)

Die Gemeinden können befristete Bausperren für Gebiete anordnen, die aus Gründen des öffentlichen Wohls in Anspruch genommen oder Nutzungsbeschränkungen unterworfen werden, falls die beabsichtigte Maßnahme durch Ausführung oder Änderung baulicher Anlagen erschwert oder unmöglich gemacht würde.

VO. über Baugestaltung v. 10. 11. 1936 (RGBl. I S. 988)

Die Verordnung verlangt, daß alle baulichen Anlagen Ausdruck anständiger Baugesinnung sind, werkgerecht durchgebildet werden und sich ihrer Umgebung anpassen. Durch Ortsgesetz oder baupolizeiliche Verordnung können Anforderungen hinsichtlich Lage und Stellung der baulichen Anlagen, der Gestaltung des Baukörpers und der von außen sichtbaren Teile, besonders des Daches und der Außenwände sowie der Grundstückseinfriedigung, gestellt werden.

G. über die Neugestaltung deutscher Städte v. 4. 10. 1937 (RGBl. I S. 1054)

Das Gesetz ist ein Rahmengesetz für die städtebaulichen Maßnahmen, deren Durchführung der Führer und Reichskanzler anordnet. Bebauung von Grundstücken und Veränderung baulicher Anlagen können untersagt werden, wenn durch

diese Handlungen die Durchführung der städtebaulichen Maßnahmen erschwert würde.“ Aus den gleichen Gründen kann ferner die Teilung und Veräußerung von Grundstücken genehmigungspflichtig gemacht werden. In dem Bereich der städtebaulichen Neuordnung haben die Gemeinden ein Vorkaufsrecht. Wertsteigerungen, die sich aus der Durchführung der städtebaulichen Maßnahmen ergeben, können durch Verordnung erfaßt werden. Notwendige Enteignungen erfolgen grundsätzlich gegen angemessene Entschädigung.

Mit der VO. über die Neugestaltung der Reichshauptstadt Berlin v. 5. 11. 1937 (RGBl. I S. 1162) hat das Gesetz erstmalig Anwendung gefunden.

II. Einzelmaßnahmen zur Förderung des Siedlungs- und Wohnungsbaus

Neben dieser grundsätzlichen Gesetzgebungsarbeit hat der neue Staat den Siedlungs- und Wohnungsbau durch eine große Zahl praktischer Maßnahmen gefördert.

Bei diesen Maßnahmen stand zunächst der Gesichtspunkt der Arbeitsbeschaffung im Vordergrund. Die finanziellen Mittel, die das Reich hierfür zur Verfügung stellte, stammten aus Haushaltsmitteln oder wurden im Rahmen der Arbeitsbeschaffungsgesetze des Reichs zur Verfügung gestellt. Die Maßnahmen erstreckten sich, abgesehen von der Förderung der Kleinsiedlung vor allem auf die Unterstützung des Eigenheimbaus und die Förderung von Umbau- und Instandsetzungsarbeiten am deutschen Hausbesitz. Die Ergebnisse dieser Maßnahmen waren:

1. Mit Reichsdarlehen wurde der Bau von rund 30 000 kleinen Eigenheimen unterstützt.

Die Vergebung der sogenannten Reichsbaudarlehen erfolgte nach den Bestimmungen über Reichsbaudarlehen für Eigenheime v. 22. 9. 1933 (RA. Nr. 225).

2. Für Gebäudeinstandsetzungen und Wohnungsumbauten wurden rund $\frac{1}{2}$ Mrd. RM Zuschüsse bereitgestellt. Hierdurch wurden $\frac{2}{3}$ bis 3 Mrd. RM Aufträge an das Baugewerbe und Bauhandwerk ermöglicht. Ein großer Teil der unterlassenen Reparaturarbeiten am deutschen Hausbesitz wurde nachgeholt und rund $\frac{1}{2}$ Mill. Wohnungen durch Umbau (meist größerer Altbauwohnungen) geschaffen. Von den Reichsmitteln wurden allein $\frac{1}{2}$ Mrd. RM durch das 2. G. zur Verminderung der Arbeitslosigkeit (GebäudeinstandsetzungsG.) v. 21. 9. 1933 (RGBl. I S. 651) bereitgestellt.

Als das Ziel der Arbeitsbeschaffung, die Beseitigung der Arbeitslosigkeit, erreicht war, wurden die Förderungsmaßnahmen mehr und mehr auf den Arbeiterwohnstättenbau ausgerichtet. Durch die VO. über die Förderung von Arbeiterwohnstätten v. 1. 4. 1937 (RGBl. I S. 437) gewährt das Reich für die in den Rechnungsjahren 1937 bis 1939 errichteten Arbeiterwohnstätten eine Beihilfe in Höhe der Grundsteuer für die Dauer von 20 Jahren, so daß die Bauten praktisch von der Grundsteuer befreit sind.

Als Arbeiterwohnstätten gelten:

1. Kleinsiedlungen,
2. Volkswohnungen,
3. Heuerlings- und Werkswohnungen sowie Eigenheime für ländliche Arbeiter und Handwerker (im folgenden kurz Landarbeiterwohnungen genannt),
4. sonstige Wohnstätten, die durch die Bürgerschaftsausschüsse ausdrücklich als Arbeiterwohnstätten anerkannt worden sind.

Den Bau dieser Arbeiterwohnstätten unterstützt das Reich abgesehen von der genannten steuerlichen Vergünstigung auch unmittelbar durch Gewährung nachstelliger Darlehen, die die Finanzierungslücke zwischen der zweiten Hypothek und dem meist nur geringen Eigenkapital ausfüllen. Bisher hat das Reich gefördert:

1. rund 120 000 Kleinsiedlungen¹⁾,
2. rund 40 000 Volkswohnungen,
3. mehrere tausend Landarbeiterwohnungen.

Die Mittel zur Förderung dieser Arbeiterwohnstätten wurden zum Teil durch das 2. G. zur Förderung des Wohnungsbaus v. 30. 3. 1935 (RGBl. I S. 460) aufgebracht, durch das der Hausbesitz die durch die Senkung der Haussteuer ab 1. April 1935 frei werdenden Mittel in den Rechnungsjahren 1936 und 1937 leihweise dem Reich überließ.

¹⁾ Einschließlich der bereits im Rahmen der Arbeitsbeschaffung errichteten Siedlungen.

a) Bau von Kleinsiedlungen

Die Kleinsiedlung ist die wichtigste Form des Arbeiterwohnstättenbaus und des sozialen Wohnstättenbaus der Zukunft überhaupt. Die Kleinsiedlung, deren Anfänge bis in das Jahr 1931 zurückreichen, war ursprünglich reine Erwerbslosensiedlung, vorwiegend an den Rändern der Großstädte. Sie wurde allmählich zur Kurzarbeitersiedlung und schließlich zur Voll- und Stamarbeitersiedlung ausgebildet. Dabei wurde das Schwergewicht der Siedlungstätigkeit von den Großstädten und Industriezentren nach und nach in die mittleren und kleineren Gemeinden verlagert. Während ursprünglich — im Rahmen der Arbeitsbeschaffung — das Reich die Finanzierung der Kleinsiedlerstellen zum größeren Teil bestritt, beschränkt sich die Reichshilfe seit 1935 auf die Spitzenfinanzierung durch nachstellige Reichsdarlehen.

Die zahlreichen und vielfältigen Bestimmungen über die Kleinsiedlung, die bereits durch Erlaß v. 21. 4. 1936 neu geordnet worden waren, sind vereinfacht und einheitlich zusammengefaßt worden in den Bestimmungen über die Förderung der Kleinsiedlung v. 14. 9. 1937 (RA. Nr. 214).

Die Kleinsiedlung ist nicht als Maßnahme des Kleinwohnungs- und Eigenheimbaus, sondern als Siedlungs- und Wirtschaftsmaßnahme aufzufassen und zu verwirklichen. Die Gesamtkosten und Lasten der Stelle sind so gering wie nur irgend möglich zu halten. Die Mindestfläche der Kleinsiedlerstelle ist auf 800 qm Land und rund 1000 qm Gesamtstellengröße festgesetzt. Die oberste Grenze für Aufbau und Einrichtung der Stelle (ohne Land und Erschließung, sowie ohne den Wert der Selbst- und Nachbarhilfe und ohne Zusatzdarlehen) ist 7 000 RM. Die Belastung aus der Stelle muß für den Siedler auf die Dauer tragbar sein und darf nicht mehr als ein Viertel des voraussichtlich dauernd gesicherten Reineinkommens der Siedlerfamilie betragen (je Monat RM 30,—, in Ausnahmefällen höchstens RM 35,— monatlich). Bei der Finanzierung der Siedlerstelle sind, soweit es sich um Fremdhypotheken handelt, grundsätzlich nur Tilgungshypotheken zugelassen. Die Eigenleistung der Siedler wurde auf mindestens 15 v. H. des Bau- und Bodenwerts herabgesetzt; bei kinderreichen Familien sowie in Not- oder Grenzgebieten beträgt sie 10 v. H. Das Reichsdarlehen (Hauptdarlehen) darf höchstens 1 500 RM je Stelle, bei kinderreichen Familien, in Not- oder Grenzgebieten höchstens 2 000 RM betragen. Daneben werden für kinderreiche Familien unverzinsliche Zusatzdarlehen gewährt. Der Zins für das Hauptdarlehen ist 3 v. H.; bei bedürftigen Siedlern und in besonderen Fällen kann er auf 2 und 1 v. H. ermäßigt werden.

b) Bau von Volkswohnungen

Der Bau von Volkswohnungen soll den Bau von Kleinsiedlungen ergänzen. Er ist gedacht für diejenigen Kreise der minderbemittelten Bevölkerung, für die aus diesen oder jenen Gründen eine Kleinsiedlerstelle nicht in Frage kommt. Volkswohnungen werden auch dort in größerem Umfang gebaut werden, wo nicht genügend gärtnerisch nutzbares Land für die Kleinsiedlung vorhanden ist. Für die Förderung des Volkswohnungsbaus gilt zur Zeit der Runderl. des Reichs- und Preussischen Arbeitsministers betr. Förderung des Baus von Volkswohnungen v. 4. 8. 1937 (RABl. I Nr. 23 S. 186 f.).

Die Reichsdarlehen für Volkswohnungen, die auch hier die Finanzierungslücke zwischen der zweiten Hypothek und 90 v. H. des Bau- und Bodenwerts schließen sollen, betragen höchstens 1 500 RM. Zusatzdarlehen für kinderreiche Familien werden gleichfalls gewährt. Der Zins des

Hauptdarlehens beträgt normalerweise 3 v. H.; die Zusatzdarlehen sind zinsfrei. Die Durchschnittsgröße der Volkswohnung ist die Dreiraumwohnung, für die kinderreiche Familie die Vier- raumwohnung. Die Herstellungskosten je Volks- wohnung sind auf höchstens 4 500 *RM*, in Aus- nahmefällen auf 5 000 *RM* festgesetzt. Die Miete darf *RM* 28,—, in besonders teuren Städten *RM* 32,— monatlich nicht übersteigen.

c) Bau von Landarbeiterwohnungen

Der Bau von Landarbeiterwohnungen soll die Wohnungsverhältnisse auf dem Lande bessern und damit zugleich einer Abwanderung vom Lande entgegenwirken.

Die Maßnahmen zur Förderung des Land- arbeiterwohnungsbaus wurden auf eine neue Grundlage gestellt durch die *VO. zur beschleunigten Förderung des Baus von Heuerlings- und Werk- wohnungen sowie von Eigenheimen für ländliche Arbeiter und Handwerker* v. 10. 3. 1937 (RGBl. I S. 292) und den *Runderl. des Reichs- und Preußi- schen Arbeitsministers* v. 9. 9. 1937 (RABl. I Nr. 27 S. 217f).

Zur verstärkten Förderung des Landarbeiter- wohnungsbaus wird die Landesrentenbank als Finanzierungsstelle eingeschaltet. Die Landes- rentenbank gibt für den Bau von Heuerlingsstellen, Werkwohnungen und Eigenheimen für ländliche Arbeiter und Handwerker langfristige Darlehen. Die Mittel hierfür beschafft sich die Bank durch Ausgabe von Rentenbriefen. (Für Eigenheime kommt die Unterstützung mit nachstelligen Reichs- darlehen hinzu.) Die Verzinsung und Rückzahlung der Darlehen erfolgt in Gestalt einer Landesrenten- bankrente, die an erster Stelle gesichert ist. Die Darlehen der Landesrentenbank betragen bei Heuerlings- und Werkwohnungen 85 v. H. der gesamten Baukosten (einschließlich Nebenkosten), bei Eigenheimen 72 v. H. des Wertes der Eigen- heimstelle. Das Reichsdarlehen für Eigenheime kann bis zu 1500 *RM* betragen. Neben diesen Darlehen gewährt das Reich einen verlorenen Zuschuß je Stelle von 600 *RM*. Die jährliche Be- lastung des Darlehnsnehmers aus dem Landes- rentenbankdarlehen stellt sich auf 4 v. H.; das Reichsdarlehen ist gleichfalls mit 4 v. H. zu ver- zinsen und zu tilgen. An Lasten sind monatlich zwischen 15 und 26 *RM* aufzubringen.

d) Reichsbürgschaften für den Kleinwohnungs- bau¹⁾

Neben der unmittelbaren Förderung des Arbeiterwohnstättenbaus fördert das Reich den Bau von Kleinwohnungen mittelbar durch Reichs- bürgschaften für nachstellige Hypotheken bis zu 75 v. H. des Bau- und Bodenwerts: *VO. über die Übernahme von Reichsbürgschaften für den Klein- wohnungsbau* v. 26. 2. 1934 [RGBl. I S. 128] und *Bestimmungen des Reichsarbeitsministers* v. 28. 2. 1934 [RA. Nr. 52].

Durch die Reichsbürgschaft werden gefördert: 1. Einfamilienhäuser, 2. Kleinwohnungen in Ge- schoßbauten.

Die nutzbare Wohnfläche ist bei den Einfamilienhäusern auf 100 qm, höchstens 120 qm, bei Geschoßwohnungen auf 75 qm, äußerstenfalls auf 90 qm begrenzt. Die Wohnungen müssen einem wohnungspolitischen Bedürfnis entsprechen. Das Eigenkapital muß mindestens in Höhe des Wertes des aufgeschlossenen Grundstücks beigebracht werden. Die Hypothek für das zu verbürgende Darlehen soll einschließlich vorher- gehender und gleichstehender Grundpfandrechte die ersten 75 v. H. des Bau- und Bodenwerts nicht übersteigen. Das zu verbürgende Dar- lehen soll bei Geschoßwohnungen 3 000 *RM* je Wohnung, bei Ein- familienhäusern 5 000 *RM*, bei Einfamilienhäusern mit eingebauter zweiter Wohnung 7 000 *RM* nicht übersteigen. Für Hypotheken- forderungen innerhalb der erststelligen Beleihungsgrenze wird eine Reichs- bürgschaft nicht übernommen. Die Tilgung des zu verbürgenden Dar- lehens soll mindestens 1 v. H. betragen. Der Zins ist auf höchstens 5 v. H. begrenzt. Grundsätzlich werden nur Tilgungsdarlehen verbürgt.

¹⁾ Neben dem Bau von Kleinwohnungen wird auch die Klein- siedlung, abgesehen von den Reichsdarlehen, durch Reichsbürgschaften gefördert.

Der Höchstbetrag der Reichsbürgschaften be- trägt gegenwärtig 700 Mill. *RM*. Mit den bisher beschlossenen rd. 530 Mill. *RM* Reichsbürgschaften wurden über 270 000 Wohnungen gefördert mit einem Bauwert (ohne Grund und Boden) von rund 1³/₄ Mrd. *RM*. An der Gewährung nachstelliger Darlehen gegen Reichsbürgschaften haben sich alle organisierten Kreditgeber beteiligt.

*

Infolge der Förderung der Eheschließungen und des fortschreitenden Wirtschaftsaufschwungs ist die Wohnungsnachfrage in Deutschland seit 1933 ständig gestiegen. Um der sich hieraus ergebenden Gefahr von Mietsteigerungen zu begegnen, wurden das Reichsmietengesetz und das Mieterschutzgesetz geändert.

G. zur Änderung des Reichsmietengesetzes und des Mieter- schutzgesetzes v. 18. 4. 1936 (RGBl. I S. 371)

VO. über die Änderung des Reichsmietengesetzes und des Mieterschutzgesetzes v. 20. 4. 1936 (RGBl. I S. 378)

Die zuständigen Minister werden ermächtigt, zur Verhinderung ungerechtfertigter Mietzins- steigerung das Reichsmietengesetz und das Mieter- schutzgesetz, deren Geltung während der Wirt- schaftskrise stark eingeschränkt worden war, zu ändern und die bisherige Regelung zu vereinfachen. Frei gewordene und frei werdende Wohnräume, die nach den bisherigen Vorschriften bei einer Neu- vermietung den Schutz des Reichsmietengesetzes und Mieterschutzgesetzes verloren, behalten diesen Schutz. Eine Berufung auf die gesetzliche Miete ist künftig nur ausgeschlossen, wenn seit Beginn der Mietzeit ein Jahr verstrichen ist. Die zu- ständigen Reichsminister können Verordnungen treffen, die bisher von den obersten Landes- behörden erlassen wurden. Diese haben im übrigen ihre landesrechtlichen Vorschriften mit den reichs- rechtlichen Bestimmungen in Einklang zu bringen. Durch Bestimmung des Reichsarbeitsministers können ferner in bestimmten Gegenden Umwand- lungen von Wohnräumen in gewerbliche Räume von einer Genehmigung abhängig gemacht werden (für eine große Zahl von Gemeinden sind ent- sprechende Bestimmungen bereits erlassen).

Durch die oben genannte Verordnung vom 20. April 1936 sind das Reichsmietengesetz und das Mieterschutzgesetz entsprechend geändert worden. — Der Geltungsbereich des Mieterschutz- gesetzes ist durch die 1. AVO. v. 4. 12. 1937 (RGBl. I S. 1325) zur *VO. über Kündigungsschutz für Miet- und Pachträume* v. 28. 8. 1937 (RGBl. I S. 917) erheblich erweitert worden (Einbeziehung der Neu- bauten u. a.).

Über diese Bestimmungen des Reichsmieten- gesetzes und des Mieterschutzgesetzes hinaus sind durch die Preisstopverordnung vom November 1936 die Mietpreise noch weiter geregelt worden. Seit September vorigen Jahres bedürfen alle Mieterhö- hungen der Genehmigung der Preisbildungsstellen¹⁾.

III. Bau- und Wohnungswirtschaft und Vierjahresplan

Dank der Förderungsmaßnahmen des Reichs und infolge der wachsenden privaten Baulust hatte sich der Wohnungsbau 1936 gegenüber 1932 ver- doppelt und wieder den Stand der bisher günsti- gen Baujahre 1928/29 etwa erreicht. 1937 war der Wohnungszugang mindestens ebenso hoch wie 1936.

Fertiggestellte Wohnungen (durch Neu- und Umbau)

1929	339 000	1935	264 000
1932	159 000	1936	332 000
1933	202 000	1937 ..	330- bis 340 000
1934	319 000		

¹⁾ Vgl. den Abschnitt „Preise und Preispolitik“, S. 91 (23).

Aber auch in den anderen Zweigen des Hoch- und Tiefbaus hatten die Widerwehrhaftmachung des deutschen Volkes und seit Herbst 1936 die Durchführung des Vierjahresplans zusammen mit der Belegung der privaten Bautätigkeit einen grobenteils noch stärkeren Aufschwung hervorgerufen. Die deutsche Bauwirtschaft ist seit Herbst 1936 voll beschäftigt. vielerorts machte sich ein Mangel an Arbeitskräften sowie an einzelnen Baustoffen fühlbar. Insbesondere für die reibungslose Durchführung des Vierjahresplans wurde eine planmäßige Überwachung und Rangordnung der Bauten nach dem Grad ihrer Dringlichkeit notwendig.

Anordn. zur Änderung der 4. Anordn. zur Durchführung des Vierjahresplans v. 23. 7. 1937 (RA. Nr. 169)

Ab 1. 4. 1937 sind alle Bauvorhaben vor dem Baubeginn anzuzeigen, bei denen mehr als 2 t Baueisen verwendet werden¹⁾.

Die verfügbaren Mengen an Baueisen werden auf die einzelnen Bauvorhaben gemäß dem Grad ihrer staatspolitischen und volkswirtschaftlichen Dringlichkeit verteilt.

Der Mangel an Fachkräften im Baugewerbe hat darüber hinaus auch eine einheitliche Regelung des Arbeitseinsatzes im Baugewerbe, insbesondere bei Maurern und Zimmerern, notwendig gemacht (vgl. hierzu Abschnitt 1: „Lenkung des Arbeitseinsatzes“ S. 70 (2)).

In Anbetracht der Rohstofflage ist ferner eine möglichst weitgehende Umstellung auf holz- und eisensparende Bauweisen erforderlich.

VO. über baupolizeiliche Maßnahmen zur Einsparung von Baustoffen v. 30. 6. 1937 (RGBl. I S. 728)

Baupolizeiliche Genehmigungen vor allem für Neubauten, Umbauten und Erweiterungsbauten können aus Gründen der Rohstofflage versagt oder an Auflagen gebunden werden.

¹⁾ Vom 1. 12. 1936 bis 31. 3. 1937 waren bei den zuständigen Arbeitsämtern vor Baubeginn alle privaten und öffentlichen Hoch- und Tiefbauvorhaben anzuzeigen mit Ausnahme der privaten Bauvorhaben, die nicht mehr als 5 000 RM, und der öffentlichen Bauvorhaben, die nicht mehr als 25 000 RM Arbeitslöhne an der Baustelle erforderten: 4. Anordn. zur Durchführung des Vierjahresplans über die Sicherstellung der Arbeitskräfte und des Bedarfs an Baustoffen für staats- und wirtschaftspolitisch bedeutsame Bauvorhaben v. 7. 11. 1936 (RA. Nr. 262).

6. Neuordnung des Nachrichten- und Verkehrswesens

A. Deutsche Reichspost¹⁾

Bei der Neuordnung der Verhältnisse der Deutschen Reichspost ist — vor allem durch das *G. zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung* vom 27. 2. 1934 (RGBl. I S. 130) — die Stellung des Reichspostministers bedeutend verstärkt worden. Dabei wurde der bisherige mit Entscheidungsbefugnis ausgestattete Verwaltungsrat der Deutschen Reichspost in einen nur in grundsätzlichen Fragen zu hörenden Beirat umgebildet (Neufassung der Best. über den Beirat durch *G. über den Beirat der Deutschen Reichspost* v. 10. 12. 1937 [RGBl. I S. 1350]). Gleichzeitig wurde das Reichspostfinanzgesetz von 1924 mit Wirkung vom 1. 4. 1934 aufgehoben und die aus den jährlichen Einnahmen zu leistende Ablieferung an das Reich neu festgesetzt. Das Vermögen des Reichs, das dem Betrieb der Deutschen Reichspost gewidmet und in ihm erworben ist, wurde als Sondervermögen der Deutschen Reichspost erklärt, das von dem übrigen Vermögen des Reichs, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten und vom Reichspostminister zu verwalten ist. Schon früher war durch das *G. über die Postabfindung* v. 15. 7. 1933 (RGBl. I S. 486) die an Bayern und Württemberg für die Übertragung der Verwaltung und des Eigentums der bayerischen und württembergischen Posten und Telegraphen zu zahlende Postablieferung neu geregelt worden. Abgeschlossen wurde die finanzielle Neuordnung durch die *Verordnung über die allgemeinen Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Haushaltsgebarung und Vermögensverwaltung der Deutschen Reichspost* vom 6. 4. 1934 (RGBl. I S. 305).

B. Allgemeine Verkehrspolitik

Die Maßnahmen der nationalsozialistischen Verkehrspolitik in den ersten vier Jahren gruppierten sich im wesentlichen um fünf Hauptziele:

1. Förderung der notleidenden Verkehrswirtschaft,
2. Durchführung eines großzügigen Motorisierungsplans,
3. Vereinheitlichung der Verkehrspolitik,
4. Schaffung eines Ausgleichs zwischen den einzelnen Verkehrsträgern im Sinne des volkswirtschaftlich günstigsten Zusammenwirkens der verschiedenen Verkehrsmittel,
5. Befreiung des deutschen Verkehrswesens von den letzten Fesseln des Versailler Diktats.

Zeitlich gesehen standen zunächst naturgemäß jene Gesetze im Vordergrund, die sich unmittelbar aus der Notwendigkeit der *Krisenbekämpfung* ergaben: Vor allem Maßnahmen, um den schwer darniederliegenden Kraftverkehr zu fördern und der Notlage in der Binnen- und Seeschifffahrt zu begegnen.

Aber schon im ersten Jahre nach der Machtübernahme wurden jene Grundgesetze verkündet, nach denen sich die *Neugestaltung* des deutschen Verkehrswesens vollzog. Das *G. über den Neuaufbau des Reichs* v. 30. 1. 1934 (RGBl. I S. 75) übertrug die Hoheitsrechte der Länder auf das Reich; damit waren im Bereich der Verkehrspolitik die partikularistischen Sonderbestrebungen zugunsten der Verkehrshoheit des Reichs ausgeschaltet. Mit dem *G. zur Vorbereitung des organischen Aufbaus der deutschen Wirtschaft* v. 27. 2. 1934 (RGBl. I S. 185) wurde die gesetzliche Grundlage geschaffen für die Errichtung der Reichsverkehrsgruppen, die die Durchsetzung der staats- und verkehrspolitischen Ziele und die Zusammenarbeit des Verkehrsgewerbes mit der Staatsführung gewährleisten. Schließlich wurde im *G. über die Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung* v. 27. 2. 1934 (RGBl. I S. 130) der Grundsatz der Einheit der Verkehrspolitik ausdrücklich festgelegt und der Reichsverkehrsminister für die Wahrung dieser Einheit verantwortlich gemacht. Alle Verkehrsgebiete wurden in die Neuordnung einbezogen, die mit der *VO. über den organischen Aufbau des Verkehrs* v. 25. 9. 1935 (RGBl. I S. 1169) durch die Ein-

¹⁾ Die Deutsche Reichspost erfüllt zwar in erster Linie staatliche Hoheitsaufgaben. Aus Zweckmäßigkeitsgründen werden aber die wirtschaftlich bedeutsamen Gesetzänderungen in diesem Zusammenhang mit aufgeführt.

richtung der Reichsverkehrsgruppen (mit Fachgruppen, Beiräten usw.), des Reichsverkehrsrats und der Bezirksverkehrsräte einen gewissen organisatorischen Abschluß erreicht hat. Als Reichsverkehrsgruppen wurden zusammengefaßt die Seeschifffahrt, die Binnenschifffahrt, das Kraftfahrergewerbe, das Fuhrergewerbe, die nicht reichseigenen Schienenbahnen, die Spedition und Lagerei und die Hilfsgewerbe des Verkehrs.

Nach dieser Ordnung der innerstaatlichen Verhältnisse des Verkehrswesens ging die Reichsregierung daran, die für die deutsche Binnenschifffahrt und die Deutsche Reichsbahn noch bestehenden internationalen politischen Bindungen zu beseitigen und auch nach außen hin die Reichsverkehrshoheit herzustellen.

Darüber hinaus wurde eine Reihe von Gesetzen erlassen, die den allgemeinen Ausbau des Verkehrswesens zum Ziele haben. Im wesentlichen handelte es sich dabei um Maßnahmen zur Ausgestaltung der Verkehrswege, namentlich des deutschen Straßennetzes und zur Förderung der neuzeitlichen Verkehrsmittel.

C. Reichsbahn und nicht reichseigene Schienenbahnen

Durch das *G. zur Neuregelung der Verhältnisse der Reichsbahn und der Deutschen Reichsbahn* v. 10. 2. 1937 (RGBl. II S. 47) wurde die *Deutsche Reichsbahn* restlos unter die Reichshoheit zurückgeführt; die Weglassung des Zusatzes „Gesellschaft“ ist ein äußeres Zeichen für die Abkehr von der zurückliegenden, durch Versailler Diktat und Reparationen belasteten Entwicklung. Die Rückführung der Deutschen Reichsbahn unter die Reichshoheit bedeutet einen wesentlichen Schritt zur Verwirklichung einer einheitlichen Verkehrspolitik. Nuncmehr ist auch die Führung des dritten und größten deutschen Verkehrsträgers neben Schifffahrt und Kraftverkehr in die Hand des Reichsverkehrsministers gelegt. Die Möglichkeit einer aufbauenden und ausgleichenden Einflußnahme auf die Entwicklung der großen Verkehrsträger ist damit gesichert.

Für die Regelung der innerbetrieblichen Verhältnisse der Deutschen Reichsbahn hat das *G. zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung* v. 27. 2. 1934 (RGBl. I S. 130) eine neue Grundlage geschaffen. Mit der Beseitigung der noch bestehenden bundesstaatlichen Bindungen der Deutschen Reichsbahn im Kapitel IV dieses Gesetzes wurde der Weg für eine einheitliche und zweckmäßige Ausrichtung der Reichsbahnorganisation freigemacht.

Im Bereich der nicht reichseigenen Schienenbahnen bieten die wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Kleinbahnen nicht nur ein privatwirtschaftliches Problem. Hier wurde zunächst, durch eine Reihe von Gesetzen (v. 7. 3. 1934 [RGBl. II S. 91], v. 26. 9. 1934 [RGBl. II S. 811] u. 26. 6. 1936 [RGBl. II S. 215]), die Anwendung des Gemeinnutzprinzips beim Betrieb der nicht reichseigenen Schienenbahnen sichergestellt: insbesondere können solche Bahnen, wenn sie allgemeine verkehrswirtschaftliche Bedeutung haben, auch im Konkursfalle nicht stillgelegt werden.

D. Straßenwesen und Straßenverkehr

Die Entwicklung des Straßenverkehrswesens wurde, vielfach auf Grund der persönlichen Initiative des Führers, durch die nationalsozialistische Gesetzgebung in vollkommen neue Bahnen gelenkt. Das Gesetzgebungswerk für das Straßenwesen umfaßt im weitesten Sinne drei Aufgaben: Den Ausbau des Straßennetzes und die Neuordnung des Straßenwesens, die verstärkte Moto-

risierung des Verkehrs, schließlich die Regelung des gewerblichen Kraftverkehrs, insbesondere des Wettbewerbs zwischen Schiene und Straße.

Für den Ausbau des Straßennetzes war die wichtigste Maßnahme das *G. über die Errichtung eines Unternehmens „Reichsautobahnen“* v. 27. 6. 1933 (RGBl. II S. 509), eines Zweigunternehmens der Deutschen Reichsbahn. Von den zunächst geplanten 7000 km Autobahnen waren Ende 1937 bereits 2000 km für den Verkehr freigegeben. Inzwischen ist eine Erweiterung des Autobahnnetzes auf rd. 10000 km in Aussicht genommen worden. Die Bestimmung über Linienführung und Ausgestaltung der Reichsautobahnen und die Planfeststellung liegen beim Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen, der durch den Erl. über den Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen v. 30. 11. 1933 (RGBl. I S. 1057) zu einer obersten Reichsbehörde erklärt wurde und dessen Geschäftsbereich — neben den durch das Gesetz über die Errichtung eines Unternehmens „Reichsautobahnen“ und seinen Änderungsgesetzen und Durchführungsverordnungen übertragenen Aufgaben — auch den Bau und die Unterhaltung der Landstraßen umfaßt, soweit dies bisher zur Zuständigkeit des Reichsverkehrsministers gehörte. Die außerordentliche Bedeutung, die die Durchführung des Gesetzes über den Bau der Kraftfahrbahnen für die gesamte Wirtschaft hat, geht daraus hervor, daß an den Baustellen mehr als 100000 Volksgenossen beschäftigt sind, von den mittelbaren Auswirkungen der Bauten auf die übrige Wirtschaft ganz abgesehen. Die bisherigen Ausgaben für den Bau der Reichsautobahnen übersteigen die Summe von 2 Mrd. RM, die der Wirtschaft durch die Vergebung von Aufträgen zugeflossen ist. Aber auch für die Erweiterung und Verbesserung des schon vorhandenen Straßennetzes wurden durch Aufwendungen in Höhe von fast 4 Mrd. RM seit 1933 beachtliche Beiträge geleistet.

Die Neuordnung des Straßenwesens gründet sich auf das *G. über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung* v. 26. 3. 1934 (RGBl. I S. 243), das eine Einteilung der dem Durchgangszweck dienenden Straßen in Kraftfahrbahnen, Reichsstraßen, Landstraßen I. und Landstraßen II. Ordnung gebracht hat. Die Übernahme der Straßenbaulasten durch die neuen Wegeunterhaltungspflichtigen ist dann im einzelnen in einer Reihe von Bestimmungen neu geregelt worden, insbesondere in der *VO. zur Regelung der finanziellen Auseinandersetzung zwischen den alten und neuen Trägern der Straßenbaulast* v. 12. 2. 1935 (RGBl. I S. 181) und der *VO. über die Straßenverzeichnisse* v. 27. 9. 1935 (RGBl. I S. 1193). Dadurch ist die Straßenbaulast auf stärkere Schultern, bei den Reichsstraßen auf das Reich, gelegt und für den Neubau und die Instandhaltung von Straßen eine einheitliche Linie aufgezeichnet worden, die gegenüber örtlichen Interessen die Ziele der volkswirtschaftlich notwendigen Straßenplanung und Straßenbeschaffenheit in den Vordergrund stellt.

Einheitlich geregelt wurde auch der Straßenverkehr durch die *Reichsstraßenverkehrsordnung*, die im Mai 1934 (RGBl. I S. 455) vom Reichsverkehrsminister an die Stelle einer Unzahl von Polizeiverordnungen gesetzt wurde. Sie sollte den Bedürfnissen der Verkehrsteilnehmer nach Schnelligkeit und Sicherheit Rechnung tragen und verfolgte zugleich die Absicht, die immer noch hohe Zahl der Verkehrsunfälle herabzudrücken. Bei der Neufassung der Straßenverkehrsordnung wurde auf Grund einer Neuverteilung der Zuständigkeit für Anordnungen auf dem Gebiet des Straßenverkehrs zwischen den einzelnen Reichsbehörden (*G. zur Änderung des G. über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen* vom 10. 8. 1937 [RGBl. I S. 901]) eine Zweiteilung in eine Straßenverkehrs-Ordnung und eine Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vorgenommen. Die Straßenverkehrs-Ordnung des Reichsministers des Inneren (*VO. über das Verhalten im Straßenverkehr* v. 13. 11. 1937 [RGBl. I S. 1215]) gibt die Vorschriften für das Verhalten der Verkehrsteilnehmer, während die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung des Reichsverkehrsministers (*VO. über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr* v. 13. 11. 1937 [RGBl. I S. 1179]) die in der Reichsstraßenverkehrs-Ordnung 1934 ebenfalls enthaltenen Bestimmungen über den verkehrsmäßigen Zustand der Fahrzeuge zusammenfaßt. Die zum Zuständigkeitsbereich des Generalinspektors für das deutsche Straßenwesen gehörenden Anordnungen über Ortstafeln und Wegweiser sind in die Straßenverkehrs-Ordnung mit aufgenommen worden.

E. Motorisierung

Der stärkste Wandel in der deutschen Verkehrswirtschaft seit 1933 wurde durch die weitgreifende Motorisierung des Straßenverkehrs herbeigeführt. Zu Beginn des wirtschaftlichen Wiederaufbaus war sie zugleich ein entscheidender Ansatzpunkt für die Arbeitsbeschaffung: Über

die Kraftfahrzeugindustrie hinaus hat sie auf viele Wirtschaftszweige belebend gewirkt.

Der Absatz von Kraftfahrzeugen wurde durch großzügige Steuererleichterungen, die sowohl die Anschaffung als auch die Haltung verbilligten, gefördert. Für neuzugelassene Personenkraftwagen und Krafträder wurde die Kraftfahrzeugsteuer mit Wirkung vom 1. April 1933 aufgehoben (*G. über Änderung des KraftfahrzeugsteuerG.* v. 10. 4. 1933 [RGBl. I S. 192]), für Altwagen konnte sie pauschal abgelöst werden (*G. über Ablösung der Kraftfahrzeugsteuer* v. 31. 5. 1933 [RGBl. I S. 315]).

Einen starken Anreiz zum Kauf von Kraftfahrzeugen, insbesondere von Last- und Lieferwagen, gab auch das *G. zur Verminderung der Arbeitslosigkeit* v. 1. 6. 1933 (RGBl. I S. 323), das Steuervergünstigungen für Ersatzbeschaffungen einführt. Sie wurden in das *EinkommensteuerG.* v. 16. 10. 1934 (RGBl. I S. 1005) übernommen, das allgemein bei buchführenden Gewerbetreibenden, Land- und Forstwirten und Angehörigen freier Berufe die volle Abschreibung der gewerblich genutzten Kraftfahrzeuge im Jahr der Erwerbung zuläßt. Durch das *G. zur Änderung des EinkommensteuerG.* v. 1. 2. 1938 (RGBl. I S. 99) ist diese Form der Abschreibung für kurzlebige Wirtschaftsgüter, die nach dem 1. Oktober 1937 bestellt wurden, aufgehoben worden. Im Zuge der Förderungsmaßnahmen für den Güterkraft- und Omnibusverkehr wurde sie jedoch durch die Richtlinien für die Abgabe der Einkommen- und Körperschaftsteuererklärung 1937 weiterhin beibehalten für Lastkraftwagen mit mehr als 1 t Nutzlast, für Kraftomnibusse mit mehr als 16 Sitzplätze, für Zugmaschinen und für Schlepper (Deutsche Steuer-Zeitung 27, 6—7, 5. 2. 1938).

Zur Verbilligung der Kraftfahrzeughaltungskosten sind nach einer im Februar 1937 durchgeführten Regelung der Verbraucherpreise und Verdienstspannen im Geschäftsverkehr mit Ersatzteilen und Zubehör für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (*VO.* v. 18. 2. 1937 [RGBl. I S. 243]) in letzter Zeit vom Preiskommisär auch auf dem Gebiete der Reparaturkosten und der Versicherungsprämien Maßnahmen getroffen worden. Durch die *Anordn. über die Arbeitspreise für Überholungs- und Instandsetzungsarbeiten an Kraftfahrzeugen* v. 3. 2. 1938 (Dt. Reichsanzeiger Nr. 29, 4. 2. 1938) wurden Höchstpreise für Reparaturen an einer Reihe von Kraftfahrzeugtypen festgesetzt, die vom 15. 2. 1938 an verbindlich sind. Verträge über die Versicherung von Kraftfahrzeugen dürfen nur noch nach dem neugeschaffenen Einheits-tarif für Kraftfahrzeugversicherungen abgeschlossen bzw. bestehende Verträge müssen in bestimmten Fristen auf den Einheits-tarif umgestellt werden (*VO. über die Versicherung von Kraftfahrzeugen* v. 14. 2. 1938 [RGBl. I S. 200]).

Unter dem Einfluß dieser fördernden Maßnahmen ist seit 1932 die Zahl der im Inland zugelassenen Personenkraftwagen auf mehr als das fünffache gestiegen; die Neueinstellungen von Krafträdern haben sich seither mehr als verdreifacht. Auch der Absatz von Lastkraftwagen hat stark zugenommen, doch sind noch sehr erhebliche Anstrengungen erforderlich, ehe der Vorsprung, den beispielsweise Großbritannien im Bereich des motorisierten Güterkraftverkehrs hat, aufgeholt sein wird. Die Zahl der in den Kraftfahrzeugfabriken beschäftigten Personen ist von 1932 bis 1937 auf etwa das dreieinhalbfache angewachsen, dazu kommen die günstigen Wirkungen, die von dem sprunghaft gestiegenen Absatz auf die übrige Wirtschaft ausgingen.

F. Gewerblicher Kraftverkehr

Die zunehmende Motorisierung und die wachsenden Verkehrsaufgaben, die dem Kraftwagen zufielen, machten eine Abgrenzung der Tätigkeitsbereiche der einzelnen Verkehrsträger und auch eine Neu-regelung des Wettbewerbs erforderlich.

Die einheitliche Ordnung des öffentlichen Personenverkehrs erfolgte durch das *G. über die Beförderung von Personen zu Lande* v. 4. 12. 1934 (RGBl. I S. 1217) — neue Fassung v. 6. 12. 1937 (RGBl. I S. 1319) —, das auf alle Landverkehrsmittel Anwendung fand, mit grundsätzlicher Ausnahme der Eisenbahnen und der Landkraftposten der Deutschen Reichspost, für die Sonderbestimmungen gelten. Alle wichtigen Fragen des Personenverkehrs mit Landfahrzeugen, im wesentlichen die Errichtung des Betriebes, die Linienführung und die Beförderungsbedingungen und -preise wurden dadurch einer behördlichen Regelung unterworfen. Die Zulassung von Unternehmungen zur gewerblichen Personenbeförderung durch Kraftfahrzeuge im Linien- und Gelegenheitsverkehr wird, abgesehen vom Verkehrsbedürfnis, namentlich auch von der Zuverlässigkeit des Antrag-

stellers und von der Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Betriebes abhängig gemacht. Diese Bereinigung und die Überwachung des Zustroms neuer Unternehmer haben dazu beigetragen, die Lage dieses Verkehrszweiges günstiger zu gestalten.

Für die Genehmigung des Betriebes von Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen (*G. über den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen* v. 26. 6. 1935 [RGBl. I S. 788], *DVO.* dazu v. 27. 3. 1936 [RGBl. I S. 320]) ist sowohl die Leistungsfähigkeit des Unternehmens als auch das Verkehrsbedürfnis entscheidend; allerdings wurde bei Erteilung von Genehmigungen an Altunternehmer unter bestimmten Voraussetzungen von der letztgenannten Anforderung abgesehen (*Anordn. über das Genehmigungsverfahren für Unternehmer von Güterfernverkehr* v. 15. 4. 1936 [RVBl. B S. 198] und v. 30. 4. 1937 [RVBl. B S. 44]).

Die Güterfernverkehrsunternehmen sind in einem öffentlich-rechtlichen Verband, dem „Reichs-Kraftwagen-Betriebsverband“ (RKVB) zusammengeschlossen worden (*Satzung* v. 4. 5. 1936 [RVBl. B S. 205]), dem ebenso wie der Reichsbahn eine selbständige Rolle im Verkehrswesen zugesichert ist. Neben der Ausbildung und Ordnung des Güterfernverkehrs, der Einrichtung von Laderaumverteilungsstellen, der Abrechnung des Beförderungsentgelts usw. stellt der Reichs-Kraftwagen-Betriebsverband im Einvernehmen mit der Reichsbahn auch die Tarife für den Güterfernverkehr auf, die der Genehmigung des Reichsverkehrsministers unterliegen. Die seit 1933 bestehende Genehmigungssperre für Neuunternehmer von Güterfernverkehr ist aufrechterhalten worden (*Anordn.* v. 7. 7. 1936 [RVBl. B S. 262]). Um die bei einem großen Teil des Güterfernverkehrsgewerbes bestehende Notlage zu beheben und seine Entwicklung zu fördern, sind durch *Anordn.* des Reichsverkehrsministers v. 2. 2. 1938 (RVBl. B S. 27) Maßnahmen ergriffen worden, durch die den Laderaumverteilungsstellen ein größerer Einfluß auf die Verteilung des Ladegutes eingeräumt wird und in den Kraftwagentarif die Tarifklassen E bis G sowie alle Ausnahmetarife der Reichsbahn in den Tarifklassen A bis G eingeführt werden. — Das Betätigungsfeld des Güterfernverkehrs ist begrenzt auf eine Zone von 50 km, gerechnet vom Ortsmittelpunkt des Standortes des Unternehmens, für den die Fahrzeuge angemeldet werden müssen. — Dem *Werkverkehr* ist nach wie vor die Beförderung von Gütern für fremde Rechnung untersagt, sonst ist er im Nah- wie im Fernverkehr keinen Beschränkungen unterworfen.

Im Sinne einer Angleichung der Wettbewerbsbedingungen von Eisenbahn und Kraftwagen auf steuerlichem Gebiet liegt die Einführung der *Beförderungsteuer* für den Güterfernverkehr und den Werkverkehr außerhalb der Nahzone von 50 km (seit 1. Oktober 1936) sowie seit 1. März 1937 für die gewerbmäßige Beförderung von Personen in Kraftfahrzeugen (*G. zur Änderung des BeförderungsteuerG.* v. 2. 7. 1936 [RGBl. I S. 531]; dazu vier *DVOen.*)

G. Binnenschifffahrt

Die Regelung des Binnenschiffahrtswesens begann mit dem Ersatz des dritten Teils der sogenannten AnpassungsVO. v. 23. 12. 1931 durch das *G. zur Behämpfung der Notlage der Binnenschifffahrt* v. 16. 6. 1933 (RGBl. II S. 317), dem eine Reihe von Durchführungsverordnungen gefolgt ist. Infolge der Auswirkungen der Wirtschaftskrise war die Notlage namentlich bei den Kleinschiffen außerordentlich gewachsen. Es wurde deshalb für die Binnenschifffahrt ein weitgehender Vollstreckungsschutz angeordnet (*G.* v. 24. 5. 1933 [RGBl. I S. 289]); darüber hinaus sind insbesondere auf den ostdeutschen Wasserstraßen die Reedereien zu Kartellen zusammengefaßt worden. Durch die Bildung von Schifferbetriebsverbänden und Frachtenausschüssen konnte der vorhandene Laderaum gleichmäßiger als vorher beschäftigt werden. Um ein Überangebot an Schiffsraum zu vermeiden, wurde die Vermehrung des Schiffsarkes grundsätzlich verboten. In jüngster Zeit konnte jedoch unter dem Einfluß einer merklichen Verknappung des Kahnraums infolge des gestiegenen Verkehrsvolumens das Neubauverbot zugunsten der Förderung der gewerblichen Schifffahrt wieder aufgehoben werden; für die Werkschifffahrt bleiben gewisse Beschränkungen zunächst noch in Kraft. Die Reichskredite für die Binnenschifffahrt sind verlängert worden.

Von hoher Bedeutung für die weitere Entwicklung der Binnenwasserstraßen war auch die

deutsche Note vom 14. November 1936, durch die für die deutsche Binnenschifffahrt die Loslösung von der Aufsicht internationaler Stromkommissionen erklärt wurde.

H. Luftfahrt

Die deutsche Luftfahrt genießt seitens der nationalsozialistischen Regierung eine hervorragende Förderung. Die Ernennung des Generalfeldmarschalls Göring zum Luftfahrtminister durch VO. v. 5. 5. 1933 (RGBl. I S. 241) und die Gründung einer Reichsluftfahrtverwaltung durch VO. v. 18. 4. 1934 (RGBl. I S. 310) sind dafür ein symbolischer Ausdruck. Der sichtbare Erfolg dieser Maßnahmen zur Förderung des Verkehrsflugwesens ist der geradezu sprunghafte Aufschwung des deutschen Luftverkehrs seit 1933.

I. Fremdenverkehr

Zur Hebung des Fremdenverkehrs und insbesondere um Deutschlands internationalen Ruf als Fremdenverkehrsland zu mehren, wurde eine Reihe von Maßnahmen eingeleitet, die auf Zusammenfassung des Fremdenverkehrsgewerbes, Einheitlichkeit und Preiswürdigkeit der Beherbergungsbedingungen und Ehrlichkeit der Werbung abzielen. Die gesetzlichen Grundlagen für die Neuordnung des Fremdenverkehrswesens sind das G. über den Reichsausschuß für Fremdenverkehr v. 23. 6. 1933 (RGBl. I S. 393) mit ErgänzungsVO. v. 25. 10. 1935 und 14. 11. 1936 und das G. über den Reichsfremdenverkehrsverband v. 26. 3. 1936 (RGBl. I S. 271), in dem die Erhebung des Reichsfremdenverkehrsverbandes zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft des Reichs ausgesprochen wurde.

7. Devisenbewirtschaftung und Außenhandelsförderung

A. Devisenbewirtschaftung

Die Grundlagen der Devisenbewirtschaftung



Die gesetzliche Regelung der Devisenbewirtschaftung seit 1933 geht in ihren wesentlichen Zügen auf die Notmaßnahmen zurück, die während der Kreditkrise des Jahres 1931 und in der unmittelbar darauf folgenden Zeit eingeführt werden mußten. (Vgl. VO. über den Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln v. 15. 7. 1931 [RGBl. I S. 366] und VO. des Reichspräsidenten über die Devisenbewirtschaftung v. 1. 8. 1931 [RGBl. I S. 421].) Die VO. über die Devisenbewirtschaftung vom 23. 5. 1932 (RGBl. I S. 231) bildete bis in das Jahr 1935 hinein die Grundlage für alle gesetzlichen Maßnahmen der Devisenbewirtschaftung.

Damit wird schon deutlich, daß die eigentliche Ursache für die gegenwärtige totale Devisenbewirtschaftung nicht etwa in dem stärkeren Devisenbedarf für den neuen deutschen Wirtschaftsaufschwung zu suchen ist — hierdurch wurde lediglich ein beschleunigter Ausbau und eine Verfeinerung dieser Methoden notwendig —, sondern vielmehr in der beengten außenwirtschaftlichen Lage, in die Deutschland durch das Friedensdiktat von Versailles gebracht wurde. Die Beschlagnahme seiner Auslandsanlagen (in der Vorkriegszeit 28 Mrd. M.), der Verlust seiner Kolonien, die Abtrennung wichtiger Versorgungsgebiete für Rohstoffe und Nahrungsmittel, die weitgehende Auslieferung der Gold- und Devisenbestände der Reichsbank und der jahrelange Transfer ungeheurer Reparationszahlungen hatten nicht nur die Rohstoff- und Nahrungsmittelversorgung Deutschlands aus seinem eigenen Währungsbereich in einer untragbaren Weise beschnitten, sondern darüber hinaus Deutschland auch noch seiner gesamten Zahlungsbilanzreserven beraubt.

Diese Lage wurde allerdings in den Jahren 1925 bis 1930 durch das Hereinströmen immer neuer Auslandskredite verdeckt. (Bis Mitte 1930 waren es rd. 27 Mrd. R.M.)

Als nun während der Weltwirtschaftskrise der Zustrom neuer Auslandskredite aufhörte und statt dessen ein plötzlicher und unregelmäßiger Abzug der vorwiegend kurzfristig gewährten Auslandskredite einsetzte, war man gezwungen, den Devisenhandel und den gesamten Zahlungsverkehr mit dem Auslande unter behördliche Kontrolle zu stellen. Die im Inland befindlichen Gold- und Devisenbestände wurden zur Ablieferung an die Reichsbank aufgerufen, für die Verteilung der noch verfügbaren Devisen wurde ein Genehmigungsverfahren eingeführt und die Behandlung der nichttransferierbaren Guthaben gesetzlich geregelt.

Das geltende Devisenrecht

In den Jahren seit 1933 mußte die Devisengesetzgebung — entsprechend der Fülle der Gegenstände, die sie zu behandeln, und dem schnellen Wechsel der Verhältnisse, denen sie sich anzupassen hatte — oft geändert und vervollständigt werden. Um die Übersicht über die jeweils geltenden allgemeinen Bestimmungen zu erleichtern, sind diese von Zeit zu Zeit neu gefaßt und neu bekanntgegeben worden. Das ist zuletzt in dem G. über die Devisenbewirtschaftung v. 4. 2. 1935 (RGBl. I S. 106) geschehen, das heute in der Fassung der VO. über die Einführung der Gesetzgebung über die Devisenbewirtschaftung und den Zahlungsverkehr mit dem Auslande im Saarland v. 23. 2. 1935 (RGBl. I S. 278) und des G. zur Änderung des G. über die Devisenbewirtschaftung v. 1. 12. 1936 (RGBl. I S. 1000) gilt.

A. Allgemeine Bestimmungen

I. Das Devisen-Gesetz und seine Durchführungsverordnungen

Das G. über die Devisenbewirtschaftung v. 4. 2. 1935 und die zehn bisher hierzu ergangenen Durchführungsverordnungen sind heute in erster Linie für die devisenrechtlichen Bestimmungen maßgebend.

a) Devisenbehörden und ihre Zuständigkeiten

In dem Abschnitt 1 des Devisengesetzes werden zunächst die Befugnisse und Zuständigkeiten der Devisenbehörden geregelt. Danach werden die Aufgaben und Befugnisse des Reichswirtschafts-

ministers auf dem Gebiet der Devisenbewirtschaftung durch die „Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung“ ausgeübt [§ 1 (1)]. Der Reichswirtschaftsminister regelt die Rechtsverhältnisse der Reichsstelle im Einvernehmen mit den dafür zuständigen Reichsministern [§ 1 (2)]. Die Durchführung der Devisenbewirtschaftung obliegt den „Devisenstellen“ (Oberfinanzpräsidenten) [§ 2 (1)]. Die Devisenstellen treffen ihre Maßnahmen und Entscheidungen nach „Richtlinien“ [§ 2 (2)].

Für die Aufgaben der Devisenbewirtschaftung, soweit sie den Warenverkehr betreffen, sind die „Überwachungsstellen“ zuständig, die auf Grund der VO. über den Warenverkehr v. 4. 9. 1934 (RGBl. I S. 816) tätig werden (§ 3).

Die Durchführung der „Stillhalteabkommen“ überwacht die Reichsbank. Sie erteilt auch die hierfür erforderlichen Genehmigungen (§ 4).

b) Was wird durch das Devisengesetz geregelt?

Das Devisengesetz und seine Durchführungsverordnungen haben den Zweck, „den unregelmäßigen Abfluß von Devisen aus der deutschen Wirtschaft zu verhüten und die vorhandenen und anfallenden Devisen zweckmäßig zu bewirtschaften“ (Richtlinien Abschnitt I 6 [1]).

Im einzelnen regeln das Devisengesetz und die zehn bisher dazu ergangenen Durchführungsverordnungen den Verkehr mit folgenden Werten¹⁾:

mit Devisen (Noten, Scheidemünzen, Schecks, Wechseln und Forderungen in fremder Währung),

mit Reichsmarkforderungen an Ausländer,

mit Reichsmarknoten und Scheidemünzen,

mit in- und ausländischen Wertpapieren und mit Grundstücken. Ferner werden darin

die Behandlung von Ausländerguthaben im Inland,

die Anbiutungspflicht von Devisen an die Reichsbank und die bürgerlich-rechtlichen (Nichtigkeit) und die strafrechtlichen Folgen von Verstößen gegen das Devisengesetz geregelt.

II. Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung

Neben dem Devisengesetz sind die „Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung“ grundlegend. Zurzeit gelten die Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung in der Fassung der VO. zur Devisenbewirtschaftung v. 19. 12. 1936 (RGBl. I S. 1021). In den Richtlinien werden einmal die einzelnen Bestimmungen und Begriffe des Devisengesetzes erläutert und Auslegungsregeln dazu gegeben. Daneben enthalten sie für bestimmte Einzelfälle Ausnahmen von den allgemeinen Beschränkungen und Verboten des Devisengesetzes und weiter Anweisungen an die Devisenstellen und Überwachungsstellen, nach welchen Grundsätzen Genehmigungen zu erteilen sind.

Im Abschnitt IV werden Richtlinien für besondere Gruppen von Geschäften gegeben, so

1. für den Waren- und Dienstleistungsverkehr (Wareneinfuhr und Nebenkosten der Wareneinfuhr, Rohstoffkreditgeschäfte, Ausländerinkassokonten, private Verrechnungsgeschäfte, Transithandel, Patentgebühren, Lizenzen usw.),
2. für den Versicherungsverkehr,
3. für den Kapitalverkehr und
4. für sonstige Zahlungen (Renten, Unterstützungen, Auswanderung, ausländische Vertretungen und Diplomaten usw.).

¹⁾ Aus Raumgründen kann hier auf die sehr komplizierten Einzelbestimmungen der Devisenbewirtschaftung nicht eingegangen werden. Eine knappe und leicht verständliche Übersicht über diese Fragen gibt Wilmanns, Werner: Devisenwirtschaft — Warum und Wie? (Verlag: Berger, Berlin W 35).

III. Erlasse der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung

Für die Durchführung der Devisenbewirtschaftung und die Handhabung der Ermessensvorschriften durch die Devisenstellen sind die Erlasse der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung an die Devisenstellen und an die Überwachungsstellen bedeutsam, die regelmäßig in den Nachrichten für den Außenhandel („Eildienst“) veröffentlicht werden.

B. Neben dem Devisengesetz geltende Sonderregelungen

I. Kapitalverkehr

a) Stillhalteabkommen

Um den weiteren unregelmäßigen Abfluß von Auslandskrediten zu verhindern, trat die Reichsbank schon im Jahre 1931 mit einer wichtigen Gruppe ausländischer Gläubiger, und zwar den ausländischen Banken, die kurzfristige Kredite an private deutsche Banken, Industrie- und Handelsfirmen gegeben hatten, in Verhandlungen. Diese führten zu dem am 17. 9. 1931 in Kraft getretenen „Baseler Abkommen“, dem sich später die „Deutschen Kreditabkommen“ der Jahre 1933 bis 1938 anschlossen. (Zuletzt das deutsche Kreditabkommen von 1938 v. 19. 2. 1938 [RA. Nr. 47]).

In den Stillhalteabkommen verpflichten sich die ausländischen Gläubiger, die Kredite grundsätzlich aufrechtzuerhalten. Dafür hat Deutschland die Zahlung der Zinsen in besonders vereinbarter Höhe in Devisen zugesagt. Das Transfermoratorium findet auf die Stillhalte Kredite also keine Anwendung.

Seit dem deutschen Kreditabkommen von 1933 besteht die Möglichkeit, Stillhalte Kredite durch Reichsmarkzahlungen des Schuldners auf ein inländisches Konto des Stillhalteläufers, der „registrierten Berechtigten“ einzuzahlen („Registerkonten“). Diese können von dem Gläubiger an ausländische Reisende verkauft, für Reisen von Ausländern nach Deutschland benutzt oder langfristig in deutschen Wertpapieren, Hypotheken usw. angelegt werden.

Die kurzfristigen Auslandsschulden des Reichs, der Länder, der Gemeinden und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften sind zuerst in dem Kreditabkommen für deutsche öffentliche Schuldner für 1932 (RA. Nr. 106 v. 7. 5. 1932) geregelt worden, zuletzt in dem Kreditabkommen für deutsche öffentliche Schuldner von 1938 v. 21. 2. 1938 (RA. Nr. 48).

b) Moratoriumsgesetz

Für die nicht unter die Stillhalteabkommen fallenden Auslandsschulden galt bis 1933, daß zwar Kapitalsummen nur durch Einzahlung auf inländische Reichsmark-Sperrkonten zurückgezahlt werden, daß aber Zinsen und regelmäßige Tilgungsbeträge vorerst noch nach dem Ausland transferiert werden konnten.

Seit dem G. über Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Auslande („Moratoriumsg.“ v. 9. 6. 1933 [RGBl. I S. 349]) dürfen auch Zinsen, Tilgungsbeträge und sonstige regelmäßig wiederkehrende Leistungen aus Guthaben, Krediten, Anleihen usw. bei Fälligkeit nur noch in Reichsmark zugunsten des ausländischen Gläubigers an die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden gezahlt werden, die zur Aufnahme und Verwaltung dieser Zahlungen nach § 2 des Moratoriumsgesetzes errichtet wurde.

Ausgenommen von der durch das Moratoriumsgesetz getroffenen Regelung sind die „Echten Neukredite“, d. s. Kredite, die nach dem 15. 7. 1931 (bei ausländischen Bankkrediten nach dem 8. 10. 1931) in Devisen oder freier Reichsmark in das Inland geflossen sind.

Die Konversionskasse hatte in der Zeit vom 1. 7. 1933 bis zum 30. 6. 1934 einen Teil der aus Erträgen usw. (nicht aber aus Tilgungsraten) eingegangenen Zahlungen an die ausländischen Gläubiger bar transferiert. Für den Rest erhielten die Gläubiger unverzinsliche, auf Reichsmark lautende Schuldverschreibungen („Scrips“). Vom 1. 7. 1934 ab stellte die Konversionskasse grundsätzlich jede Barzahlung auf die Zinsguthaben ein. An Stelle der unverzinslichen Scrips traten verzinsliche Schuldverschreibungen („Fundierungsbonds“). Diese lauten auf die Währung der ursprünglichen Forderung des ausländischen Gläubigers und sind mit einer Reichsgarantie ausgestattet. (G. über die Gewährleistung für den Dienst der Schuldverschreibungen der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden v. 27. 6. 1934; 26. 2. 1935; 3. 7. 1936; 4. 2. 1937; 20. 7. 1937 [RGBl. I 1934, S. 709; 1935, S. 286; 1936, S. 536; 1937, S. 178 und 821; 1938, S. 105].)

An Stelle von Fundierungsbonds können gewisse Teilbeträge der bei der Konversionskasse für Gläubiger bestimmter Vertragsstaaten eingezahlten Guthaben auch im Verrechnungsverkehr überwiesen werden („Transferabkommen“). Transferabkommen hat Deutschland gegenwärtig mit folgenden Staaten abgeschlossen: England, Frankreich, Schweiz, Holland, Italien, Tschechoslowakei, Schweden, Dänemark, Finnland und Belgien-Luxemburg.

II. Warenverkehr

Die Regelung der Wareneinfuhr wurde in den ersten Jahren der Devisenbewirtschaftung verhältnismäßig liberal gehandhabt. Auf Antrag erhielten die Importeure allgemeine Genehmigungen, im Rahmen eines monatlichen Höchstbetrages Devisen zu erwerben und ins Ausland zu überweisen. Diese monatlichen *Einfuhrdevisenkontingente* mußten allerdings von Anfang 1934 an in rascher Folge immer stärker gekürzt werden (im Juli 1934 schließlich auf 5 v. H. der Einfuhr von 1930/31). Zunächst konnten jedoch darüber hinaus noch mehr Waren eingeführt werden, die in Reichsmark auf Sperr- oder Sonderkonten bezahlt wurden. Damit entstand die Gefahr einer Neuverschuldung, für deren Abtragung das an sich schon zu geringe laufende Devisenaufkommen nicht ausgereicht hätte.

Deshalb werden seit dem Inkrafttreten des „Neuen Plans“ am 24. 9. 1934 für Warenzahlungen grundsätzlich nur noch Einzelgenehmigungen erteilt, und zwar nur dann, wenn die Einfuhr volkswirtschaftlich berechtigt und die Reichsbank in der Lage ist, die erforderlichen Devisen zur Verfügung zu stellen.

Die Dringlichkeit der Einfuhr wird von den fachlich aufgegliederten *Überwachungsstellen* geprüft, die seit dem Neuen Plan an Stelle der Devisenstellen für die gesamte Wareneinfuhr zuständig sind. (VO. über den Warenverkehr v. 4. 9. 1934 [RGBl. I S. 811] und VO. über die Errichtung von *Überwachungsstellen* v. 4. 9. 1934, 12. 7. 1935 und 29. 10. 1935 [RA. Nr. 209/34, 164/35 und 1/2635].)

Aufgabe der Überwachungsstellen ist es vor allem, im Rahmen der ihnen zugeteilten Devisenkontingente den einzelnen Importeuren Devisenbescheinigungen auszustellen. Dabei sollen sie besonders dafür sorgen, daß in erster Linie die für Ausfuhraufträge erforderlichen Rohstoffe zur Verfügung gestellt werden.

Für die Abwicklung des Warenverkehrs mit den Ländern, die mit Deutschland *Verrechnungsabkommen* abgeschlossen haben, ist die *deutsche Verrechnungskasse* errichtet worden. (G. über die Errichtung einer deutschen Verrechnungskasse v. 16. 10. 1934 [RGBl. I S. 997]; Satzung der deutschen Verrechnungskasse v. 1. 11. 1934 [RA. Nr. 258/34].)

III. Außenhandelsförderung

Neben den die Einfuhr einschränkenden und regelnden Maßnahmen wurden aber schon frühzeitig Maßnahmen zur Förderung der deutschen Ausfuhr getroffen.

Mit dem G. zum Schutz der deutschen Wareneinfuhr v. 22. 9. 1933 (RGBl. I S. 667) und dem G. über die Anwendung wirtschaftlicher Vergeltungsmaßnahmen gegenüber dem Ausland v. 3. 7. 1934 (RGBl. I S. 565) sind Handhaben geschaffen worden, um die Einfuhr von Erzeugnissen aus solchen Ländern, die die Einfuhr deutscher Erzeugnisse beschränken, ebenfalls beschränken zu können.

Weiter wurden zur Förderung der deutschen Ausfuhr der *Außenhandelsrat*, die *Reichsstelle für den Außenhandel* und die *Außenhandelsstellen* bei den Industrie- und Handelskammern ins Leben gerufen, die den Behörden und den beteiligten Wirtschaftskreisen in Außenhandelsfragen beratend und unterrichtend zur Seite stehen sollen (G. über Maßnahmen zur Förderung des Außenhandels v. 18. 10. 1933 [RGBl. I S. 743] nebst 3 Durchführungsverordnungen).

Um die durch die Währungsabwertungen in anderen Ländern beeinträchtigte Konkurrenzfähigkeit der deutschen Wareneinfuhr wenigstens zum Teil wiederherzustellen, hat Deutschland eine Exportförderung, das sog. *Zusatzausfuhrverfahren*¹⁾ eingeführt. Dieses Verfahren sieht eine Gewährung sog. Verlustausgleiche in den Fällen vor, in denen durch den Wettbewerb von Ländern mit Währungsentwertung nur geringe, den deutschen Selbstkosten nicht entsprechende Preise erzielt werden.

¹⁾ Vgl. Eicke, Rudolf: Warum Außenhandel? Berlin 1937.

Übersicht über die Überwachungsstellen für den Warenverkehr

- | | |
|--|--|
| 1. Reichsstelle für Getreide, Futtermittel und sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse als Überwachungsstelle | 12. Überwachungsstelle für unedle Metalle |
| 2. Reichsstelle für Tiere und tierische Erzeugnisse als Überwachungsstelle | 13. Überwachungsstelle für Eisen und Stahl |
| 3. Reichsstelle für Milcherzeugnisse, Öle und Fette als Überwachungsstelle | 14. Überwachungsstelle für industrielle Fettversorgung |
| 4. Reichsstelle für Eier als Überwachungsstelle | 15. Überwachungsstelle für Lederwirtschaft |
| 5. Überwachungsstelle für Holz | 16. Überwachungsstelle für Kautschuk und Asbest |
| 6. Überwachungsstelle für Gartenbauerzeugnisse, Getränke und sonstige Lebensmittel | 17. Überwachungsstelle für Ruß |
| 7. Überwachungsstelle für Wolle und andere Tierhaare | 18. Überwachungsstelle für Mineralöl |
| 8. Überwachungsstelle für Baumwolle | 19. Überwachungsstelle „Chemie“ |
| 9. Überwachungsstelle für Baumwollgarne und -gewebe | 20. Überwachungsstelle für Tabak |
| 10a. Überwachungsstelle für Seide, Kunstseide und Zellwolle | 21. Überwachungsstelle für Kohle und Salz |
| 10b. Überwachungsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete | 22. Überwachungsstelle für Rauchwaren |
| 11. Überwachungsstelle für Bastfasern | 23. Überwachungsstelle für Papier |
| | 24. Überwachungsstelle für technische Erzeugnisse |
| | 25. Überwachungsstelle für Waren verschiedener Art |
| | 26. Überwachungsstelle für Edelmetalle |
| | 27. Überwachungsstelle für Kaffee |

Die Mittel, die zur Durchführung der Exportförderung nötig sind, werden heute grundsätzlich von der deutschen Wirtschaft im Wege einer Selbsthilfsaktion aufgebracht. Die Prüfungsstellen der gewerblichen Wirtschaft prüfen die Preisgestaltung des zu fördernden Ausfuhrgeschäfts in jedem einzelnen Fall und setzen, soweit es erforderlich ist, die Höhe der Exportzuschüsse fest. Diese Zuschüsse dürfen keinesfalls zu einer Verschleuderung deutschen Ausfuhrsgutes und damit zu einem unlauteren Wettbewerb auf den Auslandsmärkten führen.

Der Aufrechterhaltung des Außenhandels mit Ländern, die ebenfalls zur Einführung einer Devisenbewirtschaftung gezwungen waren, diente der Abschluß von Verrechnungsabkommen. Jedoch sind derartige Abkommen Deutschland auch von solchen Ländern aufgenötigt worden, die selbst keine Devisenbewirtschaftung haben, die aber glaubten, nur auf diese Weise zu einem gewissen Zins- und Tilgungstransfer auf ihre Kapitalforderungen durch Heranziehung der deutschen Außenhandelsüberschüsse gelangen zu können. Allerdings ist es in einer Reihe von Fällen bereits gelungen, im Verkehr mit Ländern ohne Devisenbewirtschaftung die in der technischen Abwicklung recht unbequemen Verrechnungsverträge durch die wesentlich besser zu handhabende Form des Zahlungsabkommens zu ersetzen. Soweit weder Verrechnungs- noch Zahlungsabkommen abgeschlossen worden sind, spielt sich der deutsche Außenhandel im Wege der ASKI-Zahlungen, der privaten Kompensationsgeschäfte oder endlich der Zahlung in freien Devisen ab.

Im Rahmen der *Verrechnungsabkommen* zahlt der ausländische Abnehmer nicht in Devisen an den deutschen Exporteur, sondern für dessen Rechnung an eine zentrale Verrechnungsstelle seines Landes. Ebenso zahlt der deutsche Importeur in Reichsmark an die deutsche Verrechnungskasse zu Gunsten des ausländischen Exporteurs. Die beiden Verrechnungsstellen rechnen ihre

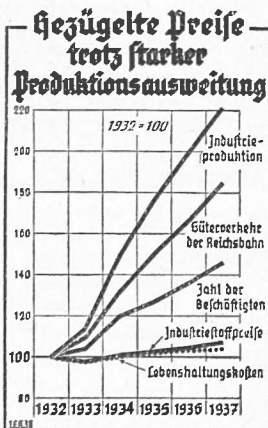
Forderungen gegeneinander auf und zahlen die Exporteure ihres Landes für Rechnung der auswärtigen Verrechnungsstelle und damit der auswärtigen Importeure in Landeswährung aus.

Bei den *Zahlungsabkommen*, wie sie zuerst mit England und Belgien-Luxemburg abgeschlossen worden sind, sind keine Verrechnungsstellen eingeschaltet. Exporteure und Importeure zahlen in Bardevisen. Jedoch sind die anfallenden Ausfuhrdevisen für Deutschland nicht in vollem Umfange frei verfügbar. Deutschland ist vielmehr verpflichtet, von dem Devisenerlös der Ausfuhr nach dem Vertragsland einen bestimmten Teil für die Bezahlung der Einfuhr aus dem Vertragsland und gegebenenfalls auch für den Transfer von Zins- und Tilgungsbeträgen nach dem Vertragsland zur Verfügung zu stellen. In einigen Abkommen ist jedoch der Deutschen Reichsbank auch ein bestimmter Bruchteil des Ausfuhrerlöses als „freie Spitze“ zur beliebigen Verwendung überlassen.

Kompensationsgeschäfte werden in der Weise abgewickelt, daß einem deutschen Importeur gestattet wird, die Ausfuhrforderung eines deutschen Exporteurs zu erwerben und zur Bezahlung seiner Einfuhr zu verwenden. Verfeinert wurde dieses Verfahren durch die Errichtung der *Ausländer-sonderkonten für Inlandszahlungen (ASKI)*. Hierbei braucht der deutsche Importeur nicht schon vor dem Abschluß seines Einfuhrgeschäfts nach einem entsprechenden Ausfuhrgeschäft zu suchen. Der Kaufpreis wird vielmehr dem ausländischen Lieferanten auf ASKI gutgeschrieben. Dieses Guthaben kann der ausländische Gläubiger zur Bezahlung von Einfuhren aus Deutschland verwenden bzw. an solche Importeure seines Landes, die aus Deutschland beziehen wollen, verkaufen. Private Kompensationsgeschäfte und Einfuhr über ASKI sind in der Regel im Verkehr mit Ländern, mit denen Verrechnungs- oder Zahlungsabkommen bestehen, ausgeschlossen. Die privaten Kompensationsgeschäfte sind auch abgesehen hiervon im Verlauf der letzten zwei Jahre allgemein sehr stark eingeschränkt worden.

8. Preise und Preispolitik

A. Allgemeine Grundlagen der gegenwärtigen Preisbindung



neuen Reichskommissars recht.

Die erste entscheidende Maßnahme zur Verhinderung von Preissteigerungen und die Grundlage der gegenwärtigen Preisbindungen ist die

Die rechtliche Grundlage für die Tätigkeit des Reichskommissars für die Preisbildung ist das „G. zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für Preisbildung“ v. 29. 10. 1936 (RGBl. I S. 927). Das Gesetz erweitert erheblich den Aufgaben- und Tätigkeitsbereich des neuen Reichskommissars; es enthält eine Generalvollmacht unter gleichzeitiger Zentralisierung aller preisregelnden Stellen in der Hand des

VO. über das Verbot von Preiserhöhungen v. 26. 11. 1936 (RGBl. I S. 955; hierzu Erläuterung im Runderl. v. 30. 1. 1937). Hiernach sind „Preiserhöhungen für Güter und Leistungen jeder Art, insbesondere für alle Bedürfnisse des täglichen Lebens, für die gesamte landwirtschaftliche, gewerbliche und industrielle Erzeugung und für den Verkehr mit Gütern und Waren jeder Art sowie für sonstige Entgelte“ verboten. Dieses Verbot galt rückwirkend ab 18. 10. 1936. Das Neue dieser Regelung ist der umfassende Geltungsbereich und die Bindung der Preise an einen einmal gegebenen Stand. Veränderungen der Preise nach oben werden durch sie grundsätzlich zu Ausnahmen, die besonderer Genehmigung bedürfen.

Diese beiden grundlegenden Gesetze der gegenwärtigen Preisbindungen wurden durch eine Reihe von Ausführungsverordnungen usw. ergänzt. Besonders hier zu erwähnen ist der *Erl. des RWM zur Reform der Organisation der gewerblichen Wirtschaft* v. 12. 11. 1936 (MBWi., S. 269), der die Aufgaben der Gruppen und Kammern, vor allem in bezug auf die Kartelle, regelt. Damit erhält die marktordnende und preisbindende Tätigkeit der Verbände eine für die praktische Arbeit des Reichskommissars für Preisbildung wichtige Unterlage.

B. Sonderregelungen

Es war von vornherein klar, daß die „Preisstopverordnung“ auf Teilgebieten den sich verändernden allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen angepaßt werden mußte, so vor allem bei den Auslandswaren und bei einigen, im Rahmen des Vierjahresplans besonders wichtigen Waren.

Der Runderl. Nr. 65/37 (12. 3. 1937, RA. Nr. 60) des Reichskommissars für Preisbildung über die Preise für Spinnstoffe und aus Spinnstoffen hergestellte Waren bestimmt, daß im Inlandsverkehr die Preise den Stand vom 30. 11. 1936 nur um den Betrag überschreiten dürfen, um den sich der tatsächliche Einkaufspreis der Rohstoffe, Halb- und Fertigwaren, der Hilfs- (nicht der Betriebs-) Stoffe oder der Verarbeitungs- verlust durch nicht zu vermeidende Umstände erhöht hat. Diese Regelung gilt entsprechend, wenn sich der Anteil der einzelnen Rohstoffe unvermeidbarer Weise geändert hat; verminderter Kostenaufwand ist im Verkaufspreis zu berücksichtigen.

Eine umfassende Sonderregelung für die Bildung von Preisen und Entgelten auf dem Gebiete der Lederwirtschaft schafft die VO. v. 29. 4. 1937 (RGBl. I S. 553; hierzu 1., 2. und 3. AVO., RA. Nr. 101). Die gesamte Preisbildung in der Lederwirtschaft wird vom Rohstoff bis zu den Fertigwaren unter Angabe besonderer Kalkulationsvorschriften (Festsetzung der absoluten Handelsspanne), Mischpreisen, Regelung des Absatzweges, der Lieferungs- und Zahlungsbedingungen neu geordnet.

Durch die VO. über die Preisbildung für ausländische Waren v. 15. 7. 1937 (RGBl. I S. 881; hierzu 1. AVO. v. 10. 8. 1937 [RGBl. I S. 884]) wird die Bildung der Preise dieser Warengruppe für den Inlandsverkehr auf eine neue Grundlage gestellt. Ihr Kern ist neben einer genauen Bestimmung des Grundpreises (tatsächlicher Einkaufspreis bzw. Wiederbeschaffungspreis) eine vollständige Angabe der zulässigen „volkswirtschaftlich gerechtfertigten“ Kosten- und Gewinnaufschläge. Diese können entsprechend der Vergleichszeit 1936 berechnet und dürfen nur in einem absoluten und unveränderlichen Betrag dem jeweiligen Grundpreis zugeschlagen werden.

Einen Sonderfall stellt die Neuregelung der Preise für künstliche Düngemittel, für Roggen und Fabrikkartoffeln dar (VO. über die Verbilligung von Stickstoff- und Kalidüngemitteln [RNVB. I S. 149; hierzu 1. AVO. v. 23. 5. 1937, RGBl. I S. 593, 2. AVO. v. 24. 5. 1937, RGBl. I S. 596 u. 3. AVO. v. 24. 9. 1937, RGBl. I S. 1024]; VO. zur Regelung der Getreidepreise im Wirtschaftsjahr 1937/38 [RNVB. I S. 151] und VO. über Erzeugerpreise für Kartoffeln [RNVB. I S. 150; hierzu 1. AVO. RNVB. I S. 151]; sämtliche v. 23. 3. 1937). Auf Grund dieser Verordnungen wurden die Syndikatspreise für stickstoffhaltige Düngemittel ab 1. 1. 1937 um 30 v. H., die für Kalidüngesalze ab 24. 5. 1937 um 25 v. H. gesenkt; der Preis für Roggen wurde für das Wirtschaftsjahr 1937/38 bei unveränderten Preisen der anderen Getreidearten um rd. 20 RM je Tonne erhöht; der Preis für Fabrikkartoffeln wurde im Rahmen einer Gesamtregelung der Preise für Speise-, Futter- und Fabrikkartoffeln für das Wirtschaftsjahr 1937/38 erhöht.

Zur Verhinderung von Mieterhöhungen wurde die „PreisstopVO.“ durch die 3. AVO. v. 27. 9. 1937, (RGBl. I S. 1127) verschärft. Sämtliche Mieterhöhungen werden damit genau so wie die Preiserhöhungen anderer Waren genehmigungspflichtig. Hieran schließt sich eng eine Regelung der Preisbildung bei Grundstücken an (Runderl. 155/37 v. 6. 10. 1937 des Reichskommissars für Preisbildung, die land-

und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke, bebaute und unbebaute Grundstücke der Industrie- und Wohnungswirtschaft betrifft.

Unter den Sonderregelungen der Preisbildung einzelner Waren und Warengruppen sind noch von Bedeutung: die Regelung der Wurstpreise (einheitlicher Höchstpreis für alle Wurstsorten), für Kautschuk (Einführung eines Einfuhrzolls), für die Verbraucherpreise und Handelsspannen im Geschäftsverkehr mit Ersatzteilen und Zubehör für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger und für Zucker. Schließlich sind noch eine Reihe von Preissenkungen zu erwähnen, die auf Veranlassung des Reichskommissars für Preisbildung durchgeführt wurden. Die wichtigeren unter diesen sind: Tafel- und Bauglas (ab 1. 1. 1937, im Durchschnitt rd. 10 v. H.); Aluminium (ab 1. 7. 1937, 7,6 v. H.); Zellwolle (ab 1. 11. 1937, rd. 8. v. H.); Rundfunkröhren (ab 15. 7. 1937, 20 bis 25 v. H.); Glühlampen (ab 1. 8. 1937, rd. 5 bis 8 v. H.); Markenartikel der chemischen, elektrotechnischen, pharmazeutischen und kosmetischen Industrie (ab 1. 11. 1937, rd. 5 bis 10 v. H.); Uhren (ab 12. 12. 1937, rd. 5 v. H.); Markenartikel der Lebensmittelindustrie (ab 15. 12. 1937, 3 bis 8 v. H.); landwirtschaftliche Maschinen und Geräte (ab 1. 3. 1938, rd. 5 v. H.); Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung (ab 1. 3. 1938, rd. 10—20 v. H.).

Die Preisbewegung von April 1933 bis April 1937
Veränderung in v. H. (April 1933 = 100)

	April bis Okt. 1933	Okt. 1933 bis Okt. 1934	Okt. 1934 bis Okt. 1935	Okt. 1935 bis Okt. 1936	Okt. 1936 bis Okt. 1937	April 1933 bis Okt. 1937
Großhandelspreise						
Großhandelspreise insg.	+ 5,3	+ 5,8	+ 2,0	+ 1,7	+ 1,8	+ 16,8
Agrarstoffe	+ 13,3	+ 10,0	+ 4,0	— 0,5	+ 1,5	+ 28,3
Kolonialwaren	— 5,7	+ 7,4	+ 7,4	+ 1,8	+ 14,3	+ 25,2
Ind. Rohstoffe u. Halb- waren	+ 2,1	+ 3,7	+ 0,5	+ 2,5	+ 0,1	+ 9,0
Auslandsbestimmte Rohstoffe	+ 5,1	+ 10,5	+ 2,5	+ 7,4	— 2,9	+ 22,7
Inlandsbestimmte Rohstoffe	+ 1,4	+ 1,3	— 0,3	+ 0,8	— 0,9	+ 2,2
Baustoffe	+ 1,6	+ 6,3	— 0,6	+ 4,3	+ 3,5	+ 15,1
Ind. Fertigwaren	+ 2,2	+ 3,7	+ 1,2	+ 2,9	+ 3,1	+ 13,1
Konsumgüter	+ 4,1	+ 6,5	+ 2,8	+ 5,0	+ 5,7	+ 24,2
Produktionsmittel	— 0,1	± 0	— 0,9	+ 0,2	— 0,1	— 0,9
Lebenshaltungskosten						
Lebenshaltungskosten insgesamt	+ 3,0	+ 2,2	+ 0,7	+ 1,4	+ 0,4	+ 7,7
Ernährung	+ 5,8	+ 3,1	+ 0,3	+ 1,9	— 0,4	+ 10,8
Bekleidung	+ 2,2	+ 5,8	+ 4,2	+ 3,6	+ 4,7	+ 20,5
Wohnung	± 0	± 0	± 0	± 0	± 0	± 0
Heizung und Be- leuchtung	+ 0,3	— 0,3	— 0,3	— 0,2	— 0,8	— 1,3
„Sonstiges“	— 1,1	+ 0,1	+ 0,5	+ 0,5	+ 0,8	+ 0,9

C. Ergänzende Maßnahmen

Die Wirksamkeit der Preisbindungen wurde an vielen Stellen durch ergänzende Maßnahmen gesichert. Hierher gehören zahlreiche Bestimmungen zur Sicherung der Preiswahrheit und -klarheit, zur Vereinheitlichung der Handelsbedingungen usw.

An manchen Stellen ergab sich die Notwendigkeit, Preisfestsetzungen und -bindungen durch eine Regelung der Produktion und des Verbrauchs zu ergänzen. Der Charakter dieser Regelungen wurde hierbei in hohem Maße von den besonderen Produktions- und Verbrauchsbedingungen bestimmt. Allerdings handelt es sich zum Teil auch um allgemein wirtschaftsregulierende Maßnahmen, die zur Durchführung des zweiten Vierjahresplans getroffen wurden. Trotzdem stellen sie auch im Rahmen der Preispolitik eine notwendige Ergänzung und Vervollständigung dar.

9. Einkommens- und Kaufkraftpolitik



den war, galt es, an einem stabilen Lohn- und Preisstand unbedingt festzuhalten. Da der größte Teil des volkswirtschaftlichen Produktionszuwachses dem Wiederaufbau des Heeres und der Verwirklichung des Vierjahresplanes dienen muß, und da das Einkommen aus Lohn und Gehalt infolge des Beschäftigungszuwachses auch bei stabilen Löhnen stark steigt, hätten größere Lohnerhöhungen, die darüber hinaus eingetreten wären, nur zu Preissteigerungen geführt. Preissteigerungen hätten wiederum zu Lohnerhöhungen gezwungen, kurz, es wäre jenes fatale Zusammenspiel entstanden, das aus den ersten Nachkriegsjahren nur zu gut bekannt ist und das die großen gegenwärtigen Arbeiten behindert, wenn nicht unmöglich gemacht hätte.

A. Einkommenspolitik

Die Reichsregierung suchte daher, durch vorsichtigen Einsatz der Mittel und durch umfassende Preiskontrolle die jedem Aufschwung eigenen Preisbewegungen aufzuhalten und dafür die mengenmäßige Zunahme der Produktion und der Umsätze um so stärker zu fördern. Damit stieg auch — von einigen Sonderfällen abgesehen — das durch selbständige Tätigkeit verdiente Einkommen in den letzten Jahren weniger stark als in den Aufschwungsjahren früherer Zeiten. Wo größere Gewinne entstanden, sorgten die Steuergesetzgebung und das Anleihestockgesetz dafür, daß der privatwirtschaftliche Nutzen einer vom Staate entfachten Wirtschaftsbelebung soweit wie möglich dem Staate und damit dem gesamten Volke zugute kam.

Dieser dem Aufbau der gesamten Wirtschaft und der Wehrhaftmachung des deutschen Volkes dienenden Wirtschaftspolitik hatte sich auch die Lohn- und Gehaltspolitik einzuordnen. Mit dem *G. zur Ordnung der nationalen Arbeit* v. 20. 1. 1934 (RGBl. I S. 45), das am 1. Mai 1934 in Kraft trat, wurde die Konsequenz der nationalsozialistischen Wirtschafts- und Gesellschaftsauffassung auf dem Gebiete der Lohnpolitik gezogen. Wesentlich war es dabei, daß die neuen Tarifordnungen, die die Reichstreuhand erließen, nach der Anweisung der Reichsregierung die bestehenden Lohn- und Gehaltssätze grundsätzlich unverändert ließen. Nur die Entgelte der Heimarbeiter, deren Einkommen mitunter derart niedrig war, daß eine Beibehaltung der Entgeltsätze nicht mehr verantwortet werden konnte, wurden durch die auf Grund des *G. über die Heimarbeit* vom 23. 3. 1934 (RGBl. I S. 214) erlassenen Tarifordnungen zum Teil aufgebessert. Auch die Tarife der Landarbeiter, vor allem aber die der Tiefbauarbeiter, bei denen die Löhne vielfach unter 0,50 RM in der Stunde lagen, wurden erhöht. Daß aber auch ganz allgemein das Tarifsystem verbessert wurde, zeigen die vielen Bestimmungen über bezahlten Urlaub in den Tarifordnungen, zeigt besonders die *Anordn. zur Durchführung des Vierjahresplans über*

die Lohnzahlung an Feiertagen v. 3. 12. 1937 (RABl. I S. 320), die allen Arbeitern für die Arbeitszeit, die infolge des Neujahrstages, des Oster- und Pfingstmontages, und des 1. und 2. Weihnachtsfeiertages ausfällt (soweit es sich beim Neujahrstag und bei den Weihnachtstagen nicht um einen Sonntag handelt), den normalen Arbeitsverdienst garantiert.

Wenn sich so auch, wie die Tariflohnstatistik zeigt, die tariflichen Lohnsätze seit 1933 im Durchschnitt kaum veränderten, so sind doch die Verdienste der Arbeiter keineswegs überall gleich geblieben. Zunehmende Beschäftigung, Einlegen von Überstunden, Aufrücken in höhere Lohn- und Gehaltsstufen und hier und da nicht unwesentliches Überschreiten der tariflichen Lohnsätze haben das Einkommen vieler Arbeiter und Angestellten erhöht. Die Zahl der Arbeiter, die sich infolge neu einsetzender Kurzarbeit in einigen Gewerbezweigen eine Schmälerung ihres Verdienstes gefallen lassen mußten, konnte in engen Grenzen gehalten werden. Im ganzen gesehen war das Einkommen aus Lohn und Gehalt, d. h. das Einkommen der Arbeiter und Angestellten, mit etwa 39,5 Milliarden RM im Jahre 1937 um mehr als die Hälfte höher als im Jahre 1932.

Darüber hinaus wurde das Einkommen besonders bedürftiger Volksteile noch durch Zuwendungen erhöht, die vom übrigen Einkommen abgespalten wurden. So wurden durch die *VO. über die Höhe der Arbeitslosenunterstützung* v. 3. 6. 1937 (RGBl. I S. 616) die Unterstützungssätze in der Arbeitslosenversicherung erhöht. Die *VO. über die unterstützende Arbeitslosenhilfe* v. 22. 12. 1937 (RGBl. I S. 1410) sieht vor, daß die versicherungsmäßige Arbeitslosenunterstützung während der Dauer der Arbeitslosigkeit grundsätzlich unbegrenzt zu gewähren ist. Seit dem *Erl. über die Prüfung der Hilfsbedürftigkeit bei der Arbeitslosenunterstützung* v. 8. 1. 1938 (RGBl. I S. 14) sind die Arbeitsämter nicht mehr an die Beurteilung der Hilfsbedürftigkeit durch die Gemeinden gebunden. Bezeichnend für die nationalsozialistische Einkommenspolitik sind ferner die *VO. über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien* v. 15. 9. 1935 (RGBl. I S. 1160) und die *VO. zur Änderung der VO. über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien* v. 24. 3. 1936 (RGBl. I S. 254), die laufende und einmalige Kinderbeihilfen für bedürftige, kinderreiche Familien eingeführt haben. Bis Ende 1937 wurden 185 Mill. RM einmalige Kinderbeihilfen gewährt. Die Zahl der laufenden Beihilfen von monatlich 10 RM je Kind hat sich auf rd. 500 000 erhöht. An dieser Stelle ist weiter das *G. über den Ausbau der Rentenversicherung* v. 21. 12. 1937 (RGBl. I S. 1393) zu erwähnen, das die abschließende Sanierung der sozialen Rentenversicherung bringt und darüber hinaus die Leistungen der Rentenversicherung bereits jetzt um etwa 150 Mill. RM erweitert. Nach diesem Gesetz hat die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung außerdem jährlich 270 bis 280 Mill. RM an ein Sondervermögen des Reichs abzuführen, aus dem die Kinderbeihilfen des Reichs an kinderreiche Familien vom 1. April 1938 an erheblich erweitert werden sollen.

Zu diesen Verbesserungen in der Einkommensverteilung gehören nicht zuletzt auch die Leistungen des Winterhilfswerks, das

1933/34	347	Mill. RM
1934/35	357	" "
1935/36	366	" "
1936/37	401	" "

an Geld und Sachwerten verteilt.

B. Kaufkraftpolitik

Die aus dem Einkommen fließende Kaufkraft ist natürlich in erster Linie von den Preisen abhängig. Kaufkraftpolitik ist deshalb in der Hauptsache Preispolitik (über die Preispolitik selbst wird an anderer Stelle berichtet). Die Kaufkraft der Einkommen auf den Konsumgütermärkten hängt außerdem auch noch davon ab, wie groß die Ausgaben sind, die vor dem eigentlichen Verbrauch mehr oder minder zwangsweise vorweg erfolgen.

Schon im März 1933 wurde damit begonnen, die Ausgaben der Bevölkerung für die Krankenversicherung (VO. des RPräs. über Krankenversicherung v. 1. 3. 1933 [RGBl. I S. 97]) zu senken: die Kosten für den Krankenschein wurden auf 0,25 RM ermäßigt. Später (ab 1. Januar 1934) wurden auch die Arzneikostenbeiträge der Versicherten auf 0,25 RM gesenkt (VO. über den Arzneikostenanteil in der Krankenversicherung v. 28. 12. 1933 [RGBl. I S. 17]). Hand in Hand damit ging eine fühlbare Verminderung der Beiträge zur Krankenversicherung. Das G. über den Ausbau der Rentenversicherung v. 21. 12. 1937 (RGBl. I S. 1393) hat dann die Sozialbeiträge der

Bergarbeiter um ungefähr 6 v. H. des Bruttolohns gesenkt.

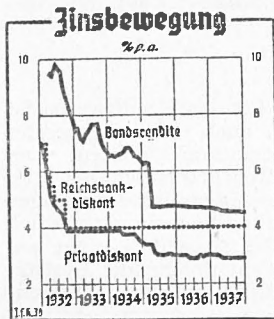
Den gleichen Zweck verfolgten alle Maßnahmen, die in dem G. zur Erhaltung und Hebung der Kaufkraft v. 24. 3. 1934 (RGBl. I S. 235) zusammengefaßt sind. Das Gesetz hat vor allem die Abgabe zur Arbeitslosenhilfe, die jeder Arbeitnehmer (einschließlich der Beamten) zu leisten hatte, um insgesamt 300 Mill. RM, d. h. um mehr als die Hälfte, ermäßigt. Die Ermäßigung ist ausschließlich den Kinderreichen und niedrig bezahlten Arbeitnehmern zugute gekommen. Außerdem hat das Gesetz bestimmt, daß die Beiträge für alle Verbände und Organisationen, soweit sie nicht der Finanzaufsicht des Reichsschatzmeisters der NSDAP. unterstehen, vom zuständigen Minister genehmigt werden müssen. Auch die Erhebung von Spenden und die Veranstaltung von Sammlungen sind neu geregelt und eingeschränkt worden.

Das neue Einkommensteuerg. v. 16. 10. 1934 (RGBl. I S. 1005), das Anfang 1935 in Kraft getreten ist, hat die Kaufkraft an entscheidenden Stellen dadurch verstärkt, daß die niedrigen Einkommen und die Einkommen der kinderreichen Familien — ebenso wie bei der neugestalteten Bürgersteuer — entlastet wurden.

10. Neue Kredit- und Bankenpolitik

A. Grundlegende Gesetze

I. Das Reichsgesetz über das Kreditwesen



Für die Kreditwirtschaft hat das Reichsg. über das Kreditwesen (im folgenden KWG. genannt) v. 5. 12. 1934 (RGBl. I S. 1203) zentrale Bedeutung. Alle anderen gesetzgeberischen oder administrativen Maßnahmen erstrecken sich nur auf mehr oder weniger bedeutsame Teilgebiete. Zusammen mit dem KWG. bilden sie freilich

ein organisches System, das der finanziellen und kreditwirtschaftlichen Untermauerung der vom Staat in Angriff genommenen nationalpolitischen Vorhaben dient.

Das KWG. ist nur ein Rahmengesetz. Das heißt, es verzichtet selbst auf eine ins einzelne gehende Neuordnung des Kreditsystems; dagegen schafft es die Möglichkeit, jene Maßnahmen zu treffen — sei es im Wege der Selbstverwaltung, sei es durch Ausübung der den staatlichen Aufsichtsorganen übertragenen Befugnisse —, die in organisatorischer, allgemeinkreditpolitischer und geschäftspolitischer Hinsicht erforderlich sind, um das Kreditwesen nach den Grundsätzen der allgemeinen Wirtschaftspolitik auszurichten. Der Vorteil eines solchen Rahmengesetzes liegt darin, daß das historisch Überkommene nicht schlagartig durch Neues, noch wenig Erprobtes ersetzt wird, sondern daß das Neue Schritt für Schritt je nach dem Reifezustand der Entwicklung aus ihm hervorstößt. Es kommt noch hinzu, daß eine konstruktive Neuordnung durch Gesetz unter dem Eindruck der Bankenkrise von 1931 allzu wenig Abstand von

den damaligen Nöten gewonnen hätte, um Grundsätzliches von Zufälligem, historisch Einmaligem zu unterscheiden. So bildet das KWG. den gesetzlichen Niederschlag der vom Untersuchungsausschuß für das Bankwesen niedergelegten Auffassung, daß eine elastische Staatsaufsicht den programmatischen Forderungen des Nationalsozialismus auf dem Gebiet des Kreditwesens den gegenwärtig vollkommensten Ausdruck zu geben vermag¹⁾.

Obleich nun ein Eingriff in die bestehende Ordnung des Bankwesens durch das KWG. nicht erfolgt und eine Entscheidung für oder gegen das Privatbankwesen nicht gefällt ist, bedeutet das neue Gesetz doch ein Ende der Freiheit im gewerberechtlichen Sinne. An ihre Stelle tritt die Konzessionspflicht für Kreditinstitute (§ 3).

Die Erteilung der Erlaubnis steht dem Reichskommissar für das Kreditwesen zu. Außerdem hat der Reichskommissar die Befugnis, in bestimmten Fällen die Erlaubnis zurückzunehmen oder den Geschäftsbetrieb zu untersagen. Durch diese Bestimmungen kann den Tendenzen einer Übersetzung im Bankgewerbe, einer unrationellen Ausdehnung des Geschäftsbereichs oder einer Verbreitung unsolider Elemente Einhalt geboten und außerdem auf einen Ausgleich im Kräfteverhältnis der einzelnen Bankgruppen untereinander hingewirkt werden; dadurch wird zugleich ein Einfluß auf die Wettbewerbslage der Kreditinstitute gewonnen. Dem Schutz des Publikums dient eine Abgrenzung der Begriffe „Bank“ und „Sparkasse“; beide Bezeichnungen dürfen nur von denjenigen Kreditinstituten geführt werden, die bereits bei Inkrafttreten des Gesetzes bestanden haben oder denen nach dem Gesetz die Erlaubnis dazu erteilt wird.

Die Organe der Staatsaufsicht sind das Aufsichtsamt für das Kreditwesen und der Reichskommissar für das Kreditwesen. Das Aufsichtsamt setzt sich zusammen aus dem Präsidenten der Reichsbank als Vorsitzenden und dem Vizepräsidenten der Reichsbank als stellvertretenden Vorsitzenden, einem weiteren vom Führer ernannten Mitglied, und je einem Staatssekretär des Reichsfinanz-, Reichswirtschafts-, Reichsernährungs- und Reichsinnenministeriums (§ 30).

¹⁾ Der Bericht des Untersuchungsausschusses ist abgedruckt in der Deutschen Sparkassenzzeitung. 11. Jg., Nr. 240 vom 29. 11. 1934.

Der Reichskommissar ist berechtigt, an allen Sitzungen und Beschlüßfassungen des Aufsichtsrats mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Reichskommissar wird vom Führer nach Anhörung des Reichsbankpräsidenten ernannt. In großen Zügen gesehen, obliegt dem Aufsichtsamte die konkrete Ausführung des vom KWG. aufgestellten Rahmens, während der Reichskommissar für die Durchführung Sorge zu tragen hat.

Kreditpolitisch haben die Liquiditätsbestimmungen des § 16 höchste Bedeutung erlangt, weil das im KWG. aufgezeigte Liquiditätsgefüge die Ordnung des gesamten Banksystems und die Eingliederung der einzelnen Kreditinstitute in das Banksystem entscheidend mitgestaltet. Darüber hinaus werden durch die Liquiditätsauffassung des KWG. letzte und grundlegende Fragen der Volkswirtschaft wie die nach der Finanzierung des Produktionsprozesses angeschnitten.

Im KWG kommt die Wandlung in den herkömmlichen Liquiditätsanschauungen deutlich zum Ausdruck. Der Liquiditätsbegriff wird nicht mehr ausschließlich auf den „Grundsatz der Selbstliquidierbarkeit“ abgestellt, sondern zu einer durch die Rechtsordnung festgelegten Kategorie gestaltet. Der § 16 des KWG bestimmt, daß die Kreditinstitute eine Barreserve (Kassenbestand sowie Guthaben bei der Reichsbank und den Postscheckkammern) unterhalten müssen, die vom Aufsichtsamte auf nicht mehr als 10 v. H. der Verbindlichkeiten (ohne Spareinlagen) festgesetzt werden darf. Daneben — und das ist die entscheidende Wendung — ist eine Liquiditätsreserve zweiten Grades in Form von reichsbankfähigen Handelswechseln und Wertpapieren, die nach § 21, Ziff. 3 des Bankgesetzes zum Lombardverkehr bei der Reichsbank zugelassen werden können, zu halten, die auf höchstens 30 v. H. der Verbindlichkeiten fixiert werden darf. Damit sind also die lombardfähigen Wertpapiere liquiditätsmäßig den rediskontfähigen Wechseln gleichgestellt worden. Der Liquiditätsrang erstklassiger Wertpapiere ist aber noch dadurch erhöht worden, daß die Reichsbank durch das G. zur Änderung des Bankg. v. 27. 10. 1933 (RGBl. II S. 827) ermächtigt worden ist, festverzinsliche Wertpapiere an offenen Markt zu kaufen und zu verkaufen und diese sowie ihre Lombardforderungen in die Notendeckung einzubeziehen. Durch diese Ermächtigung der Reichsbank zur Offener-Markt-Politik hat der Markt für festverzinsliche Wertpapiere wiederum eine solche Stärkung erfahren, daß der Liquiditätscharakter der Wertpapieranlage der Kreditinstitute auch marktmäßig gestützt wird.

Während es sich bei den Liquiditätsvorschriften des KWG um eine allgemeine, alle Kreditinstitute angehende Regelung handelt, besteht daneben für die Spargirogruppe eine unmittelbar im Anschluß an die Bankenkrise des Jahres 1931 durch NotVO. v. 6. 10. 1931 (RGBl. I S. 537) dekretierte Anweisung für die Haltung von Liquiditätsreserven bei Sparkassen und Girozentralen. Danach sind die Sparkassen verpflichtet, mindestens 10 v. H. der Spareinlagen und 20 v. H. der sonstigen Einlagen als Liquiditätsreserve bei der zuständigen Girozentrale anzulegen¹⁾. Die regionalen Girozentralen haben die Liquiditätsreserven der Sparkassen von ihrem übrigen Vermögen getrennt auszuweisen und zur Hälfte bei der Deutschen Girozentrale — Deutsche Kommunalbank und zur Hälfte in völlig flüssigen Werten, vornehmlich Privatkonten, anzulegen. Die Deutsche Girozentrale ihrerseits ist verpflichtet, die Einlagen der regionalen Girozentralen auf den sog. Liquiditätskonten (Li-Konten) zur Hälfte bei oder durch die Reichsbank und zur anderen Hälfte in völlig flüssigen Werten anzulegen.

Die Liquiditätsvorschriften für die Sparkassenorganisationen gehen nicht etwa als spezielle Regelung den allgemeinen Richtlinien des KWG für die Liquidität vor; andererseits haben sie auch nicht durch das später erlassene KWG als überholt zu gelten. Die Anweisungen für die Haltung von Liquiditätsreserven bei der Spargirogruppe und die Liquiditätsgrundsätze des KWG haben gleichzeitig nebeneinander Geltung, weil sie auf ganz verschiedenen Ebenen liegen. Die Sparkassenvorschriften haben die Gesamliquidität einer vertikal organisierten Bankgruppe und den Anschluß einer bisher in vieler Hinsicht ein Eigendasein führenden Bankorganisation an die Zentralbank — als letzte Liquiditätsreserve der Volkswirtschaft — im Auge. Das KWG dagegen strebt nach Wahrung der Einzelliquidität jedes Kreditinstituts im Rahmen des gesamten Kreditystems. Außerdem liegt der Schwerpunkt der Liquiditätsvorschriften des KWG mehr in der grundsätzlichen Stellung zum Liquiditätsproblem als in der Durchsetzung einer bestimmten Liquiditätsrate, die vom Aufsichtsrat vorläufig noch gar nicht festgesetzt worden ist. Der grundsätzlichen Haltung des KWG ist aber bereits auch in den Liquiditätsvorschriften für die Sparkassenorganisationen Rechnung getragen worden, indem in der 1. VO. zur Durchführung und Ergänzung des ReichsG. über das Kreditwesen v. 9. 2. 1935 (RGBl. I S. 205) bestimmt wurde: „Auf die von den Spar- und Girokassen nach § 5 Abs. 2, Satz 2 des Art. 1 im Kap. I des 5. Teils der VO. des Reichspräsidenten v. 6. 10. 1931 unterhaltenen Liquiditätsguthaben können die Spar- und Girokassen bis zur Hälfte den Bestand an Wertpapieren anrechnen, die der Reichswirtschaftsminister bestimmt“. Als anrechnungsfähige Wertpapiere sind bisher die 4½% Reichsanleihen von 1935, 1937 und 1938 bestimmt worden.

Auf die Dauer kann kein Kreditinstitut liquide bleiben, wenn nicht gleichzeitig die Sicherheit und Rentabilität (im Sinne von mindestens Kosten

deckend) des gesamten Kreditgeschäfts gewährleistet ist. Das heißt: das Prinzip der Solidität muß die unbedingte Grundlage jeder einzelbanklichen Geschäftspolitik bilden. Das KWG. geht daher über die Liquiditätsvorschriften — in denen eigentlich ein Liquiditätsrückhalt für das Banksystem bei der Zentralbank zugesagt wird —, erheblich hinaus, indem es strenge Anforderungen an die einzelbankliche Geschäftspolitik stellt. Der Zweck dieses Kreises von Vorschriften ist, die Häufung von Großkrediten — und damit die Konzentrierung des Risikos auf wenige Kredite — auszuschließen, Fehlinvestitionen zu verhindern und unerwünschte persönliche Einflüsse auszuschalten.

Nach § 9 müssen Namen und Firma derjenigen Kreditnehmer dem Reichskommissar angezeigt werden, deren Gesamtverschuldung bei dem einzelnen Kreditinstitut im Laufe von 2 Monaten 1 Mill. RM übersteigt.

Kredite an denselben Kreditnehmer sollen 10 v. H., bei Kreditinstituten mit einer Bilanzsumme bis 500 000 RM 15 v. H. des haftenden Eigenkapitals nicht überschreiten (§ 12 in Verbindung mit der 3. Bek. des Aufsichtsamts v. 24. 6. 1936 [RA. Nr. 149]). Kredite, welche die festgesetzte Grenze übersteigen, bedürfen unbeschadet der Rechtswirksamkeit des Kreditgeschäfts der Zustimmung sämtlicher Geschäftsleiter und sind dem Reichskommissar anzuzeigen.

Schließlich dürfen auch die Gesamtverbindlichkeiten abzüglich der greifbaren Mittel ein vom Aufsichtsamte zu bestimmendes Mehrfaches des haftenden Eigenkapitals nicht überschreiten.

Von größter Bedeutung für die Kreditkontrolle und die Offenlegung der Geschäftsabgarung ist die gesetzliche Verpflichtung zur Einreichung von Bilanzen beim Reichsbankdirektorium (§ 20 in Verbindung mit der 10. Bekanntmachung des Reichskommissars v. 17. 3. 1937 [RA. Nr. 67] und dem Erl. des Reichs- und Preußischen Wirtschaftsministers betreffend Vereinfachung der Sparkassenstatistik v. 20. 3. 1937 [I. 1424/37 Ministerialbl. f. Wirtschaft S. 97]). Dabei ist die Verpflichtung je nach der Größe und Art der Kreditinstitute abgestuft. Grundsätzlich müssen alle Kreditinstitute Jahresbilanzen einreichen; nur Genossenschaften, deren Bilanzsumme 0,5 Mill. RM nicht erreicht, sind befreit; Monatsausweise müssen alle Kreditinstitute einreichen, deren Verpflichtungen 2 Mill. RM überschreiten, außerdem alle Sparkassen und Zentralbanken. Bei Genossenschaften erstreckt sich die Verpflichtung auf alle Institute, deren Bilanzsumme über 10 Mill. RM liegt. Alle Kreditinstitute, die keine Monatsausweise einreichen, müssen Rohbilanzen zum 30. Juni des Jahres abgeben. Tiervon befreit sind wiederum nur Kreditinstitute mit einer Bilanzsumme bis zu 0,5 Mill. RM, außerdem die Bodenkreditinstitute, soweit sie Angaben über ihr Emissionsgeschäft im Reichsanzeiger veröffentlichen, die eingetragenen Genossenschaften und einige kleine Sondergruppen.

* * *

Dem Reichskommissar für das Kreditwesen ist durch den § 38 des KWG auch ein weitgehender zinspolitischer Einfluß eingeräumt worden. Der Reichskommissar kann Mehrheitsbeschlüsse der Spitzenverbände über die Geschäftsbedingungen und über den Wettbewerb für allgemein verbindlich erklären. Falls ein Mehrheitsbeschluß nicht zustande kommt, kann er entsprechende Bestimmungen für die Kreditinstitute und deren Spitzenverbände erlassen.

Die zinspolitische Einwirkungsmöglichkeit des Reichskommissars bleibt freilich nur auf die Zinssätze der bankmäßigen, im Wege des Kontokorrentkredits sich vollziehenden Finanzierungsformen und der bankmäßigen Formen der Geldkapitalbildung beschränkt. Die Zinssätze der marktmäßigen Finanzierungsformen bilden sich völlig unabhängig davon, sind aber ihrerseits das Ergebnis zinsbeeinflussender Manipulationen, die infolge eines immer umfassender gestalteten Systems wirtschaftspolitischer Einwirkungsmöglichkeiten von verschiedenen Seiten her eingreifen können, z. B. der Emissionsperre, der Offenermarktpolitik, des unmittelbaren Einsatzes von Reichsbankkrediten. Im Rahmen der gesamten Zinspolitik erhält die Befugnis des Bankenkommisars nach § 38 dadurch ihren Sinn, daß durch sie eine elastische Anpassung der von Haus aus starren Bankenkonditionen an die marktmäßige Zinsgestaltung gewährleistet wird.

So wurde vor allem durch Initiative des Bankenkommisars ein Beschluß des Zentralen Kreditausschusses — dem auf Grund der Abkommen zwischen den Spitzenverbänden die Befugnis zusteht, Höchst- und Normalsätze festzusetzen — vom 28. Februar 1935 herbeigeführt, der — den allgemeinen Zinssenkungstendenzen auf den Kreditmärkten folgend — die Bankenzinsen mit Wirkung vom 1. März 1935 herabsetzte: im Spareinlagengeschäft wurde allgemein der Zinssatz um ½% gesenkt, die Belastung der kreditnehmenden Wirtschaft wurde hauptsächlich durch die Herabsetzung der Kreditprovision von ¼% auf ⅛%

¹⁾ Den Sparkassen ist außer der Haltung von Liquiditätsreserven bei der Girozentrale noch vorgeschrieben, mindestens 30 v. H. der Spareinlagen und 50 v. H. der sonstigen Einlagen in flüssigen Werten überhaupt — dabei werden die Liquiditätsreserven mitgerechnet — anzulegen.

pro Monat vermindert, was eine jährliche Entlastung von $\frac{1}{2}\%$ ausmacht.

Eine Neufassung der vielfach abgeänderten Abkommen zwischen den Spitzenverbänden ist durch das *Zins- und Wettbewerbsabkommen* v. 22. 12. 1936 (RA. Nr. 299) zustande gekommen und vom Reichskommissar für verbindlich erklärt worden. Die zurzeit geltenden Zinssätze sind durch einen Beschluß des Zentralen Kreditausschusses vom gleichen Tage niedergelegt worden.

Durch den § 10 des Habenzinsabkommens, das den II. Abschnitt des Zins- und Wettbewerbsabkommens bildet, ist dem Bankenkommissar die Befugnis übertragen worden, den Kreditgenossenschaften, Privatbankfirmen und kleineren und mittleren Banken eine Überschreitung der Höchstzinssätze — den sogenannten *Zinsvorsaus* — zu bewilligen; die Festsetzung der *Höhe* des Zinsvorsprungs steht ebenfalls dem Bankenkommissar zu. Der Zinsvorsaus ist ursprünglich auf $\frac{1}{2}\%$ für alle mit diesem Vorrecht ausgestatteten Kreditinstitute bemessen worden. In seiner *Bekanntmachung* v. 4. 1. 1937 (RA. Nr. 1) hat der Reichskommissar dann den Zinsvorsaus für *Spareinlagen* bei Kreditgenossenschaften auf $\frac{1}{4}\%$ ermäßigt. Die Manipulation des Zinsvorsaus überträgt dem Reichskommissar, abgesehen von ihrer zinspolitischen Bedeutung, ohne Zweifel eine wichtige Handhabe bei der Regelung des Wettbewerbs; die *allgemeinen Grundsätze* für den Wettbewerb unter den Kreditinstituten sind außerdem in dem mit dem Zinsabkommen verbundenen Wettbewerbsabkommen niedergelegt.

II. Gesetz zur Änderung des Bankgesetzes vom 27. 10. 1933 (RGBl. II S. 827)

Infolge des Wandels in den Liquiditätsanschaungen ist die Reichsbank durch Abänderung des BankG. v. 30. 8. 1924 (RGBl. II S. 235) ermächtigt worden, festverzinsliche, zum Börsenhandel zugelassene Wertpapiere *am offenen Markt* zu erwerben (§ 21, Ziffer 3 des BankG.) und diese ebenso wie die Lombarddarlehn in die Notendeckung einzubeziehen. (§ 28 des BankG.) Zwar hat die Reichsbank von dieser Befugnis zur Offener-Markt-Politik nur in ganz geringem Umfang Gebrauch gemacht, weil die Effektenmärkte infolge der Liquidisierung der Wirtschaft und der steigenden Sparkapitalbildung ganz von selbst ihre Funktionsfähigkeit wiedererlangt haben. Es besteht aber kein Zweifel darüber, daß die Fähigkeit und Bereitwilligkeit der Reichsbank zur Offener-Markt-Politik eine nicht zu unterschätzende psychologische Stütze des Rentenmarktes bildet.

III. G. über die Gewinnverteilung bei Kapitalgesellschaften (AnleihestockG.) v. 4. 12. 1934 (RGBl. I S. 1292)

Nach diesem Gesetz haben die Kapitalgesellschaften mit einem Kapital von über 100000 *RM* den über 6 v. H. hinausgehenden Teil der Gewinnausschüttung an die Golddiskontbank für Rechnung der gewinnberechtigten Aktionäre zu überweisen. Ist im Vorjahr bereits eine über 6 v. H. hinausgehende Dividende ausgeschüttet worden, so ist nur der über den Vorjahrsatz hinausgehende Teil zu überweisen; in keinem Fall darf die Barausschüttung 8 v. H. übersteigen. Die Golddiskontbank hat die überwiesenen Beträge in Anleihen des Reichs oder solchen Anleihen anzulegen, deren Verzinsung vom Reich gewährleistet ist oder bei denen das Reich die zur Sicherung des Dienstes der Anleihe erforderlichen Beträge dem Anleiheschuldner im Falle eines Verzugs des Aufbringungspflichtigen überweist. Die Golddiskontbank verwaltet den so gebildeten „Anleihestock“ treuhänderisch für die Gesellschafter. Die Geltungsdauer des Gesetzes war ursprünglich auf 3 Jahre festgesetzt worden, wurde aber später um weitere 3 Jahre verlängert (*G. zur Änderung des AnleihestockG.* v. 9. 12. 1937 [RGBl. I S. 1340]); dabei wird vom ersten Jahresabschluß ab gerechnet, der dem Inkrafttreten des Gesetzes folgt.

Der im Verlauf von je drei Jahren angesammelte Anleihestock ist nach den für die Gewinnverteilung geltenden Grundsätzen der Gesellschaft nach weiterer Anordnung des Reichswirtschaftsministers aufzuteilen. Der Reichswirtschaftsminister kann auch bestimmen, daß an

Stelle des Anleihestocks selbst Werte anderer Art oder Geld verteilt werden. Die etwaige Verpflichtung der Gesellschaft zur gleichzeitigen Überweisung der „Übergewinne“ aus dem der dreijährigen Ansammlungsperiode folgenden Geschäftsjahr an den Anleihestock bleibt jedoch trotz gleichzeitiger Ausschüttung aus dem Stock unberührt.

Nach der 3. VO. zur Durchführung und Ergänzung des AnleihestockG. v. 9. 12. 1937 (RGBl. I S. 1341) wird die Ausschüttung für die ersten 3 Jahre in Form von Steuergutscheinen vorgenommen. Diese werden vom Reich im Austausch gegen den angesammelten Anleihestock zum Nennwert der Golddiskontbank übergeben. Die Steuergutscheine sind in den Rechnungsjahren 1941 bis 1945 auf die meisten Reichssteuern anrechnungsfähig. Bis zum Ende des Jahres 1937 können die für den Anleihestock eingezahlten Beträge auf etwa 100 Mill. *RM* beziffert werden; die Zahl der vom Anleihestockgesetz betroffenen Gesellschaften beläuft sich auf nicht ganz 200.

Die Bedeutung des Anleihestockgesetzes erschöpft sich indes nicht darin, Mittel für öffentliche Zwecke zu mobilisieren. Neben die unmittelbare Wirksamkeit des Fonds als Nachfragefaktor am Rentenmarkt tritt der Gesichtspunkt durch das Anleihestockgesetz den Anlagebedarf des Publikums von den Aktienmärkten auf die Rentenmärkte hinzulenken oder zumindest die bisher in Zeiten des Wirtschaftsaufschwungs übliche einseitige Bevorzugung der Aktienmärkte hintan zu halten. Durch den Zwang, aus den Mitteln der „Überdividende“ einen Anleihestock bilden zu müssen, soll die *Dividendenausschüttung überhaupt* in Grenzen gehalten und so einer auf *übertriebenen Dividendenhoffnungen* begründeten *Aktienhausse* entgegengewirkt werden, die ihrerseits wieder zu einer Bevorzugung der Aktienmärkte führen würde. Denn jede Schwächung des Rentenmarktes wäre bei der besonderen Stellung, die der Rentenmarkt gerade gegenwärtig für die Finanzierung der staatlichen Aufgaben einnimmt, wirtschaftspolitisch nicht zu verantworten.

B. Sonstige auf die Lenkung des Geld- und Kapitalmarkts abgestellte Einzelmaßnahmen

I. Emissionskontrolle

Bei der tatsächlichen Machtfülle, über die die Reichsregierung als autoritäre Regierung verfügt, hat sich eine ausdrückliche gesetzliche Dekretierung der für die Kapitalmarktpolitik und Investitionskontrolle so überaus wichtigen *allgemeinen Emissionssperre* erübrigt. Mehr und mehr treten neben gesetzgeberische Maßnahmen rein administrative Regelungen, weil sie weit weniger grundsätzlich gefaßt zu werden brauchen und den Gegenwartsbedürfnissen leichter angepaßt werden können. So hat die Reichsregierung durch einen *Kabinettsbeschuß* vom 31. 5. 1933 eine unter Führung des Reichsbankpräsidenten stehende Kommission eingesetzt, die „insbesondere allein und autoritativ bevollmächtigt sein soll, alle den Geld- und Kapitalmarkt betreffenden Angelegenheiten zu regeln und zu überwachen, damit nicht Störungen des Geld- und Kapitalmarkts durch falsche Dispositionen oder Eingriffe nicht verantwortlicher Stellen eintreten“.

Dadurch wurde die Grundlage geschaffen für eine zielbewußte, nach kapitalmarktpolitischen Gesichtspunkten ausgerichtete Handhabung der bereits vorhandenen und später neugeschaffenen *gesetzlichen* Einwirkungsmöglichkeiten auf die Emissionstätigkeit.

Im einzelnen können von den gesetzlichen Unterlagen herangezogen werden:

1. § 795 des BGB. in Verbindung mit § 6, Abschnitt 1, Kap. III der 4. NotVO. des Reichspräsidenten v. 8. 12. 1931, wonach Inhaberschuldverschreibungen nur mit Genehmigung der Reichsregierung in den Verkehr gebracht werden dürfen.

2. Art. 1 der 1. DVO. zum G. über die Durchführung einer Zinsermäßigung bei Kreditanstalten v. 1. 3. 1935 (RGBl. I S. 346), wonach der bei einer Kreditanstalt vorhandene Bestand an noch nicht begebenen Schuldverschreibungen — nicht aber die bereits im Umlauf gewesenen und zurückgeflossenen Pfandbriefe — nur mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers in Verkehr gebracht werden darf.

3. § 78 der Deutschen Gemeindeordnung v. 30. 1. 1935 (RGBl. I S. 49) in Verbindung mit § 13 des Gemeindeanschuldungsg. (in der Neufassung des 3. G. zur Änderung des Gemeindeanschuldungsg. v. 29. 3. 1935 [RGBl. I S. 456]). Nach § 78 der Deutschen Gemeindeordnung bedarf die Gemeinde zur Aufnahme von Darlehen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; nach § 13 des Gemeindeanschuldungsgesetzes darf die Genehmigung der Aufsichtsbehörde nur mit vorheriger Zustimmung des Reichsministers des Innern und des Reichsministers der Finanzen erteilt werden.

4. § 1 der VO. über die Börsen-, Hypothekenbank- und Schiffspfandbriefbankaufsicht v. 28. 9. 1934 (RGBl. I S. 863), die die Aufsicht über die Pfandbriefanstalten von den Landesregierungen auf den Reichswirtschaftsminister überträgt.

5. § 1 und § 2 des G. über Staatsbanken v. 18. 10. 1935 (RGBl. I S. 1247), wonach der Reichswirtschaftsminister ermächtigt wird, bestehende Staatsbankgesetze und ihre Satzungen zu ändern, und die Aufsicht über die Staatsbanken übernehmen kann.

6. Art. 4 der VO. zur Durchführung und Ergänzung des Anleihestockg. v. 27. 2. 1935 (RGBl. I S. 316), der für die Ausgabe junger Aktien die Genehmigung des Reichswirtschaftsministers vorschreibt.

7. Der Einfluß auf die Zulassungsstellen zum Börsenverkehr.

Nicht betroffen von der Emissionskontrolle sind grundsätzlich Reichsanleihen; Genehmigungen wurden — natürlich immer nach sorgfältiger Prüfung der Marktreife — erteilt für einige Länderanleihen, für industrielle Emissionen, die der Finanzierung von Vierjahresplanprojekten dienen, und mitunter für Pfandbriefemissionen.

II. Zinssenkung

a) G. über die Durchführung einer Zinsermäßigung bei Kreditanstalten v. 24. 1. 1935 (RGBl. I S. 45) und G. über Zinsermäßigung bei den öffentlichen Anleihen v. 27. 2. 1935 (RGBl. I S. 286)

Einleitende Maßnahmen zu einer allgemeinen Zinssenkung waren:

1. die Emission von 4%igen Obligationen des Gemeindeanschuldungsverbandes, die der Umschuldung und Fundierung von rund 3 Mrd. RM Gemeindeschulden diente (vgl. G. über die Umwandlung kurzfristiger Inlandsschulden der Gemeinden [Gemeindeanschuldungsg.] v. 21. 9. 1933 [RGBl. I S. 647]);

2. die laufende Ausgabe 4½%iger Osthilfe-Entschuldungsbriefe der Deutschen Rentenbank zur Ablösung der Gläubigerrechte an umschuldungsbedürftigen landwirtschaftlichen Betrieben des deutschen Ostens. (Später wurde dann auf Grund des G. zur Regelung landwirtschaftlicher Schuldverhältnisse v. 1. 6. 1933 [RGBl. I S. 331] eine umfassende Sanierung der landwirtschaftlichen Betriebe durch Ausgabe 4%iger Ablösungsschuldverschreibungen eingeleitet);

3. die Umwandlung der im Inland umlaufenden (mit 6% und darüber verzinslichen) Dollarbonds in vorwiegend 4½–5%ige Reichsmarktschuldverschreibungen;

4. die Ablösung der 7%igen Reichsanleihen von 1929 und des größten Teils der Reichsneubestanzleihe durch eine 4%ige Anleihe des Deutschen Reichs von 1934 (mit Zusatzverzinsung).

Durch die sog. Konversionsgesetze wurde eine nahezu totale Zinsherabsetzung aller festverzinslichen Wertpapiere erreicht. (Ausgenommen blieben neben Aufwertungsschuldverschreibungen fast nur die Industrieobligationen, deren Umlauf jedoch gemessen am Gesamtumlauf festverzinslicher Wertpapiere gering war, und die im Laufe des Jahres 1936 ebenfalls zum größten Teil infolge der günstigen Marktverhältnisse durch individuelle Aktionen der Schuldner konvertiert werden konnten.)

Diese Großkonversion vollzog sich in der Form, daß die Kreditanstalten, die Schuldverschreibungen begeben hatten — also vor allem die Bodenkreditinstitute — die gesetzliche Ermächtigung erhielten, ein Konversionsangebot für diejenigen Anleihestücke zu erlassen, die mit 6% oder höher verzinslich waren. Für öffentliche Schuldverschreibungen wurde das Konversionsangebot gleich im Gesetzestext formuliert. Das gesetzliche oder im Wege der Ermächtigung erlassene Konversionsangebot galt als vom Gläubiger angenommen, wenn es nicht innerhalb einer Frist von 10 Tagen abgelehnt wurde. Der neue Zinssatz belief sich auf 4½%. Allerdings mußte dem Gläubiger eine einmalige bar zu

zahlende Entschädigung in Höhe von 2% des Nennwerts gewährt werden. Den Banken und denjenigen Emittenten der öffentlichen Hand, die den Erlös an Kreditanstalten zur Ausgabe von Hypotheken und Grundschulden und zum Erwerb von Forderungen gegen öffentlich-rechtliche Körperschaften verwendet hatten, wurde die Verpflichtung auferlegt (§ 7 des G. über die Durchführung einer Zinsermäßigung und § 8 des G. über Zinsermäßigung bei den öffentlichen Anleihen), die sich aus der Annahme des Angebots ergebende Zinsersparnis an ihre Schuldner weiterzuleiten.

Obgleich der Grundsatz der Freiwilligkeit gewahrt blieb — im Gegensatz zu den Zinssenkungsmaßnahmen durch die Notverordnungen —, brachten die Konversionsgesetze einen vollen Erfolg. Weit weniger als 1 v. H. der Gläubiger lehnte das Angebot ab. Dieses Ergebnis ist ohne Zweifel dem Umstand zu verdanken, daß Zeitpunkt und Ausmaß der Zinssenkung den natürlichen Tendenzen der Marktlage entsprochen haben und der Gesetzgeber den Emittenten die Handhabe dazu bot, die Aktion umfassend und schlagartig durchzuführen.

b) G. über Hypothekenzinsen

Mit dem G. über Hypothekenzinsen v. 2. 7. 1936 (RGBl. I S. 533) wurde auch die Zinssenkung am nicht organisierten Kapitalmarkt durch Hilfestellung des Gesetzgebers vorwärtsgetrieben. Auch hier wird auf einen unmittelbaren gesetzlichen Zwang verzichtet. Die Zinsbedingungen sollen vielmehr grundsätzlich durch freiwillige Vereinbarung zwischen Gläubiger und Schuldner privater Hypothekendarlehen neu geregelt werden.

In den Fällen, in denen sich Schwierigkeiten ergeben, kann der Richter auf Antrag¹⁾ vermittelnd eingreifen (Institution der richterlichen Vertragshilfe). Erst wenn auch dies nicht zum Ziele führt, ist schließlich dem Richter die Möglichkeit gegeben, einen angemessenen Zinssatz festzusetzen. Als Richtschnur gilt nach der 1. DO. des G. v. 2. 7. 1936 (RGBl. I S. 536) ein Zinssatz von 5% für erststellige und 5½% bis 6% für zweitstellige Hypotheken. (Als zweitstellig gilt die Hypothek, die ganz oder zum überwiegenden Teil über 50 v. H. des Grundstückswerts liegt, allerdings unter der Voraussetzung, daß dieser Nachteil nicht durch andere, zusätzliche Sicherheiten wettgemacht wird.) Vom Gesetz nicht berührt werden die Sicherungshypotheken, Forderungen, die zur Deckung von Auslandsanleihen dienen, und Forderungen der Kreditanstalten, die den Hypothekenzins bereits auf Grund der Konversionsgesetze vom Frühjahr 1935 ermäßigt haben. Hypothekenkredite von Instituten, die staatlicher Aufsicht unterliegen, oder von öffentlichen Gebietskörperschaften werden insofern einer Sonderregelung unterworfen, als der Aufsichtsbehörde die Aufgabe obliegt, die Zinssenkung entsprechend den Vorschriften des Gesetzes voranzutreiben.

III. Kündigungsschutz und gesetzliche Stundung für Hypothekenforderungen und Aufwertungsfälligkeiten

a) 3. G. über einige Maßnahmen auf dem Gebiete des Kapitalverkehrs v. 13. 12. 1935 (RGBl. I, S. 1467)

Bereits durch die 4. NotVO. v. 8. 12. 1931 wurde zusammen mit der zwangsweisen Herabsetzung der Zinsen ein gesetzlicher Kündigungsschutz bis 31. Dezember 1933 für die betroffenen Hypothekenforderungen ausgesprochen. Durch die NotVO. v. 11. 11. 1932 wurde dann für die fälligen oder fällig werdenden, vor dem 12. November 1932 begründeten Hypotheken eine gesetzliche Stundung bis 1. April 1934 ausgesprochen. Dabei erhielt der Gläubiger das Recht, auf Antrag beim Amtsgericht ganz oder teilweise eine vorzeitige Fälligkeit zu erwirken. Dem Amtsgericht war für seine Entscheidung die Pflicht auferlegt, die wirtschaftliche Lage des Gläubigers und Schuldners in Betracht zu ziehen und einen billigen Ausgleich der widerstrebenden Belange herbeizuführen.

Die Rückkehr zu einer normalen Verfassung des Kapitalmarkts erforderte einerseits gebieterisch eine Lösung des zwischen Gläubiger und Schuldner bestehenden Zwangsverhältnisses. Andererseits hätte aber eben diese plötzliche Liquidierung der Schuldverhältnisse zu den im Gesetz vorgesehenen Terminen und die sich daraus ergebende Zwangslage der Schuldner — die vor der Alternative: Rückzahlen oder Umschulden gestanden hätten — ohne Zweifel die Verfassung des Kapitalmarkts stark beeinträchtigt. Daher mußten durch die drei Gesetze über einige Maßnahmen auf dem Gebiet des Kapitalverkehrs die gesetzlichen Stundungen und Kündigungsverbote immer wieder erneuert werden. Durch das dritte Gesetz über

¹⁾ Den Antrag kann der Eigentümer des belasteten Grundstücks, der persönliche Schuldner oder der Gläubiger stellen.

einige Maßnahmen auf dem Gebiet des Kapitalverkehrs ist für Hypotheken und Grundschulden das Kündigungsverbot grundsätzlich bis 31. Dezember 1938 verlängert worden. Soweit Hypotheken und Grundschulden, die vor dem 12. 11. 1932 begründet worden sind, vor dem 1. Juli 1939 fällig werden, gelten sie als bis zu diesem Termin gestundet. Dabei macht sich aber im Verlauf der verschiedenen Stundungs- und Kündigungsschutzdekrete deutlich die Tendenz bemerkbar, den Grundsatz des Schuldnerschutzes zu lockern und auch dem berechtigten Gläubigerinteresse mehr und mehr Rechnung zu tragen.

Nach der gegenwärtigen Rechtslage besteht sowohl für den vom Kündigungsschutz wie auch für den von der Rückzahlungssperre betroffenen Gläubiger die Möglichkeit, von seiner Stillehaltepflicht freizukommen. Auch dem vom Kündigungsschutz betroffenen Gläubiger kann das Amtsgericht auf Antrag gestatten, die Forderung ganz oder teilweise vorzeitig zu kündigen. Dabei kommt das Bestreben nach verstärktem Gläubigerschutz besonders dadurch deutlich zum Ausdruck, daß die Gerichte angewiesen werden, den Antrag in der Regel nur dann abzulehnen, wenn der Schuldner nachweist, daß er auch bei Einsatz aller Kräfte nicht in der Lage ist, das Kapital zurückzuzahlen oder zu angemessenen Bedingungen umzuschulden; auch ein beschränktes Zahlungsvermögen des Schuldners soll für die Schuldentilgung nutzbar gemacht werden.

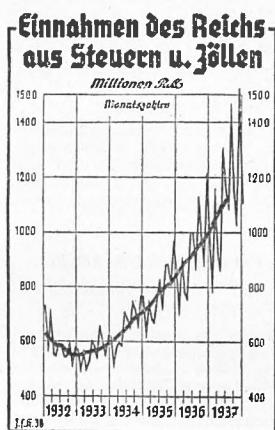
b) VO. zur Regelung der Aufwertungsfälligkeiten v. 21. 12. 1936 (RGBl. I S. 1121)

Der Gesetzgeber war bei dem Bestreben nach Liquidierung der noch vorhandenen Aufwertungsschulden vor eine ähnliche kapitalmarktpolitische Aufgabe gestellt wie bei der hypothekarischen Neuverschuldung. Auch dieses Problem fand daher eine ähnliche Lösung.

Schon durch das sogenannte *Fälligkeitg.* v. 18. 7. 1930 (RGBl. I S. 300) ist dem Gläubiger grundsätzlich das Recht zur Kündigung seiner Aufwertungsforderungen zum 31. 12. 1931 zugestanden worden. Dem Schuldner stand jedoch die Möglichkeit offen, innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Zugang der Kündigung bei der Aufwertungsstelle eine Zahlungsfrist bis längstens 31. 12. 1934 zu beantragen. Diese Frist wurde dann durch das 2. G. über einige Maßnahmen auf dem Gebiet des Kapitalverkehrs v. 20. 12. 1934 (RGBl. I S. 1255) bis zum 31. 12. 1936 verlängert. Freilich mußte der Schuldner den Antrag erneut stellen; außerdem durfte die Bewilligung nur erteilt werden, wenn der Schuldner über die zur Rückzahlung des Aufwertungsbeitrages erforderlichen Mittel nicht verfügte und auch nicht in der Lage war, sie sich zu Bedingungen zu verschaffen, die ihm billigerweise zugemutet werden konnten.

Die VO. zur Regelung der Aufwertungsfälligkeiten v. 21. 12. 1936 (RGBl. I S. 1121) strebt nun eine endgültige, aber keineswegs generelle, vielmehr immer den Bedürfnissen des Einzelfalls gerecht werdende Lösung an. Die Fälligkeit der noch schwebenden Aufwertungsschulden tritt nicht automatisch mit dem 31. 12. 1936 ein, sondern es bedarf noch einmal einer ausdrücklichen schriftlichen Kündigung des Gläubigers nach dem Inkrafttreten der Verordnung. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Schluß eines Kalendervierteljahrs. Die Kündigung macht die Forderung zunächst grundsätzlich fällig. Stehen jedoch dem Schuldner keine Mittel zur Verfügung und kann er sie sich auch nicht zu zumutbaren Bedingungen verschaffen, so muß er dem Gläubiger einen brauchbaren Gegenvorschlag zur endgültigen Regelung der Fälligkeit machen. Lehnt der Gläubiger ab, so kann — wie bei der Hypothekenzinssenkung — auf die richterliche Vertragshilfe zurückgegriffen werden. Dabei soll der Richter zunächst einmal vermittelnd auf beide Parteien einwirken. Mißlingt dieser Versuch, so hat er das Recht, die mangelnde Vereinbarung der Beteiligten durch seine Anordnung zu ersetzen. Die Entscheidung des Richters muß von dem Bestreben getragen sein, das Zahlungsvermögen des Schuldners, auch wenn es nur beschränkt ist, für die Schuldentilgung in vollem Umfang nutzbar zu machen. Mit Zustimmung des Gläubigers darf er Abschlags- oder Teilzahlungen festsetzen und Fälligkeitshypotheken in Abzahlungs- oder Tilgungshypotheken umwandeln. Ohne Zustimmung des Gläubigers kann er die ganze Summe oder einen Teilbetrag für die Dauer eines Jahres stunden. Scheitern aber auch diese Lösungsmöglichkeiten an der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners, so kann der Richter die Kündigung, die der Gläubiger ausgesprochen hat, für unwirksam erklären und die ordentliche Kündigung für den Gläubiger auf zwei Jahre ausschließen.

11. Ordnung der öffentlichen Finanzwirtschaft



Zu Beginn des Jahres 1933 waren die Finanzen der öffentlichen Verwaltung in einem Zustand katastrophaler Unordnung. Die Einnahmen waren in den vorangegangenen Jahren trotz der Einführung neuer Steuern und trotz Erhöhung der Steuertarife immer weiter zurückgegangen. Das gesamte Aufkommen an Reichs-, Landes- und Gemeindesteuern, das im Jahre 1930/31 13,5 Mrd. RM betragen hatte, war im Jahr 1932/33 auf 10,2 Mrd. RM gesunken. Auf der Ausgabeseite erforderte die zunehmende Zahl der Arbeitslosen einen ständig wachsenden Unterstützungsaufwand. Die früheren Regierungen hatten versucht, durch Drosselung der Ausgaben und durch Vermehrung der Einnahmen die Haushalte ins Gleichgewicht zu bringen. Dieser „rein fiskalische“ Lösungsversuch war jedoch gescheitert und hatte durch seine deflationistische Wirkung den Niedergang der Wirtschaft nur beschleunigt.

Die nationalsozialistische Reichsregierung hat den „rein fiskalischen“ Weg verlassen und die gesamten finanzpolitischen Maßnahmen zunächst in den Dienst der Wirtschaftspolitik gestellt. Sie war sich von vornherein bewußt, daß die öffentliche Finanzwirtschaft nicht im leeren Raum, sondern nur auf der Grundlage einer allgemeinen Wirt-

schaftsbelebung gesunden kann. Deshalb setzte sie auf der einen Seite den öffentlichen Kredit ein, um die Wirtschaft durch großzügige Arbeitsbeschaffung wieder in Gang zu bringen, und stellte auf der anderen Seite auch die Steuerpolitik in den Dienst der Wirtschaftspolitik. Je mehr die Beschäftigung zunahm, desto mehr verminderten sich die Ausgaben für Arbeitslosenunterstützung; die Steuereinnahmen wuchsen. Damit war der Ansatzpunkt für die Neuordnung der öffentlichen Finanzwirtschaft gegeben. Die Verschuldung aus der Krisenzeit wurde abgebaut oder konsolidiert. Die kurzfristigen Verpflichtungen, die für Arbeitsbeschaffung, für den Aufbau der neuen Wehrmacht usw. eingegangen worden waren, wurden teilweise durch langfristige Anleihen abgelöst; die Gemeinden haben nach einheitlichen Gesichtspunkten begonnen, Reserven anzusammeln und so ihre Finanzlage für die Zukunft zu sichern. Besonderen Nachdruck hat die Reichsregierung darauf gelegt, die gesamte Finanzverwaltung und Steuerwirtschaft in Reich, Ländern und Gemeinden zu vereinheitlichen, zu vereinfachen und in ihrem Wirkungsgrad zu verbessern. Im Zuge der Reichsreform wurden die Länder von Aufgaben entlastet und dementsprechend ihre Einnahmen gekürzt.

Die gesetzgeberischen Maßnahmen, die bei dem Einsatz des öffentlichen Kredits für die Arbeitsbeschaffung, für öffentliche Anlagen, für den Aufbau der Wehrmacht usw. notwendig waren, werden an anderer Stelle behandelt. Dieser Abschnitt beschränkt sich vornehmlich auf die Steuergesetzgebung. Ziel der Steuergesetzgebung in den ersten Jahren der Wirtschaftsbelebung war vor allem, die Steuern abzubauen, die besonders produktionshemmend wirkten oder einer Aus-

dehnung der Beschäftigung im Wege standen. Die Steuer für neue Personen-Kraftfahrzeuge wurde beseitigt, Umsatzsteuer, Grundsteuer für die Landwirtschaft, Hauszinssteuer und Schlachtsteuer wurden teilweise gesenkt, kurzlebige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und Ersatzbeschaffungen wurden steuerlich begünstigt, die Haltung von Hausgehilfinnen erleichtert.

Gleichzeitig wurden in der Steuergesetzgebung sozial- und bevölkerungspolitische Forderungen und andere Ziele des Nationalsozialismus verwirklicht. Die Familienermäßigungen wurden bei der Einkommen-, Bürger-, Vermögen- und Erbschaftsteuer ausgebaut oder überhaupt erst neu eingeführt. Den gleichen Zielen dienten Maßnahmen außerhalb der Steuergesetzgebung: um die Eheschließungen zu fördern, hat man die Einrichtung von Ehestandsdarlehen geschaffen; neuerdings ist mit der Gewährung von (laufenden und einmaligen) Kinderbeihilfen der erste Schritt zu einem großzügigen System des Familienlastenausgleichs getan worden. Nach nationalsozialistischer Auffassung muß sich in der Wirtschaft in größtem Umfang das Prinzip der persönlichen Verantwortung durchsetzen. Um die Wandlungen in diesem Sinne zu erleichtern, wurden Umwandlung und Auflösung von Kapitalgesellschaften steuerlich begünstigt.

Zur Entlastung der Verwaltung schließlich wurden eine Reihe von Vereinfachungen steuer-technischer Art eingeführt.

Ein besonderes Kennzeichen der neuen Steuerpolitik ist es, daß sie sich rasch dem Wandel der wirtschaftspolitischen Aufgaben anpaßt. Die Steuerbegünstigung für Ersatzbeschaffungen hat heute in der hochbeschäftigten Wirtschaft ihren Sinn verloren; die Bestimmung, daß Ehestandsdarlehen nur gewährt werden, wenn die Frau aus dem Berufsleben ausscheidet, ist heute bei dem Mangel an Arbeitskräften zwecklos geworden. Die Gesetzgebung wurde in jüngster Zeit dementsprechend geändert.

A. Die wichtigsten Reichssteuergesetze

I. Einzelsteuergesetze

Das EinkommensteuerG. vom 16. 10. 1934 (RGBl. I S. 1005) unter Berücksichtigung der Änderung vom 1. 2. 1938 (RGBl. I S. 99)

Das EinkommensteuerG. vom 16. 10. 1934 enthält die grundlegenden Vorschriften über die *veranlagte Einkommensteuer*, die *Lohnsteuer* und die *Kapitalertragsteuer*. Die wichtigsten Änderungen gegenüber dem vorher geltenden EinkommensteuerG. vom 10. 8. 1925 (RGBl. I S. 189) sind:

1. Die Vorschriften über die Gewinnermittlung sind einfacher, klarer und der kaufmännischen Übung besser angepaßt.

Teils ist die frühere Starrheit bei der Bewertung gelockert worden (Milderung der Bilanzkontinuität in § 6 Ziff. 2, Abschreibungsfreiheit bei kurzlebigen Wirtschaftsgütern in § 6 Ziff. 1), teils sind schärfere Grenzen gezogen worden (Wegfall der Vorschriften über den Verlustvortrag und über die Steuerbegünstigung von Rücklagen, § 58a EinkStG. 1925; Erschwerung der Bilanzänderung, § 5 Abs. 2).

Das G. zur Änderung des EinkommensteuerG. v. 1. 2. 1938 hat die Abschreibungsfreiheit bei kurzlebigen Wirtschaftsgütern auf Wirtschaftsgüter beschränkt, die vor dem 1. 10. 1937 bestellt worden sind. Ferner hat es einige Erleichterungen bezüglich der Gewinnermittlung gebracht: nachträgliche Bilanzänderung ohne Zustimmung des Finanzamtes, Wiedereinführung des Verlustvortrages.

2. In die Tarife der Lohnsteuer und der veranlagten Einkommensteuer sind die Ehestandshilfe und die Abgabe zur Arbeitslosenhilfe eingebaut worden. Hierdurch wurde eine wesentliche steuertechnische Vereinfachung und zugleich auch eine Steuerentlastung der sozial schwächeren Einkommensbezieher erreicht.

Das G. zur Änderung des EinkommensteuerG. v. 1. 2. 1938 hat zwei Härten beseitigt, von denen eine die oberen Stufen der Einkommensteuertabelle und die andere die unterste Stufe der Lohnsteuertabelle betraf. Außerdem hat es die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuern auf 2 v. H. des Gesamtbetrages der Einkünfte beschränkt.

3. Zugunsten kinderreicher Familien wurden Steuerermäßigungen eingeführt: bessere Staffelung der Tarife und Erhöhung der Einkommensgrenzen (§§ 33 und 48) nach der Zahl der Kinder.

In der Änderung des EinkommensteuerG. v. 1. 2. 1938 sind weitere Verbesserungen bevölkerungs-, sozial- und rassepolitischer Art eingeführt worden. Erleichterungen für ledige Mütter und für nichtverheiratete Frauen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben. Verwitwete oder geschiedene Männer werden bereits vom 50. (früher vom 55.) Lebensjahr an nicht mehr als Ledige besteuert. Für die Gewährung von Kinderermäßigungen ist die unbeschränkte Steuerpflicht nicht mehr Voraussetzung. Für Kinder, die Juden sind wird keine Kinderermäßigung mehr gewährt.

4. Der Steuerabzug vom Kapitalertrag ist im neuen Einkommensteuergesetz auf Gewinne aus G.m.b.H.-Anteilen ausgedehnt worden (§ 43). Außerdem ist die Steuerermäßigung, die nach § 57 EinkStG. 1925 bei einem Gesamteinkommen bis zu 20000 RM für Gewinne aus Anteilen einer G.m.b.H. gewährt wurde, weggefallen.

Der Grund für diese Änderungen ist neben der steuerlichen Vereinfachung die Förderung des Gedankens der Umwandlung von Kapitalgesellschaften in Personalgesellschaften.

Das KörperschaftsteuerG. v. 16. 10. 1934 (RGBl. I S. 1031)

Die wichtigsten Neuerungen gegenüber dem KörperschaftsteuerG. v. 10. 8. 1925 (RGBl. I S. 208):

1. Die Steuerpflicht ist in vollem Umfang auf die öffentlichen Versorgungsbetriebe ausgedehnt worden (§ 1, Abs. 1 Ziff. 6). Hierdurch wurde der Nachteil, den die privaten Unternehmungen hinsichtlich ihrer Rentabilitätsausweise im Wettbewerb mit öffentlichen Unternehmungen hatten, beseitigt. Allerdings werden die dadurch anfallenden Steuererträge den betreffenden Gebietskörperschaften im Wege des Finanzausgleichs wieder zurückerstattet (§ 39 des SteueranpassungsG. v. 16. 10. 1934). Sie betrugen im Rechnungsjahr 1934/35: 0,2 Mill. RM, 1935/36: 81,5 Mill. RM, 1936/37: 98,5 Mill. RM.
2. Durch das G. zur Änderung des KörperschaftsteuerG. v. 27. 8. 1936 (RGBl. I S. 701) ist der Steuersatz für 1936 um 25 v. H. und ab 1937 um 50 v. H. erhöht worden.
3. Nach früherem Recht waren Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit und öffentlich-rechtliche Versicherungsanstalten teils steuerbegünstigt und teils steuerfrei. Nach dem neuen Gesetz sind sie voll steuerpflichtig. Der Reichsminister der Finanzen kann jedoch Ausnahmen gestatten.

Das VermögensteuerG. v. 16. 10. 1934 (RGBl. I S. 1052)

Die wichtigsten Änderungen gegenüber dem vorher geltenden VermögensteuerG. v. 22. 5. 1931 (RGBl. I S. 237):

1. Das neue Gesetz kennt nicht mehr die starren Besteuerungsgrenzen, wonach unbeschränkt Steuerpflichtige, die ein Vermögen von mehr als 20000 RM hatten, in vollem Umfang steuerpflichtig waren. Es hat für die unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen Freibeträge (§ 5) eingeführt von je 10000 RM für den Steuerpflichtigen, für seine Ehefrau und für jedes minderjährige Kind. Diese Freibeträge werden vom steuerpflichtigen Vermögen abgezogen. Für die Anzahl der Freibeträge und damit auch für die Voraussetzungen der Zusammenveranlagungen (§ 11) bleiben die Verhältnisse im Hauptveranlagungszeitpunkt für den Hauptveranlagungszeitraum maßgebend.
2. Bei juristischen Personen wird grundsätzlich für Aktiengesellschaften ein Mindestvermögen von 50000 RM und für Gesellschaften m. b. H. ein Mindestvermögen von 20000 RM zugrundegelegt (§ 6 Abs. 1). Körperschaften, die nicht Kapitalgesellschaften sind, z. B. Genossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, eingetragene Vereine usw. sind in vollem Umfang vermögenssteuerpflichtig, wenn ihr Vermögen 10000 RM übersteigt (§ 6 Abs. 2).
3. Nach dem vorher geltenden Vermögensteuergesetz waren die Offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften vermögenssteuerpflichtig. Nach dem neuen Gesetz sind sie es nicht mehr (die Anteile werden zu dem Vermögen der Gesellschafter und Kommanditisten gerechnet und hier unter Berücksichtigung der unter Ziffer 1 genannten Freibeträge versteuert).
4. Der Steuersatz, der früher von 3 bis 7,5 v. T. gestaffelt war, ist einheitlich auf 5 v. T. festgesetzt worden (§ 8).
5. Eine Neuveranlagung findet nur statt, wenn das Vermögen sich um mehr als 20 v. H. (früher um mehr als 10 v. H. oder 25000 RM) verändert hat (§ 13).

Das UmsatzsteuerG. v. 16. 10. 1934 (RGBl. I S. 942)

Die wichtigsten Neuerungen gegenüber dem UmsatzsteuerG. v. 30. 1. 1932 (RGBl. I S. 39):

1. Die Senkung der Umsatzsteuer der Landwirtschaft von 2 auf 1 v. H., die bereits durch das Gesetz vom 21. September 1933 mit Wirkung ab 1. Oktober 1933 eingeführt worden war, wird in das neue Umsatzsteuergesetz übernommen.
2. Für den Binnengroßhandel wird ein ermäßigter Steuersatz von $\frac{1}{2}$ v. H. eingeführt.

Nach dem vorher geltenden Recht waren Großhandelslieferungen mit 2 v. H. steuerpflichtig, wenn die Ware auf Lager genommen, und steuerfrei, wenn die Ware weitergeleitet wurde, ohne das Lager zu berühren. Diese Unterscheidung hatte in der Praxis zu mehreren Schwierigkeiten geführt. Einmal belastete sie die Verwaltung und die beteiligten Wirtschaftskreise in erheblichem Umfang. Sodann benachteiligte sie den lagerhaltenden Großhandel gegenüber dem Großhandel, der auf eigene Lager verzichtete, in einer Weise, die sachlich nicht gerechtfertigt war. Zum dritten hatte sie dazu geführt, daß der Großhandel nach Möglichkeit auf Lagerhaltung verzichtete, womit die ausgleichende Funktion, die die Lagerhaltung im Kreislauf der Wirtschaft hat, teilweise ausfiel.

Volle Steuerfreiheit besteht für eine Reihe besonders wichtiger Rohstoffe (Baumwolle, Wolle, Metalle, Erdöl, Kohle usw.); (§ 4 UStG. und § 21 der Durchführungs-Bestimmung).

3. Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt worden, Maßnahmen zum Ausgleich der verschiedenen Umsatzsteuerbelastungen der einstufigen und der mehrstufigen Unternehmungen zu treffen (§ 8 UStG.).

Demgemäß ist für die Textilindustrie eine Zusatzbesteuerung eingeführt worden: soweit Spinnereien und Webereien oder Webereien und Einzelhandel in einem Unternehmen vereinigt sind, werden sie bei der Bemessung der Umsatzsteuer etwa so behandelt, als ob jeder Betrieb ein selbständiges Unternehmen sei. Bei der Textilveredelungsindustrie ist der Ausgleich durch eine Entlastung der mehrstufigen Betriebe gefunden. (§§ 54—57 der Durchführungs-Bestimmungen. v. 17. 10. 1934 [RGBl. I S. 947]).

4. Die Steuerfreiheit der gemeinnützigen und mildtätigen Unternehmungen ist beseitigt worden.

Das KapitalverkehrsteuerG. v. 16. 10. 1934 (RGBl. I S. 1058)

Das Kapitalverkehrsteuergesetz enthält die gesetzlichen Bestimmungen über die Gesellschaftsteuer, die Wertpapiersteuer und die Börsenumsatzsteuer. Die wichtigsten sachlichen Änderungen gegenüber dem vorher geltenden G. v. 22. 5. 1931 (RGBl. I S. 241) sind:

1. Von Personalgemeinschaften wird keine Gesellschaftsteuer mehr erhoben.
2. Die Ermäßigung der Steuer bei Verschmelzungen von Kapitalgesellschaften fällt weg.
3. Die Ausgabe von Gratisaktien ist voll steuerpflichtig.
4. Die vorher geltenden Begünstigungen der Unternehmungen der öffentlichen Hand werden eingeschränkt.

Früher waren alle Kapitalgesellschaften, deren Erträge ausschließlich dem Reich, einem Land oder einer Gemeinde (einem Gemeindeverband) zufließen, von der Gesellschaftsteuer befreit. Außerdem waren bestimmte gemischtwirtschaftliche Unternehmungen mit Versorgungsscharakter befreit, wenn die öffentliche Hand mindestens mit einem Viertel des Kapitals daran beteiligt war. Nach dem neuen Gesetz beschränken sich die Befreiungen auf Rechtsvorgänge bei Versorgungsbetrieben, wenn die Anteile an der Gesellschaft ausschließlich der öffentlichen Hand gehören und die Erträge der Gesellschaft ausschließlich der öffentlichen Hand zufließen (§ 7 Abs. 1 Ziff. 2). Die früher geltende Befreiung der Genossenschaftszentralen, der öffentlichen Sparkassen und der gemeinnützigen Kreditanstalten ist weggefallen.

5. Die Börsenumsatzsteuer für Anschaffungsge-schäfte über börsenmäßig gehandelte Waren (die auch vorher tatsächlich nicht erhoben wurde) ist endgültig gestrichen worden.

Das UrkundensteuerG. v. 5. 5. 1936 (RGBl. I S. 407)

Das Urkundensteuergesetz hat die Landesstempelsteuern, die vorher in den meisten Ländern erhoben wurden, in eine einheitliche Reichsteuer umgewandelt. Dem Gesetz liegt der Gedanke zugrunde, Beweisurkunden wegen des Vorteils, den ein verbrieftes Recht für seine Geltendmachung hat, zu einer Abgabe heranzuziehen. Die Steuer wird nach dem Wert des Gegenstandes der Beurkundung berechnet und wird unter Verwendung von Steuerzeichen oder durch „Erhebung zu den Gerichtskosten“ (§ 3 UrkDB.) entrichtet. Das Urkundensteuergesetz ist am 1. Juli 1936 in Kraft getreten.

Neufassung des KraftfahrzeugsteuerG. v. 23. 8. 1935 (RGBl. I S. 407)

Wegen der mehrfachen Änderungen der gesetzlichen Regelung der Kraftfahrzeugsteuer ist der Wortlaut des Gesetzes seit 1933 zweimal neu gefaßt worden. Die wichtigsten Neuerungen gegenüber dem vor 1933 geltenden Recht sind:

1. Die Steuerbefreiung der seit dem 1. 4. 1933 erstmalig zugelassenen Personenkraftfahrzeuge mit Antrieb durch Verbrennungsmaschinen (§ 2 Ziff. 1).
2. Die Steuerbefreiung der seit dem 1. 4. 1935 erstmalig zugelassenen Personenkraftfahrzeuge, die elektrisch oder mit Dampf angetrieben werden (§ 2 Ziff. 2).
3. Die Steuerbegünstigung von Kraftfahrzeugen mit Antrieb durch nichtflüssige Treibstoffe (§ 11) und von schweren Lastkraftwagen, die nach dem 1. 4. 1935 erstmalig zugelassen worden sind (§ 11).

II. Allgemeine Steuergesetze

Das SteueranpassungsG. v. 16. 10. 1934 (RGBl. I S. 925)

Das Steueranpassungsgesetz verfolgt das Ziel, Bestimmungen früherer Gesetze, die vorläufig noch nicht durch neue ersetzt werden, inhaltlich dem Grundgedanken der Reichssteuerreform anzupassen. Trotz seines vorläufigen Charakters hat es eine große Bedeutung, weil es eine Reihe wichtiger Fragen auf den verschiedensten Gebieten des Finanzwesens regelt.

Abschnitt I enthält Bestimmungen über das Steuerrecht im allgemeinen. Teils handelt es sich um neue gesetzliche Vorschriften, teils um Änderungen, Erweiterungen oder Vereinfachungen der diesbezüglichen Bestimmungen der Reichsabgabenordnung.

Die Titel der Unterabschnitte lauten: Auslegung („Die Steuergesetze sind nach nationalsozialistischer Weltanschauung auszulegen“); Ermessen; Steuerschuld; Steuerbefreiung; Angehörige; Zurechnung; Wohnsitz; gewöhnlicher Aufenthalt; Geschäftsleitung; Sitz; Betriebsstätte; gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke; Steuerzinsen.

Abschnitt II ist zum größten Teil formell-rechtlicher Natur. Er bezeichnet die Vorschriften der Reichsabgabenordnung, die nicht mehr gelten, und bringt neue Fassungen und Ergänzungen zum Text der Reichsabgabenordnung.

Unter anderem werden Befugnisse des Reichsfinanzministers erweitert (§ 12 AO.), die Steueraussschüsse bei den Finanzämtern durch Beiräte ersetzt (§ 30 AO.), die Bestimmungen über die örtliche Zuständigkeit der Finanzämter geändert (§ 73a AO.), die Haftung bei Betriebsübernahme wird abgeschwächt (§ 116 AO.), die steuerlichen Meldepflichten und die Mitwirkungspflichten von Behörden werden erweitert (§§ 165c und d, 167 AO.), bei den Strafrechtsnormen wird ein allgemeines Fahrlässigkeitsdelikt neu eingeführt (§ 395 AO.).

Abschnitt III enthält Änderungen des Volksvertragsgesetzes, der Zweiten Steueramnestieverordnung und der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung.

Die Abschnitte IV bis VIII regeln Fragen des Finanzausgleichs, der Vermögensbesteuerung im Rechnungsjahr 1935, der Reichsfluchtsteuer, der Kraftfahrzeugsteuer und bestimmt die Aufhebung zahlreicher steuerrechtlicher Bestimmungen.

Die Änderungen des Steueranpassungsgesetzes vom 1. 12. 1936 (sie sind als § 29 in das Einführungsg. zu den Realsteuergesetzen v. 1. 12. 1936 [RGBl. I S. 961] eingefügt) beziehen sich nur auf §§ 3, 7, 12 und 18 StAnpG. Sie betreffen das Entstehen der Steuerschuld bei der Vermögensteuer, Grundsteuer und Gewerbesteuer, die Regelung der steuerrechtlichen Haftung von Gesamtschuldern, die Frage der Zurechnung bei der Erbschaftsteuer und die Begriffsbestimmung „mildtätige Zwecke“.

Das ReichsbewertungsG. v. 16. 10. 1934 (RGBl. I S. 1085)

Gegenüber dem vorher geltenden Reichsbewertungsgesetz vom 22. 5. 1931 (BGBl. I S. 222) ist das neue Gesetz textlich übersichtlicher und sprachlich einfacher geworden. Die wichtigsten sachlichen Neuerungen:

1. Um die Verwaltung zu entlasten, ist eine Neufeststellung innerhalb der 3 oder 6 Jahre, für die eine Bewertung in der Regel gilt, nur dann vorzunehmen, wenn der Wert sich um mehr als 20 v. H. (früher 5 v. H. oder um mehr als 25 000 *RM*), mindestens aber um 1 000 *RM* verändert hat (§ 22). Bei Bestandsveränderungen von Grundbesitz muß die Wertabweichung mehr als 5 v. H., mindestens aber mehr als 250 *RM* ausmachen.

2. Land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke, die zu einem Erbhof gehören, sollen nur dann zu ihrem gemeinen Wert (d. h. zu ihrem Wert als Bauland, der wesentlich höher ist als der land- oder forstwirtschaftliche Ertragswert) bewertet werden, wenn mit Sicherheit anzunehmen ist, daß sie innerhalb von 2 Jahren anderen als land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken dienen (§ 51 Abs. 3). Früher gab es für Erbhofgrundstücke noch keine Ausnahmebestimmung.
3. Aktien, Kuxe und sonstige Anteile und Genußscheine an inländischen Kapitalgesellschaften sind nicht mehr nur mit der Hälfte, sondern mit dem vollen Betrag des festgesetzten Steuerkurses oder des ermittelten Verkaufswertes anzusetzen. Daraus ergibt sich, daß die Vermögensteuer das Vermögen der Kapitalgesellschaften zweimal erfaßt: einmal in der Hand der Gesellschaft und sodann wieder in der Hand des Aktionärs oder Gesellschafters.
4. Grundstücke, die teils einem gewerblichen Betrieb dienen, gelten ganz als Betriebsvermögen, wenn mehr als die Hälfte ihres Wertes dem gewerblichen Betrieb dient. Dient nicht mehr als die Hälfte dem gewerblichen Betrieb, dann gelten sie ganz als Grundvermögen (§ 57 Abs. 2). Früher fanden Teilbewertungen statt, wodurch die Verwaltung stark belastet wurde.
5. Die Vorschrift über den 3-Monatsabzug ist in das neue Reichsbewertungsgesetz nicht übernommen worden.
6. Bei den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sind die Geschäftsguthaben der Genossen nicht mehr abzugsfähig. Allerdings ist zur Erleichterung des Übergangs der Abzug noch für eine gewisse Zeit zugelassen.

Das Bodenschätzungsg. v. 16. 10. 1934 (RGBl. I S. 1050)

Das Gesetz regelt das Verfahren der Bodenschätzung für die landwirtschaftlich nutzbaren Flächen des Reichsgebiets. Es dient einem dreifachen Zweck:

1. der gerechten Verteilung der Steuern,
2. der planvollen Bodenbenutzung und
3. der Verbesserung der Beleihungsunterlagen (§ 1).

B. Die Finanzen der Länder und Gemeinden

I. Gemeindesteuergesetze

Einführungsg. zu den Realsteuerg. v. 1. 12. 1936 (RGBl. I S. 961)

Die Realsteuergesetze vom 1. 12. 1936 sind sowohl für die Finanzen der Gemeinden als auch für die Finanzen der Länder von entscheidender Bedeutung. Während nach dem vorher geltenden Recht die Grundsteuer und Gewerbesteuer von den Ländern und Gemeinden erhoben wurden, hat die Realsteuerreform diese beiden wichtigen Steuerquellen den Ländern entzogen und ausschließlich den Gemeinden zugewiesen. Das Einführungsgesetz bestimmt, daß vom 1. April 1937 ab das neue Gewerbesteuergesetz und vom 1. April 1938 ab das neue Grundsteuergesetz in Kraft treten (§ 1). Es enthält ferner Vorschriften über die Festsetzung der Hebesätze (§§ 2 bis 11), über den Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden (§§ 12 bis 21), über Änderung des Bürgersteuergesetzes (§§ 22, 23), des Gesetzes über gegenseitige Besteuerung (§ 24), des Finanzausgleichsgesetzes (§ 27), der Reichsabgabenordnung und anderer Steuergesetze (§§ 28 bis 31), d. h. über Bestimmungen, die mit den Realsteuern in Zusammenhang stehen.

Die Realsteuerreform hat eine beträchtliche Vereinheitlichung und Vereinfachung des deutschen Steuerwesens gebracht: Durch die für das ganze Reichsgebiet geltende Neuordnung des Realsteuerwesens sind insgesamt 32 Landesgesetze abgelöst worden.

Das Gewerbesteuerg. v. 1. 12. 1936 (RGBl. I S. 979)

Das Gewerbesteuergesetz gilt für das ganze Reichsgebiet. Sein wesentlicher Inhalt:

„Die Gemeinden sind berechtigt, eine Gewerbesteuer als Gemeindesteuer zu erheben“ (§ 1). Früher wurde die Gewerbesteuer von den Ländern

und vielfach in Form von Zuschlägen von den Gemeinden und zum Teil auch von den Gemeindeverbänden erhoben.

Besteuerungsgrundlagen sind der Gewerbeertrag und das Gewerbekapital; in gewissen Fällen kann die Lohnsumme dazu kommen. Die Höhe der Steuer wird auf Grund des vom Reich einheitlich festzulegenden Steuermeßbetrages nach dem Hundertsatz (Hebesatz) der betreffenden Gemeinde bestimmt. Die freien Berufe sind nicht gewerbesteuerpflichtig. Das Gesetz wird erstmalig für das Rechnungsjahr 1937 angewendet. Den Gemeinden ist durch § 8 des Einführungsg. zu dem Realsteuerg. vorgeschrieben, für die Rechnungsjahre 1937 und 1938 die Hebesätze so zu bemessen, daß das Aufkommen nicht höher wird, als es bei Aufrechterhaltung des bisherigen Rechts sein würde.

Das Grundsteuerg. v. 1. 12. 1936 (RGBl. I S. 986)

Das Grundsteuergesetz hat ein einheitliches Grundsteuerrecht für das ganze Reich geschaffen. Sein wesentlicher Inhalt: Nur die Gemeinden sind zur Erhebung der Grundsteuer berechtigt (vorher waren es Länder, Gemeinden und zum Teil Gemeindeverbände). Steuergegenstände sind die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und die Grundstücke. Die Besteuerung erfolgt nach dem Einheitswert unter Anwendung einer Steuermeßzahl und eines von den Gemeinden zu bestimmenden Hebesatzes. Besondere Vergünstigungen gelten für den sog. Neuhausbesitz, für Arbeiterwohnstätten und für den Grundbesitz abgefundenen Kriegsbeschädigter. Das Gesetz wird erstmalig auf die Grundsteuer für das Rechnungsjahr 1938 angewendet. Den Gemeinden ist durch § 8 des Einführungsg. zu dem Realsteuerg. vorgeschrieben, für das Rechnungsjahr 1938 die Hebesätze so zu bemessen, daß das Aufkommen nicht höher wird, als es bei Aufrechterhaltung des bisherigen Rechts sein würde.

Das Bürgersteuerg. in der neuen Fassung v. 20. 11. 1937 (RGBl. I S. 1261)

Die vielfachen Änderungen, die seit dem Erlaß des Bürgersteuergesetzes vom 16. 10. 1934 (RGBl. I S. 985) eingetreten sind, haben eine Neufassung der geltenden Bestimmungen notwendig gemacht. Der wesentliche Inhalt des auf das Kalenderjahr 1938 erstmalig anzuwendenden neuen Gesetzestextes wird im folgenden kurz skizziert. Dabei wird auf die wichtigsten Änderungen gegenüber dem früheren Recht jeweils besonders hingewiesen.

Die Bürgersteuer ist ausschließlich Gemeindesteuer (§ 1). Steuerpflichtig ist grundsätzlich jede natürliche Person, die 18 Jahre alt ist und im Inland ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat (§ 2).

Besteuerungsgrundlage ist das Einkommen oder das Vermögen, und zwar kann das Vermögen zugrundegelegt werden (früher mußte es zugrundegelegt werden), wenn die hierfür geltenden Steuermeßbeträge höher sind als die nach dem Einkommen (§§ 6 u. 7). Maßgebend ist das vermögenssteuerpflichtige Vermögen, d. h. das Reinvermögen, wie es nach Abzug der Schulden und unter Berücksichtigung der Freibeträge für den Steuerpflichtigen, seine Ehefrau und seine minderjährigen Kinder der Vermögensteuer unterliegt (früher wurde das Rohvermögen zugrundegelegt, allerdings nicht das Gesamtvermögen schlechthin, sondern nur das land- und forstwirtschaftliche sowie das Betriebs- und Grundvermögen ohne das „sonstige“ Vermögen).

Die Höhe der Bürgersteuer wird auf Grund von progressiv gestaffelten Steuermeßbeträgen (früher hieß der Steuermeßbetrag „Steuergrundbetrag“ oder „Reichssatz“) nach einem von der Gemeinde jeweils für ein Kalenderjahr festzusetzenden Hebesatz berechnet (§ 12).

Die Freigrenze beträgt 150 v. H. (früher 130 v. H.), bei ledigen 130 v. H. der Richardsätze für Wohlfahrtsunterstützungen (§ 16). Kinderermäßigungen werden gewährt, wenn mindestens zwei minderjährige Kinder zum Haushalt des

Steuerpflichtigen gehören und das Einkommen nicht mehr als 25 000 *RM* (früher 12 000 *RM*) beträgt (§ 9). Steuerermäßigungen sind auf Antrag in einer Reihe von Fällen zu gewähren (§ 17).

Bei Personen, die 50 Jahre alt sind und deren Einkommen im Bemessungsjahr nicht mehr als 2 100 *RM* betragen hat, ermäßigt sich der Steuermeßbetrag um ein Drittel (§ 8 Absatz 3). Diese Ermäßigung gab es früher nicht.

Für das Aufkommen der Bürgersteuer in ländlichen Gemeinden ist die Neuregelung in § 8 Absatz 5 von besonderer Bedeutung. Danach ist der Steuermeßbetrag auf mindestens 6 *RM* festzusetzen, wenn das land- und forstwirtschaftliche Rohvermögen des Steuerpflichtigen mehr als 20 000 *RM* beträgt.

II. Haushalt- und Schuldenwesen der Gemeinden

Das Gemeindeumschuldungsg. v. 21. 9. 1933 (RGBl. I S. 647)

In den Jahren 1929 bis 1932 waren die Gemeindefinanzen infolge der ständigen Steigerung der Wohlfahrtslasten und der außerordentlich hohen Steuerausfälle vollständig in Unordnung geraten. Die Haushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände hatten am Ende des Rechnungsjahres 1932/33 einschließlich der Fehlbeträge aus den Vorjahren einen gesamten Fehlbetrag von 1,2 Mrd. *RM*. Die mittel- und kurzfristige Inlandsverschuldung betrug am 31. 3. 1933 2 738 Mill. *RM*, die Zahlungsrückstände beliefen sich auf 747,7 Mill. *RM*. Eine der wichtigsten Maßnahmen zur Wiederherstellung geordneter Verhältnisse war das „G. über die Umwandlung kurzfristiger Inlandsschulden der Gemeinden (Gemeindeumschuldungsgesetz)“, das am 21. September 1933 erlassen wurde.

Der wesentliche Inhalt des Gesetzes: Es wird ein Umschuldungsverband gegründet, dem alle Gemeinden (Gemeindeverbände und unter Umständen auch Länder) angehören, die zur Aufrechterhaltung ihres Schuldendienstes nicht in der Lage sind und ihren Beitritt erklären (§§ 1 und 3). Der Umschuldungsverband ist berechtigt, Schuld-

verschreibungen zu 4 v. H. Jahreszinsen und mit einer Laufzeit von mindestens 20 Jahren auszugeben (§ 2). Jedes Verbandsmitglied ist berechtigt, seinen Gläubigern die Umwandlung kurzfristiger Forderungen gegen Schuldverschreibungen anzubieten (§ 4). Lehnt ein Gläubiger die Umwandlung ab, so gilt seine Forderung einschließlich aller rückständigen Zinsen auf 5 Jahre gestundet (§ 7). Die Schuldverschreibungen werden vom 1. Oktober 1936 ab mit 3 v. H. zuzüglich ersparter Zinsen durch Auslosung getilgt (§ 3).

Auf Grund des Gemeindeumschuldungsgesetzes sind etwa 3 Mrd. *RM* hochverzinsliche kurzfristige Forderungen in eine langfristige mit 4 v. H. verzinsliche Anleihe umgewandelt worden. Am 31. März 1933 (vor der Umschuldungsaktion) waren die Gemeinden mit 656 Mill. *RM* Zinsen im Jahr belastet. Der Zinssatz war im Durchschnitt aller Gemeindegeldschulden 5,8 v. H. Am 31. März 1935 war der durchschnittliche Zinssatz nur mehr 4,6 v. H., und die Gemeinden hatten rund 570 Mill. *RM* Zinsen aufzubringen.

Die Rücklagenverordnung v. 5. 5. 1936 (RGBl. I S. 435)

Jede Gemeinde ist verpflichtet, eine Betriebsmittelrücklage und eine allgemeine Ausgleichsrücklage anzusammeln (§ 1). Die Betriebsmittelrücklage dient dazu, die Inanspruchnahme von Kassenkrediten für Leistungen im Rahmen des ordentlichen Haushalts überflüssig zu machen (§ 2). Die allgemeine Ausgleichsrücklage soll verhindern, daß Änderungen der Wirtschaftslage allzu große Schwankungen in der Belastung der Einwohner hervorrufen (§ 3). Unter bestimmten Voraussetzungen sind ferner Tilgungsrücklagen (§ 4), Bürgschaftssicherungsrücklagen (§ 5), Erneuerungsrücklagen (§ 6), Erweiterungs- und Sonderrücklagen zu bilden (§ 7). Solange die Betriebsmittel- und die Ausgleichsrücklage nicht bis zu den gesetzlichen Mindestbeträgen angesammelt sind, darf eine Gemeinde ihre Steuern, Gebühren und Beiträge nicht senken (§ 12). Die Verordnung ist am 6. Mai 1936 in Kraft getreten (§ 23).

Erläuterungen der wichtigsten Abkürzungen:

Anordnung	Anordn.	Reichsgesetzblatt	RGBl.
Ausführungsverordnung	AVO.	Reichsministerialblatt der landwirtschaftlichen Verwaltung	LwRNBl.
Bekanntmachung	Bek.	Reichsverkehrsblatt	RVkBl.
Bürgerliches Gesetzbuch	BGB.	Reichsversicherungsblatt	RVBl.
Durchführungsverordnung	DVO.	Reichs-Wirtschafts-Ministerium	RWM.
Einkommensteuergesetz	EStG.	Steuernadaptationsgesetz	StAnpG.
Ergänzungsverordnung	Erg. VO.	Umsatzsteuergesetz	UStG.
Erlaß	Erl.	Überwachungsstelle	ÜSt.
Gesetz	G.	Verkundigungsbatt des Reichsnährstandes	NVbl.
Reichsanzeiger	RA.	Verordnung	VO.
Reichsarbeitsblatt	RABl.		

Abgeschlossen am 8. März 1938

Schriften des Instituts für Konjunkturforschung

Herausgeber: Prof. Dr. Ernst Wagemann

Wochenbericht

Der Wochenbericht dient der raschen Unterrichtung über die aktuellen Wirtschaftsprobleme. Aus allen Arbeitsgebieten des Instituts werden die wichtigsten Ergebnisse in knapper Form mitgeteilt. Neben den Aufsätzen im Umfang von 6 Seiten enthält der Wochenbericht in regelmäßiger Folge zahlreiche Beilagen, die getrennt gesammelt werden können, mit Zahlenangaben über

Beschäftigung und Arbeitslosigkeit — Produktion und Verbrauch — Preise, Lebenshaltung und Löhne — Banken und Kreditmärkte — Binnen- und Außenhandel — Wichtige Wirtschaftsvorgänge im Ausland u. a.

Außerdem werden in freier Folge Beilagen über Sonderuntersuchungen veröffentlicht. Im letzten Jahre sind z. B. erschienen:

Das Typenproblem in der Kraftfahrzeugwirtschaft — Das Angebot auf dem Nutzfahrzeugmarkt — Zur Frage der Motorisierungsmöglichkeiten des Verkehrs.

Der Wochenbericht erscheint seit 1928 jeden Mittwoch im Umfang von etwa 10 Seiten (Zeitschriftenformat) und kostet einschl. Zustellung im Inland jährlich 30,— RM. bzw. (bei vierteljährlicher Zahlung) 7,75 RM. je Vierteljahr.

Verlag: Hanseatische Verlagsanstalt Hamburg.

Weekly Report

Der „Weekly Report“ ist für die Information des Auslands über die deutsche Wirtschaftslage bestimmt; er faßt 4 Seiten Text. Zahlenübersichten, die getrennt gesammelt werden können, bringen die wichtigsten deutschen Wirtschaftszahlen. Außerdem enthält jeder Bericht ein vierseitiges „Supplement“, in dem über ein jeweils besonders interessierendes Problem der deutschen Wirtschaftspolitik ausführlich berichtet wird.

Die Veröffentlichung erscheint seit März 1934, gegenwärtig in zweiwöchentlicher Ausgabe im Umfang von etwa 12 Seiten (Zeitschriftenformat); sie kostet jährlich 5,— \$ (oder 1,— £, oder 12,50 RM.).

Verlag: Institut für Konjunkturforschung, Berlin.

Vierteljahrshefte zur Wirtschaftsforschung

(Neue Folge der seit 1926 erscheinenden Vierteljahrshefte zur Konjunkturforschung, Teil A.)

Sie enthalten neben einem allgemeinen Überblick über die Wirtschaftslage in Deutschland und im Ausland Untersuchungen einzelner Wirtschaftsprobleme, ferner eine Literaturrundschau, Buchbesprechungen und eine ausführliche Bibliographie.

Die Vierteljahrshefte zur Wirtschaftsforschung erscheinen im März, Juni, September und Dezember im Umfang von je 120—130 Seiten (Buchformat) und kosten jährlich 12,— RM., im Einzelbezug 3,— RM.

Verlag: Hanseatische Verlagsanstalt Hamburg.

Halbjahrsberichte zur Wirtschaftslage

(Neue Folge der seit 1926 erscheinenden Vierteljahrshefte zur Konjunkturforschung, Textteil B.)

Die Hefte enthalten ausführliche Berichte über die Lage einzelner deutscher Wirtschaftszweige und über die Lage im Ausland, außerdem eine umfassende Diagnose über die Wirtschaft des In- und Auslands.

Die Halbjahrsberichte zur Wirtschaftslage erscheinen jeweils Anfang Mai und November im Umfang von je 100—110 Seiten (Zeitschriftenformat); sie sind nur zusammen mit der Statistik des In- und Auslands zu beziehen.

Statistik des In- und Auslands

(Neue Folge der seit 1926 erscheinenden Vierteljahrshefte zur Konjunkturforschung, Zahlenteil B.)

Diese Veröffentlichung bringt umfangreiches Zahlenmaterial über die deutschen und ausländischen Volkswirtschaften (etwa 35 Länder) und ist als Ergänzung zu den Halbjahrsberichten zur Wirtschaftslage gedacht.

Die Statistik des In- und Auslands erscheint vierteljährlich, jeweils Anfang Februar, Mai, August und November im Umfang von je 30 Seiten (Zeitschriftenformat). Bezugspreise: Halbjahrsberichte zur Wirtschaftslage einschl. Statistik des In- und Auslands jährlich 25,— RM. Einzelhefte (nur für Abonnenten) 4,50 RM.

Verlag: Hanseatische Verlagsanstalt Hamburg.

Das Jahresabonnement dieser drei letzten Schriften kostet 32,— RM

Probenummern stehen auf Wunsch kostenlos zur Verfügung

Man wende sich an den Verlag, Hanseatische Verlagsanstalt, Hamburg-Wandsbek, Zollstraße 8 (nur betr. Weekly Report an das Institut für Konjunkturforschung, Berlin-Charlottenburg 2, Fasanenstr. 6).

Hanseatische Verlagsanstalt Hamburg

Schriften des Instituts für Konjunkturforschung

Herausgeber: Prof. Dr. Ernst Wagemann

Als Sonderhefte sind bisher erschienen:

	<i>R.M.</i>
Energiequellen der Welt. Betrachtungen und Statistiken zur Energiewirtschaft. Von Rudolf Regul unter Mitwirkung von Dipl.-Vw. Karl Georg Mahnke. (1937)	7,80
Lebensversicherung und allgemeine Wirtschaftstätigkeit. Von Walter Fey. (1937)	5,80
Leistungen und Aufgaben im deutschen Wohnungs- und Siedlungsbau. Von Walter Fey. (1936)	9,80
Die Bedeutung des Außenmarktes für die deutsche Industriegewirtschaft. Von Rolf Wagenführ. (1936)	6,80
Die Elastizität der deutschen Getreide-Anbauflächen. Von Carl Boehm. (1936)	4,50
*Die Versandgeschäfte in Deutschland. Ihre volkswirtschaftlichen Funktionen und betriebswirtschaftlichen Gestaltungen. Von Robert Nieschlag (1936)	4,—
Konjunkturschwankungen im Reichsbahnverkehr. Bearbeitet in der Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn in Verbindung mit dem Institut für Konjunkturforschung. (1936)	9,50
Die Großhandelspreise in Deutschland von 1792 bis 1934. Von Alfred Jacobs u. Hans Richter. (1935) ...	15,—
Die Kursbildung am Aktienmarkt. Grundlagen zur Konjunkturbeobachtung an den Effektenmärkten. Von Otto Donner. (1934)	13,50
Die Getreidewirtschaft Preußens von 1800 bis 1930. Von Hans Wolfr. Graf Finck v. Finckenstein. (1934) ..	8,—
Die Wettbewerbslage der Steinkohle. Von Rudolf Regul. (1933)	9,20
Der Güterverkehr. Entwicklung und Aussichten. Von Werner Teubert. (1933)	4,—
Umsatz, Lagerhaltung und Kosten im deutschen Einzelhandel 1924 bis 1932. Von Bernhard Benning und Robert Nieschlag. (1933)	7,60
Die Industriegewirtschaft. Entwicklungstendenzen der deutschen und internationalen Industrieproduktion 1860 bis 1932. Von Rolf Wagenführ. (1933)	6,80
Der Immobiliarkredit. Seine Lage und Aussichten. Von Gerhard Kokotkiewicz. Zweite, erweiterte und neu bearbeitete Auflage. (1932)	5,—
Verbrauchereinkommen und Landwirtschaft. Von Fritz Baade. Einkommen und Fleischverbrauch. Von Willy Bauer. (1932)	6,40
Entwicklungstendenzen in der Eierwirtschaft. Von Hans v. d. Decken. (1932)	6,40
Zur Frage der internationalen Arbeitsteilung. Eine statistische Studie auf Grund der Einfuhr der Vereinigten Staaten von Amerika. Von Alfred Rühl. (1932)	2,80
Bestimmungsgründe der Häute- und Lederpreise. Von Rolf Wagenführ. (1931)	7,80
Der Trend. Ein Beitrag zur Methode seiner Berechnung und seiner Auswertung für die Untersuchung von Wirtschaftskurven und sonstigen Zeitreihen. Von Paul Lorenz. Zweite, vollständig neu bearbeitete Auflage. (1931)	14,40
Die Energiewirtschaft der Welt in Zahlen. Von Wilhelm Leiße. (1930)	5,85
Die Prognose der Schweinepreise. Von Arthur Hanau. Dritte, vollständig neu bearbeitete Auflage. (1930) ..	4,50
Die Dynamik des Baumarkts. Von Kurt Hunscha. (1930)	6,85
Bestimmungsgründe der Baumwollpreise. Von Otto Donner. (1930)	6,10
Umsatz und Lagerhaltung im deutschen Einzelhandel seit 1924. Von Günther Keiser und Carl Ruberg. (1930)	10,80
Bestimmungsgründe der Preise für Schlachtrinder. Von Arthur Hanau. (1929)	5,40
Zur Analyse des Eisenmarkts. Von Hans J. Schneider. (1927)	9,—

Vergriffen sind:

Stand und Ursachen der Arbeitslosigkeit in Deutschland. (1932)	
Der Immobiliarkredit. Seine Lage und Aussichten. (1932)	
Die Welttextilkrise. (1931)	
Kapitalbildung und Investitionen in der deutschen Volkswirtschaft 1924 bis 1928. (1931)	
Die Zukunft des Roggens. (1930)	
Die neuzeitliche Umstellung der überseeischen Getreideproduktion und ihr Einfluß auf den Weltmarkt. (1930)	
Russische Arbeiten zur Wirtschaftsforschung. (1929)	
Die Saisonschwankungen der wichtigsten Wirtschaftsvorgänge in Deutschland seit 1924. (1928)	
Die Umsatzschwankungen des Einzelhandels als Problem der Betriebspolitik. (1928)	
Der Trend. Ein Beitrag zur Methode seiner Berechnung und seiner Auswertung für die Untersuchung von Wirtschaftskurven. (1928)	
Der Stickstoffverbrauch der Landwirtschaft in den einzelnen Gebieten des Deutschen Reiches im Jahre 1926/27. (1928)	
Die Prognose der Schweinepreise. Zweite, erweiterte und nach dem neuesten Zahlenmaterial ergänzte Auflage. (1928)	
Die Saisonschwankungen als Problem der Konjunkturforschung. (1928)	
Der Güterverkehr und seine Veränderungen in der Nachkriegszeit. (1928)	
Die Analyse von Wirtschaftskurven. (1927)	
Die Agrarkredite. (1927)	
Die Prognose der Schweinepreise. (1927)	

Weitere Sonderveröffentlichungen:

*Die Versandgeschäfte in Deutschland im Jahre 1935. Nachtrag zu dem obenstehenden Sonderheft: Die Versandgeschäfte in Deutschland..... Von Robert Nieschlag. (1937)	1,50
Beiträge zur Konjunkturlehre. Festschrift zum zehnjährigen Bestehen des Instituts für Konjunkturforschung. (1936)	10,—
Die Wirtschaftsgesetzgebung seit 1933. Sondernummer des Wochenberichts des I. f. K. vom 21. 3. 1936....	1,50
Konjunkturstatistisches Handbuch 1936	4,80
Kurven und Zahlen zur Wirtschaftslage in Deutschland. Zweite Auflage. (1935)	2,—
Die deutschen Einzelhandelsumsätze in Kurven und Zahlen. (1935)	1,50
Konjunkturberichte der Abteilung „Westen“, Essen, des Instituts für Konjunkturforschung, Berlin. Jahrgang 10,—	

Anschrift des Herausgebers: Berlin-Charlottenburg 2, Fasanenstr. 6; Fernruf: 3180 71. — Verlag: Hanseatische Verlagsanstalt, Hamburg 36, Ausgabe. — Versandort: Berlin. — Für die Schriftleitung verantwortlich: Dr. G. Lucae, Berlin. — Bezugspreis für den Jahrgang (einschl. Zustellung im Inland) RM 30.— bzw. (bei vierteljährlicher Zahlung) RM 7.75 je Vierteljahr. — Gedruckt in der Märkischen Druckanstalt W. Hentschel K.-G., Berlin N 65.

— Diese Nummer umfaßt 36 Textseiten und eine Beilage von 16 Seiten —

— Einzelverkaufspreis dieser Doppelnummer 3 RM —

Wochenbericht

HERAUSGEBER: PROF. DR. ERNST WAGEMANN

Beilage zu 11. Jahrgang, Nr. 12/13, vom 23. März 1938

Nachdruck und Vervielfältigung sowie schriftliche, telegraphische und telephonische Verbreitung — auch auszugsweise — ohne besondere Genehmigung nicht zulässig

Fünf Jahre nationalsozialistische Wirtschaftsgesetzgebung Gesetzliche Grundlagen

	Seite
1. Lenkung des Arbeitseinsatzes	1
2. Wiederaufbau der Landwirtschaft	2
3. Neue Forst- und Holzwirtschaftspolitik	4
4. Sicherung der industriellen Rohstoffversorgung	5
5. Raumordnung, Landesplanung, Wohnungs- und Siedlungswesen, Städtebau	7
6. Neuordnung des Nachrichten- und Verkehrswesens	7
7. Devisenbewirtschaftung und Außenhandelsförderung	9
8. Preise und Preispolitik	10
9. Einkommens- und Kaufkraftpolitik	12
10. Neue Kredit- und Bankenpolitik	12
11. Ordnung der öffentlichen Finanzwirtschaft	13

1. Lenkung des Arbeitseinsatzes

A. Der allgemeine Rahmen

G. über Treuhänder der Arbeit v. 19. 5. 1933 (RGBl. I S. 285).
DVO. v. 13. 6. 1933 (RGBl. I S. 368).

G. über Änderung der Arbeitslosenhilfe v. 22. 9. 1933 (RGBl. I S. 656).

G. zur Ordnung der nationalen Arbeit v. 20. 1. 1934 (RGBl. I S. 45).

1. DVO. v. 1. 3. 1934 (RGBl. I S. 174).
2. DVO. v. 10. 3. 1934 (RGBl. I S. 187).
3. DVO. v. 28. 3. 1934 (RGBl. I S. 255).
4. DVO. v. 9. 4. 1934 (RGBl. I S. 309).
5. DVO. v. 13. 4. 1934 (RGBl. I S. 310).
6. DVO. v. 27. 4. 1934 (RGBl. I S. 340).
7. DVO. v. 21. 6. 1934 (RGBl. I S. 517).
8. DVO. v. 28. 9. 1934 (RGBl. I S. 863).
9. DVO. v. 15. 2. 1935 (RGBl. I S. 46).
10. DVO. v. 4. 3. 1935 (RGBl. I S. 348).
11. DVO. v. 28. 3. 1935 (RGBl. I S. 503).
12. DVO. v. 8. 4. 1935 (RGBl. I S. 510).
13. DVO. v. 13. 4. 1935 (RGBl. I S. 512).
14. DVO. v. 15. 10. 1935 (RGBl. I S. 1240).
15. DVO. v. 14. 12. 1935 (RGBl. I S. 1509).
16. DVO. v. 20. 5. 1936 (RGBl. I S. 454).
17. DVO. v. 5. 5. 1937 (RGBl. I S. 581).
18. DVO. v. 23. 8. 1937 (RGBl. I S. 914).
19. DVO. v. 24. 9. 1937 (RGBl. I S. 1024).

G. zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben v. 23. 3. 1934 (RGBl. I S. 220).

1. DVO. v. 19. 4. 1934 (RGBl. I S. 316).
2. DVO. v. 13. 6. 1934 (RGBl. I S. 516).
3. DVO. v. 28. 9. 1934 (RGBl. I S. 867).

G. über Heimarbeit v. 23. 3. 1934 (RGBl. I S. 214).

1. DVO. v. 23. 3. 1934 (RGBl. I S. 225).
2. DVO. v. 20. 2. 1935 (RGBl. I S. 261).

Bek. der Neufassung des ArbeitsgerichtsG. v. 10. 4. 1934 (RGBl. I S. 319).

G. zur Abänderung des ArbeitsgerichtsG. v. 20. 3. 1935 (RGBl. I S. 386).

G. zur Erweiterung des Kündigungsschutzes v. 30. 11. 1934 (RGBl. I S. 1193).

G. über die Unterkunft bei Bauten v. 13. 12. 1934 (RGBl. I S. 1234).
AVO. v. 10. 1. 1935 (RGBl. I S. 10).

G. über die Einführung eines Arbeitsbuches v. 26. 2. 1935 (RGBl. I S. 311).

1. DVO. v. 16. 5. 1935 (RGBl. I S. 602).
2. DVO. v. 17. 1. 1936 (RGBl. I S. 24).
3. DVO. v. 9. 5. 1936 (RGBl. I S. 444).
4. DVO. v. 9. 6. 1936 (RGBl. I S. 485).
5. DVO. v. 7. 8. 1936 (RGBl. I S. 287).
6. DVO. v. 8. 2. 1938 (RGBl. I S. 181).

G. über Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung v. 5. 11. 1935 (RGBl. I S. 1281).

1. DVO. v. 26. 11. 1935 (RGBl. I S. 1361).
2. DVO. v. 19. 3. 1936 (RGBl. I S. 195).
3. DVO. v. 23. 12. 1937 (RGBl. I S. 1281).

Vorschriften über die Durchführung der nicht gewerbsmäßigen Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung außerhalb der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung v. 30. 11. 1935 (RABl. I S. 330).

Vorschriften über die Durchführung der gewerbsmäßigen Arbeitsvermittlung v. 30. 11. 1935 (RABl. I S. 333).

Vorschriften über die Durchführung der gewerbsmäßigen Arbeitsvermittlung für Artisten v. 30. 11. 1935 (RABl. I S. 335).

G. über Arbeitslosenunterstützung nach Wehr- und Arbeitsdienst v. 30. 9. 1937 (RGBl. I S. 1049).

B. Bestimmungen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit

G. zur Befreiung der Hausgehilfinnen von der Pflicht zur Arbeitslosenversicherung v. 12. 5. 1933 (RGBl. I S. 265).

G. zur Verminderung der Arbeitslosigkeit v. 1. 6. 1933 (RGBl. I S. 323).

VO. zur Durchführung der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen auf Grund des G. zur Verminderung der Arbeitslosigkeit v. 28. 6. 1933 (RGBl. I S. 425).

G. zur Änderung der VO. des Reichspräs. über finanzielle Maßnahmen auf dem Gebiet der Arbeitsbeschaffung v. 13. 7. 1933 (RGBl. I S. 464).

G. über die Regelung der Zuständigkeit auf dem Gebiet der Arbeitsbeschaffung v. 13. 7. 1933 (RGBl. I S. 464).

DVO. über die Gewährung von Ehestandsdarlehen v. 20. 6. 1933 (RGBl. I S. 377).

2. DVO. v. 26. 7. 1933 (RGBl. I S. 540).
3. DVO. v. 22. 8. 1933 (RGBl. I S. 596).
4. DVO. v. 2. 12. 1933 (RGBl. I S. 1019).
5. DVO. v. 24. 3. 1936 (RGBl. I S. 316).
6. DVO. v. 28. 7. 1936 (RGBl. I S. 576).
7. DVO. v. 10. 3. 1937 (RGBl. I S. 292).

- G. zur Änderung des G. zur Förderung der Eheschließungen v. 28. 3. 1934 (RGBl. I S. 253).
 2. G. zur Änderung des G. zur Förderung der Eheschließungen v. 24. 1. 1935 (RGBl. I S. 47).
 3. G. zur Änderung des G. zur Förderung der Eheschließungen v. 3. 11. 1937 (RGBl. I S. 1158).
 2. G. zur Verminderung der Arbeitslosigkeit v. 21. 9. 1933 (RGBl. I S. 651).

C. Bestimmungen zur Deckung des notwendigen Bedarfs an Arbeitskräften

- G. zur Regelung des Arbeitseinsatzes v. 15. 5. 1934 (RGBl. I S. 381).
 Anordn. über die Regelung des Arbeitseinsatzes in der Stadtgemeinde Berlin v. 17. 5. 1934 (RABl. I S. 126).
 Anordn. über die Regelung des Arbeitseinsatzes in den Stadtgemeinden Hamburg, Altona, Wandsbek und Harburg-Wilhelmsburg v. 30. 8. 1934 (RABl. I S. 205).
 Anordn. über die Regelung des Arbeitseinsatzes im Bremer Staatsgebiet, in den Städten Delmenhorst, Nordenham (Oldbg.) und Wesermünde und in den umliegenden Gemeinden v. 30. 8. 1934 (RABl. I S. 206).
 Anordn. über die Regelung des Arbeitseinsatzes im Saarland v. 1. 3. 1935 (RABl. I S. 64).
 Ermächtigungsanordn. über die Rückführung Angehöriger landwirtschaftlicher Berufe in die Landwirtschaft v. 17. 5. 1934 (RABl. I S. 128).
 Anordn. über die Verteilung von Arbeitskräften v. 28. 8. 1934 (RABl. I S. 202).
 Anordn. über den Arbeitseinsatz von gelernten Metallarbeitern v. 29. 12. 1934 (RABl. I S. 12).
 G. zur Befriedigung des Bedarfs der Landwirtschaft an Arbeitskräften v. 26. 2. 1935 (RGBl. I S. 310).
 Anordn. zum G. zur Befriedigung des Bedarfs der Landwirtschaft an Arbeitskräften v. 29. 3. 1935 (RABl. I S. 120).
 VO. über die Vermittlung, Anwerbung und Verpflichtung von Arbeitnehmern nach dem Ausland v. 28. 6. 1935 (RGBl. I S. 903).
 Anordn. über die Regelung des Arbeitseinsatzes landwirtschaftlicher Wanderarbeiter v. 30. 12. 1935 (RABl. I S. 4).
 Anordn. zur Durchführung der VO. über Vermittlung, Anwerbung und Verpflichtung von Arbeitskräften nach dem Ausland v. 8. 1. 1936 (RABl. I S. 15).
 Anordn. über Anzeigen des Bedarfs an Arbeitskräften bei Durchführung öffentlicher Bauarbeiten v. 26. 6. 1936 (RABl. I S. 209).
 1. Anordn. zur Durchführung des Vierjahresplans über die Sicherstellung des Facharbeiternachwuchses v. 7. 11. 1936 (RABl. I S. 292).
 2. Anordn. zur Durchführung des Vierjahresplans zur Sicherstellung des Bedarfs an Metallarbeitern für staats- und wirtschaftspolitisch bedeutsame Aufträge der Eisen- und Metallwirtschaft v. 7. 11. 1936 (RABl. I S. 293).
 3. Anordn. zur Durchführung des Vierjahresplans über die Rückführung von Metallarbeitern und Baufacharbeitern in ihren Beruf v. 7. 11. 1936 (RABl. I S. 294).
 4. Anordn. zur Durchführung des Vierjahresplans über die Sicherstellung der Arbeitskräfte und des Bedarfs an Baustoffen für staats- und wirtschaftspolitisch bedeutsame Bauvorhaben v. 7. 11. 1936 (RABl. I S. 294).
 5. Anordn. zur Durchführung des Vierjahresplans über die Beschäftigung älterer Angestellter v. 7. 11. 1936 (RABl. I S. 296).
 6. Anordn. zur Durchführung des Vierjahresplans über das Verbot von Kennwortanzeigen für die Anwerbung oder Vermittlung von Metallarbeitern und Baufacharbeitern v. 7. 11. 1936 (RABl. I S. 297).

7. Anordn. zur Durchführung des Vierjahresplans über die Verhinderung rechtswidriger Lösung von Arbeitsverhältnissen v. 22. 12. 1936 (RABl. I S. 13).
 Anordn. zur Änderung der Anordn. über den Arbeitseinsatz von gelernten Metallarbeitern v. 27. 11. 1936 (RABl. I S. 311).
 Anordn. zur Aufhebung der Anordn. über die Beschränkung des Einsatzes landwirtschaftlicher Arbeitskräfte in nicht landwirtschaftlichen Betrieben und Berufen, sowie der Anordn. zum G. zur Befriedigung des Bedarfs der Landwirtschaft an Arbeitskräften v. 27. 11. 1936 (RABl. I S. 312).
 Anordn. zur Änderung der Anordn. über die Verteilung von Arbeitskräften v. 27. 11. 1936 (RABl. I S. 312).
 Anordn. über den Arbeitseinsatz von Metallarbeitern v. 11. 2. 1937 (RABl. I S. 38).
 Anordn. zur Änderung der Anordn. über die Verteilung von Arbeitskräften v. 18. 3. 1937 (RABl. I S. 84).
 Anordn. über den Arbeitseinsatz von Arbeitern der chemischen Industrie und des Baugewerbes in den Bezirken der Arbeitsämter Bitterfeld, Halle und Wittenberg v. 27. 4. 1937 (RABl. I S. 95).
 Anordn. zur Änderung der 4. Anordn. zur Durchführung des Vierjahresplans über die Sicherstellung der Arbeitskräfte und des Bedarfs an Baustoffen für staats- und wirtschaftspolitisch bedeutsame Bauvorhaben v. 23. 7. 1937 (RABl. I S. 175).
 Anordn. über den Arbeitseinsatz von Maurern und Zimmerern v. 6. 10. 1937 (RABl. I S. 248).
 Anordn. zur Durchführung des Vierjahresplans über den verstärkten Einsatz von weiblichen Arbeitskräften in der Land- und Hauswirtschaft v. 15. 2. 1938 (RABl. I S. 46).
 DVO. v. 16. 2. 1938 (RABl. I S. 46).
 Anordn. zur Durchführung des Vierjahresplans über Beschränkungen in der Ausübung des Wandergewerbes und Stadthausiergewerbes v. 14. 12. 1937 (RABl. I S. 6).
 Anordn. über die Meldung Schulentlassener v. 1. 3. 1938 (RA. Nr. 51).
 Anordn. zur Regelung des Arbeitseinsatzes in einzelnen Betrieben v. 1. 3. 1938 (RA. Nr. 51).

D. Bestimmungen zur Regelung der Arbeitszeit

- FaserstoffVO. v. 19. 7. 1934 (RGBl. I S. 713).
 VO. zur Ergänzung der FaserstoffVO. v. 17. 8. 1934 (RGBl. I S. 788).
 2. VO. zur Ergänzung der FaserstoffVO. v. 6. 9. 1934 (RGBl. I S. 818).
 Bek. über die neue Fassung der FaserstoffVO. v. 6. 9. 1934 (RGBl. I S. 819).
 3. VO. zur Ergänzung der FaserstoffVO. v. 28. 9. 1934 (RGBl. I S. 867).
 VO. zur Änderung der FaserstoffVO. v. 21. 4. 1935 (RGBl. I S. 561).
 SpinnstoffG. v. 6. 12. 1935 (RGBl. I S. 1411).
 1. DVO. zum SpinnstoffG. v. 6. 1. 1936 (RGBl. I S. 4).
 G. über die vorübergehende Änderung der VO. über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien v. 26. 3. 1934 (RGBl. I S. 245).
 G. zur Änderung der BäckereiVO. v. 26. 9. 1934 (RGBl. I S. 859).
 Bek. der neuen Fassung der BäckereiVO. v. 26. 9. 1934 (RGBl. I S. 864).
 Ausführungsbestimmungen zur BäckereiVO. v. 26. 9. 1934 (RGBl. I S. 861).
 G. über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien v. 29. 6. 1936 (RGBl. I S. 521).
 DVO. des G. über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien v. 30. 6. 1936 (RGBl. I S. 527).
 VO. über die neue Fassung der ArbeitszeitVO. v. 26. 7. 1934 (RGBl. I S. 803).
 Ausführungsbestimmungen zur ArbeitszeitVO. v. 11. 9. 1934 (RGBl. I S. 828).
 VO. über die Arbeitszeit der privaten Kraftomnibusunternehmer v. 17. 2. 1938 (RABl. I S. 61).

2. Wiederaufbau der Landwirtschaft

Die Agrargesetzgebung¹⁾

A. Gesetze zum Schutz des Bodens und der Menschen, die ihn bearbeiten

I. Schaffung des Reichsnährstandes

- G. über die Zuständigkeit des Reichs für die Regelung des ständischen Aufbaus der Landwirtschaft v. 15. 7. 1933 (RGBl. I S. 495).
 G. über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes und Maßnahmen zur Markt- und Preisregelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse v. 13. 9. 1933 (RGBl. I S. 626).
 1. VO. v. 8. 12. 1933 (RGBl. I S. 1060).
 2. VO. v. 15. 1. 1934 (RGBl. I S. 32).
 3. VO. v. 16. 2. 1934 (RGBl. I S. 100).
 4. VO. v. 4. 2. 1935 (RGBl. I S. 170).
 ÄnderungsVO. zur 1. VO. v. 26. 4. 1935 (RGBl. I S. 582).
 ErgänzungsVO. zur 2. VO. v. 28. 9. 1935 (RGBl. I S. 1219).
 ErgänzungsVO. zur 1. u. 3. VO. v. 23. 6. 1936 (RGBl. I S. 510).
 VO. über die Anmeldung der Betriebe des Landhandels und der Bed- und Verarbeitung landwirtschaftl. Erzeugnisse zum Reichsnährstand v. 6. 7. 1934 (RGBl. I S. 591).
 2. VO. v. 22. 8. 1934 (RGBl. I S. 793).
 VO. über die Beitreibung von Ordnungsstrafen des Reichsnährstandes v. 21. 7. 1934 (RGBl. I S. 720).
 VO. über die Verkündung von Anordnungen und Festsetzungen des Reichsnährstandes v. 19. 12. 1934 (RGBl. I S. 1272).
 VO. über die Bildung von Schiedsgerichten für die landwirtschaftliche Marktregelung v. 26. 2. 1935 (RGBl. I S. 293).

II. Reichserbhofgesetzgebung

- Reichserbhofg. v. 29. 9. 1933 (RGBl. I S. 685).
 1. DVO. v. 19. 10. 1933 (RGBl. I S. 749).
 2. DVO. v. 19. 12. 1933 (RGBl. I S. 1096).
 3. DVO. v. 27. 4. 1934 (RGBl. I S. 349).
 ÄnderungsVO. zur 2. DVO. v. 26. 6. 1934 (RGBl. I S. 594).
 ÄnderungsVO. zur 2. DVO. v. 4. 1. 1935 (RGBl. I S. 9).
 ÄnderungsVO. zur 2. DVO. v. 26. 7. 1935 (RGBl. I S. 1060).
 VO. zur Einführung des Erbhofrechts im Saarland v. 16. 4. 1935 (RGBl. I S. 554).
 VO. über die Führung von Erbhofbüchern v. 4. 6. 1935 (RGBl. I S. 730).
 ErbhofrechtsVO. v. 21. 12. 1936 (RGBl. I S. 1069).
 Erbhofverfahrensordnung v. 21. 12. 1936 (RGBl. I S. 1082).

III. Landwirtschaftlicher Vollstreckungsschutz

- VO. des Reichspräs. über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung v. 17. 1. 1933 (RGBl. I S. 19).
 VO. des Reichspräs. über landwirtschaftl. Vollstreckungsschutz v. 14. 2. 1933 (RGBl. I S. 63).
 AVO. v. 14. 2. 1933 (RGBl. I S. 64).
 2. AVO. v. 14. 2. 1933 v. 14. 3. 1933 (RGBl. I S. 104).
 3. AVO. v. 14. 2. 1933 v. 27. 4. 1933 (RGBl. I S. 231).
 4. AVO. v. 14. 2. 1933 v. 26. 5. 1933 (RGBl. I S. 309).
 VO. über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung v. 26. 5. 1933 (RGBl. I S. 302).
 G. über den landwirtschaftl. Vollstreckungsschutz v. 25. 10. 1933 (RGBl. I S. 779).
 2. G. über den v. 29. 12. 1933 (RGBl. I S. 1115).
 VO. über den Vollstreckungsschutz im landwirtschaftl. Entschuldungsverfahren v. 27. 12. 1933 (RGBl. I S. 1119).
 VO. über den Vollstreckungsschutz im Verwaltungszwangsverfahren und über die landwirtschaftl. Zwangsverwaltung v. 3. 2. 1934 (RGBl. I S. 84).

¹⁾ Gesetze bzw. Verordnungen erscheinen nicht nur im Reichsgesetzblatt (RGBl.), sondern auch im Reichs-Anzeiger (RA.) sowie als Anordnungen des Reichsbauernführers bzw. der beauftragten Stellen im Verkündungsblatt des Reichsnährstandes (RNVbl.) und als Runderlasse des Reichsernährungsministers im Reichsministerialblatt der landwirtschaftlichen Verwaltung (LwRMBl.).

IV. Pächterschutzgesetzgebung

- G. über Pächterschutz v. 22. 4. 1933 (RGBl. I S. 221).
 ÄnderungsG. v. 23. 6. 1933 (RGBl. I S. 392).
 2. ÄnderungsG. v. 27. 10. 1933 (RGBl. I S. 780).
 3. ÄnderungsG. v. 27. 6. 1934 (RGBl. I S. 523).
 4. ÄnderungsG. v. 28. 6. 1935 (RGBl. I S. 810).
 DVO. über v. 26. 1. 1934 (RGBl. I S. 77).
 G. zur Verlängerung der Pächterschutzordnung v. 9. 10. 1934 (RGBl. I S. 913).
 PächterentschuldungsVO. v. 12. 3. 1935 (RGBl. I S. 360).
 G. über Weitergeltung des Pachtnotrechts v. 30. 9. 1936 (RGBl. I S. 851).
 G. über Weitergeltung und Ergänzung des Pachtnotrechts v. 30. 9. 1937 (RGBl. I S. 1051).
 VO. zur Vereinheitlichung der Zuständigkeit in Pächterschutzsachen v. 22. 10. 1936 (RGBl. I S. 906).
 2. VO. über die Bildung gemeinschaftlicher Pachteinigungsämter v. 22. 3. 1937 (RGBl. I S. 374).

V. Entschuldung der Landwirtschaft

2. VO. zur Durchführg. der 2. EntschuldungsVO. v. 21. 10. 1932 v. 29. 3. 1933 (RGBl. I S. 155).
 G. zur Regelung der landwirtschaftl. Schuldverhältnisse v. 1. 6. 1933 (RGBl. I S. 331).
 G. zur Ergänzung des SchuldenregelungsG. v. 27. 6. 1934 (RGBl. I S. 524).
 2. G. zur Ergänzung v. 17. 10. 1934 (RGBl. I S. 998).
 VO. über die Gewährung von Schuldbuchforderungen nach § 65 des SchuldenregelungsG. v. 8. 12. 1936 (RGBl. I S. 1012).
 1. VO. zur Durchführg. der landwirtschaftl. Schuldenregelung v. 15. 6. 1933 (RGBl. I S. 373).
 2. DVO. v. 5. 7. 1933 (RGBl. I S. 459).
 3. DVO. v. 15. 9. 1933 (RGBl. I S. 641).
 4. DVO. v. 5. 10. 1933 (RGBl. I S. 719).
 5. DVO. v. 27. 1. 1934 (RGBl. I S. 71).
 6. DVO. v. 7. 7. 1934 (RGBl. I S. 609).
 7. DVO. v. 30. 4. 1935 (RGBl. I S. 572).
 8. DVO. v. 20. 6. 1936 (RGBl. I S. 496).
 9. DVO. v. 24. 11. 1937 (RGBl. I S. 1305 u. 1346).
 VO. zur Durchführg. der Entschuldung im Osthilfegebiet (6. OsthilfeDVO.) v. 7. 7. 1933 (RGBl. I S. 464).
 VO. zur Durchführg. der EntschuldungsVO. v. 6. 2. 1932 und der 2. EntschuldungsVO. v. 21. 10. 1932 (7. OsthilfeDVO.) v. 12. 8. 1933 (RGBl. I S. 590).
 DVO. zur SicherungsVO. v. 17. 11. 1931 und der EntschuldungsVO. v. 6. 2. 1932 (8. OsthilfeDVO.) v. 2. 2. 1934 (RGBl. I S. 87).
 DVO. zum Entschuldungsverfahren im Osthilfegebiet (9. OsthilfeDVO.) v. 29. 3. 1934 (RGBl. I S. 297).
 VO. zur Abwicklung der Entschuldungsverfahren im Osthilfegebiet (OsthilfeabwicklungsVO.) v. 21. 12. 1934 (RGBl. I S. 1280).
 VO. über die Beendigung und die finanzielle Abwicklung der Osthilfe OsthilfeschlußVO.) v. 20. 6. 1936 (RGBl. I S. 499).
 G. über Zins erleichterung für landwirtschaftl. Auslandskredit v. 20. 7. 1933 (RGBl. I S. 524).
 DVO. über v. 31. 10. 1933 (RGBl. I S. 794).
 G. über die Umwandlung wertbeständiger Rechte und ihre Behandlung im landwirtschaftl. Entschuldungsverfahren (Roggenschuldeng.) v. 16. 5. 1934 (RGBl. I S. 391).
 DVO. v. 25. 5. 1934 (RGBl. I S. 1934).
 2. DVO. v. 5. 9. 1934 (RGBl. I S. 824).
 G. über die Zins erleichterung für den landwirtschaftl. Realkredit v. 28. 9. 1934 (RGBl. I S. 860).
 G. über die Zinsen für den landwirtschaftl. Realkredit v. 31. 7. 1935 (RGBl. I S. 1057).
 VO. über die Ablösungsschuldverschreibungen nach dem G. zur Regelung der landwirtschaftl. Schuldverhältnisse v. 12. 3. 1935 (RGBl. I S. 366).
 VO. über Entschuldungsämter und gemeinschaftliche Beschwerdegerichte im Entschuldungsverfahren v. 25. 6. 1935 (RGBl. I S. 793 u. 1064).
 VO. über die Veräußerung von Entschuldungsbetrieben v. 6. 1. 1937 (RGBl. I S. 5).
 DVO. v. 19. 4. 1937 (RGBl. I S. 406).
 2. DVO. v. 19. 8. 1937 (RGBl. I S. 909).
 VO. über die Behandlung der Mitschuldner und Bürgen im Schuldenregelungsverfahren v. 16. 2. 1937 (RGBl. I S. 238).
 VO. über die Ablösung mündelsicherer Rechte im Schuldenregelungs- und Osthilfungsverfahren und zur Ergänzung der VO. über die Ablösungsschuldverschreibungen nach dem G. zur Regelung der landwirtschaftl. Schuldverhältnisse v. 27. 2. 1937 (RGBl. I S. 266).

VI. Schutz und Förderung der Landarbeiterschaft

- VO. über ausländische Arbeitnehmer v. 23. 1. 1933 (RGBl. I S. 26).
 G. über Änderungen der Arbeitslosenhilfe v. 22. 9. 1933 (RGBl. I S. 656) [Befreiung der Landwirtschaft usw. von der Arbeitslosenversicherung].
 G. zur Regelung des Arbeitseinsatzes v. 15. 5. 1934 (RGBl. I S. 381).
 Anordn. über die Beschränkung des Einsatzes landwirtschaftl. Arbeitskräfte in nichtlandwirtschaftl. Betrieben und Berufen v. 17. 5. 1934 (RA. Nr. 114).
 Ermächtigungsanordn. über die Rückführung Angehöriger landwirtschaftl. Berufe in die Landwirtschaft v. 17. 5. 1934 (RA. Nr. 114).
 G. zur Befriedigung des Bedarfs der Landwirtschaft an Arbeitskräften v. 26. 2. 1935 (RGBl. I S. 310).
 Anordn. zum G. zur v. 29. 3. 1935 (RA. Nr. 76).
 Anordn. über die Anwerbung, Vermittlung und Verpflichtung landwirtschaftl. Wanderarbeiter v. 20. 12. 1934 (RA. Nr. 302).
 Anordn. über die Regelung des Arbeitseinsatzes landwirtschaftl. Wanderarbeiter v. 30. 12. 1935 (RA. 1936 Nr. 2).
 Anordn. zur Aufhebung der Anordn. über die Beschränkung des Einsatzes landwirtschaftl. Arbeitskräfte in nichtlandwirtschaftl. Betrieben und Berufen v. 17. 5. 1934 sowie der Anordn. zum G. zur Befriedigung des Bedarfs der Landwirtschaft an Arbeitskräften v. 29. 3. 1935 v. 27. 11. 1936 (RA. Nr. 278).
 Bestimmung über die Förderung des Baues von Eigenheimen für ländliche Handwerker und Arbeiter sowie von Heuerlingswohnungen v. 22. 11. 1935 (BAbI. I S. 338).
 Anordn. zur Änderung der Anordn. über die Verteilung von Arbeitskräften v. 1. 3. 1938 (RA. Nr. 51).

- VO. zur beschleunigten Förderung des Baues von Heuerlings- und Werkwohnungen sowie von Eigenheimen für ländliche Arbeiter und Handwerker v. 10. 3. 1937 (RGBl. I S. 292).
 1. DVO. v. 7. 4. 1937 (RGBl. I S. 444).
 2. DVO. v. 27. 1. 1938 (RGBl. I S. 107).
 VO. über eine Steuerermäßigung beim Bau von Heuerlings- und Werkwohnungen für ländliche Arbeiter v. 3. 7. 1937 (RGBl. I S. 762).
 Anordn. zur Änderung der Anordn. über die Verteilung von Arbeitskräften v. 28. 8. 1934 v. 18. 3. 1937 (RA. Nr. 67).
 Grundregel des Reichsnährstandes für die Ausbildung in den männlichen praktischen Berufen der Landwirtschaft v. 1. 10. 1937 (RNVbl. S. 543).
 Grundregel des Reichsnährstandes für die Ausbildung in den weiblichen praktischen Berufen der Landwirtschaft v. 1. 10. 1937 (RNVbl. S. 549).
 Anordn. z. Durchführung d. Vierjahresplans über den verstärkten Einsatz von weiblichen Arbeitskräften in der Land- und Hauswirtschaft v. 15. 2. 1938 (RA. Nr. 43).

VII. Regelung des Siedlungswesens und Gesetze über die Neubildung deutschen Bauerntums

- G. über die Neubildung des deutschen Bauerntums v. 14. 7. 1933 (RGBl. I S. 517).
 G. zur Änderung der VO. über die Deutsche Siedlungsbank v. 18. 9. 1933 (RGBl. I S. 647).
 Erl. über den Reichskommissar für das Siedlungswesen v. 29. 3. 1934 (RGBl. I S. 295).
 G. zur Ergänzung des ReichssiedlungsG. v. 4. 1. 1935 (RGBl. I S. 1).
 VO. über die Durchführung von Landverkäufen im Osthilfeentschuldungsverfahren v. 24. 9. 1935 (RGBl. I S. 1165).
 VO. über die erstmalige Ausstattung neuer Bauernsiedlungen mit landwirtschaftl. Maschinen und Geräten v. 7. 5. 1936 (RGBl. I S. 450).
 VO. über das Vorkaufsrecht nach dem ReichssiedlungsG. v. 15. 4. 1937 (RGBl. I S. 546).

VIII. Fideikommißauflösung

- G. zur Vereinheitlichung der Fideikommißauflösung v. 20. 6. 1935 (RGBl. I S. 785).
 DVO. v. 24. 8. 1935 (RGBl. I S. 1103).

IX. Schätzung des Kulturbodens

- G. über die Schätzung des Kulturbodens (BodSchätzG) v. 16. 10. 1934 (RGBl. I S. 1050).
 DBest. zum BodenschätzungsG. (BodSchätzDB) v. 12. 2. 1935 (RGBl. I S. 198 u. 276).
 VO. über die Offenlegung der Ergebnisse der Bodenschätzung (BodSchätzOffVO) v. 31. 1. 1936 (RGBl. I S. 120).

X. Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken

- ÄnderungsG. zur Bek. über den Verkehr mit landwirtschaftl. Grundstücken v. 26. 1. 1937 (RGBl. I S. 32).
 ErgänzungsVO. zur v. 26. 1. 1937 (RGBl. I S. 34 u. 102).
 Bek. des Wortlauts der Bek. über den Verkehr mit landwirtschaftl. oder forstwirtschaftl. Grundstücken (Grundstückverkehrsbek.) v. 26. 1. 1937 (RGBl. I S. 35).
 ABest. zur Bek. über v. 26. 1. 1937 (RGBl. I S. 38).
 AVO. zur Bek. über v. 22. 4. 1937 (RGBl. I S. 534).

XI. Sicherung der Landbewirtschaftung

- VO. zur Sicherung der Landbewirtschaftung v. 23. 3. 1937 (RGBl. I S. 422).
 DVO. zur v. 22. 4. 1937 (RGBl. I S. 535).

XII. Umlegungsgesetze

- UmlegungsG. v. 26. 6. 1936 (RGBl. I S. 518).
 Reichsumlegungsordnung v. 16. 6. 1937 (RGBl. I S. 629 u. 652).

B. Gesetze zur Sicherung und Steigerung der landwirtschaftlichen Erzeugung

I. Senkung der Gestehungskosten

- a) *Zinssenkung.*
 G. über die Zins erleichterung für landwirtschaftl. Auslandskredit v. 20. 7. 1933 (RGBl. I S. 524).
 DVO. v. 31. 10. 1933 (RGBl. I S. 794).
 VO. über die Zinsen für den landwirtschaftl. Auslandskredit v. 30. 9. 1936 (RGBl. I S. 859).
 2. VO. v. 22. 3. 1937 (RGBl. I S. 425).
 G. über die Zins erleichterung für den landwirtschaftl. Realkredit v. 28. 9. 1934 (RGBl. I S. 860).
 G. über die Zinsen für den landwirtschaftl. Realkredit v. 31. 7. 1935 (RGBl. I S. 1057).
 Ergänzungs- u. DVO. über v. 4. 6. 1936 (RGBl. I S. 480).
 2. VO. über v. 28. 9. 1936 (RGBl. I S. 852).
 b) *Grundsteuersenkung.*
 G. zur Verminderung der Arbeitslosigkeit v. 21. 9. 1933 (RGBl. I S. 651) [Abschn. II: Senkung der landwirtschaftl. Grundsteuer].
 c) *Umsatzsteuersenkung.*
 G. zur Verminderung der Arbeitslosigkeit v. 21. 9. 1933 (RGBl. I S. 652) [Abschn. III: Senkung der Umsatzsteuer für die Landwirtschaft].
 ÄnderungsVO. der Durchführungsbest. zum UmsatzsteuerG. (Senkung der Umsatzsteuer für die Landwirtschaft) v. 14. 10. 1933 (RGBl. I S. 741).

d) Befreiung von der Arbeitslosenversicherung.

- G. zur Änderung der Arbeitslosenhilfe v. 22. 9. 1933 (RGBl. I S. 656) [1. Abschn.: Befreiung der Landwirtschaft usw. von der Arbeitslosenversicherung].

c) Schlachtsteuerreformen.

- SchlachtsteuerG. v. 24. 3. 1934 (RGBl. I S. 238 u. 258).
 VO. über Änderung von Steuersätzen des SchlachtsteuerG. v. 21. 3. 1935 (RGBl. I S. 391).

f) **Düngemittelverbilligung.**

VO. über die Verbilligung von Stickstoff- und Kalidüngemitteln v. 23. 3. 1937 (RGBl. I S. 376).

1. AVO. v. 23. 5. 1937 (RGBl. I S. 593).
2. AVO. v. 24. 5. 1937 (RGBl. I S. 596).
3. AVO. v. 24. 9. 1937 (RGBl. I S. 1024).
4. AVO. v. 25. 2. 1938 (RGBl. I S. 224).

g) **Senkung der Preise für Landmaschinen.**

VO. über die Regelung der Preise und Handelsspannen im Geschäftsverkehr mit Landmaschinen und landwirtschaftlichen Geräten v. 10. 2. 1938 (RGBl. I S. 188).

h) **Bürgschaften, Garantien, Reichsbeihilfen.**

VO. des Reichspräs. über die Übernahme von Reichsbürgschaften für Instandsetzungs- u. Umbauarbeiten von landwirtschaftl. Wirtschaftsgebäuden v. 22. 2. 1933 (RGBl. I S. 79).

G. zur Förderung der Viehwirtschaft und der inländischen Futtermittelherzeugung v. 9. 8. 1934 (RGBl. I S. 770).

G. zur Förderung der Schafhaltung und Wollerzeugung v. 3. 11. 1937 (RGBl. I S. 1159).

G. über die Haushaltsführung im Reiche v. 30. 3. 1933 (RGBl. II S. 141) [Art. 2 § 3b: Förderung der Getreidebewegung].

Reichshaushaltsg. für das Rechnungsjahr 1934 v. 23. 3. 1934 (RGBl. II S. 121) [§ 7: Ordnung des Marktes für Milcherzeugnisse und Eier, Vieh und Schlachterezeugnisse].

G. über die Haushaltsführung im Reich v. 29. 3. 1935 (RGBl. II S. 339) [§ 7: Ordnung des Marktes für Vieh und Schlachterezeugnisse, Eier, Förderung der Schafhaltung, Regelung des Butter- und Fettmarktes; Landeskultur].

G. über die Haushaltsführung im Reich im Rechnungsjahr 1936 v. 31. 3. 1936 (RGBl. II S. 109) [§ 1: Ordnung des Marktes für Eier].

G. über die Haushaltsführung im Reich im Rechnungsjahr 1937 v. 19. 3. 1937 (RGBl. II S. 117) [§ 4: Ordnung des Marktes für Eier, Vieh und Schlachterezeugnisse, Getreide und Hülsenfrüchte; Betriebskredite für Flachs- und Hanfrostanstalten; Landeskultur; Landarbeiterwohnungsban].

Runderlasse:

Reichszuschüsse zur Errichtung von Futtereinsäuerungsbehältern v. 1. 4. 1936 (LwRMBI. Nr. 1) u. v. 30. 4. 1936 (LwRMBI. Nr. 6).

Reichsbeihilfe für Grünlandumstellungsarbeiten v. 16. 4. 1936 (LwRMBI. Nr. 3).

Reichsbeihilfe für Grünlandumbruch und Grünlandverbesserung v. 13. 3. 1937 (LwRMBI. Nr. 14).

Änd. d. Richtlinien f. d. Gewährung von Beihilfen für die Leistungssteigerung des Grünlandes und die Umstellung unwirtschaftlichen Grünlandes auf Ackerland vom 13. 3. 1937 (LwRMBI. 1937 Nr. 31).

Reichsbeihilfe f. Grünlandumstellungsarbeiten in den mittleren Höhenlagen v. 2. 8. 1937 (LwRMBI. Nr. 33).

Reichszuschüsse zur Verbilligung von Bodenuntersuchungen v. 20. 4. 1936 (LwRMBI. Nr. 5).

Zinsverbilligung des Reiches für Bodenverbesserungsdarlehen. Verlängerung v. 7. 7. 1936 (LwRMBI. Nr. 15).

Zinsverbilligung d. Reiches für v. 22. 11. 1937 (LwRMBI. Nr. 49).

Richtlinien für die Gewährung von Reichsbeihilfen zum Bau von Düngestätten und Jauchegruben v. 21. 4. 1937 (LwRMBI. Nr. 19).

Reichsbeihilfen zum v. 21. 9. 1937 (LwRMBI. Nr. 41).

Reichsbeihilfen zum Bau von massiv überdeckten Jauchegruben und Güllegruben v. 18. 12. 1937 (LwRMBI. Nr. 54).

Richtlinien für die Gewährung von Reichsbeihilfen zur Beschaffung von Kartoffel-Dampfanlagen v. 29. 4. 1937 (LwRMBI. Nr. 20).

Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen zur Förderung der Geflügel-, Bienen-, Kaninchen- und Ziegenzucht und -haltung v. 5. 5. 1937 (LwRMBI. Nr. 21).

Richtlinien f. d. Gewährung von Beihilfen aus Mitteln des RuPrMfEuL zur Beratung der Geflügelknechtungen (LwRMBI. 1937 Nr. 26).

Richtlinien f. d. Gewährung von Beihilfen aus Mitteln des RuPrMfEuL für Zuchtprämien für Kaninchenwirtschaftsrassen (LwRMBI. Nr. 26).

Beschaffungsbeihilfen und Erhaltungsprämien für hochwertige Vätertiere v. 15. 5. 1937 (LwRMBI. Nr. 22).

Richtlinien f. d. Gewährung von Beihilfen aus Reichsmitteln zur Förderung des landwirtschaftl. Maschinenwesens v. 24. 5. 1937 (LwRMBI. Nr. 23).

Richtlinien f. d. Gewährung von Beihilfen zum Bau von Tabaktrockenschuppen (LwRMBI. 1937 Nr. 24).

Beihilfen zur Errichtung von Grünfütterungstrocknungsanlagen v. 31. 5. 1937 (LwRMBI. Nr. 24).

Richtlinien f. d. Gewährung von Beihilfen zur Beschaffung von Rübenblattwäschern v. 9. 6. 1937 (LwRMBI. Nr. 25).

Reichsbeihilfen für die Neupflanzung und Umpflanzung von Obstbäumen und für die Neupflanzung von Beerenobst v. 24. 12. 1937 (LwRMBI. 1938 Nr. 2).

Zinsverbilligte Kredite zur Neuanschaffung von weiblichen Schafen v. 13. 1. 1938 (LwRMBI. Nr. 6).

II. Leistungssteigerung

Förderung der Tierzucht und -haltung (RGBl. I, 1934, S. 1083; 1936, S. 175, 470; 1937, S. 100, 1159; 1938, S. 11, 37).

Milchleistungsprüfungen (RGBl. I, 1935, S. 1354).

Pflanzenschutz (RGBl. I, 1937, S. 271, 1143).

Schädlingsbekämpfung (RGBl. I, 1933, S. 227, 230, 468, 679, 719, 969, 1044; 1934, S. 178, 476, 827, 1191; 1935, S. 371, 912, 1338, 1543, 1549; 1936, S. 360, 444, 479, 633; 1937, S. 467, 530, 532, 825, 1056, 1127).

Saatgut (RGBl. I, 1934, S. 248; 1935, S. 1143; RNvbl. 1936, S. 207; 1938, S. 83).

Sicherung der Düngemittel- und Saatgutversorgung (RGBl. I, 1933, S. 1005; 1934, S. 1161; 1935, S. 1349; 1936, S. 989).

Gräserkredite (RGBl. I, 1934, S. 254; 1935, S. 553; 1936, S. 365; 1937, S. 443).

Wasser- und Bodenverbände (RGBl. I, 1937, S. 188, 455, 933).

Fortliches Artg. (RGBl. I, 1934, S. 1236; 1935, S. 469; 1936, S. 906).

Jagdwesen (RGBl. I, 1934, S. 534, 549, 617; 1935, S. 70, 431, 1031; 1936, S. 259, 529, 578; 1937, S. 179, 184).

Natur- und Tierschutz (RGBl. I, 1933, S. 203, 212, 987; 1934, S. 37, 516; 1935, S. 821, 1275; 1936, S. 181, 735, 941, 1001).

Bereitstellung von Arbeitskräften für die Erzeugungsschlacht 1937. Erl. des Präs. der Reichsanstalt v. 6. 2. 1937 (RABl. I S. 55).

C. Gesetze zur Ordnung des Absatzes und Verbrauchs landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Getreide- und Futtermittelwirtschaft (RGBl. I, 1933, S. 143, 813, 421, 568, 572, 618, 627, 667, 701, 810, 986; 1934, S. 174, 175, 194, 298, 465, 510, 527, 599, 629, 719, 786, 795, 917, 921, 999, 1069; 1935, S. 381, 553, 566, 602, 912, 915, 919, 1006, 1280; 1936, S. 1, 13, 131, 544, 873, 952, 954; 1937, S. 7, 265, 389, 699, 700, 701, 702, 732, 829, 1410; 1938, S. 192; RNvbl. 1935, S. 279, 388, 685; 1936, S. 580; 1937, S. 71, 273, 297, 349).

Viehwirtschaft (RGBl. I, 1933, S. 242, 1059; 1934, S. 198, 224, 228, 254, 397, 481, 586, 770, 790, 800; 1935, S. 301, 570, 1045, 1122, 1235, 1353, 1447, 1466; 1936, S. 366, 535, 570, 897, 1141; 1937, S. 28, 453, 621, 728, 968; R.A. 1934, Nr. 72; RNvbl. 1935, S. 113; 1936, S. 231, 594).

Milch- und Fettwirtschaft (RGBl. I, 1933, S. 81, 93, 97, 143, 145, 166, 167, 201, 206, 207, 259, 261, 288, 375, 376, 527, 595, 619, 653, 662, 665, 726, 737, 743, 971, 977, 1062, 1093, 1109, 1113; 1934, S. 79, 90, 112, 114, 117, 184, 198, 259, 299, 309, 374, 376, 415, 454, 720, 736, 793, 897, 1066, 1104, 1264, 1267; 1935, S. 10, 570, 722; 1936, S. 42, 374, 399, 505; 1937, S. 431, 1384; RNvbl. 1936, S. 305).

Kartoffelwirtschaft (RGBl. I, 1933, S. 619, 653, 726, 971, 977; 1934, S. 90, 111, 366, 376, 466, 517, 607, 743, 1073; 1935, S. 550, 905; 1936, S. 372; 1937, S. 377, 428; RNvbl. 1935, S. 251; 1936, S. 427, 579).

Eierwirtschaft (einschließlich Geflügel und Honig) (RGBl. I, 1933, S. 273, 363, 1064, 1103, 1104; 1934, S. 79, 303, 355, 479; 1935, S. 1120, 1253, 1355; 1936, S. 630, 1007; 1937, S. 440, 452, 871; RNvbl. 1936, S. 9, 579).

Garten- und Weinbauwirtschaft (RGBl. I, 1933, S. 56, 463, 495, 796, 801, 813, 973; 1934, S. 90, 128, 200, 298, 518, 849, 976, 1225; 1935, S. 1, 343, 905, 1121, 1123; 1936, S. 153, 196, 443, 506, 854, 857, 906, 911, 915, 946; 1937, S. 4, 27, 277, 297, 446, 869, 900, 1138; RNvbl. 1935, S. 173; 1937, S. 63, 77).

Brauwirtschaft (RGBl. I, 1933, S. 24, 80, 453, 1059; 1934, S. 477, 594, 787; 1935, S. 180, 556; RNvbl. 1935, S. 369; 1936, S. 577; 1937, S. 163, 1938, S. 67).

Zucker- einschließlich Süßwarenwirtschaft (RGBl. I, 1933, S. 149; 1934, S. 415, 1173; 1935, S. 9, 742, 755; RNvbl. 1935, S. 427; 1936, S. 579, 580, 613).

Fischwirtschaft (RGBl. I, 1934, S. 64, 86, 353, 354, 773, 841, 1240; 1935, S. 542; 1936, S. 492; 1937, S. 580, 1097, 1099; RNvbl. 1935, S. 307; 1936, S. 580).

Wolle (RGBl. I, 1933, S. 359; 1934, S. 78; 1937, S. 970, 1159).

Seidenbau (RGBl. I, 1935, S. 909; RNvbl. 1935, S. 671).

Erzeugung und Vertrieb inländischer Faserpflanzen (RNvbl. 1938, S. 18).

Tabak (RGBl. I, 1935, S. 289).

3. Neue Forst- und Holzwirtschaftspolitik

A. Entwicklung der Zuständigkeiten und Ermächtigungen

G. zur Überleitung des Forst- und Jagdwesens auf das Reich v. 3. 7. 1934 (RGBl. I S. 534).

1. DVO. v. 12. 7. 1934 (RGBl. I S. 617).

2. DVO. v. 28. 1. 1935 (RGBl. I S. 70).

VO. über den Warenverkehr v. 4. 9. 1934 (RGBl. I S. 816).

VO. über die Errichtung von Überwachungsstellen v. 4. 9. 1934 (RA. Nr. 209).

Erl. über den Übergang einzelner Aufgaben des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft auf das Reichsforstamt v. 12. 7. 1935 (RGBl. I S. 1031).

VO. zur Ergänzung der VO. über den Warenverkehr v. 28. 6. 1937 (RGBl. I S. 761/824).

G. über die Marktordnung auf dem Gebiete der Forst- und Holzwirtschaft v. 16. 10. 1935 (RGBl. I S. 1239).

VO. zur Regelung der Erzeugung von Schnittholz und Holzhalbwaren v. 6. 5. 1936 (RGBl. I S. 438); aufgehoben durch die VO. v. 28. 2. 1938 (RGBl. I S. 231).

VO. zur Regelung des Absatzes von Rohholz, Schnittholz und Holzhalbwaren v. 17. 6. 1936 (RGBl. I S. 495); aufgehoben durch die VO. v. 28. 2. 1938 (RGBl. I S. 231).

VO. zur verstärkten Deckung des Rohstoffbedarfs an Holz v. 7. 12. 1936 (RGBl. I S. 1011).

VO. über die Errichtung, Übernahme und Erweiterung forst- und holzwirtschaftlicher Bearbeiter- und Verteilerbetriebe v. 28. 2. 1938 (RGBl. I S. 231).

Marktvereinigung

VO. über den Zusammenschluß der Forst- und Holzwirtschaft v. 20. 10. 1936 (RGBl. I S. 909).

Anordn. des Reichsforstmeisters über den Aufbau der Marktvereinigung der deutschen Forst- und Holzwirtschaft v. 28. 10. 1936 (RMinBl. d. landw. Verw. Nr. 32).

Satzung der Marktvereinigung der deutschen Forst- und Holzwirtschaft v. 4. 5. 1937 (RA. Nr. 102).

Anordn. Nr. 3 der Marktvereinigung der deutschen Forst- und Holzwirtschaft (betr. Durchführung des § 4 Abs. 2 der VO. über den Zusammenschluß der Forst- und Holzwirtschaft v. 20. 10. 1936 [RGBl. I S. 909]) v. 14. 5. 1937 (RMinBl. d. Forstverw. Nr. 19).

Anordn. zur Regelung des Absatzes von Papierholz v. 17. 12. 1936 (RA. Nr. 295).

Anordn. zur Regelung der Verteilung und des Absatzes von Rundholz und Holzhalbwaren v. 10. 4. 1937 (RA. Nr. 82).

Anordn. Nr. 2 der Marktvereinigung der deutschen Forst- und Holzwirtschaft (betr. Regelung des Absatzes von Nadelrund- und Nadel-schnittholz ausländischer Herkunft innerhalb des Reichsgebietes) v. 14. 5. 1937 (RMinBl. d. Forstverw. Nr. 19).

Vorprüfung von Anträgen auf Neuerrichtung, Wiederinbetriebnahme und Erweiterung von Holzbearbeiter- und Verteilerbetrieben durch die Außenstellen der Marktvereinigungen. Deutscher Holz-Anz. Nr. 26 v. 2. 3. 1937.

Anordn. Nr. 5 der Marktvereinigungen der deutschen Forst- und Holzwirtschaft (betr. Regelung des Absatzes von Nadelnutholz) v. 28. 9. 1937 (RMinBl. d. Forstverw. Nr. 35).

II. AVO. zur Auslandswarenpreisverordnung v. 1. 12. 1937 (RGBl. I S. 1318).

B. Erhaltung und Steigerung der Leistungsfähigkeit der deutschen Forst- und Holzwirtschaft

G. gegen Waldverwüstung v. 18. 1. 1934 (RGBl. I S. 37).

Forstliches Artgesetz v. 13. 12. 1934 (RGBl. I S. 1236).

VO. zur Durchführung des Forstlichen Artgesetzes, v. 19. 3. 1935 (RGBl. I S. 469).

2. VO. zur Durchführung des Forstlichen Artgesetzes, v. 20. 10. 1936 (RGBl. I S. 906).

VO. zur Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden in den nicht im Eigentum des Reichs oder der Länder stehenden Waldungen v. 18. 6. 1937 (RGBl. I S. 721).

VO. zur Regelung der Erzeugung von Schnittholz und Holzhalbwaren v. 6. 5. 1936 (RGBl. I S. 458).

VO. zur Regelung des Absatzes von Rohholz, Schnittholz und Holzhalbwaren v. 17. 6. 1936 (RGBl. I S. 495).

VO. zur Förderung der Nutzholzgewinnung v. 30. 7. 1937 (RGBl. I S. 876).

C. Regelung von Einschlägen und Preisen im einzelnen

I. Einschläge

Erl. betr. Holzeinschlag und Holzverwertung. Der Pr. Ministerpräsident, Landesforstverwaltung. C. Nr. 15223 v. 30. 10. 1934. Holzeinschlag und Holzverwertung im Forstwirtschaftsjahr 1936. Der Reichsforstmeister und Pr. Landesforstmeister. III Nr. 17676 v. 30. 9. 1935.

Holzeinschlag und Holzverwertung im Forstwirtschaftsjahr 1937. Der Reichsforstmeister und Pr. Landesforstmeister. III Nr. 6149 v. 8. 9. 1936.

VO. zur Verstärkung des Holzeinschlags v. 15. 12. 1936 (RGBl. I S. 1018).

2. VO. zur Verstärkung des Holzeinschlags v. 27. 1. 1937 (RA. Nr. 23).

3. VO. zur Verstärkung des Holzeinschlags v. 30. 4. 1937 (RA. Nr. 102).

4. VO. zur Verstärkung des Holzeinschlags v. 26. 6. 1937 (RGBl. I S. 752). (Holzeinschlag 1938).

VO. über Änderung der 2. und 4. VO. zur Verstärkung des Holzeinschlags v. 22. 9. 1937 (RGBl. I S. 1056). Diese und die vorangehenden vier Verordnungen wurden ersetzt durch die VO. v. 4. 3. 1938 (RGBl. I S. 234).

VO. zur Verstärkung der Gewinnung von Fichtenpapierholz v. 17. 12. 1936 (RA. Nr. 235).

VO. zur Verstärkung der Gewinnung von Zellstoffholz v. 30. 9. 1937 (RA. Nr. 230).

VO. über die Abänderung der Ziffern 13 und 41 der Reichsholzmeßanweisung v. 1. 9. 1937 (RA. Nr. 217).

VO. zur Förderung der Nutzholzgewinnung v. 30. 7. 1937 (RGBl. I S. 876).

VO. zur Verstärkung des Holzeinschlags v. 4. 3. 1938 (RGBl. I S. 234).

II. Holzpreise

VO. über die Anshaltung, Messung und Sortenbildung des Holzes in den deutschen Forsten v. 1. 4. 1936 (RA. Nr. 80).

VO. über die Abänderung der Ziffern 13 und 41 der Reichsholzmeßanweisung v. 1. 9. 1937 (RA. Nr. 217).

4. Sicherung der industriellen Rohstoffversorgung

A. Eisen und Stahl

I. Organisation der Bewirtschaftung

G. über den Verkehr mit industriellen Rohstoffen und industriellen Erzeugnissen v. 22. 3. 1934 (RGBl. I S. 212) in der Fassung der VO. v. 13. 7. 1937 (RGBl. I S. 709), ersetzt durch VO. über den Warenverkehr v. 4. 9. 1934 (RGBl. I S. 816).

VO. über Eisen und Stahl v. 13. 8. 1934 (RA. Nr. 188).

Anordn. 1 v. 21. 8. 1934 (RA. Nr. 194), 2 v. 23. 8. 1934 (RA. Nr. 196), 5 v. 14. 9. 1934 (RA. Nr. 216), 7 vom 10. 10. 1934 (RA. Nr. 237), 8 v. 5. 11. 1934 (RA. Nr. 259) und 11 v. 8. 7. 1935 (RA. Nr. 156):

Erfassung der am Verkehr mit Eisen und Stahl beteiligten Personen und Betriebe.

II. Überwachung der Ein- und Ausfuhr

Anordn. 3 v. 25. 8. 1934 (RA. Nr. 198) und 6 v. 14. 9. 1934 (RA. Nr. 216).

VO. vom 5. 6. 1935 (RA. Nr. 142), 9. 11. 1935 (RA. Nr. 265), 3. 12. 1935 (RA. Nr. 284), 2. 3. 1936 (RA. Nr. 54), 13. 11. 1936 (RA. Nr. 267) betr. das Verbot der Ausfuhr von Waren.

G. v. 6. 11. 1935 betr. Aus- und Einfuhr von Kriegsgerät (RGBl. I S. 1337) und Bek. v. 16. 11. 1935 (RA. Nr. 270) (Liste der Kriegsgeräte).

III. Marktordnung

Anordn. 12 v. 8. 7. 1936 (RA. Nr. 156), 15 v. 26. 9. 1936 (RA. Nr. 225), 18 v. 14. 11. 1936 (RA. Nr. 268), 22 v. 23. 2. 1937 (RA. Nr. 44) und 24 v. 19. 4. 1937 (RA. Nr. 88).

Anordn. 5 v. 14. 9. 1934 (RA. Nr. 216), 16 vom 28. 9. 1936 (RA. Nr. 226), 26 v. 30. 6. 1937 (RA. Nr. 148), 28 v. 31. 7. 1937 (RA. Nr. 174) und 29 v. 6. 8. 1937 (RA. Nr. 179).

Anordn. v. 30. 12. 1935 (RA. Nr. 1) über Marktregelung auf dem Gebiete der Herstellung von Grauguß und VO. v. 29. 7. 36 RA. Nr. 176 (über Marktregelung für Rasierklingen).

VO. zur Regelung von Schnittstärken bei der Erzeugung und dem Absatz von Schnittholz v. 4. 9. 1936 (RGBl. I S. 717).

a) Schnittholzpreise

Anordn. über Preise für Kiefern Schnittholz v. 13. 2. 1935 (RA. Nr. 43); aufgehoben.

2. Anordn. über Preise für Kiefern Schnittholz v. 23. 3. 1935 (RA. Nr. 72).

VO. über die Preise für Schnittholz in Rheinland und Westfalen v. 23. 12. 1935 (RA. Nr. 303); aufgehoben.

VO. über die Marktregelung für nordisches Einfuhr-Nadelschnittholz und die daraus hergestellten Hobelwaren v. 3. 12. 1936 (RA. Nr. 285).

VO. über die Marktregelung für Nadel-Schnittholz der Herkunft aus dem Gebiet westlich Weser-Werra und aus Süddeutschland beim Absatz nach Rheinland und Westfalen v. 3. 12. 1936 (RA. Nr. 285); aufgehoben.

VO. über die Marktregelung für den gewerblichen Absatz von Nadel-Schnittholz in Rheinland und Westfalen v. 3. 12. 1936 (RA. Nr. 285); aufgehoben.

VO. über die Marktregelung für den Absatz von Nadel-Schnittholz an den Holzhandel v. 4. 9. 1937 (RA. Nr. 207).

VO. über die Marktregelung für den gewerblichen Absatz von Nadel-Schnittholz v. 4. 9. 1937 (RA. Nr. 207).

b) Rohholzpreise

VO. zur Regelung des Rundholzmarktes, des Absatzes, der Preise und Preisspannen für Rundholz während des Forstwirtschaftsjahres 1935/36 (bis 30. 9. 1936) v. 23. 1. 1936 (RA. Nr. 27).

VO. zur Regelung der Preise für Fichten- (Tannen-) und Rotbuchen-Rundholz während des Forstwirtschaftsjahres 1937 (v. 1. 10. 1936 bis 30. 9. 1937) v. 25. 9. 1936 (RA. Nr. 226); aufgehoben durch die VO. v. 4. 5. 1937.

VO. über die Preisbildung für Fichten- (Tannen-) und Rotbuchen-Stammholz für das Forstwirtschaftsjahr 1937 v. 4. 5. 1937 (RA. Nr. 106).

VO. über die Preisbildung für Kiefern-Stammholz für das Forstwirtschaftsjahr 1937 v. 4. 5. 1937 (RA. Nr. 106).

VO. über die Preisbildung bei Fichten- (Tannen-) Papierholz (Zellstoffholz) v. 24. 3. 1937 (RA. Nr. 74).

VO. zur Regelung des Marktes für Nadelgrubenholz bis zum 30. 9. 1936 v. 29. 6. 1936 (RA. Nr. 150).

VO. zur Regelung des Marktes für Nadel-Grubenholz im Forstwirtschaftsjahr 1937 (1. 10. 1936 bis 30. 9. 1937) v. 25. 9. 1936 (RA. Nr. 226).

VO. zur Verlängerung der Geltungsdauer verschiedener Verordnungen auf dem Gebiete der Forst- und Holzwirtschaft v. 29. 9. 1937 (RA. Nr. 225); aufgehoben.

VO. über die Preisbildung für Nadelgrubenholz im Forstwirtschaftsjahr 1938 v. 15. 11. 1937 (RA. Nr. 268).

VO. über die Preisbildung für Rotbuchen- und Nadelstammholz im Forstwirtschaftsjahr 1938 v. 8. 12. 1937 (RA. Nr. 22).

VO. über das Verbot von Brennholzverkäufen nach dem Meistgebot und über die Preisbildung von Brennholz v. 21. 1. 1938 (RA. Nr. 21).

VO. über die Preisbildung für Fichten- (Tannen-) und Kiefern-Zellstoffholz (Faserholz) im Forstwirtschaftsjahr 1938 v. 5. 2. 1938 (RA. Nr. 41).

c) Verkaufsarten

VO. zur Beschränkung des Verkaufs von aufstehendem Holz v. 23. 12. 1936 (RGBl. I S. 1144).

VO. über das Verbot von Rundholzverkäufen nach dem Meistgebot v. 10. 2. 1937 (RGBl. I S. 189).

AVO. zur VO. über das Verbot von Rundholzverkäufen nach dem Meistgebot v. 10. 2. 1937 (RGBl. I S. 190).

VO. über das Verbot von Brennholzverkäufen nach dem Meistgebot und über die Preisbildung von Brennholz v. 21. 1. 1938 (RA. Nr. 21).

IV. Herstellungs- und Verwendungsbeschränkungen

Anordn. v. 3. 7. 1936 (RA. Nr. 153), Anordn. v. 13. 10. 1936 (RA. Nr. 240), Anordn. v. 24. 12. 1936 (RA. Nr. 302).

Anordn. 19 v. 16. 11. 1936 (RA. Nr. 268), 21 v. 31. 12. 1936 (RA. Nr. 304), 23 v. 8. 3. 1937 (RA. Nr. 55), 25 v. 28. 4. 1937 (RA. Nr. 96).

27 v. 10. 7. 1937 (RA. Nr. 156) und 30 v. 16. 12. 1937 (RA. Nr. 290).

Anordn. 4 zur Durchführung des Vierjahresplanes v. 7. 11. 1936 (RA. Nr. 262) in der Fassung v. 23. 7. 1937 (RA. Nr. 169); Anordn. 31 v. 7. 3. 1938 (RA. Nr. 55).

V. Rohstoffeinsatz in der Eisenindustrie

Anordn. 4 v. 4. 9. 1934 (RA. Nr. 207), 10 v. 26. 3. 1935 (RA. Nr. 72), 13 v. 10. 7. 1936 (RA. Nr. 160) und 14 v. 18. 7. 1936 (RA. Nr. 165).

VI. Förderung der heimischen Erzeugung

VO. des Beauftragten für den Vierjahresplan über den Zusammenschluß von Bergbauberechtigten v. 23. 7. 1937 (Gründung der Reichswerke A.-G. für Erzbergbau und Eisenhütten Hermann Göring) (RGBl. I S. 883); Anordn. zur Sicherstellung des planmäßigen Ausbaues der deutschen Eisenindustrie v. 16. 9. 1937 (RA. Nr. 216).

B. Nichteisenmetalle

I. Organisation der Überwachung

VO. über den Warenverkehr v. 4. 9. 1934 (RGBl. I S. 816).

1. und 2. VO. über unedle Metalle v. 26. 3. bzw. 28. 4. 1934 (RA. Nr. 73 bzw. 100/1934).

II. Marktregelung

VO. betr. das Verbot der Ausfuhr von Waren v. 22. 6. 1934 (RA. Nr. 145), v. 9. 11. 1935 (RA. Nr. 265), v. 3. 12. 1935 (RA. Nr. 284), v. 2. 3. 1936 (RA. Nr. 54), v. 25. 11. 1936 (RA. Nr. 277), v. 13. 11. 1936 (RA. Nr. 267).

Anordn. 29 v. 27. 4. 1935 betr. Bedarfsbescheinigungen für unedle Metalle (RA. Nr. 102).

- Anordn. 37 v. 27. 2. 1936 betr. Einkauf und Verkauf von unedlen Metallen (RA. Nr. 55).
 Anordn. 27 v. 26. 4. 1935 betr. Lagerbuchführung und Bestandsmeldung für unedle Metalle (RA. Nr. 102).
 Anordn. 36 v. 26. 2. 1936 betr. Regelung der Lagerhaltung für unedle Metalle (RA. Nr. 55).
 Anordn. 41 v. 27. 11. 1936 betr. Regelung der Erzeugung und des Absatzes von unedlen Metallen (RA. Nr. 290).

III. Beteiligung am Metallverkehr, Herstellungs- und Verwendungsbeschränkungen

- G. über den Verkehr mit unedlen Metallen v. 23. 7. 1926 (RGBl. I S. 415).
 Anordn. 5 v. 3. 7. 1934 (RA. Nr. 156) und
 Anordn. 35 v. 25. 2. 1936 (RA. Nr. 55) betr. Verkehr mit unedlen Metallen.
 Anordn. 30 v. 29. 4. 1935 (RA. Nr. 104) betr. Verbrauchsregelung für unedle Metalle.
 Bek. 6 v. 30. 4. 1935 (RA. Nr. 108) betr. Ausführungsbestimmungen zur Anordn. 30.
 Anordn. 31 v. 24. 6. 1935 (RA. Nr. 149) betr. Verbrauchsregelung für unedle Metalle ab 1. 7. 1935.
 Anordn. 10 v. 15. 8. 1934 (RA. Nr. 190) betr. Verwendung von Kupfer, Nickel, Zinn und Quecksilber und
 Anordn. 17 v. 12. 10. 1934 (RA. Nr. 240).
 Anordn. 26 v. 24. 4. 1935 (RA. Nr. 101) betr. Verwendung von Kupfer, Nickel, Blei, Zinn und Quecksilber.
 Anordn. 32 v. 25. 6. 1935 (RA. Nr. 165) betr. Verwendung von unedlen Metallen in der Elektrotechnik.
 Allgem. Anordn. v. 12. 8. 1936 (RA. Nr. 187) betr. Herstellung und Verwendung von Bleifarben.
 Anordn. 38 v. 23. 10. 1936 (RA. Nr. 255) betr. Verwendung von unedlen Metallen im Bauwesen.
 Anordn. 39 v. 23. 10. 1936 (RA. Nr. 255) betr. Verwendung von unedlen Metallen im Maschinenbau und auf verwandten Gebieten.
 Anordn. 40 v. 19. 11. 1936 (RA. Nr. 274) betr. Verbundschichten aus unedlen Metallen, insbesondere Überzüge aus Nickel, Chrom und Kobalt.

IV. Preisregelung

- VO. über Preise für unedle Metalle v. 31. 7. 1934 (RGBl. I S. 766).
 VO. über das Verbot von Preiserhöhungen (Preisstopverordnung) v. 26. 11. 1936 (RGBl. I S. 1955).
 Anordn. 34 v. 24. 7. 1935 (RA. Nr. 171) betr. Richtpreise für unedle Metalle.
 VO. über Preisbildung für ausländische Waren (Auslandswarenpreisverordnung) v. 15. 7. 37 (RGBl. I S. 881).
 1. AVO. zur Auslandspreisverordnung v. 10. 8. 1937 (RGBl. I S. 884).
 1. Bek. zur Auslandspreisverordnung v. 23. 8. 1937 (RA. Nr. 193).

C. Textilien

I. Gesamte Textilwirtschaft

- G. über den Verkehr mit industriellen Rohstoffen und Halbfabrikaten v. 22. 3. 1934 (RGBl. I S. 212).
 1. DVO. v. 24. 3. 1934 (RGBl. I S. 228).
 2. DVO. v. 26. 3. 1934 (RGBl. I S. 248).
 3. DVO. v. 26. 3. 1934 (RGBl. I S. 249).
 4. DVO. v. 9. 4. 1934 (RGBl. I S. 303).
 VO. zur Änderung der 4. DVO. v. 27. 4. 1934 (RGBl. I S. 340).
 6. DVO. v. 3. 5. 1934 (RGBl. I S. 372).
 7. DVO. v. 18. 5. 1934 (RGBl. I S. 396).
 8. DVO. v. 30. 5. 1934 (RGBl. I S. 469).
 9. DVO. v. 29. 6. 1934 (RGBl. I S. 528).
 VO. zur Änderung des G. über den Verkehr mit v. 13. 7. 1934 (RGBl. I S. 709).
 G. über wirtschaftliche Maßnahmen v. 3. 7. 1934 (RGBl. I S. 565).
 VO. über die Errichtung von Überwachungsstellen v. 4. 9. 1934 (RA. Nr. 209).
 FaserstoffVO. v. 19. 7. 1934 (RGBl. I S. 713).
 Neufassung der FaserstoffVO. v. 6. 9. 1934 (RGBl. I S. 819).
 DVO. zur FaserstoffVO. v. 13. 10. 1934 (RGBl. I S. 983).
 VO. zur Änderung der FaserstoffVO. v. 4. 1. 1935 (RGBl. I S. 10).
 VO. zur Änderung der FaserstoffVO. v. 21. 4. 1935 (RGBl. I S. 561).
 VO. über öffentliche Aufträge auf den Gebieten der Spinnstoff- und der Felle- und Häutewirtschaft v. 26. 10. 1935 (RGBl. I S. 1416).
 SpinnstoffG. v. 6. 12. 1935 (RGBl. I S. 1411).
 1. DVO. v. 6. 1. 1936 (RGBl. I S. 4).
 2. DVO. v. 14. 7. 1936 (RGBl. I S. 553).
 3. DVO. v. 29. 9. 1936 (RGBl. I S. 852).
 Bek. über Zuständigkeiten der Überwachungsstellen für Wolle u. a. Tierhaare, Baumwolle, Baumwollgarne und -gewebe, Seide, Kunstseide und Zellwolle, Kleidung und verwandte Gebiete und Bastfasern v. 24. 7. 1937 (RA. Nr. 173).

II. Wolle

- G. zur Förderung der Verwendung inländischer Schafwolle v. 12. 6. 1933 (RGBl. I S. 359).
 DVO. zum G. zur Förderung der Verwendung inländischer Schafwolle v. 13. 6. 1933 (RA. Nr. 136).
 2. DVO. zur Förderung der Verwendung inländischer Schafwolle v. 3. 1. 1934 (RA. Nr. 3).
 VO. über die Erfassung und den Absatz inländischer Wolle v. 30. 1. 1934 (RGBl. I S. 78).
 Bek. auf Grund des § 4 der VO. über die Erfassung und den Absatz inländischer Schafwolle v. 30. 1. 1934 (RA. Nr. 29).

- VO. zur Änderung der VO. über die Erfassung und den Absatz inländischer Wolle v. 8. 9. 1937 (RGBl. I S. 969).
 VO. über Wolle u. a. Tierhaare v. 26. 3. 1934 (RA. Nr. 73).
 (Errichtung einer Überwachungsstelle für Wolle u. a. Tierhaare, die bis Ende 1937 25 Anordn. [W1—W25] erlassen hat).
 Anordn. über die Verwendung deutscher Wolle bei öffentlichen Aufträgen v. 23. 6. 1937 (RA. Nr. 146).

III. Baumwolle

- VO. über Baumwolle v. 26. 3. 1934 (RA. Nr. 73).
 (Errichtung einer Überwachungsstelle für Baumwolle, Sitz Bremen, die bis Ende 1937 15 Anordn. [B1—B15] herausgegeben hat).
 VO. über Baumwollgarne und -gewebe v. 17. 8. 1934 (RA. Nr. 194).
 (Errichtung einer Überwachungsstelle für Baumwollgarne und -gewebe, die bis Ende 1937 15 Anordn. [BG1—BG15] erlassen hat).

IV. Bastfasern

- G. über den Einzelhandel mit Leinenzwirn v. 12. 9. 1935 (RGBl. I S. 617).
 Anordn. über Beschränkung der Erzeugung von Jute-garnen und Jute-geweben v. 13. 10. 1933 (RA. Nr. 241).
 VO. über Bastfasern v. 26. 3. 1934 (RA. Nr. 73).
 (Errichtung einer Überwachungsstelle für Bastfasern, die bis Ende 1937 33 Anordn. [Anordn. Nr. 1—Anordn. Nr. 33] herausgegeben hat).
 (Errichtung einer Jutewirtschaftsstelle durch Anordn. Nr. 3 v. 2. 10. 1934 (RA. Nr. 231)).

V. Seide, Kunstseide, Zellwolle

- VO. über die Errichtung von Überwachungsstellen v. 4. 9. 1934 (RA. Nr. 209), begründet die Überwachungsstelle für Seide, Kunstseide, Kleidung und verwandte Gebiete.
 VO. über die Errichtung einer Überwachungsstelle für Seide, Kunstseide, Zellwolle v. 29. 10. 1935 (RA. Nr. 261).
 (Diese Überwachungsstelle hat bis Ende 1937 4 Anordn. über Seide [S1—S4], und 17 Anordn. über Kunstseide und Zellwolle [ZV2—ZV12; Z1—Z5] herausgegeben).
 VO. über den deutschen Seidenbau v. 8. 7. 1935 (RGBl. I S. 909).

D. Leder

Verordnungen des Reichswirtschaftsministers

- Errichtung einer Überwachungsstelle. VO. v. 9. 4. 1934 (RA. Nr. 83) ergangen auf Grund des G. über den Verkehr mit industriellen Rohstoffen und Halbfabrikaten v. 22. 3. 1934 (RGBl. I S. 212).
 Änderung des Namens der Überwachungsstelle, § 2 Punkt 7 der VO. v. 4. 9. 1934 (RA. Nr. 209).

I. Ausfuhrverbot für lederwirtschaftliche Rohstoffe

- Häute und Felle VO. v. 9. 11. 1935 (RA. Nr. 265).
 Lederabfälle VO. v. 21. 12. 1936 (RA. Nr. 299).

Wichtige Anordnungen und Bekanntmachungen der Überwachungsstelle:

II. Festsetzung von Einarbeitungskontingenten

- Definition des „Normalbedarfes“ u. a. Anordn. 1 v. 28. 5. 1934*)
 Betr. Einkaufsgenehmigungen u. a. Anordn. 13 v. 28. 3. 1935 (RA. Nr. 76);
 Sammelanordnung. Anordn. 34 v. 7. 6. 1937 (RA. Nr. 128).
 Kontingentierung für die Zeit vom:
 1. 4. 1934 bis zum 30. 9. 1934 Anordn. 1 v. 28. 5. 1934*)
 1. 10. 1934 bis zum 31. 3. 1935 Anordn. 6 v. 22. 10. 1934 (RA. Nr. 248).
 1. 4. 1935 bis zum 30. 9. 1935 Anordn. 14 v. 28. 3. 1935 (RA. Nr. 76).
 1. 10. 1935 bis zum 31. 3. 1936 Anordn. 18 v. 28. 9. 1935 (RA. Nr. 228).
 1. 4. 1936 bis zum 30. 6. 1936 Anordn. 24 v. 30. 3. 1936 (RA. Nr. 77).
 1. 7. 1936 bis zum 31. 12. 1936 Anordn. 26 v. 30. 6. 1936 (RA. Nr. 150).
 1. 1. 1937 bis zum 30. 6. 1937 Anordn. 29 v. 22. 12. 1936 (RA. Nr. 298).
 1. 7. 1937 bis zum 30. 12. 1937 Anordn. 35 v. 16. 6. 1937 (RA. Nr. 136).
 1. 1. 1938 bis zum 30. 6. 1938 Bek. v. 20. 12. 1937 (RA. Nr. 294).

III. Regelung der Rohstoffbezugswege

- Funktion der Händler u. a. Anordn. 1 v. 28. 5. 1934*)
 Sammelanordnung. Anordn. 34 v. 7. 6. 1937 (RA. Nr. 128).

IV. Verarbeitungsvorschriften

- Verbot des Crouponierens Anordn. 17 v. 1. 8. 1935 (RA. Nr. 179).
 Verbot des Scherens von Schaffellen Anordn. 22 v. 13. 3. 1936 (RA. Nr. 62).
 Verwendung neuer Werkstoffe für Schuhsohlen Anordn. 31 v. 30. 12. 1936 (RA. Nr. 303).
 Verwendung von Leder als Werkstoff und als Hauptwerkstoff Anordn. 33 v. 14. 5. 1937 (RA. Nr. 108).
 Sammelanordnung Anordn. 34 v. 7. 6. 1937 (RA. Nr. 128).
 Verwendung von Spaltleder u. a. Anordn. 36 v. 10. 8. 1937 (RA. Nr. 182).

*) Nicht im RA. veröffentlicht, siehe dagegen die Tageszeitung „Die Lederindustrie“, Berlin, Nr. 131, v. 1. 6. 1934.

5. Raumordnung, Landesplanung, Wohnungs- und Siedlungswesen, Städtebau

A. Raumordnung, Landesplanung

- Erl. über die Reichsstelle für Raumordnung v. 25. 6. 1935 (RGBl. I S. 793).
 2. Erl. über die Reichsstelle für Raumordnung v. 18. 12. 1935 (RGBl. I S. 1515).
 1. Anordn. zur Durchführung der Reichs- und Landesplanung v. 15. 2. 1936 (RGBl. I S. 104).

B. Wohnungs- und Siedlungswesen, Städtebau

I. Grundlegende Gesetze zur Ordnung und Lenkung des Wohnungs- und Siedlungswesens und des Städtebaus

- G. über die Aufschlüsselung von Wohnsiedlungsgebieten v. 22. 9. 1933 (RGBl. I S. 659).
 Hierzu AVO. v. 25. 2. 1935 (RGBl. I S. 292).
 Preußische Ausführungsbestimmung v. 18. 10. 1933 (MBlWIA. S. 500).
 3. Notverordnung des Reichspräsidenten v. 6. 10. 1931. 4. Teil (Wohnungs- und Siedlungswesen) Kap. II (Landwirtschaftl. Siedlung, vorstädtische Kleinsiedlung, Bereitstellung von Kleingärten für Erwerbslose) (RGBl. I S. 537).
 Erl. über den Reichskommissar für das Siedlungswesen v. 29. 3. 1934 (RGBl. I S. 295).
 G. über einstweilige Maßnahmen zur Ordnung des deutschen Siedlungswesens v. 3. 7. 1934 (RGBl. I S. 568).
 Hierzu DVO. v. 5. 7. 1934 (RGBl. I S. 582).
 VO. zur Ergänzung der DVO. v. 23. 10. 1935 (RGBl. I S. 1253).
 Erl. über das Siedlungs- und Wohnungswesen v. 4. 12. 1934 (RGBl. I S. 1225).
 G. zur Sicherung der Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen v. 14. 7. 1933 (RGBl. I S. 484).
 Hierzu AVO. v. 6. 2. 1934 (RGBl. I S. 89).
 G. über Beaufsichtigung und Anerkennung gemeinnütziger Wohnungsunternehmen v. 26. 3. 1934 (RGBl. I S. 240).
 G. über Anerkennung und Beaufsichtigung von Vereinigungen von Hausbesitzern und Mietern v. 7. 3. 1935 (RGBl. I S. 352).
 1. VO. über die Regelung der Bebauung v. 15. 2. 1936 (RGBl. I S. 104).
 VO. über die Zulässigkeit befristeter Bausperren v. 29. 10. 1936 (RGBl. I S. 933).
 VO. über Baugestaltung v. 10. 11. 1936 (RGBl. I S. 938).
 G. über die Neugestaltung deutscher Städte v. 4. 10. 1937 (RGBl. I S. 1054).
 VO. über die Neugestaltung der Reichshauptstadt Berlin v. 5. 11. 1937 (RGBl. I S. 1162).
 G. zur Änderung des ReichsheimstättenG. v. 24. 11. 1936 (RGBl. I S. 1289).
 VO. über die allgemeine baupolizeiliche Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten v. 8. 11. 1937 (RGBl. I S. 1177).
 G. zur Änderung des ReichsheimstättenG. v. 24. 11. 1937 (RGBl. I S. 1289) nebst Bek. der neuen Fassung des ReichsheimstättenG. v. 25. 11. 1937 (RGBl. I S. 1291).

II. Einzelmaßnahmen zur Förderung des Siedlungs- und Wohnungsbaus

- Bestimmungen über Reichszuschüsse für Instandsetzungs- und Umbauarbeiten v. 15. 7. 1933 (RA. Nr. 183).
 2. G. zur Verminderung der Arbeitslosigkeit (Gebäudeinstandsetzungsgesetz) v. 21. 9. 1933 (RGBl. I S. 651).
 Hierzu DVO. v. 2. 10. 1933 (RGBl. I S. 717).
 Bestimmungen über Reichszuschüsse für Instandsetzungs-, Ergänzungs- und Umbauarbeiten v. 9. 10. 1933 (RAbl. I Nr. 29, S. 262).
 DVO. über die Steuerbefreiung für neu errichtete Kleinwohnungen und Eigenheime v. 26. 10. 1933 (RGBl. I S. 773).
 Hierzu ÄnderungsVO. v. 14. 3. 1935 (RGBl. I S. 368).
 Bestimmungen über Reichsbaudarlehen für Eigenheime v. 22. 9. 1933 (RA. Nr. 225).

- VO. über die Übernahme von Reichsbürgschaften für den Kleinwohnungsbau v. 26. 2. 1934 (RGBl. I S. 128).
 Hierzu Bestimmungen v. 28. 2. 1934 (RA. Nr. 52); Bek. v. 3. 11. 1934 (RA. Nr. 260).
 VO. über die weitere Förderung der Kleinsiedlung, insbesondere durch Übernahme von Reichsbürgschaften v. 19. 2. 1935 (RGBl. I S. 341).
 Hierzu Bestimmungen für die Übernahme von Reichsbürgschaften für Kleinsiedlungen v. 22. 3. 1935 (RA. Nr. 71).
 Erl. zur Ergänzung der Bestimmung für die Übernahme von Reichsbürgschaften für den Kleinwohnungsbau v. 28. 5. 1935 (RA. Nr. 126).
 Hierzu Erl. über die Bildung von Landesbürgschaftsausschüssen v. 28. 5. 1935 (RA. Nr. 126).
 Preußische PolizeiVO. über die Errichtung von Kleinsiedlungen v. 4. 12. 1931, 18. 7. 1934, 7. 5. 1935, 22. 12. 1936 (GS. 1931 S. 255, 1934 S. 339, 1935 S. 71, 1937 S. 1).
 G. zur Förderung des Wohnungsbaus v. 30. 3. 1935 (RGBl. I S. 469).
 G. zur Übernahme von Reichsbürgschaften für den Kleinwohnungsbau v. 4. 2. 1936 (RGBl. I S. 56).
 VO. über den Höchstbetrag für Reichsbürgschaften für den Kleinwohnungsbau v. 15. 7. 1936 (RGBl. I S. 578).
 VO. über Änderung und Ergänzung der Reichsgrundsätze für den Kleinwohnungsbau v. 6. 2. 1936 (RGBl. I S. 98).
 VO. über die Gebührenbefreiung beim Kleinwohnungsbau v. 27. 8. 1936 (RGBl. I S. 702).
 G. über die Zahlung und Sicherung von Anliegerbeiträgen v. 30. 9. 1936 (RGBl. I S. 854).
 VO. über die Landbeschaffung für Kleinsiedlungen v. 17. 10. 1936 (RGBl. I S. 896).
 G. zur Änderung des ReichsmietenG. und des MieterschutzG. v. 18. 4. 1936 (RGBl. I S. 371).
 Hierzu VO. über die Änderung des ReichsmietenG. und des MieterschutzG. v. 20. 4. 1936 (RGBl. I S. 378).
 AVO. zum ReichsmietenG. v. 20. 4. 1936 (RGBl. I S. 383).
 VO. über Kündigungsschutz für Miet- und Pächträume v. 28. 8. 1937 (RGBl. I S. 917).
 Hierzu 1. AVO. v. 4. 12. 1937 (RGBl. I S. 1325).
 VO. über die Änderung der VO. zur vorstädtischen Kleinsiedlung und Bereitstellung von Kleingärten für Erwerbslose v. 15. 1. 1937 (RGBl. I S. 15).
 Bek. des Wortlauts der VO. zur Kleinsiedlung und Bereitstellung von Kleingärten v. 15. 1. 1937 (RGBl. I S. 17).
 Runderl. des Reichs- und Preussischen Arbeitsministers betr. Förderung des Baus von Volkswohnungen v. 4. 8. 1937 (RAbl. I Nr. 23, S. 186).
 Bestimmungen über die Förderung der Kleinsiedlung v. 14. 9. 1937 (RA. Nr. 214).
 VO. zur beschleunigten Förderung des Baus von Heuerlings- und Werkwohnungen sowie von Eigenheimen für ländliche Arbeiter und Handwerker v. 10. 3. 1937 (RGBl. I S. 292).
 Hierzu 1. DVO. v. 7. 4. 1937 (RGBl. I S. 444), 2. DVO. v. 27. 1. 1938 (RGBl. I S. 107); ferner Runderl. des Reichs- und Preussischen Arbeitsministers v. 9. 9. 1937 (RAbl. I Nr. 27, S. 217f.).
 2. VO. über den Höchstbetrag für Reichsbürgschaften für den Kleinwohnungsbau v. 24. 3. 1937 (RGBl. I S. 446).
 3. VO. über den Höchstbetrag für Reichsbürgschaften für den Kleinwohnungsbau v. 4. 10. 1937 (RGBl. I S. 1131).
 VO. über die Förderung von Arbeiterwohnstätten v. 1. 4. 1937 (RGBl. I S. 437).
 VO. über den Abbruch von Gebäuden v. 3. 4. 1937 (RGBl. I S. 440).

III. Bau- und Wohnungswirtschaft und Vierjahresplan

4. Anordn. zur Durchführung des Vierjahresplans über die Sicherstellung der Arbeitskräfte und des Bedarfs an Baustoffen für staats- und wirtschaftspolitisch bedeutsame Bauvorhaben v. 7. 11. 1936 (RA. Nr. 262).
 Anordn. zur Änderung der 4. Anordn. zur Durchführung des Vierjahresplans v. 23. 7. 1937 (RA. Nr. 169).
 VO. über baupolizeiliche Maßnahmen zur Einsparung von Baustoffen v. 30. 6. 1937 (RGBl. I S. 728).

6. Neuordnung des Nachrichten- und Verkehrswesens

A. Deutsche Reichspost

- G. über die Postabfindung v. 15. 7. 1933 (RGBl. I S. 486).
 6. VO. zur Änderung der VO. über die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrats der Deutschen Reichspost für ihre Geschäftsführung v. 29. 8. 1933 (RMBl. S. 455).
 VO. über die allgemeinen Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Haushaltsgebarung und Vermögensverwaltung der Deutschen Reichspost v. 6. 4. 1934 (RGBl. I S. 305).
 G. zur Vereinfachung des Planverfahrens für Fernmeldelinien v. 24. 9. 1935 (RGBl. I S. 1177).
 Hierzu: DVO. v. 10. 10. 1935 (RGBl. I S. 1236).
 Linienverkehr der Deutschen Reichspost und der Deutschen Reichsbahn, Erl. v. 23. 3. 1935 (RVBl. S. 28).
 Personenbeförderung durch die Deutsche Reichspost v. 25. 6. 1935 (RVBl. S. 87).
 G. über die Änderung der Satzungen der Krankenkassen für Beamte der Deutschen Reichspost v. 11. 5. 1937 (RGBl. I S. 579).
 G. über Postkleiderkassen v. 27. 5. 1937 (RGBl. I S. 601).
 G. gegen die Schwarzsender v. 24. 11. 1937 (RGBl. I S. 1298).
 VO. zur Durchführung des G. gegen die Schwarzsender v. 26. 11. 1937 (RGBl. I S. 1303).

- Begründung zum G. gegen die Schwarzsender (Amtsblatt des Reichspostministeriums 1937 S. 729).
 G. über den Beirat der Deutschen Reichspost v. 10. 12. 1937 (RGBl. I S. 1350).

B. Allgemeine Verkehrspolitik

- G. zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung v. 27. 2. 1934 (RGBl. I S. 130).
 Zuständigkeit des Reichsverkehrsministers in Preußen, Erl. v. 28. 12. 1934 (RVBl. 1935 S. 1).
 Unmittelbare Eingaben an das Verkehrsministerium, Erl. v. 24. 4. 1935 (RVBl. S. 55).
 VO. über den organischen Aufbau des Verkehrs v. 25. 9. 1935 (RGBl. I S. 1169).
 Vergebung von öffentlichen Aufträgen an Angehörige der Reichsverkehrsgruppen, Erl. v. 2. 1. 1936 (RVBl. S. 6).
 Anordn. auf Grund der §§ 7, 37 der VO. über den organischen Aufbau des Verkehrs v. 9. 6. 1936 (RA. Nr. 136).
 Gliederung der Reichsverkehrsgruppen, Erl. v. 10. 6. 1936 (RVBl. S. 241).
 Preisregende Maßnahmen der Reichsverkehrsgruppen, Erl. v. 8. 7. 1936 (RVBl. S. 267).
 G. über die Beförderung der im unmittelbaren Reichsdienst stehenden Polizeivollzugsbeamten auf den öffentlichen regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln v. 11. 5. 1937 (RGBl. I S. 577).

C. Reichsbahn und nicht reichseigene Schienenbahnen

- G. über Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Betriebs von Bahnunternehmern des öffentlichen Verkehrs v. 7. 3. 1934 (RGBl. II S. 91).
 G. betr. die Anwendung landesgesetzlicher Vorschriften über Bahneinheiten v. 26. 9. 1934 (RGBl. II S. 811).
 Hierzu: VO. über die Anwendung landesgesetzlicher Vorschriften über Bahneinheiten v. 7. 1. 1935 (RGBl. II S. 5).
 VO. über die Anwendung landesgesetzlicher Vorschriften über Bahneinheiten v. 12. 1. 1935 (RGBl. II S. 25).
 VO. über die Anwendung landesgesetzlicher Vorschriften über Bahneinheiten v. 29. 5. 1935 (RGBl. II S. 438).
 PolizeiVO. für Kleinbahnen mit Maschinenbetrieb v. 20. 4. 1933 (GS. S. 158).
 Technische Aufsicht über Straßenbahnen, Erl. v. 6. 4. 1935 (RVBl. S. 51).
 VO. zur Abwicklung des Staatsvertrags über den Übergang der Staatseisenbahnen auf das Reich v. 14. 5. 1935 (RGBl. II S. 437).
 VO. über die Kennzeichnung von Eisenbahnübergängen v. 24. 9. 1935 (RGBl. I S. 1181).
 Fahrpreisvergünstigungen der gemeindlichen Straßenbahnen und Kleinbahnen, Erl. v. 11. 11. 1935 (MBl. i. V. S. 1386).
 G. über die Verlängerung zeitlich begrenzter Genehmigungen von Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs v. 26. 6. 1936 (RGBl. II S. 215).
 G. zur Neuregelung der Verhältnisse der Reichsbank und der Deutschen Reichsbahn v. 10. 2. 1937 (RGBl. II S. 47).
 Erl. über die Geschäftsordnung der Deutschen Reichsbahn v. 12. 2. 1937 (RMBl. S. 58).
 VO. über den Beirat der Deutschen Reichsbahn v. 4. 3. 1937 (RGBl. II S. 109).

D. Straßenwesen und Straßenverkehr

1. Reichsautobahnen

- G. über die Errichtung eines Unternehmens „Reichsautobahnen“ v. 27. 6. 1933 (RGBl. II S. 509).
 1. DVO. v. 7. 8. 1933 (RGBl. II S. 521).
 2. DVO. v. 8. 3. 1935 (RGBl. II S. 177).
 ÄnderungsG. dazu v. 18. 12. 1933 (RGBl. II S. 1081).
 2. ÄnderungsG. dazu v. 14. 5. 1936 (RGBl. II S. 440).
 Bek. betr. Errichtungsurkunde für das Unternehmen „Reichsautobahnen“ v. 25. 8. 1933 (RMBl. S. 438).
 Erl. über die Übertragung von Aufsichtsrechten über das Unternehmen „Reichsautobahnen“ v. 23. 1. 1935 (RGBl. II S. 37).
 Vorläufige Autobahn-Betriebs- und Verkehrsordnung v. 14. 5. 1935 (RGBl. II S. 421).

2. Straßenwesen

- G. über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung v. 26. 3. 1934 (RGBl. I S. 243).
 DVO. hierzu v. 7. 12. 1934 (RGBl. I S. 1237).
 Erl. über den Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen v. 30. 11. 1933 (RGBl. I S. 1057).
 VO. zur Regelung der finanziellen Auseinandersetzung zwischen den alten und neuen Trägern der Straßenbaulast v. 12. 2. 1935 (RGBl. I S. 181).
 2. VO. hierzu v. 25. 2. 1936 (RGBl. I S. 132).

3. Straßenverkehr

- Reichs-Straßen-Verkehrsordnung v. 28. 5. 1934 (RGBl. I S. 455).
 EinführungsVO. hierzu v. 28. 5. 1934 (RGBl. I S. 455).
 Ausführungsanweisung hierzu v. 29. 9. 1934 (RGBl. I S. 869).
 2. EinführungsVO. hierzu v. 1. 10. 1934 (RGBl. I S. 912).
 DVO. hierzu v. 7. 12. 1934 (RGBl. I S. 1237).
 VO. zur Änderung der Ausführungsanweisung zur Reichs-Straßen-Verkehrsordnung v. 16. 5. 1936 (RVBl. B S. 455).
 VO. über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung) v. 13. 11. 1937 (RGBl. I S. 1179).
 VO. über das Verhalten im Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Ordnung) v. 13. 11. 1937 (RGBl. I S. 1215).

E. Motorisierung

1. Kraftfahrzeugverkehr im allgemeinen

- VO. über Kraftfahrzeugverkehr v. 11. 4. 1934 (RGBl. I S. 103).
 Ausführungsanweisung hierzu v. 11. 4. 1934 (RGBl. I S. 903).
 Hierzu zahlreiche Erl. über den Kraftfahrzeugbrief im RVBl.
 Gebührenordnung für den Kraftfahrzeugverkehr v. 29. 9. 1934 (RGBl. I S. 909).
 G. zur Änderung des G. über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen v. 10. 8. 1937 (RGBl. I S. 901).

2. Kraftfahrzeugsteuer

- G. über Änderung der KraftfahrzeugsteuerG. v. 10. 4. 1933 (RGBl. I S. 192).
 G. über Ablösung der Kraftfahrzeugsteuer v. 31. 5. 1933 (RGBl. I S. 315).
 KraftfahrzeugsteuerG. (Neufassung) v. 23. 3. 1935 (RGBl. I S. 407).
 Durchführungsbestimmungen hierzu v. 5. 7. 1935 (RGBl. I S. 875).

F. Gewerblicher Kraftverkehr

1. Güterfernverkehr

a) Allgemeines

- G. über den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen v. 26. 6. 1935 (RGBl. I S. 789).
 VO. zur Durchführung des G. über den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen v. 27. 3. 1936 (RGBl. I S. 320).
 Gebührenordnung für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen v. 28. 12. 1936 (RGBl. I S. 1153).

Anordn. über das Genehmigungsverfahren für Unternehmer von Güterfernverkehr v. 30. 4. 1937 (RVBl. B S. 44).
 Verschiedene Runderl. zum G. über den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen im RVBl. B.

b) Reichs-Kraftwagen-Betriebsverband.

- VO. über den vorläufigen Aufbau des Reichs-Kraftwagen-Betriebsverbandes v. 21. 9. 1935 (RVBl. B S. 142).
 VO. über die Satzung des Reichs-Kraftwagen-Betriebsverbandes v. 4. 5. 1936 (RVBl. B S. 205).
 2. VO. hierzu v. 20. 10. 1936 (RVBl. B S. 326).

c) Reichskraftwagentarif.

- Reichskraftwagentarif v. 30. 3. 1936 (RVBl. B S. 71).
 Hierzu eine große Zahl von Runderl., die Verlängerung, Änderung und Erweiterung des Reichskraftwagentarifs betreffen im Reichs-Verkehrs-Blatt B.

d) Möbelfernverkehr.

- VO. über den Möbelfernverkehr v. 17. 9. 1936 (RGBl. I S. 736).
 Anordn. über die Anwendung der VO. über den Möbelfernverkehr v. 7. 10. 1936 (RVBl. B S. 313).
 Tarif für den Möbelfernverkehr v. 30. 9. 1936 (RVBl. B S. 312).
 Zahlreiche Runderl. über den Möbelfernverkehr im Reichs-Verkehrs-Blatt B.

2. Güternahverkehr

- Runderl. über die Anmeldung der Kraftfahrzeuge im Güternahverkehr v. 19. 5. 1936 (RVBl. B S. 219).
 Runderl. über die Bestimmung der Nahzone v. 14. 11. 1936 (RVBl. B S. 364).
 Weitere Runderl. über die Bestimmung der Nahzone im Reichs-Verkehrs-Blatt B.
 Runderl. über die Standortanmeldung der im Güternahverkehr verwendeten Kraftfahrzeuge v. 11. 6. 1937 (RVBl. B S. 66).

3. Gewerblicher Personenkraftverkehr

- G. über die Beförderung von Personen zu Lande v. 4. 12. 1934 (RGBl. I S. 1217).
 DVO. hierzu v. 26. 3. 1935 (RGBl. I S. 473).
 Runderl. über Genehmigungsurkunden für Linienverkehr v. 9. 4. 1935 (RVBl. B S. 52).
 Runderl. über die Versicherung nach dem Personenbeförderungsg. v. 20. 6. 1935 (RVBl. B S. 83).
 VO. über die Vorläufige Gebührenordnung für den Gelegenheitsverkehr v. 20. 9. 1935 (RGBl. I S. 1164).
 VO. über die Vorläufige Gebührenordnung für den Gelegenheitsverkehr v. 27. 11. 1936 (RGBl. I S. 996).
 Runderl. über die Richtlinien für die Genehmigung des Gelegenheitsverkehrs v. 13. 7. 1936 (RVBl. B S. 100).
 Runderl. über das Genehmigungsverfahren nach dem Personen-Beförderungsg. v. 27. 8. 1937 (RVBl. B S. 92).
 Weitere zahlreiche Runderl. im Reichs-Verkehrs-Blatt B.

4. Beförderungsteuer im gewerblichen Kraftverkehr

- G. zur Änderung der Beförderungsteuer v. 2. 7. 1936 (RGBl. I S. 531).
 VO. zur Einführung der Beförderungsteuer im Werkfernverkehr v. 21. 9. 1936 (RGBl. I S. 737).
 Vorläufige Durchführungsbestimmungen (Beförderungsteuer beim Güter- und Werkfernverkehr) v. 21. 9. 1936 (RGBl. I S. 738).
 VO. zur Einführung der Beförderungsteuer im Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen v. 28. 12. 1936 (RGBl. I S. 1131).
 2. vorläufige Durchführungsbestimmungen (Beförderungsteuer beim Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen) v. 18. 12. 1936 (RGBl. I S. 1131).

G. Binnenschifffahrt

- G. über Vollstreckungsschutz für die Binnenschifffahrt v. 24. 5. 1933 (RGBl. I S. 289).
 G. über die weitere Verlängerung des Vollstreckungsschutzes für die Binnenschifffahrt v. 30. 10. 1934 (RGBl. I S. 1082).
 G. zur Bekämpfung der Notlage der Binnenschifffahrt v. 16. 6. 1936 (RGBl. II S. 317).
 Hierzu: 26 DVOen.
 Bek. über die deutschen Wasserstraßen v. 23. 11. 1936 (RGBl. II S. 361).
 Bek. über Festsetzung von Entgelten in der Binnenschifffahrt v. 23. 2. 1934 (BMBl. S. 99).
 G. und DVO. über das Verfahren in Binnenschifffahrtssachen v. 30. 1. 1937 (RGBl. I S. 97).
 G. über den Stichkanal nach Blekenstedt-Hallendorf v. 16. 12. 1937 (RGBl. II S. 693).

H. Luftfahrt

- VO. über das Reichsluftfahrtministerium v. 5. 5. 1933 (RGBl. I S. 241).
 LuftfahrtflagenVO. v. 6. 7. 1933 (RGBl. I S. 456).
 G. über die Reichsluftfahrtverwaltung v. 15. 12. 1933 (RGBl. I S. 1077).
 1. VO. v. 18. 4. 1934 (RGBl. I S. 310).
 2. VO. v. 26. 3. 1935 (RGBl. I S. 479).
 3. VO. v. 21. 4. 1936 (RGBl. I S. 383).
 4. VO. v. 27. 8. 1936 (RGBl. I S. 703).
 5. VO. v. 8. 9. 1936 (RGBl. I S. 729).
 6. VO. v. 8. 10. 1937 (RGBl. I S. 1115).
 1. VO. zur Änderung der VO. über Luftverkehr v. 20. 3. 1934 (RGBl. I S. 204).
 1. G. zur Änderung des LuftverkehrsG. v. 19. 12. 1935 (RGBl. I S. 1516).
 2. G. zur Änderung und Ergänzung des LuftverkehrsG. v. 29. 7. 1936 (RGBl. I S. 582).
 Neufassung des LuftverkehrsG. und VO. über Luftverkehr v. 21. 8. 1936 (RGBl. I S. 653).

1. VO. zur Änderung der VO. über Luftverkehr v. 31. 3. 1937 (RGBl. I S. 432).
2. VO. zur Änderung der VO. über Luftverkehr v. 12. 7. 1937 (RGBl. I S. 815).
- G. über die Unzulässigkeit der Sicherungsbeschlagnahme von Luftfahrzeugen v. 17. 3. 1935 (RGBl. I S. 385).
- VO. über das Inkrafttreten des G. über die Unzulässigkeit der Sicherungsbeschlagnahme von Luftfahrzeugen v. 8. 1. 1937 (RGBl. I S. 7).
- Erl. des Führers und Reichskanzlers über das Nationalsozialistische Fliegerkorps v. 17. 4. 1937 (RGBl. I S. 529).
- Hierzu: Ausführungsbestimmungen v. 19. 4. 1937 (RGBl. I S. 533).

I. Fremdenverkehr

- G. über den Reichsausschuß für Fremdenverkehr v. 23. 6. 1933 (RGBl. I S. 393).
- Hierzu: Erl. betr. Aufbau der Landesverkehrsverbände und Förderung des Fremdenverkehrs v. 12. 11. 1933 (MBl. i. V. I S. 1379).

- ErgänzungsVO. zum G. über den Reichsausschuß für Fremdenverkehr v. 25. 10. 1935 (RGBl. I S. 1257).
- G. über den Reichsfremdenverkehrsverband v. 26. 3. 1936 (RGBl. I S. 271).
- Hierzu: VO. über das Inkrafttreten des G. über den Reichsfremdenverkehrsverband v. 1. 4. 1936 (RGBl. I S. 342).
- VO. zur Durchführung und Ergänzung des G. über den Reichsausschuß für Fremdenverkehr v. 27. 4. 1936 (RGBl. I S. 404).
2. ErgänzungsVO. zum G. über den Reichsausschuß für Fremdenverkehr v. 14. 11. 1936 (RGBl. I S. 944).
- Reisebüros als Unternehmer von Gelegenheitsverkehr, Erl. v. 16. 11. 1935 (RVBl. S. 176).
- Anforderungen an Reiseunternehmer, Erl. v. 21. 1. 1936 (RVBl. S. 16).
- G. über die Ausübung der Reisevermittlung v. 26. 1. 1937 (RGBl. I S. 31).
- VO. über den Reiseverkehr mit Frankreich während der Pariser Weltausstellung 1937 v. 25. 5. 1937 (RGBl. I S. 592).

7. Devisenbewirtschaftung und Außenhandelsförderung

A. Devisenbewirtschaftung

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Devisengesetz

- G. über die Devisenbewirtschaftung v. 4. 2. 1935 (RGBl. I S. 106) in der Fassung der VO. zur Einführung der Gesetzgebung über die Devisenbewirtschaftung und den Zahlungsverkehr mit dem Ausland im Saarland v. 23. 2. 1935 (RGBl. I S. 278) und des G. zur Änderung des G. über die Devisenbewirtschaftung v. 1. 12. 1936 (RGBl. I S. 1000).

und Durchführungsverordnungen

1. DVO. v. 4. 2. 1935 (RGBl. I S. 114) in der Fassung der VO. über die Einführung der Devisengesetzgebung usw. im Saarland v. 23. 2. 1935, der 2. DVO. v. 24. 7. 1935 und der 6. DVO. v. 28. 10. 1936.
2. DVO. v. 24. 7. 1935 (RGBl. I S. 1046) in der Fassung der 6. DVO. v. 28. 10. 1936, des Änderungsg. v. 1. 12. 1936 und der 9. DVO. v. 20. 2. 1937.
3. DVO. v. 1. 12. 1935 (RGBl. I S. 1408) in der Fassung der 4. DVO. v. 23. 12. 1935.
4. DVO. v. 23. 12. 1935 (RGBl. I S. 1543).
5. DVO. v. 25. 5. 1936 (RGBl. I S. 467).
6. DVO. v. 28. 10. 1936 (RGBl. I S. 930) in der Fassung des Änderungsg. v. 1. 12. 1936.
7. DVO. v. 19. 11. 1936 (RGBl. I S. 946).
8. DVO. v. 17. 2. 1937 (RGBl. I S. 242).
9. DVO. v. 20. 2. 1937 (RGBl. I S. 255).
10. DVO. v. 16. 9. 1937 (RGBl. I S. 1018).

Durch das G. über die Dev.-Bew. v. 4. 2. 1935 in der heute geltenden Fassung und die 10 angegebenen DVO. sind ersetzt worden:

- Die VO. über die Dev.-Bew. v. 23. 5. 1932 (RGBl. I S. 231).
- Das G. zur Änderung der VO. über die Dev.-Bew. v. 16. 2. 1934 (RGBl. I S. 92).
- Die 1. VO. zur Änderung der VO. über die Dev.-Bew. v. 11. 9. 1934 (RGBl. I S. 829).
- Die 2. VO. zur Änderung der VO. über die Dev.-Bew. v. 20. 9. 1934 (RGBl. I S. 864).
- Die 2. VO. über die Dev.-Bew. v. 9. 6. 1933 (RGBl. I S. 363).
- Die 3. VO. über die Dev.-Bew. v. 7. 12. 1933 (RGBl. I S. 1045).
- Die 4. VO. über die Dev.-Bew. v. 17. 4. 1934 (RGBl. I S. 315).
- Die 5. VO. über die Dev.-Bew. v. 15. 6. 1934 (RGBl. I S. 511).

1. DVO. zur VO. über die Dev.-Bew. v. 23. 5. 1932 (RGBl. I S. 238).
2. DVO. v. 17. 3. 1933 (RGBl. I S. 107).
3. DVO. v. 12. 4. 1933 (RGBl. I S. 201).
4. DVO. v. 9. 5. 1933 (RGBl. I S. 278).
5. DVO. v. 20. 7. 1933 (RGBl. I S. 531).
6. DVO. v. 19. 9. 1933 (RGBl. I S. 678).
7. DVO. v. 22. 12. 1933 (RGBl. I S. 1112).
8. DVO. v. 17. 4. 1934 (RGBl. I S. 313).
9. DVO. v. 15. 6. 1934 (RGBl. I S. 510).
10. DVO. v. 22. 12. 1934 (RGBl. I S. 1290).

2. Richtlinien

VO. zur Dev.-Bew. (Richtlinien für die Dev.-Bew.) v. 19. 12. 1936 (RGBl. I S. 1021).

Hierdurch sind ersetzt worden die Richtlinien für die Dev.-Bew. v. 4. 2. 1935 (RGBl. I S. 119) nebst folgenden ÄnderungsVO.:

1. VO. v. 25. 2. 1935 (RGBl. I S. 282).
2. VO. v. 15. 5. 1935 (RGBl. I S. 605).
- ErgänzungsVO. zur 2. VO. v. 21. 5. 1935 (RGBl. I S. 682).
3. VO. v. 12. 9. 1935 (RGBl. I S. 1149).
4. VO. v. 2. 12. 1935 (RGBl. I S. 1410).
5. VO. v. 26. 5. 1936 (RGBl. I S. 468).

II. Neben dem Devisengesetz geltende Sonderregelungen

1. Kapitalverkehr

a) Stillhalteabkommen

- Deutsches Kreditabkommen von 1932 v. 18. 2. 1932 (RA. Nr. 41).
- Deutsches Kreditabkommen von 1933 v. 7. 3. 1933 (RA. Nr. 56).
- Deutsches Kreditabkommen von 1934 v. 28. 2. 1934 (RA. Nr. 50).
- Deutsches Kreditabkommen von 1935 v. 8. 3. 1935 (RA. Nr. 57).
- Deutsches Kreditabkommen von 1936 v. 12. 3. 1936 (RA. Nr. 61).
- Deutsches Kreditabkommen von 1937 v. 16. 3. 1937 (RA. Nr. 62).
- Deutsches Kreditabkommen von 1938 v. 19. 2. 1938 (RA. Nr. 47).

- DVO. über das Deutsche Kreditabkommen von 1932 v. 27. 2. 1932 (RGBl. I S. 86).
2. DVO. von 1932 v. 17. 5. 1932 (RGBl. I S. 239).
3. DVO. von 1932 v. 3. 11. 1932 (RGBl. I S. 524).
- DVO. von 1933 v. 20. 3. 1933 (RGBl. I S. 138).
- DVO. von 1934 v. 6. 3. 1934 (RGBl. I S. 186).
- DVO. von 1935 v. 4. 3. 1935 (RGBl. I S. 401).
- DVO. von 1936 v. 3. 3. 1936 (RGBl. I S. 194).
- DVO. von 1937 v. 21. 7. 1937 (RGBl. I S. 555).

Kreditabkommen für Deutsche öffentliche Schuldner von 1932 v. 27. 5. 1932 (RA. Nr. 106).

- Kreditabkommen von 1933 v. 15. 3. 1933 (RA. Nr. 63).
- Kreditabkommen von 1933 v. 1. 8. 1933 (RA. Nr. 177).
- Kreditabkommen von 1934 v. 4. 4. 1934 (RA. Nr. 78).
- Kreditabkommen von 1935 v. 6. 3. 1935 (RA. Nr. 55).
- Kreditabkommen von 1936 v. 5. 3. 1936 (RA. Nr. 55).
- Kreditabkommen von 1937 v. 15. 3. 1937 (RA. Nr. 61).
- Kreditabkommen von 1938 v. 21. 2. 1938 (RA. Nr. 48).

DVO. über das Kreditabkommen für Deutsche öffentliche Schuldner v. 1932 v. 25. 5. 1932 (RGBl. I S. 247).

- DVO. von 1933 v. 27. 3. 1933 (RGBl. I S. 149).
- DVO. von 1934 v. 11. 4. 1934 (RGBl. I S. 307).
- DVO. von 1935 v. 4. 3. 1935 (RGBl. I S. 401).
- DVO. von 1936 v. 2. 3. 1936 (RGBl. I S. 251).
- DVO. von 1937 v. 21. 4. 1937 (RGBl. I S. 576).

b) Moratoriumsgesetz

G. über Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Ausland (Moratoriumsg.) v. 9. 6. 1933 (RGBl. I S. 349). In der Fassung der VO. über die Einführung der Devisengesetzgebung usw. im Saarland v. 23. 2. 1935.

Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden: Satzung v. 3. 7. 1933 i. d. Fass. der Bek. v. 11. 8., 18. 9. und 9. 11. 1933 v. 9. 6. 1934, 6. 2. 1935 und 23. 10. 1937 (RA. Nr. 152/33, 187/33, 219/33, 264/33, 135/34, 51/35 und 248/37).

G. über die Gewährleistung für den Dienst der Schuldverschreibungen der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden v. 27. 6. 1934 (RGBl. I S. 709).

- G. v. 26. 2. 1935 (RGBl. I S. 286).
2. G. v. 3. 7. 1936 (RGBl. I S. 536).
3. G. v. 4. 2. 1937 (RGBl. I S. 178).
4. G. v. 20. 7. 1937 (RGBl. I S. 821).
5. G. v. 1. 2. 1938 (RGBl. I S. 105).

2. Wertpapierverkehr

Bek. über den Handel mit ausländischen Wertpapieren v. 27. 2. 1937 (RA. Nr. 48).

Bek. über den Tausch von Wertpapieren im Ausland v. 6. 5. 1935 (RA. Nr. 112).

2. Bek. v. 21. 8. 1935 (RA. Nr. 196).
3. Bek. v. 14. 12. 1935 (RA. Nr. 296).
4. Bek. v. 23. 3. 1936 (RA. Nr. 71).
5. Bek. v. 11. 1. 1937 (RA. Nr. 8).

1. Bek. über die Verwahrung ausländischer Wertpapiere v. 20. 11. 1936 (RA. Nr. 271).

2. Bek. v. 30. 11. 1936 (RA. Nr. 279).
3. Bek. v. 14. 6. 1937 (RA. Nr. 133).

Deutsche Auslandsschuldverschreibungen

1. Bek. v. 17. 5. 1933 (RA. Nr. 117).
2. Bek. v. 31. 1. 1935 (RA. Nr. 27).

Fremdwährungsschuldverschreibungen

G. über Fremdwährungsschuldverschreibungen v. 26. 6. 1936 (RGBl. I S. 515).

VO. über Fremdwährungsschulden v. 5. 12. 1936 (RGBl. I S. 1010).

3. Warenverkehr

G. über wirtschaftliche Maßnahmen v. 3. 7. 1934 (RGBl. I S. 565).

VO. über den Warenverkehr v. 4. 9. 1934 (RGBl. I S. 816).

VO. über die Errichtung von Ü. St. v. 4. 9. 1934 (RA. Nr. 209).

VO. zur Ergänzung der VO. über den Warenverkehr v. 28. 6. 1937 (RGBl. I S. 761).

1. DVO. über den Warenverkehr v. 20. 10. 1937 (RGBl. I S. 1133).

Ersetzt wurde dadurch das G. über den Verkehr mit industriellen Rohstoffen und Halbfabrikaten v. 22. 3. 1934 (RGBl. I S. 212) nebst 10 DVO. und zahlreichen VO.

Deutsche Verrechnungskasse

- G. über die Errichtung einer deutschen Verrechnungskasse v. 16. 10. 1934 (RGBl. I S. 997).
Satzung der deutschen Verrechnungskasse v. 1. 11. 1934 (RA. Nr. 258).

4. Abwertungsgewinne

- G. über Abwertungsgewinne v. 23. 12. 1936 (RGBl. I S. 1126).
1. DVO. (Richtlinien I für die Erfassung von Abwertungsgewinnen) v. 28. 12. 1936 (RGBl. I S. 1151).
2. DVO. (Richtlinien II) v. 20. 3. 1937 (RGBl. I S. 421).
3. DVO. (Richtlinien III) v. 23. 4. 1937 (RGBl. I S. 547).
4. DVO. (Richtlinien IV) v. 11. 5. 1937 (RGBl. I S. 587).
Bek. über die Kosten des Beschwerdeverfahrens v. 2. 3. 1937 (RA. Nr. 52).

5. Strafbestimmungen und Amnestie

- G. gegen den Verrat der deutschen Volkswirtschaft v. 12. 6. 1933 (RGBl. I S. 360).
1. DVO. v. 28. 6. 1933 (RGBl. I S. 413).
2. DVO. v. 30. 9. 1933 (RGBl. I S. 697).
3. DVO. v. 21. 11. 1933 (RGBl. I S. 984).
VO. über die Verlängerung der Anzeigepflicht v. 26. 8. 1933 (RGBl. I S. 596).
Änderung des VolksverratsG. durch SteueranpassungsG. Abschnitt III v. 16. 10. 1934 (RGBl. I S. 937).
G. über Änderungen der Vorschriften über die Reichsfluchtsteuer v. 18. 5. 1934 (RGBl. I S. 392).
verändert durch SteueranpassungsG., VI. Abschnitt, v. 16. 10. 1934 (RGBl. I S. 941).
geändert durch 3. G. zur Änderung von Vorschriften des Strafverfahrens und des Gerichtsverfassungsg. v. 28. 6. 1935 (RGBl. I S. 844 (Artikel 9, Ziffer 6)).

8. Preise und Preispolitik

A. Organisation der Behörden und ihre Befugnisse

- G. über die Übertragung der Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung v. 15. 7. 1933 (RGBl. I S. 490).
G. über die Bestellung eines Reichskommissars für Preisüberwachung v. 5. 11. 1934 (RGBl. I S. 1085).
G. über die Erweiterung der Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung v. 4. 12. 1934 (RGBl. I S. 1201).
VO. zur Durchführung des Vierjahresplans v. 18. 10. 1936 (RGBl. I S. 887).
G. zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für Preisbildung v. 29. 10. 1936 (RGBl. I S. 927).
ÜberleitungsVO. zum G. zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für Preisbildung — v. 26. 11. 1936 (RGBl. I S. 955).
1. Anordn. über die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für Preisbildung v. 12. 12. 1936 (RA. Nr. 291).
2. Anordn. v. 27. 2. 1937 (RA. Nr. 50).
5. Anordn. v. 6. 10. 1937 (RA. Nr. 238).
Allgemeine Verfügung des RMJ betr. Preistreibeien v. 14. 10. 1936 (7004 — IIIa 28 193) (Deutsche Justiz S. 1151).
Allgemeine Verfügung des RMJ betr. Zuwiderhandlungen gegen Preisbildungsvorschriften v. 16. 2. 1937 (7020/II — IIa 66) (Deutsche Justiz S. 264).
VO. über Ordnungsstrafen bei Zuwiderhandlungen gegen Preisschildervorschriften und Preisfestsetzungen v. 8. 1. 1935 (RGBl. I S. 10).
VO. über Ordnungsstrafen bei Überschreitungen von Preisfestsetzungen für Lebensmittel v. 4. 9. 1935 (RGBl. I S. 1135). Hierzu:
2. VO. v. 5. 12. 1935 (RGBl. I S. 1418); 3. VO. v. 18. 3. 1936 (RGBl. I S. 195); 4. VO. v. 31. 8. 1936 (RGBl. I S. 715); 5. VO. v. 25. 3. 1937 (RGBl. I S. 428).
VO. über Ordnungsstrafen bei Über- und Unterschreitungen der Preisfestsetzungen auf dem Gebiete der Forst- und Holzwirtschaft v. 4. 5. 1936 (RGBl. I S. 435).
Runderl. 97/37 des Reichskommissars für Preisbildung betr. Unter-richtung über die Preislage und über die Preisentwicklung wichtiger Verbrauchsgüter v. 22. 5. 1937.

B. Allgemeine Bestimmungen

- VO. über Preisüberwachung v. 11. 12. 1934 (RGBl. I S. 1245).
VO. über Preise für unedle Metalle v. 31. 7. 1934 (RGBl. I S. 766).
VO. über Preise für ausländische Waren v. 22. 9. 1934 (RGBl. I S. 843).
G. über den Verkehr mit industriellen Rohstoffen und Halbfabrikaten v. 22. 3. 1934/13. 7. 1934 (RGBl. I S. 212/709).
VO. über den Warenverkehr v. 4. 9. 1934 (RGBl. I S. 816/818).
Neue Fassung: 28. 6. 1937 (RGBl. I S. 761).
VO. über Preisbindungen und gegen Verteuerung der Bedarfsdeckung v. 12. 11. 1934/11. 12. 1934 (RGBl. I S. 1110/1248).
VO. gegen Preissteigerungen v. 16. 5. 1934/9. 6. 1934/7. 8. 1934 (RGBl. I S. 389/607/771).
VO. über das Verbot der Festsetzung von Mindestpreisen, Mindesthandelspreisen und Mindestzuschlägen im Handel mit Lebensmitteln durch Verbände oder Vereinigungen v. 13. 6. 1933/12. 11. 1933 (RGBl. I S. 370/1064).
VO. über Verdingungskartelle v. 9. 5. 1934 (RGBl. I S. 376).
VO. zur Förderung selbständiger Kostenberechnungen in der Wirtschaft v. 15. 11. 1934 (RGBl. I S. 1186).
VO. über die Anmeldepflicht von Preisbindungen v. 19. 11. 1934/11. 12. 1934 (RGBl. I S. 1186/1249).
VO. über Meldepflicht, Mengen- und Gewichtsangabe bei Markenwaren v. 29. 2. 1932/1. 7. 1932/28. 9. 1932 (RGBl. I S. 120/347/492).

- G. gegen Wirtschaftssabotage v. 1. 12. 1936 (RGBl. I S. 990).
G. über die Gewährung von Straffreiheit bei Devisenzuwerhandlungen v. 15. 12. 1936 (RGBl. I S. 1015).
1. DVO. v. 16. 12. 1936 (RGBl. I S. 1018).
2. DVO. v. 29. 12. 1936 (RGBl. I S. 1).
3. DVO. v. 14. 1. 1937 (RGBl. I S. 10).

6. Sonstige Bestimmungen

- G. über die Schaffung einer Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung v. 18. 12. 1933 (RGBl. I S. 1079).
DVO. v. 19. 12. 1933 (RGBl. I S. 1088).
VO. über die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Devisensachen v. 29. 6. 1936 (RGBl. I S. 524).
Bek. über den Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln v. 15. 10. 1935 (RA. Nr. 243).
Bek. über v. 31. 10. 1936 (RA. Nr. 255).
1. Änderung der Bek. über den Verkehr v. 30. 6. 1937 (RA. Nr. 147).

B. Außenhandelsförderung

- G. zum Schutz der deutschen Warenausfuhr v. 22. 9. 1933 (RGBl. I S. 667).
G. über die Anwendung wirtschaftlicher Vergeltungsmaßnahmen gegenüber dem Ausland v. 3. 7. 1934 (RGBl. I S. 565).
G. über Maßnahmen zur Förderung des Außenhandels v. 18. 10. 1933 (RGBl. I S. 743).
1. DVO. v. 18. 10. 1933 (RGBl. I S. 744).
2. DVO. v. 20. 11. 1933 (RGBl. I S. 984).
3. DVO. v. 10. 1. 1935 (RGBl. I S. 10).

- VO. über die äußere Kennzeichnung von Lebensmitteln v. 8. 5. 1935 (RGBl. I S. 590/456).
VO. über Wettbewerb v. 21. 12. 1934 (RGBl. I S. 1280).
VO. zur Ergänzung der VO. über Preisbindungen und gegen Verteuerung der Bedarfsdeckung v. 29. 3. 1935 (RGBl. I S. 488).
VO. über Werbebeschränkungen v. 19. 6. 1935 (RA. Nr. 141).
Rundschreiben des Reichskommissars für Preisüberwachung A. Nr. 112 betr. Export-Umlage v. 31. 7. 1935.
VO. gegen Preissteigerungen aus Anlaß der Erhöhung von Eisenbahngütertarifen v. 20. 1. 1936 (RA. Nr. 18).
VO. gegen Preissteigerungen aus Anlaß der Einschränkung des Eisenbahnverkehrs mit Ostpreußen v. 6. 2. 1936 (RGBl. I S. 61).
VO. über das Verbot von Preiserhöhungen v. 26. 11. 1936 (RGBl. I S. 955). Hierzu:
1. AVO. v. 30. 11. 1936 (RGBl. I S. 956).
Runderl. v. 30. 1. 1937.
Runderl. v. 23. 2. 1937.
2. AVO. v. 3. 5. 1937 (RGBl. I S. 576).
3. AVO. v. 27. 9. 1937.

Bestimmungen für das Saarland

- Pressemitteilung des Reichskommissars für Preisüberwachung anlässlich der Rückgliederung des Saarlandes.
VO. zur Einführung von Vorschriften und Anordn. des Reichskommissars für Preisüberwachung im Saarland v. 18. 2. 1935.
VO. über Kleinhandelspreise von Lebensmitteln und Tabakwaren im Saarland v. 18. 2. 1935.
2. VO. über Kleinhandelspreise von Lebensmitteln und Tabakwaren im Saarland v. 17. 6. 1935.
VO. zur Verhinderung von Mieterhöhungen im Saarland v. 18. 2. 1935.
VO. über Maßnahmen zur wirtschaftlichen Rückgliederung des Saarlandes v. 26. 2. 1935.
Richtlinien über die Preiserrechnung und den Beschwerdeweg innerhalb der Textilwirtschaft des Saargebietes v. 8. 4. 1935.
2. VO. zur Verhinderung von Mieterhöhungen im Saarland v. 11. 4. 1935.
2. VO. zur Einführung von Vorschriften und Anordn. des R.K. (Reichskommissar für Preisüberwachung) im Saarland v. 23. 4. 1935.
VO. zur Regelung des Mietwesens im Saarland v. 17. 6. 1935 (RGBl. I S. 761).
VO. über die Änderung der VO. zur Regelung des Mietwesens im Saarland v. 18. 3. 1936 (RGBl. I S. 195).
2. VO. über die Änderung der VO. zur Regelung des Mietwesens im Saarland v. 23. 6. 1936 (RGBl. I S. 529).
VO. über die Einführung des ReichsmietG. und des MieterschutzG. im Saarland v. 22. 3. 1937 (RGBl. I S. 372).
AVO. zum ReichsmietG. für das Saarland v. 22. 3. 1937 (RGBl. I S. 372).
AVO. zum MieterschutzG. für das Saarland v. 22. 3. 1937 (RGBl. I S. 373).

C. Vorschriften und Anordnungen für Preise einzelner Waren und Leistungen

- Rundschreiben des Reichskommissars für Preisüberwachung über die Beschilderung und Auszeichnung von Preisen v. 7. 11. 1934.
VO. zur Ergänzung der VO. über Preisschilder und Preisverzeichnisse v. 20. 7. 1936 (RGBl. I S. 629).
VO. über Preisverzeichnisse und Preisschilder im Kleinhandel mit Wild, Wildgeflügel und Geflügel v. 25. 11. 1936 (RGBl. I S. 1007).
2. VO. über Preisverzeichnisse für Schuhabschreibungen und Ausschnittleder v. 25. 2. 1933 (RGBl. I S. 99).

- VO. über die Preisauszeichnung beim Kleinverkauf von Kaffee in vorbereiteten Packungen v. 3. 5. 1933 (RGBl. I S. 259).
- VO. über den Kleinverkauf von Bienenhonig v. 8. 6. 1933 (RGBl. I S. 363).
- VO. über den Handel mit Bienenhonig v. 22. 10. 1935 (RGBl. I S. 1253).
- Anordn. über Senkung der Bierpreise v. 22. 3./4. 2./6. 2. 1932/9. 11. 1934.
- Anordn. über den Ausschank von Spirituosen v. 26. 5. 1932/12. 4. 1933/12. 2. 1935.
3. und 4. VO. über den Handel mit Papiertapeten v. 13. 11. 1934/7. 3. 1936 (RGBl. I S. 1190 u. 152).
- VO. über den Verkauf von Brennstoffen v. 14. 11. 1934 (RGBl. I S. 1185).
- VO. über den Handel mit Kunsthonig v. 4. 1. 1935 (RGBl. I S. 9).
- Anordn. der Fachgruppe Beherbergungsgewerbe zu den Leistungsarten im Beherbergungsgewerbe v. 7. 4. 1937 (RA. Nr. 138).
- Anordn. des Reichskommissars für die Vieh-, Milch- und Fettwirtschaft über die Festsetzung von Butterpreisen v. 17. 11. 1934 (RA. Nr. 72).
- VO. zur Vereinfachung und Verbilligung des Warenverkehrs im Handel mit Ölen und Fetten v. 1. 6. 1935 (RGBl. I S. 722).
- VO. über Fleisch- und Wurstpreise v. 31. 8. 1935 (RGBl. I S. 1122).
- VO. über die Abgabe von Lebens- und Futtermitteln v. 30. 12. 1935 (RGBl. I S. 1).
- VO. über Kleinhandelshöchstpreise für Gefrierfleisch v. 7. 1. 1936 (RGBl. I S. 5).
- VO. über Fleisch- und Wurstpreise v. 22. 10. 1936 (RGBl. I S. 897/1141).
- VO. über Höchstpreise für Wild und Wildgeflügel v. 25. 11. 1936 (RGBl. I S. 1008f.).
- Runderl. der beteiligten Minister über die Anstellung von Haushalts- und Betriebsnachweisen zur Regelung des Fettbezugs v. 30. 11. 1936 d. Erl. d. RuPrMEdL, d. RuPrMdJ, d. RfM. u. d. RuPrAM v. 30. 11. 1936. II B 5a 8567 II, VW 3602/30. 11. 1936, E 3200—327 I C u. II b Nr. 7482/36.
- VO. über Verbraucherhöchstpreise für Hühner- und Enteneier v. 29. 7. 1937 (RGBl. I S. 871).
2. VO. über Fleisch- und Wurstpreise v. 2. 7. 1937 (RGBl. I S. 728).
- Anordn. über die Preisgestaltung für Tabakrippen v. 27. 10. 1937 (RA. Nr. 252).
- Runderl. 138/37 des Reichskommissars betr. Kleinhandelshöchstpreise für Wild und Wildgeflügel v. 25. 8. 1937.
- Runderl. 149/37 betr. Höchstpreisfestsetzung für Wild und Wildgeflügel v. 7. 10. 1937.
- Runderl. 140/37 des Reichskommissars über Preise für Öle im Monat September v. 30. 8. 1937. Hierzu:
- Runderl. 150/37 betr. Preise für Öle im Monat November 1937 v. 25. 10. 1937; Runderl. 172/37 betr. Preise für Öle im Monat Dezember 1937 v. 30. 11. 1937.
- Runderl. 143/37 des Reichskommissars betr. Preisgestaltung für lagerfähiges Obst und Gemüse v. 24. 9. 1937.
- Runderl. 161/37 des Reichskommissars betr. Preisgestaltung für Kernobst v. 1. 11. 1937.
- Runderl. 147/37 des Reichskommissars betr. Zuckerwirtschaft v. 29. 9. 1937.
- Runderl. 146/37 des Reichskommissars betr. Weinversteigerungen v. 30. 9. 1937.
- Runderl. 152/37 des Reichskommissars betr. Ausnahmegenehmigung für Jagdpachtverträge v. 9. 10. 1937.
- Runderl. 156/37 des Reichskommissars betr. Rauhfutterpreise 1937/38 v. 11. 10. 1937.
- Runderl. 163/37 des Reichskommissars betr. Preisregelung für Seefische v. 4. 11. 1937.
- Runderl. 167/37 des Reichskommissars betr. Preisgestaltung für Faß- und Dosengurken v. 15. 11. 1937.
- VO. über Preise für Silber v. 6. 10. 1936 (RGBl. I S. 881).
- VO. über Höchstpreise für Algummi und Gummiabfälle v. 3. 4. 1935 (RA. Nr. 80).
- VO. über höchstzulässige Preise für Hasen- und Kaninchenfelle der Nr. 154 des Deutschen Zolltarifs v. 29. 4. 1937 (RGBl. I S. 556).
- VO. zur Abänderung der VO. über höchstzulässige Preise für Hasen- und Kaninchenfelle der Nr. 154 des Deutschen Zolltarifs v. 9. 12. 1937 (RGBl. I S. 1351).
- VO. über Preise für Eisen-, Stahlschrott- und Gußbruch v. 23. 10. 1936 (RGBl. I S. 917).
- Anordn. 18 der Überwachungsstelle für Eisen und Stahl (Schrotthandels-gliederung und Schrotthöchstpreise für das westliche Entfallgebiet) v. 14. 11. 1936 (RA. Nr. 268).
- Anordn. 20 der Überwachungsstelle für Eisen und Stahl (Gußbruch-höchstpreise) v. 7. 12. 1936 (RA. Nr. 285).
- VO. über Höchstpreise für Papierspäne und Altpapier v. 26. 12. 1936 (RGBl. I S. 1150).
- Anordn. Nr. 4 der Überwachungsstelle für Papier (Papierspäne und Altpapier) v. 5. 2. 1937 in der Fassung der Anordn. v. 23. 3. 1937 (RA. Nr. 30 u. 68).
- VO. über die Festsetzung von Höchstpreisen für gebrauchte Schmieröle aus Verbrennungsmotoren v. 11. 3. 1937 (RA. Nr. 59).
- VO. über die erstmalige Ausstattung neuer Bauernsiedlungen mit landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten v. 7. 5. 1936 (RGBl. I S. 450; RA. Nr. 108).
- VO. über die Regelung der Verbraucherpreise und Handelsspannen im Geschäftsverkehr mit Ersatzteilen und Zubehör für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger v. 18. 2. 1937 (RGBl. I S. 243/466; RA. Nr. 41, 88).
- Anordn. über die Arbeitspreise für Überholungs- und Instandsetzungsarbeiten an Kraftfahrzeugen v. 3. 3. 1938 (RA. Nr. 29).
- VO. über die Vorführung von Kraftfahrzeugen v. 14. 2. 1938 (RGBl. I S. 200).
- VO. über die Regelung der Handelsspannen für Rundfunkempfangsgeräte und Lautsprecher v. 17. 10. 1936/29. 7. 1937 (RGBl. I S. 885/870).
- SpinnstoffG. v. 6. 12. 1935 (RGBl. I S. 1411). Hierzu:
1. DVO. v. 6. 1. 1936 (RGBl. I S. 4).
 2. DVO. v. 14. 7. 1936 (RGBl. I S. 553).
 3. DVO. v. 29. 9. 1936 (RGBl. I S. 852).
- Runderl. des Reichskommissars für die Preisbildung über Preise für Spinnstoffe und aus Spinnstoffen hergestellte Waren v. 12. 3. 1937 (RA. Nr. 60).
- Runderl. 164/37 des Reichskommissars für die Preisbildung betr. SpinnstoffG. und AuslandswarenpreisVO. v. 10. 11. 1937.
- VO. zur Preisbildung in der Spinnstoffwirtschaft v. 9. 12. 1937 (RGBl. I S. 1351).
- Anordn. WH 2 der Überwachungsstelle für Wolle und andere Tierhaare (Preise für Roßhaare, Kuh- und Ochsen Schweifhaare, sowie deren Abfälle) v. 4. 1. 1937 (RA. Nr. 4).
- Bek. HP 2 der Überwachungsstelle für Wolle und andere Tierhaare v. 4. 1. 1937.
- Anordn. — WL 2 — der Überwachungsstelle für Wolle und andere Tierhaare über die Lumpenwirtschaft (Auszug) v. 27. 2. 1937 (RA. Nr. 51).
- Anordn. des Reichskommissars für Preisüberwachung zur Ordnung für das graphische Gewerbe v. 21. 5. 1935, Neufassung der Anordn. durch den Reichswirtschaftsminister v. 17. 7. 1936 und 19. 4. 1937 (RA. Nr. 167, 89).
1. Anordn. über die Marktregelung für das graphische Gewerbe v. 7. 6. 1935 (RA. Nr. 131).
 2. Anordn. über die Marktregelung für das graphische Gewerbe v. 28. 2. 1936 (RA. Nr. 50).
3. VO. über den Handel mit Papiertapeten v. 13. 11. 1934 (RGBl. I S. 1190).
4. VO. über den Handel mit Papiertapeten v. 7. 3. 1936 (RGBl. I S. 152; RA. Nr. 59).
- VO. über die Bildung von Preisen und Entgelten auf dem Gebiete der Lederwirtschaft (LederpreisVO.) v. 29. 4. 1937 (RGBl. I S. 553). Hierzu:
1. AVO. v. 29. 4. 1937 (RA. Nr. 101).
 2. AVO. v. 29. 4. 1937 (RA. Nr. 101).
 3. AVO. v. 29. 4. 1937 (RA. Nr. 101).
- Anordn. PV I, 1 über höchstzulässige Preise für rohe Felle und Häute der Nr. 153 des deutschen Zolltarifs v. 2. 7. 1937 (RA. Nr. 151).
- Anordn. des Reichskommissars für Preisüberwachung über die Festsetzung von Richtpreisen für Ledermöbel v. 17. 4. 1935 (RA. Nr. 92).
- VO. über die Marktregelung für Nadel-schnittholz der Herkünfte aus dem Gebiet westlich Weser/Werra und aus Süddeutschland beim Absatz nach Rheinland und Westfalen v. 3. 12. 1936 (RA. Nr. 285).
- VO. über die Marktregelung für den gewerblichen Absatz von Nadel-schnittholz in Rheinland und Westfalen v. 3. 12. 1936 (RA. Nr. 285).
- VO. über die Marktregelung für nordisches Einfuhr-Nadel-schnittholz und die daraus hergestellten Hobelwaren (RA. Nr. 285).
- VO. über das Verbot von Rundholzerkäufen nach dem Meistgebot v. 10. 2. 1937 (RGBl. I S. 189). Hierzu:
- AVO. v. 10. 2. 1937 (RGBl. I S. 190).
- VO. über die Festsetzung der Preise für geschälte und ungeschälte Weiden v. 10. 3. 1937 (RGBl. I S. 295).
- VO. über die Preisbildung bei Fichten-(Tannen-)Papierholz (Zellstoffholz) v. 24. 5. 1937 (RA. Nr. 74).
- VO. über die Preisbildung für Fichten-(Tannen-) und Rotbuchen-Stammholz für das Forstwirtschaftsjahr 1937 v. 4. 5. 1937 (RA. Nr. 106).
- VO. über die Preisbildung für Kiefern-Stammholz für das Forstwirtschaftsjahr 1937 v. 4. 5. 1937 (RA. Nr. 106).
- VO. zur Regelung des Marktes für Nadel-Grubenholz im Forstwirtschaftsjahr 1937 v. 25. 9. 1936 (RA. Nr. 226).
- VO. über die Verbilligung von Stickstoff- und Kalidüngemitteln v. 23. 3. 1937 (RGBl. I S. 376). Hierzu:
1. AVO. v. 23. 5. 1937 (RGBl. I S. 593).
 2. AVO. v. 24. 5. 1937 (RGBl. I S. 596).
- VO. über Erzeugerpreise für Kartoffeln v. 23. 3. 1937 (RGBl. I S. 377). Hierzu:
1. AVO. v. 25. 3. 1937 (RGBl. I S. 428).
- VO. zur Regelung der Getreidepreise im Wirtschaftsjahr 1937/38 v. 23. 3. 1937 (RGBl. I S. 380). Hierzu:
- DVO. v. 28. 6. 1937 (RGBl. I S. 702).
- Anordn. über die Preisgestaltung für Kümmel v. 15. 7. 1937 (RNVBl. Nr. 48).
- VO. des Reichskommissars für Preisbildung für ausländische Waren v. 15. 7. 1937 (RGBl. I S. 881). Hierzu:
- Runderl. 135/37 betr. Erläuterung der VO. v. 10. 8. 1937;
1. AVO. v. 10. 8. 1937 (RGBl. I S. 884);
 2. AVO. v. 1. 12. 1937 (RGBl. I S. 1318).
- Runderl. 154/37 des Reichskommissars für Preisbildung betr. Mirten v. 9. 10. 1937.
- Runderl. 155/37 des Reichskommissars für Preisbildung betr. Preisbildung und Preisüberwachung bei Grundstücken v. 6. 10. 1937. Hierzu:
5. Anordn. über die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für Preisbildung v. 6. 10. 1937.
- Runderl. 148/37 des Reichskommissars für Preisbildung betr. Wohnungsvermietungen v. 7. 10. 1937.
- Runderl. 153/37 des Reichskommissars für Preisbildung betr. Mietpreise v. 9. 10. 1937. Hierzu:
3. AVO. zur VO. über das Verbot von Preiserhöhungen v. 27. 9. 1937.

9. Einkommens- und Kaufkraftpolitik

- G. über die Bildung eines Anleihestocks bei Kapitalgesellschaften (KapitalanlageG.) v. 29. 3. 1934 (RGBl. I S. 295).
 G. über die Gewinnverteilung bei Kapitalgesellschaften (AnleihestockG.) v. 4. 12. 1934 (RGBl. I S. 1222).
 G. zur Änderung der AnleihestockG. v. 9. 12. 1937 (RGBl. I S. 1340).
 G. zur Änderung des KörperschaftsteuerG. v. 27. 8. 1936 (RGBl. I S. 701).
 G. über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien (AktienG.) v. 30. 1. 1937 (RGBl. I S. 107).
 G. zur Ordnung der nationalen Arbeit v. 20. 1. 1934 (RGBl. I S. 45).
 G. über die Heimarbeit v. 23. 3. 1934 (RGBl. I S. 214).
 Anordn. zur Durchführung des Vierjahresplans über die Lohnzahlung an Feiertagen v. 3. 12. 1937 (RABl. I S. 320).
 VO. über die Höhe der Arbeitslosenunterstützung v. 3. 6. 1937 (RGBl. I S. 616).
 VO. über die unterstützende Arbeitslosenhilfe v. 22. 12. 1937 (RGBl. I S. 1410).
 Erl. über die Prüfung der Hilfsbedürftigkeit bei der Arbeitslosenunterstützung v. 8. 1. 1938 (RABl. I S. 14).
 VO. über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien v. 15. 9. 1935 (RGBl. I S. 1160).

- VO. zur Änderung der VO. über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien v. 24. 3. 1936 (RGBl. I S. 252).
 G. über den Ausbau der Rentenversicherung v. 21. 12. 1937 (RGBl. I S. 1393).
 G. über das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes v. 1. 12. 1936 (RGBl. I S. 995).
 Die Verfassung für das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes v. 24. 3. 1937 (RGBl. I S. 423).
 G. über die Gewährung von Entschädigungen bei der Einziehung oder dem Übergang von Vermögen v. 9. 12. 1937 (RGBl. I S. 1333).
 VO. des Reichspräs. über Krankenversicherung v. 1. 3. 1933 (RGBl. I S. 97).
 VO. über den Arzneikostenanteil in der Krankenversicherung v. 28. 12. 1933 (RGBl. I S. 17).
 G. zur Erhaltung und Hebung der Kaufkraft v. 24. 3. 1934 (RGBl. I S. 235).
 G. über das Verbot von öffentlichen Sammlungen v. 3. 7. 1934 (RGBl. I S. 531).
 G. zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungähnlichen Veranstaltungen v. 5. 11. 1934 (RGBl. I S. 1086).
 EinkommensteuerG. v. 16. 10. 1934 (RGBl. I S. 1005).
 BürgersteuerG. v. 16. 10. 1934 (RGBl. I S. 985).

10. Neue Kredit- und Bankenpolitik

A. Grundlegende Gesetze und Ergänzungen hierzu Allgemeines

- VO. zur Durchführung der Bankenaufsicht v. 21. 4. 1933 (RGBl. I S. 228).
 G. über die Befugnisse des Reichskommissars für das Bankgewerbe v. 7. 8. 1933 (RGBl. I S. 677).
 G. gegen den Mißbrauch des bargeldlosen Zahlungsverkehrs v. 3. 7. 1934 (RGBl. I S. 593).
 VO. über eine Gründungssperre für Kreditinstitute v. 4. 9. 1934 (RGBl. I S. 815).
 ReichsG. über das Kreditwesen v. 5. 12. 1934 (RGBl. I S. 1203).
 ÄnderungsG. v. 13. 12. 1935 (RGBl. I S. 1456).
 1. DVO. zur Ergänzung des ReichsG. über das Kreditwesen v. 9. 2. 1935 (RGBl. I S. 205).
 2. DVO. v. 27. 7. 1935 (RGBl. I S. 1050).
 3. DVO. v. 30. 6. 1936 (RGBl. I S. 540).
 4. DVO. — Werksparkassen — v. 31. 5. 1937 (RGBl. I S. 608).
 1. Bek. des Aufsichtsamts für das Kreditwesen v. 13. 3. 1935 (RA. Nr. 63).
 2. Bek. v. 13. 3. 1935 (RA. Nr. 63).
 3. Bek. v. 24. 6. 1936 (RA. Nr. 149).
 4. Bek. v. 18. 12. 1936 (RA. Nr. 297).
 5. Bek. v. 7. 10. 1937 (RA. Nr. 293).
 1. Bek. des Reichskommissars für das Kreditwesen v. 26. 2. 1935 (RA. Nr. 49).
 2. Bek. v. 13. 3. 1935 (RA. Nr. 63).
 3. Bek. v. 6. 4. 1935 (RA. Nr. 82).
 4. Bek. v. 10. 7. 1935 (RA. Nr. 159).
 5. Bek. v. 1. 8. 1935 (RA. Nr. 179).
 6. Bek. v. 19. 12. 1935 (RA. Nr. 297).
 7. Bek. v. 25. 1. 1936 (RA. Nr. 65).
 8. Bek. v. 25. 6. 1936 (RA. Nr. 146).
 9. Bek. v. 19. 12. 1936 (RA. Nr. 297).
 10. Bek. v. 17. 3. 1937 (RA. Nr. 67).
 11. Bek. v. 13. 12. 1937 (RA. Nr. 289).
 12. Bek. v. 31. 12. 1937 (RA. 1938 Nr. 2).
 Grundsätze für die Gewährung des Zinsvoraus (Bek. des Reichskommissars für das Kreditwesen v. 4. 1. 1937 [RA. Nr. 1]).

Einzelne Banken, Bankgruppen und das Börsenwesen betreffend

- G. zur Änderung des BankG. v. 27. 10. 1933 (RGBl. II S. 827).
 G. über die Verwendung des Anteils des Reichs am Reingewinn der Reichsbank v. 7. 3. 1934 (RGBl. I S. 177).
 G. zur Änderung des PrivatnotenbankG. v. 18. 12. 1933 (RGBl. II S. 1034).
 2. G. zur Änderung des PrivatnotenbankG. v. 20. 12. 1934 (RGBl. II S. 1399).
 VO. über den Aufruf, die Einziehung und die Vernichtung von Noten der Privatnotenbanken v. 21. 12. 35 (RA. Nr. 298).
 G. über Schiffspfandbriefbanken (SchiffsbankG.) v. 14. 8. 1933 (RGBl. I S. 583).
 VO. über die Börsen-, Hypothekenbank- und Schiffspfandbriefbankaufsicht v. 28. 9. 1934 (RGBl. I S. 863).
 Gebührenordnung für die Genehmigung zur Ausgabe von Inhaberschuldverschreibungen und in Angelegenheiten der Aufsicht über Börsen, Hypothekenbanken und Schiffspfandbriefbanken v. 21. 1. 1936 (RGBl. I S. 40).
 G. zur Änderung des BörsenG. v. 5. 3. 1934 (RGBl. I S. 169).
 G. über den Wertpapierhandel v. 4. 12. 1934 (RGBl. I S. 1202).
 VO. betr. die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel v. 4. 12. 1934 (RGBl. I S. 1215).
 5. G. zur Abänderung des G. über die Errichtung der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt v. 31. 10. 1933 (RGBl. I S. 793).
 G. über Staatsbanken v. 18. 10. 1935 (RGBl. I S. 1247).
 VO. zur Änderung der Satzung der Preussischen Staatsbank v. 22. 9. 1933.
 Preuß. G. zur Änderung des Preuß. LandesrentenbankG. und des AusführungsG. zu dem ZwangsversteigerungsG. v. 9. 8. 1935.
 Preuß. Bek. über die Änderung der Satzung der Preuß. Landesrentenbank v. 12. 7. 1935 (GS. S. 106).
 1. VO. des Reichspräsidenten über Spar- und Girokassen, kommunale Kreditinstitute und Giroverbände sowie Girozentralen v. 13. 3. 1933 (RGBl. I S. 103).

- G. über Spar- und Girokassen, kommunale Kreditinstitute und Giroverbände sowie Girozentralen v. 18. 12. 1933 (RGBl. I S. 1080).
 G. über Spar- und Girokassen v. 13. 12. 1934 (RGBl. I S. 1242).
 G. zur Änderung des G. über Spar- und Girokassen, kommunale Kreditinstitute und Giroverbände sowie Girozentralen v. 13. 12. 1935 (RGBl. I S. 1456).
 G. zur Änderung des G. über Spar- und Girokassen v. 22. 12. 1936 (RGBl. I S. 1126).
 G. zur Änderung des G. über Spar- und Girokassen v. 9. 12. 1937 (RGBl. I S. 1330).
 Preuß. VO. zur Änderung der VO. über die Sparkassen sowie die kommunalen Giroverbände und kommunalen Kreditinstitute v. 20. 7./4. 8. 1932 (GS. S. 241, 275).
 2. Preuß. VO. v. 2. 7. 1934 (GS. S. 336).
 3. Preuß. VO. v. 19. 11. 1934 (GS. S. 434).
 4. Preuß. VO. v. 30. 10. 1937 (GS. S. 105).
 G. über den Deutschen Sparkassen- und Giroverband v. 6. 4. 1933 (RGBl. I S. 166).
 G. über Zweckspaarunternehmungen v. 17. 5. 1933 (RGBl. I S. 269).
 Durchführung- und ErgänzungsVO. v. 2. 10. 1933 (RGBl. I S. 351).
 2. Durchführungs- und ErgänzungsVO. v. 10. 10. 1933 (RGBl. I S. 725).
 3. Durchführungs- und ErgänzungsVO. v. 28. 5. 1934 (RGBl. I S. 465).
 G. über die Auflösung der Zweckspaarunternehmungen v. 13. 12. 1935 (RGBl. I S. 1457).
 VO. zur Durchführung und Ergänzung des G. v. 12. 3. 1936 (RGBl. I S. 162).
 Durchführungs- und ErgänzungsVO. zum G. v. 18. 12. 1936 (RGBl. I S. 1121).

Dividendenbegrenzung

- G. über die Bildung eines Anleihestocks bei Kapitalgesellschaften (KapitalanlageG.) v. 29. 3. 1934 (RGBl. I S. 295).
 G. über die Gewinnverteilung bei Kapitalgesellschaften (AnleihestockG.) v. 4. 12. 1934 (RGBl. I S. 1222).
 VO. zur Durchführung und Ergänzung des AnleihestockG. v. 27. 2. 1935 (RGBl. I S. 316).
 2. VO. zur Durchführung und Ergänzung des AnleihestockG. v. 18. 4. 1935 (RGBl. I S. 558).
 3. VO. zur Durchführung und Ergänzung des AnleihestockG. v. 9. 12. 1937 (RGBl. I S. 1341).
 G. zur Änderung des AnleihestockG. v. 9. 12. 1937 (RGBl. I S. 1340).

B. Sonstige auf die Lenkung des Geld- und Kapitalmarkts abgestellte Einzelmaßnahmen

Zinssenkung

- G. über die Durchführung einer Zinsermäßigung bei Kreditanstalten v. 24. 1. 1935 (RGBl. I S. 45).
 1. DVO. v. 1. 3. 1935 (RGBl. I S. 346).
 2. DVO. v. 26. 3. 1935 (RGBl. I S. 470).
 3. DVO. v. 25. 6. 1935 (RGBl. I S. 808).
 4. DVO. v. 22. 9. 1935 (RGBl. I S. 1179).
 5. DVO. v. 13. 9. 1936 (RGBl. I S. 734).
 6. DVO. v. 13. 4. 1937 (RGBl. I S. 455).
 G. über Zinsermäßigung bei den öffentlichen Anleihen v. 27. 2. 1935 (RGBl. I S. 286).
 1. DVO. v. 26. 3. 1935 (RGBl. I S. 470).
 2. DVO. v. 15. 7. 1935 (RGBl. I S. 1031).
 3. DVO. v. 29. 8. 1935 (RGBl. I S. 1118).
 4. DVO. v. 22. 9. 1935 (RGBl. I S. 1179).
 5. DVO. v. 7. 2. 1936 (RGBl. I S. 62).
 6. DVO. v. 11. 8. 1936 (RGBl. I S. 632).
 7. DVO. v. 13. 9. 1936 (RGBl. I S. 734).
 8. DVO. v. 29. 1. 1937 (RGBl. I S. 101).
 9. DVO. v. 13. 4. 1937 (RGBl. I S. 455).
 G. über Hypothekenzinsen v. 2. 7. 1936 (RGBl. I S. 533).
 1. DVO. v. 2. 7. 1936 (RGBl. I S. 536).
 2. DVO. v. 2. 7. 1936 (RGBl. I S. 537).

Richtlinien des Reichskommissars für das Kreditwesen über die vorläufige Regelung der Kosten für Kleinkredite mit Verpflichtung zur regelmäßigen Tilgung v. 2. 7. 1936 (Tgb. Nr. 16193/36V).

Kündigungsschutz und gesetzliche Stundung für Hypothekenforderungen

- G. über einige Maßnahmen auf dem Gebiete des Kapitalverkehrs v. 20. 12. 1933 (RGBl. I S. 1092).
 2. G. über einige Maßnahmen auf dem Gebiete des Kapitalverkehrs v. 20. 12. 1934 (RGBl. I S. 1255).
 VO. zur Ergänzung des 2. G. v. 21. 2. 1935 (RGBl. I S. 214).
 VO. über die Verfahrenskosten bei Anträgen auf Grund des 2. G. v. 13. 3. 1935 (RGBl. I S. 368).
 3. G. über einige Maßnahmen auf dem Gebiete des Kapitalverkehrs v. 13. 12. 1935 (RGBl. I S. 1467).

Regelung von Aufwertungsfälligkeiten

- G. über die Zahlungsfrist in Aufwertungssachen v. 12. 6. 1933 (RGBl. I S. 359).
 Bek. über Aufwertung von Schuldverschreibungen v. 22. 12. 1933 (RGBl. I S. 1113).
 VO. über die Genußrechte aufgewerteter Industrieobligationen und verwandter Schuldverschreibungen v. 25. 9. 1934 (RGBl. I S. 848).
 G. über die Genußrechte aufgewerteter Industrieobligationen und verwandter Schuldverschreibungen v. 18. 12. 1935 (RGBl. I S. 1508).
 9. Preuß. VO. über die Aufwertung der Ansprüche aus Pfandbriefen und Schuldverschreibungen landschaftlicher (ritterschaftlicher) Kreditanstalten v. 29. 3. 1933 (GS. S. 91).
 10. Preuß. VO. über die Aufwertung der Ansprüche aus Pfandbriefen und Schuldverschreibungen landschaftlicher (ritterschaftlicher) Kreditanstalten, von Städten, Pfandbriefämtern und gleichartigen öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten für den städtischen Grundkredit und von Landeskulturrentenkassen v. 19. 3. 1934 (GS. S. 166).
 11. Preuß. VO. über die Aufwertung der Ansprüche aus Pfandbriefen und Schuldverschreibungen landschaftlicher Kreditanstalten v. 8. 1. 1935 (GS. S. 7).

12. Preuß. VO. v. 25. 2. 1935 (GS. S. 25).

VO. zur Regelung der Aufwertungsfälligkeiten v. 21. 12. 1936 (RGBl. I S. 1121).

Bekanntmachungen der Schuldner von Anleiheablösungsschuldverschreibungen ohne Auslösungsrechte v. 15. 2. 1938 in den Tageszeitungen (Festsetzung des Rückzahlungstermins auf 2. 1. 1970 oder Barzahlung zum Kurs von 28 1/4 %).

Neufassungen von Gesetzen

- Bekanntmachungen der Schuldner von Anleiheablösungsschuldverschreibungen ohne Auslösungsrechte v. 15. 2. 1938 in den Tageszeitungen (Festsetzung des Rückzahlungstermins auf 2. 1. 1970 oder Barzahlung zum Kurs von 28 1/4 %).
 WechselG. v. 21. 6. 1933 (RGBl. I S. 399).
 EinführungsG. zum WechselG. v. 21. 6. 1933 (RGBl. I S. 409).
 VO. über das Inkrafttreten des WechselG. v. 28. 11. 1933 (RGBl. I S. 1019).
 ScheckG. v. 14. 8. 1933 (RGBl. I S. 597).
 EinführungsG. zum ScheckG. v. 14. 8. 1933 (RGBl. I S. 605).
 VO. über das Inkrafttreten des ScheckG. v. 28. 11. 1933 (RGBl. I S. 1019).
 G. zur Änderung des ScheckG. v. 28. 3. 1934 (RGBl. I S. 251).
 VO. über benachbarte Orte im Wechsel- und Scheckverkehr v. 26. 2. 1934 (RGBl. I S. 161).
 ErgänzungsVO. v. 7. 12. 1935 (RGBl. I S. 1432).
 G. über Proteste von Wechseln und Schecks v. 5. 7. 1934 (RGBl. I S. 571).
 VO. über Proteste von Wechseln und Schecks v. 16. 9. 1934 (RGBl. I S. 840).
 VO. über Abrechnungsstellen im Wechsel- und Scheckverkehr v. 14. 6. 1935 (RGBl. I S. 747).
 VO. zur Ergänzung der VO. über Abrechnungsstellen im Wechsel- und Scheckverkehr v. 17. 12. 1936 (RGBl. I S. 1121).
 3. VO. zur Ergänzung der VO. über Abrechnungsstellen im Wechsel- und Scheckverkehr v. 29. 11. 1937 (RGBl. I S. 1318).
 G. über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren v. 4. 2. 1937 (RGBl. I S. 171).
 Bek. von Bezeichnungen als Wertpapiersammelbank v. 1. 5. 1937 (RGBl. I S. 558).

11. Ordnung der öffentlichen Finanzwirtschaft

Reichsrechtliche Bestimmungen über die öffentlichen Finanzen seit 1933

A. Die Finanzen des Reichs

I. Steuerrecht

1. Die einzelnen Reichssteuern

a) Besitz- und Verkehrsteuern

Einkommensteuer

- Durchführungs-Bestimmung über den Steuerabzug vom Arbeitslohn v. 9. 6. 1933 (RGBl. I S. 310).
 Steuerermäßigungen für Instandsetzungen und Ergänzungen an Betriebsgebäuden, G. v. 15. 7. 1933 (RGBl. I S. 491).
 ErgänzungsVO. v. 20. 4. 1934 (RGBl. I S. 318).
 ErgänzungsVO. v. 28. 3. 1935 (RGBl. I S. 487).
 VO. zur Änderung der Durchführungs-Bestimmung über den Steuerabzug von beschränkt steuerpflichtigen Einkünften v. 12. 8. 1933 (RGBl. I S. 595).
 Steuerbefreiung für neuerrichtete Kleinwohnungen und Eigenheime, Abschnitt IV des G. v. 21. 9. 1933 (RGBl. I S. 652).
 Änderungen (G. v. 2. 4. 1936 § 4, Abs. 2) (RGBl. I S. 344) und (G. v. 1. 12. 1936, § 31) (RGBl. I S. 961, 978).
 DVO. v. 26. 10. 1933 (RGBl. I S. 733).
 (G. v. 2. 4. 1936, § 4, Abs. 2) (RGBl. I S. 344).
 VO. über die Ausschreibung und Einsendung der Lohnsteuerbelege für das Kalenderjahr 1933 v. 2. 12. 1933 (RGBl. I S. 679).
 G. über die Einkommenbesteuerung für 1933 v. 21. 12. 1933 (RGBl. I S. 1).
 EinkommensteuerG. v. 16. 10. 1934 (RGBl. I S. 1005).
 LohnsteuerDVO. v. 29. 11. 1934 (RMBl. S. 713).
 DVO. des Steuerabzugs v. Kapitalertrag v. 22. 12. 1934 (RGBl. I S. 1517).
 ErgänzungsVO. zum G. über Steuerfreiheit für Ersatzbeschaffungen v. 16. 1. 1935 (RGBl. I S. 14).
 DVO. zum EinkommensteuerG. v. 6. 2. 1935 (RGBl. I S. 153).
 VO. über den Steuerabzug von Einkünften bei beschränkt Steuerpflichtigen v. 6. 2. 1935 (RGBl. I S. 160).
 G. zur Änderung des EinkommensteuerG. v. 1. 2. 1938 (RGBl. I S. 99).
 Bek. der neuen Fassung des EinkommensteuerG. v. 6. 2. 1938 (RGBl. I S. 121).
 2. Lohnsteuer DVO. v. 6. 2. 1938 (RGBl. I S. 149).

Abgaben der Aufsichtsratsmitglieder

- VO. über den Steuerabzug von Aufsichtsratsvergütungen v. 30. 3. 1933 (RGBl. I S. 155).
 G. über die Erhebung einer Abgabe der Aufsichtsratsmitglieder v. 28. 3. 1934 (RGBl. I S. 253).
 VO. über den Steuerabzug von Aufsichtsratsvergütungen v. 6. 2. 1935 (RGBl. I S. 161).

Wehrsteuer

- WehrsteuerG. v. 20. 7. 1937 (RGBl. I S. 821).
 1. DVO. v. 20. 7. 1937 (RGBl. I S. 822).
 2. DVO. v. 16. 12. 1937 (RGBl. I S. 1388).

Körperschaftsteuer

- KörperschaftsteuerG. v. 16. 10. 1934 (RGBl. I S. 1031).
 1. DVO. v. 6. 2. 1935 (RGBl. I S. 163).
 G. zur Änderung des KörperschaftsteuerG. v. 27. 8. 1936 (RGBl. I S. 701).

Vermögensteuer

- VermögensteuerG. v. 16. 10. 1934 (RGBl. I S. 1052).
 Durchführungs-Bestimmung v. 2. 2. 1935 (RGBl. I S. 100).

Aufbringungsumlage

- G. über die Höhe der Aufbringungsumlagen v. 30. 5. 1933 (RGBl. I S. 315).
 DVO. zu der Aufbringungsumlage 1933 v. 6. 7. 1933 (RGBl. I S. 460).
 DVO. zu der Aufbringungsumlage 1934 v. 2. 7. 1934 (RGBl. I S. 536).
 DVO. zu der Aufbringungsumlage 1935 v. 5. 7. 1935 (RGBl. I S. 832).
 G. über die Weitererhebung der Aufbringungsumlage v. 17. 6. 1936 (RGBl. I S. 511).
 DVO. zu der Aufbringungsumlage 1936 v. 23. 6. 1936 (RGBl. I S. 511).
 VO. zum G. über die Weitererhebung der Aufbringungsumlage v. 3. 7. 1937 (RGBl. I S. 765).

Erbschaftsteuer

- VO. zur Senkung des Zinssatzes bei Tilgungsrenten der Erbschaftsteuer v. 25. 7. 1933 (RGBl. I S. 538).
 Steuerbefreiung beim Übergang des Erbhofs, DVO. v. 19. 10. 1933 (RGBl. I S. 749).
 Außerkrafttreten und neue Vorschrift: VO. v. 21. 12. 1936, § 42 (RGBl. I S. 1069, 1078).
 G. zur Änderung des ErbschaftsteuerG. v. 16. 10. 1934 (RGBl. I S. 1056).

Umsatzsteuer

- Änderung der Umsatzsteuer v. 21. 9. 1933 (RGBl. I S. 651).
 DVO. v. 21. 9. 1933 (RMBl. S. 497).
 Änderung der Durchführungs-Bestimmung v. 14. 10. 1933 (RGBl. I S. 741).
 7. VO. über Durchschnittswerte für die Umsatzausgleichsteuer v. 23. 10. 1933 (RA. Nr. 251).
 G. über die Erhöhung der Umsatzausgleichsteuer v. 5. 7. 1934 (RGBl. I S. 572).
 UmsatzsteuerG. v. 16. 10. 1934 (RGBl. I S. 942).
 Durchführungs-Bestimmungen v. 17. 10. 1934 (RGBl. I S. 947).
 Änderung der Durchführungs-Bestimmung (Ausgleichsteuer) v. 17. 10. 1934 (RGBl. I S. 970).
 VO. zur Änderung der Durchführungs-Bestimmungen zum UmsatzsteuerG. v. 21. 8. 1936 (RGBl. I S. 643).
 VO. über Änderung der Durchführungs-Bestimmungen zum UmsatzsteuerG. (Ausgleichsteuer) v. 9. 4. 1936 (RGBl. I S. 368).
 VO. über Änderung der Durchführungs-Bestimmungen zum UmsatzsteuerG. (Ausgleichsteuer) v. 18. 9. 1936 (RGBl. I S. 737).
 VO. über die Umsatzsteuer bei Geschäftsveränderungen v. 1. 3. 1937 (RGBl. I S. 276).
 8. VO. über Durchschnittswerte für die Umsatzausgleichsteuer v. 18. 3. 1937 (RA. Nr. 66).
 VO. über Änderung der Durchführungs-Bestimmungen zum UmsatzsteuerG. (Ausgleichsteuer) v. 30. 4. 1937 (RGBl. I S. 576).
 2. VO. zur Änderung der Durchführungs-Bestimmungen zum UmsatzsteuerG. v. 29. 9. 1937 (RGBl. I S. 1025).

Grunderwerbsteuer

- VO. über Wertermittlung bei der Grunderwerbsteuer v. 10. 4. 1933 (RGBl. I S. 193).
 Steuerbefreiung beim Übergang des Erbhofs, DVO. v. 19. 10. 1933 (RGBl. I S. 749).
 Außerkrafttreten und neue Vorschrift VO. v. 21. 12. 1936, § 42 (RGBl. I S. 1069, 1078).
 G. über Hinausschiebung der Besteuerung der toten Hand v. 23. 2. 1934 (RGBl. I S. 123).
 Durchführungs-Bestimmungen zum GrunderwerbsteuerG. v. 22. 1. 1935 (RMBl. S. 38).
 ErgänzungsVO. v. 14. 6. 1935 (RMBl. S. 577).

Kapitalverkehrsteuer

KapitalverkehrsteuerG. v. 16. 10. 1934 (RGBl. I S. 1058).
Durchführungs-Bestimmungen v. 17. 12. 1934 (RMBl.).

Urkundensteuer

UrkundensteuerG. v. 5. 5. 1936 (RGBl. I S. 407).
Durchführungs-Bestimmung v. 6. 5. 1936 (RGBl. I S. 424).
Durchführungs-Verfügung des Reichsjustizministers v. 13. 6. 1936
(Deutsche Justiz 1936, S. 917).
Steuerbefreiung beim Übergang des Erbhofs, VO. v. 21. 12. 1936, § 42
(RGBl. I S. 1069, 1078).

Kraftfahrzeugsteuer

G. über vorübergehende Verlängerung der Geltung des Kraftfahrzeug-
steuerG. v. 29. 3. 1933 (RGBl. I S. 147).
G. über Änderung des KraftfahrzeugsteuerG. v. 10. 4. 1933 (RGBl. I
S. 192).
Neufassung des KraftfahrzeugsteuerG. v. 11. 4. 1933 (RGBl. I S. 195).
VO. zur Durchführung der Befreiung neuer Personenkraftfahrzeuge
von der Kraftfahrzeugsteuer v. 10. 5. 1933 (RGBl. I S. 265).
VO. über die Gewährung von Beihilfen an Kraftdroschenunternehmer
v. 17. 5. 1933 (RMBl. S. 291).
G. über die Ablösung der Kraftfahrzeugsteuer v. 31. 5. 1933 (RGBl. I
S. 315).
G. zur Änderung des KraftfahrzeugsteuerG. v. 28. 3. 1934 (RGBl. I
S. 253).
VO. zur Änderung des KraftfahrzeugsteuerG. v. 14. 11. 1934 (RGBl. I
S. 1163).
2. G. zur Änderung des KraftfahrzeugG. v. 28. 2. 1935 (RGBl. I S. 313).
Neufassung des KraftfahrzeugsteuerG. v. 23. 3. 1935 (RGBl. I S. 407).
Durchführungs-Bestimmungen zum KraftfahrzeugsteuerG. v. 5. 7.
1935 (RGBl. I S. 875).
VO. über Ablösung der Kraftfahrzeugsteuer für saarländische Personen-
kraftfahrzeuge v. 7. 10. 1935 (RGBl. I S. 1221).
VO. über die Befreiung von Arbeitsmaschinen von der Kraftfahrzeug-
steuer v. 21. 12. 1936 (RGBl. I S. 1140).

Versicherungsteuer

VO. über die Umrechnung fremder Währungen bei Berechnung der
Versicherungsteuer v. 22. 9. 1933 (RGBl. I S. 665).
Neufassung des VersicherungsteuerG. v. 9. 7. 1937 (RGBl. I S. 793).
Durchführungs-Bestimmungen v. 13. 7. 1937 (RGBl. I S. 797).

Rennwert- und Lotteriesteuer

G. über Erhöhung der Rennwertsteuer v. 10. 4. 1933 (RGBl. I S. 191).

Wechselsteuer

Neufassung des WechselsteuerG. v. 2. 9. 1935 (RGBl. I S. 1127).
Durchführungs-Bestimmung v. 2. 9. 1935 (RGBl. I S. 1130).
VO. über die Umrechnung fremder Währungen bei der Berechnung der
Wechselsteuer v. 11. 5. 1935 (RMBl. S. 495).
Änderung in § 49 UrkStG. v. 5. 5. 1936 (RGBl. I S. 407, 421).
Durchführungs-Bestimmung v. 6. 5. 1936 (RGBl. I S. 424).

Beförderungsteuer

G. zur Änderung des BeförderungsteuerG. v. 2. 7. 1936 (RGBl. I S. 531).
VO. zur Einführung der Beförderungsteuer im Werkfernverkehr v.
21. 9. 1936 (RGBl. I S. 737).
Vorläufige Durchführungs-Bestimmungen (Beförderungsteuer beim
Güter- und Werkfernverkehr) v. 21. 9. 1936 (RGBl. I S. 738).
VO. zur Einführung der Beförderungsteuer im Personenverkehr
mit Kraftfahrzeugen v. 18. 12. 1936 (RGBl. I S. 1131).
2. Vorläufige Durchführungs-Bestimmungen (Beförderungsteuer
beim Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen) v. 18. 12. 1936
(RGBl. I S. 1131).

Reichsfluchtsteuer

G. über Änderung der Vorschriften über die Reichsfluchtsteuer v.
18. 5. 1934 (RGBl. I S. 392).
Verlängerung der Geltungsdauer der Vorschriften v. 8. 12. 1931 (Steuer-
anpassungsG. § 43) v. 16. 10. 1934 (RGBl. I S. 941).
Änderung der VO. v. 8. 12. 1931 (G. v. 28. 6. 1935, Art. 9, Ziff. 2b)
(RGBl. I S. 850).
G. zur Verlängerung der Vorschriften über die Reichsfluchtsteuer v.
19. 12. 1937 (RGBl. I S. 1385).

Wandergewerbesteuer

G. über die Besteuerung des Wandergewerbes v. 10. 12. 1937 (RGBl. I
S. 1348).

b) Verbrauchsteuern

Tabaksteuer

G. über das Verbot des Verkaufs von Tabakerzeugnissen unter Steuer-
zeichenpreis v. 21. 9. 1933 (RGBl. I S. 653).
ÄnderungsG. v. 15. 8. 1935 (RGBl. I S. 1095).
G. zur Änderung des TabaksteuerG. v. 13. 12. 1934 (RGBl. I S. 1229).
VO. zur Änderung des TabaksteuerG. v. 17. 3. 1936 (RGBl. I S. 316).

Zuckersteuer

G. zur Änderung einiger VerbrauchsteuerG. v. 5. 7. 1934 (Art. 1) (RGBl. I
S. 573).

Salzsteuer

Änderung des SalzsteuerG. (v. 22. 6. 1932) durch VO. des Reichspräs.
v. 18. 3. 1933 (Kap. III, Art. 2) (RGBl. I S. 109, 113).
G. zur Änderung einiger VerbrauchsteuerG. v. 5. 7. 1934 (Art. 2)
(RGBl. I S. 573).

Biersteuer

G. über die steuerliche Behandlung neuerrichteter Brauereien v. 20. 3.
1935 (RGBl. I S. 386).
G. über die steuerliche Behandlung neuerrichteter Brauereien v. 26. 1.
1937 (RGBl. I S. 96).

Zündwarenmonopol

G. zur Eingliederung der Genossenschaftsfabriken in das Zündwaren-
monopol v. 10. 1. 1936 (RGBl. I S. 3).

Branntweinmonopol

VO. des Reichspräs. v. 18. 3. 1933 (Kap. III, Art. 1) (RGBl. I S. 109, 112).
G. zur Änderung des G. über das Branntweinmonopol v. 18. 5. 1933
(RGBl. I S. 273).
G. zur Änderung des G. über das Branntweinmonopol v. 13. 9. 1933
(RGBl. I S. 620).
G. zur Änderung des G. über das Branntweinmonopol v. 26. 9. 1934
(RGBl. I S. 847).
G. zur Änderung des G. über das Branntweinmonopol v. 24. 9. 1935
(RGBl. I S. 1177).

Mineral- und Schaumweinsteuer

G. über Außerkraftsetzung des MineralwassersteuerG. und des Schaum-
weinsteuerG. v. 15. 11. 1933 (RGBl. I S. 978).
G. über Außerkraftsetzung des MineralwassersteuerG. und des Schaum-
weinsteuerG. v. 4. 2. 1936 (RGBl. I S. 55).

Mineralölsteuer

VO. über Mineralölsteuer v. 23. 3. 1935 (RGBl. I S. 406).
VO. zur Änderung der Ausgleichsteuer auf Mineralöle v. 24. 11. 1936
(RGBl. I S. 960).
G. zur Änderung des MineralölsteuerG. v. 10. 8. 1937 (RGBl. I S. 886).
VO. über Mineralölsteuer v. 22. 9. 1937 (RGBl. I S. 1019).

Fettsteuer

VO. über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf Fette v. 13. 4. 1933
(RGBl. I S. 206).
1. ÄnderungsVO. v. 20. 6. 1933 (RGBl. I S. 375).
2. ÄnderungsVO. v. 18. 8. 1933 (RGBl. I S. 595).
3. ÄnderungsVO. v. 16. 10. 1933 (RGBl. I S. 743).
4. ÄnderungsVO. v. 1. 11. 1934 (RGBl. I S. 1104).
FettnachsteuerVO. v. 19. 4. 1933 (RGBl. I S. 207).
DVO. v. 24. 3. 1933 (RMBl. S. 234).
VO. über Änderung der DVO. v. 24. 5. 1933 (RMBl. S. 298).
2. VO. über Änderung der DVO. v. 20. 6. 1933 (RGBl. I S. 375).
1. VO. über Änderung der DVO. v. 22. 8. 1933 (RGBl. I S. 595).
4. VO. über Änderung der DVO. v. 17. 10. 1933 (RGBl. I S. 743).

Schlachtsteuer

SchlachtsteuerG. v. 24. 3. 1934 (RGBl. I S. 238).
DVO. v. 29. 3. 1934 (RMBl. S. 301).
VO. über Änderung von Steuersätzen des SchlachtsteuerG. v. 21. 3.
1935 (RGBl. I S. 391).

2. Allgemeine steuerrechtliche Bestimmungen

VO. über die Aufhebung der Steuerverzugszuschläge v. 1. 3. 1933
(RGBl. I S. 100).
VO. über Maßnahmen auf dem Gebiete der Finanzen, der Wirtschaft
und der Rechtspflege v. 18. 3. 1933 (RGBl. I S. 109).
VO. zur Durchführung der Abgabe zur Arbeitslosenhilfe im Rechnungs-
jahr 1933 v. 22. 3. 1933 (RGBl. I S. 148).
VO. zur Änderung der VO. zur Durchführung der Abgabe zur Arbeits-
losenhilfe v. 12. 6. 1933 (RGBl. I S. 368).
ArbeitslosenhilfeabgabeG. v. 24. 3. 1934 (RGBl. I S. 235).
Durchführungs-Bestimmung v. 26. 3. 1934 (RMBl. S. 278).
VO. zur Aufhebung der VO. über die Vergütung der Krankenkassen
usw. v. 14. 4. 1934 (RGBl. I S. 310).
G. über die Zulassung von Steuerberatern v. 6. 5. 1933 (RGBl. I S. 257).
G. zur Verminderung der Arbeitslosigkeit v. 1. 6. 1933:
Abschnitt I: „Arbeitsbeschaffung“ („1. Reinhardt-Programm“) (RGBl. I S. 323).
DVO. v. 28. 6. 1933 (RGBl. I S. 425).
Abschnitt II: „Steuerfreiheit für Ersatzbeschaffungen“ (RGBl. I S. 324).
DVO. v. 13. 12. 1933 (RGBl. I S. 1071).
ErgänzungsVO. v. 8. 11. 1934 (RGBl. I S. 1106).
2. ErgänzungsVO. v. 16. 1. 1935 (RGBl. I S. 14).
Abschnitt IV: „Überführung weiblicher Arbeitskräfte in die Haus-
wirtschaft“ (RGBl. I S. 326).
G. gegen Verrat der Deutschen Volkswirtschaft v. 12. 6. 1933 (RGBl. I
S. 360).
VO. über die Verlängerung der Anzeigefrist v. 26. 8. 1933 (RGBl. I
S. 596).
1. DVO. v. 28. 6. 1933 (RGBl. I S. 413).
2. DVO. v. 30. 9. 1933 (RGBl. I S. 697).
3. DVO. v. 21. 11. 1933 (RGBl. I S. 984).
G. über Steuererleichterungen v. 15. 7. 1933 (RGBl. I S. 491).
ErgänzungsVO. v. 20. 4. 1934 (RGBl. I S. 318).
ErgänzungsVO. v. 28. 3. 1935 (RGBl. I S. 487).
2. G. zur Verminderung der Arbeitslosigkeit v. 21. 9. 1933:
Abschnitt I: „2. Reinhardt-Programm“ (RGBl. I S. 651).
DVO. v. 2. 10. 1933 (RGBl. I S. 717).
Abschnitt II: Senkung der landwirtschaftlichen Grundsteuer
(RGBl. I S. 651).
Abschnitt III: Senkung der Umsatzsteuer für die Landwirtschaft
(RGBl. I S. 652).
Abschnitt IV: Steuerbefreiungen für neuerrichtete Kleinwohnungen
und Eigenheime (RGBl. I S. 652).
DVO. v. 26. 10. 1933 (RGBl. I S. 773).
VO. zur Änderung der DVO. v. 14. 3. 1935 (RGBl. I S. 368).
G. zur Änderung der Vorschriften über die Steuerbefreiung des Neu-
hausbesitzes v. 2. 4. 1936 (RGBl. I S. 344).
Änderung durch § 31 EinfGRealStG. v. 3. 12. 1936 (RGBl. I S. 961, 978).
VO. über die Hinausschiebung der nächsten Hauptfeststellung für die
Einheitswerte des Betriebsvermögens v. 4. 1. 1934 (RGBl. I S. 26).
VO. zur Einheitsbewertung der gewerblichen Betriebe und zur Ver-
anlagung der Vermögensteuer und der Aufbringungsanlage v. 27. 12.
1937 (RGBl. I S. 1421).

- G. über die Anpassung der Vermögensteuer, Erschaftsteuer und Grunderwerbsteuer an die seit dem 1. 1. 1931 eingetretenen Wertrückgänge v. 13. 1. 1934 (RGBl. I S. 25).
- G. zur Erhaltung und Hebung der Kaufkraft v. 24. 3. 1934 (RGBl. I S. 235).
- VO. über das Verwaltungsstrafverfahren bei Steuerzuerkennungen v. 5. 5. 1934 (RGBl. I S. 373).
- G. über Steuererleichterungen bei der Umwandlung und Auflösung von Kapitalgesellschaften v. 5. 7. 1934 (RGBl. I S. 572).
1. DVO. v. 7. 7. 1934 (RGBl. I S. 595).
 2. DVO. v. 8. 3. 1935 (RGBl. I S. 354).
 3. DVO. v. 7. 6. 1935 (RGBl. I S. 744).
 4. DVO. v. 2. 12. 1936 (RGBl. I S. 1006).
 5. DVO. v. 24. 6. 1937 (RGBl. I S. 602).
- ReichsbewertungsG. v. 16. 10. 1934 (RGBl. I S. 1035).
- VO. über die Bewertung bebauter Grundstücke v. 10. 11. 1934 (RGBl. I S. 1106).
- Durchführungs-Bestimmung zum ReichsbewertungsG. v. 2. 2. 1935 (RGBl. I S. 81).
- VO. über die Bewertung des Vermögens von Genossenschaften nach dem Stande vom 1. 1. 1935 v. 5. 7. 1935 (RGBl. I S. 907).
- BodenschätzungsG. v. 16. 10. 1934 (RGBl. I S. 1050).
- Durchführungs-Bestimmungen v. 12. 2. 1935 (RGBl. I S. 198).
- VO. über die Offenlegung der Ergebnisse der Bodenschätzung v. 31. 1. 1936 (RGBl. I S. 120).
- SteueranpassungsG. v. 16. 10. 1934 (RGBl. I S. 925).
- Änderung des SteueranpassungsG. v. 1. 12. 1936 (RGBl. I S. 977).
- SteuersäumnisG. v. 24. 12. 1934 (RGBl. I S. 1271).
- VO. über die Führung eines Wareneingangsbuchs v. 20. 6. 1935 (RGBl. I S. 752).
- G. zur Anpassung einiger SteuerG. an die SteuerG. v. 16. 10. 1934 v. 28. 6. 1935 (RGBl. I S. 810).
- VO. über landwirtschaftliche Buchführung v. 5. 7. 1935 (RGBl. I S. 908).
- VO. über die Festsetzung von Mindestbeträgen für den Aufschub von Zöllen und Verbrauchsteuern v. 30. 7. 1935 (RGBl. I S. 1052).
- VO. zur Durchführung des § 107a der ReichsabgabenO. v. 11. 1. 1936 (RGBl. I S. 11).
- VO. zur Durchführung des § 107 der ReichsabgabenO. v. 18. 2. 1937 (RGBl. I S. 245).
- VO. über die Verbuchung des Warenausgangs (WarenausgangsVO.) v. 20. 6. 1936 (RGBl. I S. 507).
- VO. über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft v. 31. 12. 1936 (RGBl. I S. 1).
- VO. über die Bemessung des Nutzungswerts der Wohnung im eigenen Einfamilienhaus v. 26. 1. 1937 (RGBl. I S. 99).
- VO. über eine Steuerermäßigung beim Bau von Heuerlings- und Werkwohnungen für ländliche Arbeiter v. 3. 7. 1937 (RGBl. I S. 762).
- VO. über gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen v. 27. 11. 1937 (RGBl. I S. 1317).
- ## II. Reichskredite und Reichsschulden
- VO. des Reichspräsidenten über finanzielle Maßnahmen auf dem Gebiet der Arbeitsbeschaffung („Sofort-Programm“) v. 28. 1. 1933 (RGBl. I S. 31).
- VO. des Reichspräsidenten über die Übernahme von Reichsbürgschaften für Instandsetzungs- und Umbauarbeiten und über die Instandsetzung von landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden v. 22. 2. 1933 (RGBl. I S. 79).
- DVO. betr. subventionierte Betriebe v. 27. 2. 1933 (RGBl. I S. 89).
- Erl. des Präsidenten der Reichsanstalt: Förderung des Eigenheimbaus durch Mittel der Reichsanstalt f. A. V. A. V. v. 10. 3. 1933 (RABl. I Nr. 9).
- G. über Erteilung von Kreditermächtigungen v. 30. 3. 1933 (RGBl. I S. 151).
- G. zur Änderung der SteuergutscheinVO. v. 7. 4. 1933 (RGBl. I S. 187).
- VO. zur Ergänzung der SteuergutscheinVO. v. 28. 8. 1933 (RGBl. I S. 611).
- G. zur Verminderung der Arbeitslosigkeit v. 1. 6. 1933:
- Abschnitt I: Arbeitsbeschaffung („1. Reinhardt-Programm“)
- (RGBl. I S. 323).
- DVO. v. 28. 6. 1933 (RGBl. I S. 425).
- (Berichtigung RGBl. I 1933, S. 454).
- Abschnitt III: ArbeitspendenG. (RGBl. I S. 324).
- DVO. v. 24. 7. 1933.
- Abschnitt IV: Förderung der Eheschließungen (Ehestandsdarlehen) (RGBl. I S. 326).
1. DVO. v. 20. 6. 1933 (RGBl. I S. 377).
 2. DVO. v. 26. 7. 1933 (RGBl. I S. 540).
 3. DVO. v. 22. 8. 1933 (RGBl. I S. 596).
 4. DVO. v. 2. 12. 1933 (RGBl. I S. 1019).
- G. zur Änderung des Gesetzes über Förderung der Eheschließungen v. 28. 3. 1934 (RGBl. I S. 253).
2. G. zur Änderung des G. über Förderung der Eheschließungen v. 24. 1. 1935 (RGBl. I S. 47).
5. DVO. v. 24. 3. 1935 (RGBl. I S. 316).
 6. DVO. v. 28. 7. 1935 (RGBl. I S. 576).
 7. DVO. v. 10. 3. 1937 (RGBl. I S. 292).
3. G. zur Änderung des G. über Förderung der Eheschließungen v. 3. 11. 1937 (RGBl. I S. 1158).
- VO. über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien v. 15. 9. 1935 (RGBl. I S. 1160).
1. Durchführungs-Bestimmung v. 26. 9. 1935 (RGBl. I S. 1206).
 2. Durchführungs-Bestimmung v. 27. 12. 1935 (RGBl. I S. 1542).
- VO. zur Änderung der VO. v. 24. 3. 1936 (RGBl. I S. 252).
3. Durchführungs-Bestimmung v. 24. 3. 1936 (RGBl. I S. 252).
 4. Durchführungs-Bestimmung v. 10. 6. 1936 (RGBl. I S. 504).
 5. Durchführungs-Bestimmung v. 20. 8. 1936 (RGBl. I S. 659).
 6. Durchführungs-Bestimmung v. 31. 8. 1937 (RGBl. I S. 989).
- FamilienunterstützungsG. v. 30. 3. 1936 (RGBl. I S. 327).
- Vorschriften zur Durchführung und Ergänzung v. 30. 3. 1936 (RGBl. I S. 329).
- Vorschriften zur Durchführung und Ergänzung v. 18. 11. 1937 (RGBl. I S. 1259).
- Erlaß des Reichs- u. Pr. Minister des Innern v. 27. 11. 1937 (RMBI v. S. 1826).
- G. über Kleinrentnerhilfe v. 5. 7. 1934 (RGBl. I S. 580).

- VO. zur Ergänzung des G. über Kleinrentnerhilfe v. 24. 12. 1937 (RGBl. I S. 1415).
- VO. über die Höhe der Arbeitslosenunterstützung v. 3. 6. 1937 (RGBl. I S. 616).
- VO. zur Ergänzung der VO. über die Höhe der Arbeitslosenunterstützung v. 25. 9. 1937 (RGBl. I S. 1024).
- VO. über die unterstützende Arbeitslosenhilfe v. 22. 12. 1937 (RGBl. I S. 1410).
- Anordn. zur Regelung der Höchstdauer der Arbeitslosenunterstützung v. 27. 12. 1937 (RABl. 1938, I Nr. 1).
- Erl. über die Höchstdauer der Arbeitslosenunterstützung von Ausländern v. 28. 12. 1937 (RABl. 1938, I Nr. 1).
- Erl. zur Aufhebung von Vorschriften über die Krisenfürsorge für Arbeitslose v. 31. 12. 1937 (RABl. 1938, I Nr. 1).
- Erl. über die Prüfung der Hilfsbedürftigkeit bei der Arbeitslosenunterstützung v. 8. 1. 1938 (RABl. I Nr. 2).
- Anordn. über die Höchstdauer der Arbeitslosenunterstützung v. 14. 1. 1938 (RABl. I Nr. 4).
- G. über den Ausbau der Rentenversicherung v. 21. 12. 1937 (RGBl. I S. 1393).
- G. über die Übernahme von Garantien für Kredite an das Kleingewerbe v. 31. 10. 1933 (RGBl. I S. 793).
- Übernahme von Garantien zur Förderung der Viehwirtschaft und der Futtermittelherzeugung, G. v. 9. 8. 1934 (RGBl. I S. 770).
- G. über die Übernahme von Garantien zum Ausbau der Rohstoffwirtschaft v. 13. 12. 1934 (RGBl. I S. 1253).
- G. über Erteilung einer Kreditermächtigung v. 19. 2. 1935 (RGBl. I S. 198).
- G. über die Übernahme von Garantien für Kredite an die Saarländische Wirtschaft v. 21. 5. 1935 (RGBl. I S. 685).
- G. über die Aufwertung der Bürgschaftsschuld des Deutschen Reichs für die deutschen Schutzgebietsanleihen v. 23. 6. 1933 (RGBl. I S. 391).
1. VO. über die Umlagen nach dem WirtschaftsgarantieG. v. 2. 7. 1934 (RGBl. I S. 538).
- G. zur Änderung der ReichsschuldenO. v. 5. 7. 1934 (RGBl. I S. 574).
- G. über Zinsermäßigung bei den öffentlichen Anleihen v. 27. 2. 1935 (RGBl. I S. 286).
1. DVO. v. 26. 3. 1935 (RGBl. I S. 470).
 2. DVO. v. 15. 7. 1935 (RGBl. I S. 1031).
 3. DVO. v. 29. 8. 1935 (RGBl. I S. 1118).
 4. DVO. v. 22. 9. 1935 (RGBl. I S. 1179).
 5. DVO. v. 7. 2. 1936 (RGBl. I S. 62).
 6. DVO. v. 11. 8. 1936 (RGBl. I S. 632).
 7. DVO. v. 13. 9. 1936 (RGBl. I S. 734).
 8. DVO. v. 29. 1. 1937 (RGBl. I S. 101).
 9. DVO. v. 13. 4. 1937 (RGBl. I S. 455).

III. Haushaltswesen und Finanzverwaltung

1. Haushaltswesen

- G. über die Haushaltsführung im Reich v. 30. 3. 1933 (RGBl. II S. 141).
- G. über die 2. Änderung der ReichshaushaltsO. und die 10. Änderung des BesoldungsG. v. 13. 12. 1933 (RGBl. II S. 1007).
- ReichshaushaltsG. für das Rechnungsjahr 1934 v. 23. 3. 1934 (RGBl. II S. 121).
- ÄnderungsG. v. 5. 7. 1934 (RGBl. II S. 371).
- G. zur Änderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete des Finanzwesens v. 23. 3. 1934 (RGBl. I S. 232).
3. G. zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich v. 24. 1. 1935 (RGBl. I S. 68).
- VO. zur Durchführung des § 3 v. 8. 3. 1935 (RGBl. I S. 358).
- VO. über die Einführung der ReichshaushaltsO. in der Justizverwaltung v. 20. 3. 1935 (RGBl. I S. 406).
- G. zur Änderung des Finanzausgleichs v. 26. 2. 1935 (RGBl. I S. 285).
- G. über die Haushaltsführung im Reich v. 29. 3. 1935 (RGBl. II S. 339).
2. G. zur Änderung des Finanzausgleichs v. 30. 3. 1936 (RGBl. I S. 315).
- G. über die Haushaltsführung im Reich im Rechnungsjahr 1936 v. 31. 3. 1936 (RGBl. II S. 109).
- G. über die Haushaltsführung, Rechnungslegung und Rechnungsprüfung der Länder und über die 4. Änderung der ReichshaushaltsO. v. 17. 6. 1936 (RGBl. II S. 209).
- VO. über die Bildung von Außenabteilungen des Rechnungshofs des Deutschen Reichs v. 17. 6. 1936 (RGBl. II S. 209).
1. DVO. v. 16. 10. 1936 (RGBl. II S. 325).
 2. DVO. v. 30. 6. 1937 (RGBl. II S. 195).
- G. über die Haushaltsführung im Reich im Rechnungsjahr 1937 v. 19. 3. 1937 (RGBl. II S. 117).
- G. über Finanzmaßnahmen auf dem Gebiete der Polizei v. 19. 3. 1937 (RGBl. I S. 325).
- DVO. v. 30. 3. 1937 (RGBl. I S. 429).
- G. über das Verfahren für die Erstattung von Fehlbeständen an öffentlichem Vermögen (ErstattungsG.) v. 18. 4. 1937 (RGBl. I S. 461).
- DVO. v. 29. 6. 1937 (RGBl. I S. 723).

2. Finanzverwaltung

1. VO. zur Vereinfachung und Verbilligung der Reichsfinanzverwaltung v. 28. 2. 1934 (RGBl. I S. 171).
 2. VO. zur Vereinfachung und Verbilligung der Reichsfinanzverwaltung v. 23. 3. 1934 (RGBl. I S. 241).
- G. zur Änderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiet des Finanzwesens v. 23. 3. 1934 (RGBl. I S. 232).
2. VO. zur Übertragung von Zuständigkeiten auf die Finanzämter v. 24. 1. 1935 (RGBl. I S. 69).

B. Die Finanzen der Länder und Gemeinden

I. Steuerrecht

Grundsteuer und Gewerbesteuer

- Bek. der RealsteuersperrVO. 1933 v. 31. 3. 1933 (RGBl. I S. 157).
- Durchführungs-Bestimmung v. 31. 3. 1933 (RGBl. I S. 159).
- RealsteuersperrG. 1933 v. 16. 2. 1934 (RGBl. I S. 104).
- Durchführungs-Bestimmung v. 16. 2. 1934 (RGBl. I S. 108).
- G. über die RealsteuersperrVO. 1934 v. 16. 2. 1934 (RGBl. I S. 103).
- RealsteuersperrG. v. 7. 3. 1935 (RGBl. S. 349).
- Durchführungs-Bestimmungen v. 7. 3. 1935 (RGBl. I S. 353).

Aufgehoben durch § 10 EinfGRestStG. v. 1. 12. 1936 (RGBl. I S. 961, 963).
 G. zur Regelung der Warenhaussteuer und der Filialsteuer für das Jahr 1933 v. 15. 7. 1933 (RGBl. I S. 492).
 G., betr. die Steuerbefreiung neu errichteter Wohngebäude v. 15. 7. 1933 (RGBl. I S. 493).
 Änderung der Grundsteuer v. 21. 9. 1933 (RGBl. I S. 651).
 Steuerbefreiung für neu errichtete Kleinwohnungen und Eigenheime v. 21. 9. 1933 (RGBl. I S. 652).
 DVO. über die Grundsteuersenkung für Neuhausbesitzer v. 11. 10. 1933 (RGBl. I S. 726).
 VO. über den Begriff des Bezugsfertigwerdens für die Steuerbefreiung von Wohnungsneubauten v. 18. 5. 1934 (RGBl. I S. 395).
 G. über das Inkrafttreten der reichsrechtlichen Regelung der Grundsteuer und der Gewerbesteuer v. 21. 1. 1935 (RGBl. I S. 23).
 Neufassung des GewerbesteuerrahmenG. v. 30. 6. 1935 (RGBl. I S. 830).
 Berichtigung v. 15. 7. 1935 (RGBl. I S. 1030).
 VO. zur Durchführung des GrundsteuerrahmenG.¹⁾ v. 20. 1. 1936 (RGBl. I S. 27).
 2. VO. zur Durchführung des GrundsteuerrahmenG. v. 18. 12. 1936 (RGBl. I S. 1121).
 EinführungsG. zu den RealsteuerG. v. 1. 12. 1936 (RGBl. I S. 961).
 VO. zur Durchführung und Ergänzung des EinführungsG. zu den RealsteuerG. v. 19. 1. 1938 (RGBl. I S. 37).
 GewerbesteuerG. v. 1. 12. 1936 (RGBl. I S. 979).
 1. VO. zur Durchführung des GewerbesteuerG. v. 26. 2. 1937 (RGBl. I S. 257).
 2. VO. zur Durchführung des GewerbesteuerG. v. 20. 2. 1938 (RGBl. I S. 209).
 GrundsteuerG. v. 1. 12. 1936 (RGBl. I S. 986).
 G. über die Besteuerung des älteren Neuhausbesitzes im Rechnungsjahr 1937 v. 22. 2. 1937 (RGBl. I S. 253).
 VO. zur Durchführung des GrundsteuerG. für den 1. Hauptveranlagungszeitraum v. 1. 7. 1937 (RGBl. I S. 733).

Gebäudeentschuldungsteuer

G. zur Förderung des Wohnungsbaus v. 30. 3. 1935 (RGBl. I S. 469).
 1. Durchführungs- und ErgänzungsVO. v. 18. 4. 1935 (RGBl. I S. 546).
 2. Durchführungs- und ErgänzungsVO. v. 5. 2. 1936 (RGBl. I S. 59).
 3. Durchführungs- und ErgänzungsVO. v. 27. 3. 1936 (RGBl. I S. 365).
 G. zur Änderung der Vorschriften über die Gebäudeentschuldungsteuer v. 1. 12. 1936 (RGBl. I S. 992).

Bürgersteuer

G. über die Bürgersteuer 1934 v. 15. 9. 1933 (RGBl. I S. 629).
 BürgersteuerG. 1934 v. 15. 9. 1933 (RGBl. I S. 629).
 DVO. v. 15. 9. 1933 (RGBl. I S. 631).
 VO. zur Regelung der Bürgersteuer von Angehörigen der Wehrmacht und der staatl. Schutzpolizei v. 26. 1. 1934 (RGBl. I S. 64).
 BürgersteuerG. v. 16. 10. 1934 (RGBl. I S. 985).
 ÄnderungsG. v. 16. 10. 1935 (RGBl. I S. 1237).
 DVO. v. 17. 10. 1934 (RGBl. I S. 987).
 VO. zur Ergänzung und Änderung der DVO. v. 16. 10. 1935 (RGBl. I S. 1241).
 G. zur Änderung des BürgersteuerG. v. 27. 10. 1936 (RGBl. I S. 919).
 VO. zur Ergänzung und Änderung der DVO. v. 27. 10. 1936 (RGBl. I S. 921).

¹⁾ Es handelt sich um das Grundsteuerrahmengesetz vom 1. 12. 1930 (RGBl. I S. 531).

3. G. zur Änderung des BürgersteuerG. v. 3. 11. 1937 (RGBl. I S. 1158).
 Bek. der neuen Fassung des BürgersteuerG. v. 20. 11. 1937 (RGBl. I S. 1261).

Vergnügungssteuer

Bestimmungen über die Vergnügungssteuer v. 7. 6. 1933 (RGBl. I S. 351).
 Bek. der VO. über die Vergnügungssteuer v. 15. 1. 1934 (RGBl. I S. 35).

II. Haushalts- und Schuldenwesen der Länder und Gemeinden

GemeindeumschuldungsG. v. 21. 9. 1933 (RGBl. I S. 647).

1. DVO. v. 21. 9. 1933 (RGBl. I S. 650).
 Bek. des Reichsfinanzministers v. 27. 10. 1933 (RA. Nr. 254).
 ÄnderungsG. v. 14. 11. 1933 (RGBl. I S. 971).
 2. DVO. v. 14. 11. 1933 (RGBl. I S. 972).
 2. ÄnderungsG. v. 5. 7. 1934 (RGBl. I S. 575).
 3. DVO. v. 7. 7. 1934 (RGBl. I S. 598).
 3. ÄnderungsG. v. 29. 3. 1935 (RGBl. I S. 456).

G. zur Änderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete des Finanzwesens v. 23. 3. 1934 (RGBl. I S. 232).
 Deutsche GemeindeO. v. 30. 1. 1935 (RGBl. I S. 49).

1. DVO. v. 22. 3. 1935 (RGBl. I S. 393).
 2. DVO. v. 25. 3. 1936 (RGBl. I S. 272).
 3. DVO. v. 30. 3. 1937 (RGBl. I S. 428).
 4. DVO. v. 20. 8. 1937 (RGBl. I S. 911).

VO. über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden v. 4. 9. 1937 (RGBl. I S. 921).

G. zur Änderung des Finanzausgleichs v. 26. 2. 1935 (RGBl. I S. 285).
 2. G. zur Änderung des Finanzausgleichs v. 30. 3. 1936 (RGBl. I S. 315).
 G. über den Polizeikostenbeitrag der Gemeinden zu den Kosten der staatlichen Polizei v. 29. 3. 1935 (RGBl. I S. 455).
 Geltung für die Rechnungsjahre 1936 u. ff. G. v. 31. 3. 1936 (RGBl. I S. 335).

G. über Zinsermäßigung bei den öffentlichen Anleihen v. 27. 2. 1935 (RGBl. I S. 286).

DVO. v. 26. 3. 1935 (RGBl. I S. 470).
 2. DVO. v. 15. 7. 1935 (RGBl. I S. 1031).
 3. DVO. v. 29. 8. 1935 (RGBl. I S. 1118).
 4. DVO. v. 22. 9. 1935 (RGBl. I S. 1179).
 5. DVO. v. 7. 2. 1936 (RGBl. I S. 62).
 6. DVO. v. 11. 8. 1936 (RGBl. I S. 632).
 7. DVO. v. 13. 9. 1936 (RGBl. I S. 734).
 8. DVO. v. 29. 1. 1937 (RGBl. I S. 101).
 9. DVO. v. 13. 4. 1937 (RGBl. I S. 455).

RücklagenVO. v. 5. 5. 1936 (RGBl. I S. 435).
 Ausführungsanweisung v. 17. 12. 1936.

G. über die Haushaltsführung, Rechnungslegung und Rechnungsprüfung der Länder und über die 4. Änderung der ReichshaushaltsO. v. 17. 6. 1936 (RGBl. II S. 209).

1. DVO. v. 16. 10. 1936 (RGBl. II S. 325).
 2. DVO. v. 30. 6. 1937 (RGBl. II S. 195).

G. über die Verfassung und Verwaltung der Reichshauptstadt Berlin v. 1. 12. 1936 (RGBl. I S. 957).

1. DVO. v. 24. 12. 1936 (RGBl. I S. 1147).

G. über die Verfassung und Verwaltung der Hansestadt Hamburg (RGBl. I S. 1327).

Grundsätze über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen Ländern und Gemeinden (Gemeindeverbänden) v. 10. 12. 1937 (RGBl. I S. 1352).

Erläuterung der wichtigsten Abkürzungen:

Anordnung	Anordn.	Reichsarbeitsblatt	RABl.
Ausführungsverordnung	AVO.	Reichsgesetzblatt	RGBl.
Bekanntmachung	Bek.	Reichsversicherungsblatt	RVBl.
Durchführungsverordnung	DVO.	Reichsministerialblatt der landwirtschaftlichen Verwaltung	LwRNBl.
Ergänzungsverordnung	Erg. VO.	Runderlaß	Runderl.
Erlaß	Erl.	Überwachungsstelle	ÜSt.
Gesetz	G.	Verordnung	VO.
Preussische Gesetzessammlung	GS.	Ver kündigungsblatt des Reichsnährstandes	RNVbl.
Reichsanzeiger	RA.		

Abgeschlossen am 8. März 1938

Anschrift des Herausgebers: Berlin-Charlottenburg 2, Fasanenstr. 6; Fernruf: 318071. — Verlag: Hanseatische Verlagsanstalt, Hamburg 36, Ausgabe. — Versandort: Berlin. — Für die Schriftleitung verantwortlich: Dr. G. Lucae, Berlin. — Bezugspreis für den Jahrgang (einschl. Zustellung im Inland) RM 30.— bzw. (bei vierteljährlicher Zahlung) RM 7.75 je Vierteljahr. — Gedruckt in der Märkischen Druckanstalt W. Hentschel K.-G., Berlin N 65.